Aufl. 1852

Gross-Hoffinger

<36633750950019

<36633750950019

Bayer. Staatsbibliothek

Lebens-

und

Regierungsgeschichte

Josephs des Zweiten

und

Gemälde seiner Zeit.

Vierter Band.

Zweite wohlfeile Ausgabe.

Mit dem Bildnisse des Kaisers.

Stuttgart:

Scheible, Rieger & Sattler.

1842.

277-Cz.

Archiv

der

Urkunden und Beweisstücke

zur

Geschichte

Kaiser Josephs des Zweiten,

von

Dr. A. J. Groß-Hoffinger.

Stuttgart.
Fr. Brodhag'sche Buchhandlung.
1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des vierten Bandes.

Archiv.

Erste Abtheilung.

Seite

I. Auszug aus der Wahlkapitulation Josephs II. 5

II. Aktenmäßiger Beitrag zur Geschichte des k. Reichshofraths 6

III. Vorstellung im Namen der protestantischen Unterthanen von Ungarn an der Kaiserin Königin apostolischen Majestät, übergeben im Jahre 1773 18

IV. Zur Geschichte des baierschen Erbfolgekriegs. *a.* Correspondence de l'empereur et de l'imperatrice reine avec le roi de Prusse, au sujet de la succession de la Bavière 26

b. Auszüge aus andern Briefen und Dokumenten . . . 47

Zweite Abtheilung.

I. Schreiben des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an Freiherrn von Ried, 20. Jänner 1778 55

II. Erlaß Josephs II. wegen der vom Kurfürst in Baiern, Maximilian Joseph besessenen Reichslehen, vom 16. Jänner 1778 56

III. Erlaß von Maria Theresia, desgleichen vom 15. Jänner 1768 59

IV. Desgleichen 60

Seite
V. Desgleichen 61
VI. Inhalt einer von der churfürstlichen Gesandtschaft vom 16. März 1778 in Curia mündlich geschehenen Aeußerung 62
VII. Substanz einer, wegen Sr. Majestät in Preußen, durch Dero Gesandten in Curia zu Regensburg mündlich gethanen Aeußerung, den 16. März 1778 63
VIII. Kaiserl. königl. Gesandtschaftsäußerung, abgelegt in Curia den 10. April 1778 65
IX. Vergleichungspunkte über die Succession in die baierschen Lande, Schreiben des Fürsten von Kaunitz-Rietberg am 3. Jänner 1778 69
X. Promemoria d. herzoglichen pfalzzweibrückschen Legationssekretärs, Jacob Poschingen, Regensburg den 16. März 1778. 71
XI. Note, betreffend Mittheilung des straubingischen Theilbriefs von 1353. München den 22. März 1778 . . . 72
XII. Promemoria aus München, den 11. April 1778 . . . 74
XIII. Note des preußischen Residenten über den Durchzug preussischer Truppen durch Polen nach Schlesien, Warschau, 13. April (1778?) 75
XIV. Antwort auf diese Noten, Warschau den 15. April 1778 76
XV. Note des Fürsten Kaunitz, dem Freiherrn von Riedesel überreicht am 20. Jänner 1778 77
XVI. Note desselben, überreicht 7. Februar 1778 78
XVII. Note desselben, überreicht 16. Februar 1778 80
XVIII. Note des Freiherrn von Riedesel an den Fürsten von Kaunitz, vom 9. März 1778 85
XIX. Note des Fürsten v. Kaunitz, dem Freiherrn v. Riedesel übergeben am 1. April 1778 92
XX. Note des Freiherrn v. Riedesel, übergeben dem Fürsten von Kaunitz am 22. April 1778 94
XXI. Note des Fürsten v. Kaunitz, dem Freiherrn v. Riedesel übergeben am 7. Mai 1778 96
XXII. Memoire des preuß. Kabinetsministeriums, übergeben dem Grafen von Cobenzl am 13. Junius 1778 . . . 101
XXIII. Antwort vom 24. Junius 1778 104
XXIV. Letzte Erklärung des preuß. Kabinetsministeriums auf die Antwort des Herrn Fürsten von Kaunitz vom 31. Junius 1778 109
XXV. Rechtssätze über die churbaiersche Allodialverlassenschaft 115

Seite

XXVI. Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobenzl, Wien den 24. April 1778, welches dieser Gesandte dem königl. preuß. Ministerium vorgelegt . . 118

XXVII. Friedenstraktat zwischen Ihrer Majestät der Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen, Maria Theresia und Friedrich II., König in Preußen, geschlossen zu Teschen den 13. Mai 1779 122

XXVIII. Accessionsakte des Kaisers 129

XXIX. Tagebuch von dem Aufenthalte Sr. Majestät des Kaisers zu Paris, vom 18. April 1777 bis auf die am 31. Mai erfolgte Abreise des Monarchen 130

Dritte Abtheilung.

Briefe Josephs II.

An Graf von Montmorin 139
An Fürst von Kaunitz 140
An Karl Graf von Pálfy 141
An eine Dame 143
An Franz Karl Freiherr von Kressel 143
An Fürst von Kaunitz 145
An van Swieten 146
An die Gemahlin des Landgrafen Karl Egon von Fürstenberg 147
An den Magistrat der königl. Stadt Ofen 148
An den Papst Pius VI. 149
An einen hungarischen Magnat 150
An Karl Graf von Pálfy, Kanzler des Königreichs Hungarn 151
An ebendenselben 152
An ebendenselben 154
An eine Dame 156
An Ferdinand Graf von Trautmannsdorf, Minister in den Niederlanden 157
An einen seiner Freunde 158
An Friedrich Wilhelm II., König von Preußen und Churfürst von Brandenburg 159
An den Freiherrn von Hagen 161
An Freiherrn von Kressel 161
An den Feldmarschall Grafen Hadik 162
An den Fürsten von Kaunitz 162

Seite
An den Grafen von Kollowrat 162
A la Comtesse d'Arberg, née Princesse de Stollberg . . 163
An den Grafen von Kollowrat 164
An den Feldzeugmeister Grafen von Clerfayt 166
An denselben 166
An den Prinzen von Coburg 167
An den russischen General en Chef Suwarow 168
An Ludwig Stanislaus, Graf von Provence 169
An Karl Graf von Pálfy 171
An ebendenselben 171
Briefwechsel zwischen Klemenz Wenzel, Churfürst und Erzbischof von Trier und Kaiser Joseph dem Zweiten . . 172
Des Bischofs von Königsgrätz Hirtenbrief 183
Briefwechsel zwischen Joseph II. und Pius VI. 188
Schreiben des hochwürdigsten Bischofs zu Brünn an Papst Pius VI. 199
Papst Pius VI. an den ehrwürdigen Bruder Matthias Franz, Grafen von Korinsky, Bischof zu Brünn 201
Migazzi's Vorstellung hinsichtlich der Mönche mit Anmerkungen 203
Zweite Vorstellung Migazzi's 209
Artikel, welche zwischen Sr. Heiligkeit, und den bei dessen Gegenwart zu Wien anwesend gewesenen hungarischen Bischöfen in Betreff der Ehedispensen, Befreiung von den Klostergelübden, der Abstellung des Zusammenhangs der Ordensgeistlichen mit ihren Generalen, der Bullen in Coena Domini und Unigenitus etc. sind abgeschlossen worden . . 216
K. K. Hofresolution an des Herrn Kardinal, Fürst Erzbischof zu Wien, Grafen von Migazzi, Excellenz 221
Erklärung Sr. Eminenz des Herrn Kardinal-Erzbischofes . . 222
Vorstellung des Bischofs von Stuhlweißenburg an die königliche Statthalterei in Preßburg 223
Hirtenbrief des Bischof zu Verona 233
Eidesformel der Bischöfe 238
Verzeichniß aller vom Jahre 1782 bis 1783 einschließlich in den sämmtlichen kais. kön. Staaten erloschenen Manns- und Frauenorden 239
Bestimmung der Gränze beider Mächte (des Kaisers und des Papstes) 244
Antwort des Nuntius 248
Gegenantwort des Staatskanzlers 250

Seite

Note des päpstlichen Nuntius am wiener Hofe, Grafen Garampi, am 12. des Christmonats 1781 dem Staatskanzler, Fürst Kaunitz überreicht 250
Breve des Papstes Pius VI. an den Kardinal, Erzbischof von Mecheln und an die niederländischen Bischöfe 253
Antwort der niederländischen Bischöfe auf das an sie erlassene päpstliche Breve vom 23. Jänner 1790 257
Vorstellung des Kardinals Migazzi durch die ungarische Hofkammer 260
Aktenstücke zur österreichischen Nachdruckergeschichte 261
Brief Joseph II. an Carl Theodor von Dalberg 277

Zur Geschichte der Volksbildung des josephinischen Zeitalters.

I. Tagebuch und ausführliches Verzeichniß der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im Kloster Seefeld Ordinis Erimitarium Sancti Augustini im Maimonat 1783 zugetragen . 279
II. Ursprung und gründliche Erklärung der Wirkungen der Conceptionszettlen 301
III. Abraham gegen Gott, und Isaaci gegen seinen Vatter Gehorsamb 304
Definitivübereinkunft zwischen Sr. k. k. apost. Majestät und den hochmögenden Herren der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, unterzeichnet zu Fontainebleau den 8. November 1785 306
Erklärung der Ursachen, welche Se. kön. Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des deutschen Reichs eine Association zu Erhaltung des Reichssystems anzutragen und mit einigen derselben zu schließen 1785. 314
Traktat, abgeschlossen zu München den 31. August 1784 zwischen dem römischen Kaiser und den Churfürsten von Baiern zur Definitivberichtigung der Gränzen des durch den teschner Friedensvertrag an Oesterreich abgetretenen Innviertels. . 322
Kreisschreiben des Kaisers vom 11. Mai 1785 an seine Minister im deutschen Reiche, die Vertauschung von Baiern betreffend 326
Abschrift der Circulars an die k. k. Minister im Reich, vom 23. Juni 1785 328

Seite

Abschrift eines Circularschreibens des Grafen von Ostermann, Excellenz, an alle Ihre russisch-kaiserl. Majestät am deutschen Reichstage und bei den verschiedenen Ständen und Kreisen des deutschen Reichs accreditirte Minister, vom 23. Mai a. St. (3. Juni n. St.) 1785 331

Handelsvertrag oder Sened zwischen Oesterreich und der hohen Pforte, Konstantinopel am 24. Februar 1784 333

Ferman in Vollziehung dessen an die türkischen Behörden und an den Woiwoden der Wallachei, Michael 344

Erste Abtheilung.

I.

Auszug aus der Wahlcapitulation Joseph's II.

Artikel I. §. 11. *)

Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Prozesse in Religionssachen, wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen Confessionsverwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) sammt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß, entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzug bringen: keineswegs aber in causis Religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden des fordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir ihnen Churfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch Jenen der katholischen Religion Kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderem verbinden.

---

*) Z. I. Bd. S. 99.

II.

Aktenmäßiger Beitrag zur Geschichte des K. Reichshofraths.

Unterm 21. Okt. 1767 erließen des Kaisers Majestät an den damaligen Reichshofrathspräsidenten, Grafen Ferdinand von Harrach, folgenden Cabinetsbefehl:

Lieber Graf von Harrach.

Nachdem, außer dem allgemeinen Ruf, Ich auch sonst in sichere Erfahrung gebracht habe, daß bei meinem Reichshofrath verschiedene Geschenknisse oder sogenannte Regalien unter allerlei Vorwand, von Höchsten bis zu den Niedern, angeboten, auch öfters angenommen, ja wohl gar gefordert worden: So gebiete Ich hiermit Allen insgesammt und einem Jeden insbesondere, daß à Imo November a. c. anzufangen, ein Jeder vierteljährig, unter seiner eigenhändigen Unterschrift und Petschaft, meinem Präsidenten specifice, unter zwei separirten Rubriken eingeben solle, was er erstlich an erlaubten Tax- und Laudemialgebühren, dann zweitens an Geschenknissen oder sogenannten Erkenntlichkeiten, unter was auch noch so scheinbarem Namen und Vorwand es nur immer sey, entweder selbst oder durch die Seinigen empfangen, oder ihme und denen Seinigen angetragen worden, es bestehe nun in barem Geld (wovon jederzeit die Summe zu specifiziren), Geldeswerth, Comestibilien oder sogenannte Kuchelregalen und, mit einem Wort, was es nur immer seyn, oder wie es immer heißen möge, nichts ausgenommen, mit ausdrücklicher namentlicher Beirückung des Agenten oder anderer Person, so es ihm überbracht oder angetragen, wie auch der Ursache oder des Vorwandes, unter welchem er es empfangen oder hätte empfangen sollen. Die mindeste Verhehlung oder Uebertretung dieses Meines ernstlichsten Befehls werde Ich, ohne Ansehung der auch noch so lange geleisteten Dienste, oder noch so großer Geschicklichkeit, denen Redlichen zur Genugthuung, Eigennützigen aber zum billigen Schrecken, auf das Allerschärfeste, auch mit Cassation ahnden. Um auch dieses Uebel recht aus der Wurzel zu heben, soll Derjenige, der anträgt, Derjenige, der annimmt, oder der durch die Seinigen annehmen läßt, und Derjenige, der davon weiß und Mir es

nicht anzeigt, Einer wie der Andere, für gleich strafmäßig angesehen werden. Es soll auch kein sogenannter **respectus humanus** Minderer gegen ihre Obern, von Anzeigung eines der Justiz so zuwiderlaufenden Vergehens sie entschuldigt halten. Nur werden keine anonyme Denunziationen angenommen werden, sondern ein Jeder für die Wahrheit seiner Anzeige selbst zu haften haben.

Wien, den 21. Oct. 1767. Joseph.

Eigenhändig von Ihro kaiserl. Majestät beigesetzt. } Dieses Billet ist öffentlich im Rath vorzulesen und einem Jeden in die Feder zu diktiren.

Inscriptio.

Des kaiserl. Herrn Reichshofrathspräsidenten Grafen von Harrach hochgräfl. Excellenz gehorsamst einzuhändigen.

Nach einer gemeinschaftlichen Collegialberathschlagung ward solchemnach den 2. Dec. 1767 an des Kaisers Majestät folgendes reichshofrathsrechtliches Bitten und Vorstellung auf das unterm 21. Oct. erlassene kaiserl. Billet übergeben:

Imperator!

Ew. kaiserl. Majestät treugehorsamstem Reichshofrath ist durch dessen vorgesetzten Präsidenten den 27. Nov. (da es wegen nicht beisammen gewesenen Pleni nicht wohl ehender bewerkstelliget werden können) folgendes Handschreiben vom 21. Oct. verlesen worden: (**Inseratur.**)

In der vollkommensten Uebereinstimmung mit Ew. kaiserl. Majestät allerhöchsteigenen preiswürdigsten Gesinnungen hat gehorsamster Reichshofrath, unter steter Erinnerung seiner Pflichten, sich unabläßig überzeugt gehalten, daß die Verwaltung einer reinen, unbefleckten und unparteiischen Gerechtigkeit das wirksamste Mittel seye, Ew. kaiserl. Maj. die Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht des gesammten Reichs zu erwerben und den Respekt des kaiserl. Obristrichteramts auf das zuverläßigste zu befestigen.

Je sorgfältiger derselbe nach diesen Grundsätzen sein ganzes Betragen zu bemessen bis anhero beeifert gewesen und sich's zum Ruhm und Trost gemacht hat, daß selbst in denen während letztern deutschen Kriegs zum Vorschein gekommenen, die Zeichen der heftigsten Erbitterung an sich tragenden Schriften, dem Reichshofrath dieser schmähliche Vorwurf der

Corruption gleichwohl nie gemacht worden; mit je größerer Bestürzung, ja äußerster Wehmuth hat sich gehorsamster R. H. R. betroffen gefunden, daß Ew. K. M., als das höchste Oberhaupt dieses Gerichts, durch die dringendsten Gründe Sich bewogen zu seyn erachtet, dem ganzen Corpori, vom Höchsten bis zum Niedern, den schmerzhaften und deshonorirenden Vorhalt annehmender, ja gar fordernder unerlaubter Geschenke zu thun.

Der allgemeine Ruf, worauf gedachtes allerhöchstes Handschreiben sich gründet, würde Ew. K. M. zu einem so bedenklichen Schritt wohl niemalen bewogen haben, da Allerhöchstdero tiefen Einsicht unverborgen ist, wie betrüglich solcher überhaupt seye, und ein unbestimmter Ruf als ein allgemeiner Ruf gegen ein ganzes Collegium niemals gelten könne, auch daß kein Gericht in der Welt, am allerwenigsten in einer Verfassung, wie die von Deutschland ist, demselben entgehen könne, wo die mehreste ständische Rathgeber die Reichsgerichte schon als den geschwornen Erbfeind der chur- und fürstlichen vermeinten Souveränetät betrachten, sich alle Arten von Verleumdungen gegen dieselbe unbedenklich erlauben und auch jeder andere unterliegende Theil sein Mißvergnügen durch unwahrhafte Beschuldigungen des Richters zu lindern suchet.

Ew. K. M. beziehen sich dahero Selbst und vorzüglich auf die eigene sichere Erfahrung, daß bei R. H. R. verschiedene Geschenke, unter allerlei Vorwand, vom Höchsten bis zum Niedern angeboten, angenommen, ja wohl gar gefordert würden.

Diese sichere Erfahrung nun ist der Gegenstand, welcher, da er den gesammten Rath ohne Ausnahme treffen sollte, demselben zu Rettung seiner Ehre und guten Leumuths gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung abnöthiget.

Ew. K. M. haben annoch in dem unterm 6. April abgewichenen Jahres an R. H. R. erlassenen und durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Dekret „eine zu den Personen des kaiserl. R. H. R. sammt und sonders, als zu redlichen, tapfern und unverdächtigen Männern, hegende gänzliche Zuversicht“ zu haben allergnädigst bezeuget. Wenn also Ew. K. M. überzeugende Beweise des Gegentheils immittelst zugekommen, so müssen sie die nämliche in verwichenem Jahr eines bessern Zeugnisses gewürdigte Männer

und eben diejenige treffen, mit welchen (die seit kurzem ganz neu hinzugekommene ausgenommen) R. H. R. noch gegenwärtig besetzt ist.

Ew. K. M. gehen zwar über alles Vergangene hinaus und setzen den 1. Nov. zum Termin des neuen Regulativs. Das Verflossene soll in Vergessenheit begraben und nur vor's künftige Ordnung und Sicherheit geschaffet werden.

Vor wirklich überführte Verbrecher würde dieses eine Gnade seyn. Ew. K. M. treugehorsamstem R. H. R. verursacht aber dieser Umstand ganz eigentlich den gerechtesten und empfindlichsten Schmerz. Der Verdacht wegen des unaufgeklärten Vergangenen bleibt auf diese Weise bei Ew. K. M., und der üble Eindruck bei dem gesammten Publico haften, der Unschuldige sieht sich mit dem gegen Verhoffen etwa Schuldigen auf die unverdienteste Weise confundirt, und Jeder, der noch Empfindung vor die Ehre seines guten Namens hat, muß sich's von nun an zur Schmach achten, ein Mitglied eines Collegii zu heißen, das bei seinem Oberhaupt und von demselben bei dem ganzen Reich mit dem Vorwurf bezeichnet ist, daß die unter dem leuchtenden Auge Ew. K. M. in Dero eigenen Residenz und kaiserl. Burg sich versammelnde Gerichtsstätte mit ehr-, eid- und pflichtvergessenen Leuten befleckt und geschändet seye.

Ew. K. M. und unter Allerhöchstderoselben der R. H. R. selbst ist dessen Mitglieder alleiniger und eigener Richter.

Vor Ew. Majestät gerechtem und gnädigen Angesicht stellet sich also gehorsamster R. H. Rath sammt und sonders, mit reinen Händen, freiem und unbescholtenem Gewissen dar, erkläret sich, Jeder von sich selbst, als unschuldig an denen herben Beschuldigungen, welche Ew. K. M. zu Lasten dieses Gerichts beigebracht worden, und Alle bitten nicht um Gnade, sondern um Gerechtigkeit.

Ew. K. M. haben in Ihro treugehorsamstem R. H. R. Männer von so allgemein anerkannter Tugend, daß die Verläumdung selbst mit ihrem Biß sich noch nie an sie gewaget hat, aber auch diese verlangen keine Ausnahme bei sich zu machen, sondern Alle zusammen, ohne Unterschied vom Höchsten bis zum Niedern, bitten in allerunterthänigstem Respekt Ew. K. M. als einen gewissenhaften, Wahrheit und Gerechtigkeit liebenden Monarchen, als unsern allergnädigsten

Herrn und höchstes Oberhaupt dieses Gerichts, diejenige sichere Erfahrungen, welche Allerhöchstdieselbe von dem Anerbieten, Annehmen und Fordern von unerlaubten Geschenken haben, Dero gehorsamstem R. H. R. specifice kund zu machen, und gegen jedes Mitglied ohne Ausnahme, wenn die Ew. K. M. noch zur Zeit allein bekannte Umstände hierzu rechtliche Veranlassung geben sollten, oder doch gegen das verdächtig gewordene Individuum eine legale Untersuchung der angeschuldigten Vergehungen anordnen zu lassen. Sollten aber hiernächst die Ew. K. M. beigebrachte Beschuldigungen und ferners auszuforschende Beweise nicht überzeugend erfunden werden, so behält sich treugehorsamster R. H. Rath nicht nur die rechtliche und öffentliche Genugthuung gegen die Verläumder ausdrücklich hiermit bevor, sondern muß zugleich Ew. K. M. in aller submissester Ehrfurcht in voraus bezeugen, daß sämmtliche Mitglieder des R. H. R. sich außer Stande sehen würden, das ihnen anvertraute, in seinem Umfang so hochwichtige Richteramt mit Nutzen zu versehen, ehe und bevor Ew. K. M. die gekränkte Ehre und guten Namen des Gerichts auf eine eben so feierliche Weise wieder gerettet haben würden.

Es erfordert dieses, allergnädigster Kaiser und Herr, die eigene Ehre des allerhöchsten kaiserl. Amts, welche mit der Ehre und gutem Credit Ew. K. M. Reichsgerichtsstellen so unzertrennlich verbunden ist.

Es erfordert dieses der Einfluß der richterlichen Auctorität in die Justizpflege selbsten und das schuldige und billige Ansehen, welches ein Gericht haben solle, das an Ew. K. M. Statt zwischen den großen und angesehenen Ständen eines so mächtigen Reichs Recht und Gerechtigkeit verwalten solle. Welche Ehrerbietung, Vertrauen und Aufmerksamkeit kann aber ein Gericht von Anderen verlangen und erwarten, welches bei seinem eigenen obersten Haupt in der Beschuldigung steht, als ob dasselbe aus eitel solchen Männern bestünde, die, vom Höchsten bis zum Niedern von niederträchtigem Eigennutz eingenommen, das wichtige Richteramt zu bekleiden so untüchtig als unwürdig seyen.

Es erfordert solches, wie zu Ew. K. M. großmüthigem und menschenfreundlichen Herzen gehorsamster R. H. R. zu sagen getraut, die billige und gerechte Rücksicht auf die Lasten des mit so vielen sauern, unangenehmen und ermüdenden Arbeiten beschwerten Richteramts, welches seiner in der Ehre

des Dienstes bestehenden vornehmsten Belohnung durch dergleichen annoch unerwiesene Beschuldigungen beraubet, und redlichen Männern Lust und Liebe zur Arbeit unendlich erschwert, ja gänzlich benommen wird.

Wie stark endlich die Folgen vor's Künftige seyn, und wie Männer von Verdiensten sich billig abschrecken lassen dürften, in ein auf so erniedrigende Weise behandeltes Gericht einzutreten, überlässet gehorsamster R. H. R. lediglich Ew. K. M. eigener höchsterleuchteten Beherzigung.

Ew. K. M. verlangen hiernächst vierteljährig einzureichende Verzeichnisse der erhobenen erlaubten Tax= und Laudemialgebühren, sodann der angebotenen und erhaltenen Geschenke.

Gehorsamster R. H. R. wird diesen allerhöchsten Befehl auf das genaueste befolgen.

Ew. K. M. erlauben jedoch allergnädigst zu näherer Erläuterung allergehorsamst anführen zu dürfen: daß forderist R. H. R. von ganz keinen Taxen, als welche insgesammt zu der Reichshofcanzlei abgegeben und dahin allein gehörig sind, was wisse. Außer der von Ew. K. M. Hofkammer zahlbaren Besoldung hat R. H. R. keine andere Gelder cum jure exigendi einzunehmen, als

1) die Laudemien,
2) die Revisionssportuln.

Nächstdeme ist durch altes Herkommen (dessen sich jedoch verschiedene Mitglieder des Gerichts niemalen bedienen wollen) als anzunehmen erlaubt geachtet worden:

1) Willkürliche Douceurs bei Thronbelehnungen von den Referenten.
2) Ungeforderte Erkenntlichkeiten bei Vergleichen, so durch den R. H. R. oder dessen Mitglieder zu Stand gebracht worden.
3) Bei Ertheilung einer Veniae Aetatis, wo kein Contradicent ist, und alle übrige Erfordernisse in Ordnung sind.

Die Laudemien nun, welche ehedem die kaiserl. Hof=Cammer bezogen, sind bereits von K. Leopold, gottsel. Ged., zwischen den Jahren 1670 und 80 kaiserl. R. H. R. ausdrücklich in partem Salarii überwiesen, und diese Besoldung unter K. Carl VI., glorwürdigsten Andenkens, im Jahr 1722 auf das noch bestehende Quantum der 4000 fl. und resp. 2600 fl. gesetzt worden, womit R. H. R. sich damalen um

so williger begnügen können, als die a. u. beiliegende Listen ergeben, wie beträchtlich die Einnahme der Laudemien in jenen Zeiten gewesen seye, wohingegen solche, besag der ferners angeschlossenen pflichtmäßigen Auszüge der Laudemienbücher und Vertheilungszettel in den Regierungsjahren allerhöchstdero in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. kaum ein Drittel der ehevorigen Summe ertragen haben, wenn man zumalen den Savoyischen Posten hinwegrechnet, dessen Wiederereignung von Ew. K. M. Erblande ohnehin niemals zu wünschen ist.

Daß aber diese Abnahme ohne Schuld des R. H. R. durch Mißdeutung der in die Wahlcapitulation K. Carl's VII. erstmals eingeflossenen Stelle und durch die von den größern Ständen behauptete und von andern in der Folge angenommene eigenmächtige Grundsätze veranlaßt worden, wird wohl keiner weitern Ausführung bedürfen; und wünschte R. H. R. nichts mehreres, als vor die künftige Zeiten eine bessere Hoffnung, als sich noch zur Zeit darstellt, fassen zu können.

Die in den Reichsgesetzen selbst gegründete und durch dieselbe den Reichsgerichten beigelegte Revisionssportuln kommen mit jenen weder in Ansehung des Ertrags, noch der Frequenz, in ganz keinen Vergleich, wie solches die ferners anliegende gleichmäßige Auszüge derselben bewahrheiten.

Was aber die unter obigen drei Rubriken bemeldete, den Namen von Geschenken alleinig verdienende Regalien betrifft, so ist an dem, daß man solche bisher um so mehr vor erlaubt gehalten hat, als solche auf einen von fast undenklichen Jahren obwaltenden, allen allerhöchstdero glorreichsten Regierungsvorfahren und Ew. K. M. selbst nicht unbekannt gebliebenen Herkommen beruhen, und um desto unverfänglichen gehalten worden, weil es dabei auf die Wagschale der Gerechtigkeit auch bei weitem nicht ankommt, noch der Fall einer Parteilichkeit und Beugung der Justiz dabei stattfinden kann.

Mit wahrer und einstimmiger Ueberzeugung bekennet jedoch gehorsamster R. H. R., daß es allemal ein Mißstand bei einem Gericht von so vorzüglichem Rang seye, wenn dessen Mitglieder halb von Besoldung und halb von Accidentien leben sollen, daß alle Arten von Geschenken bei einer Gerichtsstelle überhaupt nichts taugen und der Verläumdung nie genug gesteuert, noch den Versuchungs-Möglichkeiten sattsam

vorgebeuget werden könne, wenn nicht alle Nebenzugänge unauflöslich verriegelt und versiegelt seynd, dahero, um das Uebel nach Ew. K. M. Preiswürdigster Absicht aus der Wurzel zu heben, R. H. R. zu allerhöchsteigener Entschließung anheim zu geben sich unterstehet:

Ob Ew. K. M. geruhen wollen, zu allerhöchstdero eigenen Beruhigung und zu Sicherstellung redlicher Männer gegen alle scheinbare Vorwürfe, sämmtliche Geschenke und Regalen, wie den Namen haben, mithin auch jene bishero billig vor erlaubt geachtete, schlechterdings auf selbst gefällige geschärfteste Weise zu verbieten.

Gleichwie Ew. K. M. gerechte und billige Denkungsart hierbei ohnehin mit gänzlichem Vertrauen voraussetzet, daß allerhöchstselbige diesen Abgang mittelst einer demselben proportionirten ständigen Zulage zu ersetzen von selbst allergnädigst geruhen würde, so kann gehorsamster R. H. R. hierbei fernerweit nicht umhin, Ew. K. M. allerrespektueusest vorzustellen, wie je länger jemehr die wahrhafteste Unmöglichkeit seye, daß die Mitglieder des kaiserl. R. H. R. mit der bisherigen Besoldung, selbst alle oberwähnte Emolumenten mit eingeschlossen, auf eine der Würde dieses ersten und höchsten Reichsgerichts anständige Weise, auch bei der ordentlichsten Haushaltung und bescheidensten Einrichtung, dergestalt leben können, daß sie bei ihrer beschwerlichen Arbeit vor vielen geheimen drückenden Sorgen gesichert, auch sie selbst und nach ihrem Tod die Ihrige vor dem bittersten und schmählichsten Mangel geschützet wären.

Ohne des bereits erwähnten starken Abgangs an denen ehemals ungleich höhern Laudemialgefällen nochmals zu gedenken, so ist die von Jahr zu Jahren durch so viele Auflagen steigende gesetzmäßige Theurung aller hiesigen Lebensmittel und übrigen Bedürfnisse stadtkundig, und die zunehmende Beschränkung deren durch die Reichsgesetze dem R. H. R. beigelegten Immunitäten (wogegen so viele bisherige Vorstellungen theils ganz unerledigt blieben, theils mit niedrigen Resolutionen zurückgekommen) eben so unleugbar. Nimmt man die auf politische Erfahrungen und Berechnungen sich gründende Wahrheit dazu: daß durch ganz Europa von 20 zu 30 Jahren die pretia rerum steigen, welche Mißverhältniß ergibt sich daraus seit dem Jahr 1722 gegen jetzo, und welche noch traurigere Aussicht vor das künftige?

Ew. K. M. erlauben allergnädigst, noch eine Betrachtung mit anzuführen, welche allerhöchstdero eigene, auf die Lauterkeit der Justizpflege gerichtete, Absicht auf das genaueste berühret, und aus einer durchaus rechtschaffenen Verwaltung des Richteramts unvermeidlich fließet. Ein Mann, der mit der schuldigen Unparteilichkeit 10 bis 12 Jahre im Rath zugebracht hat, darf sich die sichere Rechnung machen, daß sein Name bei allen reichsständischen Höfen nach der Reihe in das schwarze Register kommen, und er dieß Jahr diesen, das folgende Jahr einen andern Reichsstand mißvergnügt über sich machen werde. Jemehr ein Rath über allen von Ew. K. M. Selbst mit dem Zeichen der Verwerfung bedrückten respectum humanum sich hinauszusetzen verbunden, solches auch als ein ohne Ansehn der Person richtender legaler Mann durch sein ganzes Betragen stets zu bewähren beflissen ist, welch tiefer und nagender Kummer muß dagegen in seinem Innern entstehen, wenn er sich als den Vater einer zahlreichen Familie betrachtet, dem hierdurch fast alle Thüren der künftigen Versorgung seiner Kinder verschlossen sind, der seine Kräfte in einem so wichtigen Dienst des gemeinen Wesens, als die Verwaltung der Gerechtigkeit ist, mühsam verzehrt und bei jedem Anfall von Krankheit von dem noch schreckhaftern Gedanken gequälet wird, Weib und Kinder in den trost-, rath- und hülflosesten Umständen zurücklassen zu müssen, nachdem er selbst mit aller Treue und Redlichkeit der Trost und Zuflucht so vieler Hülfsbedürftigen gewesen ist. Es ist unmöglich, daß Ew. K. M. große Seele bei einer der Wahrheit leider! so sehr gemäßen Vorstellung ohne mitleidende Empfindung bleiben und Allerhöchstdero Milde gegen die Personen eines Gerichts verschließen sollten, welches das erste und nächste an Dero Kaiserthron zu seyn geordnet und gewürdiget ist.

Gehorsamstem R. H. R. bleibt nur noch der Punkt übrig, da Ew. K. M. anbefohlen, daß derjenige, so von angenommenen Geschenken weiß, und Allerhöchstdenenselben es nicht anzeigt, Einer wie der Andere vor gleich strafmäßig gehalten, jedoch keine anonyme Denunciationes gelten, sondern Jeder vor die Wahrheit seiner Anzeige selbst haften solle.

Wir sind Collegen, allergnädigster Kaiser und Herr, und halten uns vor ehrliche Männer, muthen Ew. K. M. uns nicht zu, den Fiscal oder gar den Kundschafter gegen ein-

ander zu machen. Glauben Allerhöchstdieselben, daß verdächtige und gewissenlose Leute in Allerhöchstdero R. H. R seyen, so bittet solcher selbst darum, sie aus dessen Mitte herauszunehmen, zu beleuchten und nach Verdienst zu bestrafen. Eine andere Art zu handeln, würde die gänzliche Aufhebung allen collegialischen Vertrauens, ein geplagtes Leben voller Argwohn untereinander und unaufhörliche, Ew. K. M. Selbst am meisten ärgerliche, Afterreden verursachen.

Einander seiner Pflichten erinnern, bei wirklichem Verdacht vor Gefahr und Verantwortung warnen, in dringend scheinenden Umständen dem vorgesetzten Präsidenten des Raths es anzeigen, ist die Pflicht von Collegen, den Denuncianten von und gegen einander machen, wollen Ew. K. M. gehorsamsten R. H. R. in allerhöchsten Gnaden verschonen.

Ew. K. M. gründlich zu beruhigen und die gegenwärtige sowohl als künftige Mitglieder des Raths billig sicher zu stellen, dürfte nur dieses Mittel seyn: den R. H. R. von Denen, welche eine erwiesene Schuld treffen könnte, zu reinigen, mit Männern von geprüftem Uneigennutz und Redlichkeit zu besetzen, sie hinreichend und anständig zu besolden, alle Geschenke ohne Ausnahme verbieten, und den, der alsdann gleichwohl nimmt, vor dem ganzen Reich exemplarisch zu bestrafen.

In der trostvollen und allerdevotesten Zuversicht auf Ew. K. M. Gerechtigkeit, Gnade und Billigkeit, faßt gehorsamster R. H. R. sein gesammtes Anliegen wiederholter darin zusammen:

1) Ew. K. M. geruhen forderist, die R. H. Rathen in Corpore oder desselben einzelnen Mitgliedern zur Last liegen sollende, Allerhöchstderoselben annoch allein bewußte sichere Erfahrungen mitzutheilen, und eine aus dem Mittel des R. H. R. zu bestellende Commission zur weitern legalen Untersuchung allergnädigst anzuordnen.

2) Im Nichterweisungsfall die Verläumder öffentlich zu bestrafen und die gekränkte Ehre und guten Namen des Gerichts mit einer feierlichen Erklärung wieder zu retten.

3) Die bisher durch den immer stärkern Abgang der Laudemien so sehr verminderte Besoldung auf eine dem Quanto zu Zeiten Caroli VI. und der jetzigen Theuerung proportionirte Weise zu ersetzen.

4) Falls Ew. K. M. die in obigen drei Rubriken benamte Extraordinaria, selbst allerunterthänigst angetragenermaßen, zu verbieten gut fänden, auch dieserhalb eine verhältnißmäßige Vergütung allergnädigst angedeihen zu lassen.

5) Kaiserl. R. H. R. so vielfältig gekränkte Immueitäten mittelst allergnädigster Erledigung der vorlängst angebrachten Beschwer und Verordnung vor's künftige sicher zu stellen, endlich und

6) gehorsamsten R. H. R. mit der Zumuthung, den Denuncianten unter und gegen sich selbst zu machen, allermildest zu verschonen.

In welcher Hoffnung der allerhuldreichsten Erhörung zu Ew. K. M. allerhöchsten Hulden gehorsamster R. H. R. sich allersubmissest empfiehlt.

Wien, den 2. Decbr. 1767.

Conclus. die 27. Nov.

Lect. et approbat. die 2. Dec. 1767.

Praesentibus: Excellmo. Dno. Pr. Dn. Com. ab Harrach. Exmo. D. V. P. D. B. ab Hagen. D. C. ab Uberacker. D. C. a Sternberg. D. C. a Dürckheim. D. C. a Kauniz. D. B. a Senkenberg. D. B. a Waldstätter. D. B. a Bartenstein. D. B. ab Hillebrand. D. B. a Braun. D. a Gärtner. D. a Steeb. D. B. a Münch. D. a Moser. et me Secretario Reizer.

Entschließung.

„Wann der wahre Sinn und klare Buchstaben meines Billets recht eingenommen und nicht auf diese so unanständige Art verdrehet worden wäre, so hätte es diese so schwache Rechtfertigung gar nicht gebraucht, welche nur denen Eigennützigen sich hinter die Redlichen zu verbergen Gelegenheit gibt.

„Daß in gewissen Gelegenheiten Geschenke genommen sind worden, das wird hier selbst eingestanden; um also deren eigentliche Bewandniß zu erfahren, sind mir, ohne weitere Widerrede, die anverlangten vierteljährigen Eingaben zu geben, und da die Angebung der Schuldigen reichsgesetzmäßig beim Cammergericht eingeführet ist, so hat es bei meinem Befehl sein ohnabweichliches Verbleiben.

Joseph."

Imperator.

Ew. K. Majestät gehorsamster Reichshofrath hat die in dreien Punkten bestehende allerhöchste Resolution über die Vorstellung auf das unterm 21. Octbr. jüngsthin erlassene Kaiserliche Billet mit unterthänigstem Respect erhalten.

Der erste Resolutionspunkt gibt dem gehorsamsten Reichshofrath in Corpore nicht nur angenehme Vermuthung, man habe Ew. K. M. bis anhero noch keine zulängliche Indicia von dem Verschulden eines Individui beigebracht, sondern auch die sichere Hoffnung, daß wenn es jemalen beschehen sollte, Ew. K. M. geruhen würden, hierüber gesetzmäßig inquiriren zu lassen.

In Ansehung des zweiten Punkts, nämlich deren vierteljährigen Eingaben, wird die gehorsamste, unumwundene Erklärung wiederholt, daß gehorsamster Reichshofrath über die bishero in causis pure gratialibus für erlaubt gehaltene und Ew. K. M. angezeigte Geschenknissen die Specificationen einzureichen pflichtschuldigst unermangeln werde, woraus Ew. K. M. die Veranlassung zu weiterer allerhöchsten Verordnung zu nehmen allergnädigst geruhen werden. Soviel endlichen die Angebung der Schuldigen anlanget, solle auch mit solcher nicht zurückgehalten werden, wenn nämlich, nach Maßgabe obangeführten allerhöchsten Billets vom 27. Octbr. man für die Wahrheit der Anzeige zu haften im Stande seyn wird.

Handbillet des Kaisers.

„Lieber Graf von Harrach!

„Nach nunmehro eingesehenen vierteljährigen Eingaben erkläre alle Schenkungen, wie diese Namen haben mögen, bei meinem Reichshofrath für unerlaubt und untersage deren Anbietung und Annehmung, unter denen in meinem Decret vom 5. April 1766 ausgedruckten Strafen, weil eine jede derselben denen Parteien zur Last gereichet, solche überhaupt für ein Justizcollegium nicht geeignet seynd und zu einem bedenklichen Nachsinnen Anlaß geben können. Ich bin hingegen nicht ungeneigt, Denenjenigen, so durch ihren Fleiß und uneigennützigen Diensteifer sich besonders verdienstlich machen werden, auch nach Maß deren Reichseinkünften außerordentliche Belohnungen angedeihen zu lassen.

Wien, den 19. Februarii 1768. Joseph."

---

*

III.

Vorstellung im Namen der protestantischen Unterthanen von Ungarn an der Kaiserin Königin apostolischen Majestät, übergeben im Jahr 1773.

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste römische Kaiserin, in Hungarn und Böheim apostolische Königin, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Allergnädigste römische Kaiserin, apostolische Königin, Erb-Landes-Fürstin und Frau, Frau!

Von dem frohen Anblick Ew. kaiserl. königl. apostolischen Majestät kehrten die Abgeordneten der evangelischen Glaubensverwandten in Ungarn zu uns zurück, wie dort die Taube, welche Noah bei dem besorgten Untergang der Welt aussandte, da sie ihm das Olivenblatt gleichsam zum Zeichen der Wiederversöhnung mit Gott zurückbrachte. Dadurch wurden unsere Gemüther aus dem quälenden Verdruß der Noth und aus der bangen Furcht vor Schiffbruch, die unsere Seelen schon zu Boden schlugen, trostvoll erlöset und freudig aufgerichtet. Wir vernahmen von ihnen nicht ohne starke Empfindung der Freude (welche leider seit langen Zeiten bei uns nicht eingekehrt war), daß wir uns mit denen Klagen unserer Noth, die die Mitbürger uns ganz unverschuldet anthaten, nicht nur vor dem Throne der Majestät uns zeigen, sondern, was uns belebet, als Kinder reden durften, daß unsere Klagen huldreich aufgenommen und von der gütigsten Monarchin recht gnädig angehöret wurden, ja noch mehr, daß wir, so oft uns Unrecht geschähe, unsere Seufzer in den Schoß der geheiligten Majestät unserer Landesmutter niederlegen sollen, und daß die Thore der Gerechtigkeit und der Gnade, die aus Haß unserer Mitbürger schon seit vielen Jahren uns verriegelt waren, uns auf den Machtspruch unserer liebsten Fürstin wieder geöffnet stunden. Das werthe Andenken dieser königl. Güte wird weit jenseits unserer Lebensjahre beibehalten bleiben, die spätesten Enkel werden es noch loben, zur Ehre, zur Zierde der allerfürtrefflichsten Monarchin. Denn wir sahen unsere Angelegenheiten durch Bemühungen unserer Mitbürger schon so weit getrieben, daß, wenn in uns noch ein Recht

übrig war, sie uns so nahe an die Seele drangen, uns gar den letzten Trost Elender, uns beklagen zu dürfen, entrissen und auch dieß uns nehmen wollten. Endlich aber besiegte sie die Gnade und die Billigkeit Ew. k. k. apostol. Majestät, und da sie es einsahen, allergnädigste Kaiserin! daß über gemeinschaftliches Unrecht wir entweder traurig schweigen oder gemeinsam klagen müßten, so wollten Sie uns nicht nur jenes Recht, das allen Gedrückten zukömmt, unverletzt auch ferner erhalten, sondern Sie schenkten auch durch Ihre huldreichste Gesinnungen und durch deren Wirkung unsern Abgeordneten die stärkste Hoffnung. Ja, Ew. Majestät haben Allerhöchstdero Huld und Gnade so weit erstrecket, daß Sie sogar geruheten, die uns neu in den Weg gelegten Hindernisse unserer Mitbürger uns mitzutheilen. Ew. Majestät gaben nämlich zu erkennen, wie zwar Sie gern die Mittel finden möchten, unsere Beschwerden zu tilgen und uns in alle unsere Rechte wieder einzusetzen, allein es stehe uns der Eid entgegen, den alle Könige von Hungarn leisten müßten, die Gesetze des Reichs zu handhaben. Unsere Sache, allergnädigste Souveränin, betrifft sowohl den Regenten des Reichs als das Vaterland, und wir würden uns beleidigen, wir würden Hungarn verletzen, gegen unsere uns so wohlwollende Fürstin würden wir undankbar seyn, wenn wir nicht redeten. Zu viele Pflichten liegen uns hierzu ob; es ist Schuldigkeit bei uns, die Meinungen zu heben, die unsere Widersacher durch die anhaltende Bemühung uns zu schaden, Ew. Majestät (die aber mehr als alle Fürsten scharf bemühet sind in Untersuchung Ihrer Gewissenstreiben) wollten einflößen. Blos Unglück nöthiget uns, dem geheiligten Thron der Majestät uns zu nähern; denn wir sehen nicht nur unsere Glücksgüter und unsere Ruhe in Gefahr, sondern was uns das liebste, selbst die Freiheit des Gewissens, die doch auf feierliche Verträge, auf Uebereinkunft beider Religionsparteien und auf Gesetze sich gründet. Wir beugen uns dann auf's neue fußfälligst vor dem glorreichen Scepter Ew. kaiserl. königl. apostol. Majestät, setzen unser ganzes Vertrauen auf Höchstdero Billigkeit und unterfangen uns, jene von unsern Feinden uns gelegte ganz ohnbegründete Hindernisse, wir meinen den von ihnen übel erklärten Eid derer Könige von Ungarn, der unser Verderben bauen soll, allerdemüthigst zu entwickeln. Wir legen dießfalls vier Sätze zum Grund und zeigen:

1) daß die Gesetze, wodurch unsere Religionsgerechtsame begründet, noch niemals abgeändert worden;

2) daß die zwischen den Katholischen und Evangelischen errichtete Traktaten sich auf feierliche Gesetze und gegenseitige Verträge gründen, mithin ihrer Natur nach von der Beschaffenheit sind, daß solche durch kein Gesetz verändert werden können;

3) beweisen wir, daß noch kein Gesetz vorhanden, welches denen Königen von Ungarn die Verbindlichkeit auferlege, uns unsere Rechte, die uns genommen, nicht wiederzugeben, und daß dahero ohne Verletzung derer Gesetze und der Billigkeit die Könige unsere Bitten erhören und erfüllen können;

4) endlich werden wir zeigen, daß der Zustand, in dem wir uns dermalen befinden, auf keine Weise den Namen eines Systems verdiene.

Für's erste schwören allerdings die Könige von Ungarn, die Reichsgesetze zu handhaben, die sie auch halten müßten, wenn sie auch nicht schwören. Aus diesem Eid aber folgt so wenig etwas, so unsern Gerechtsamen zuwider liefe, daß wir vielmehr einen großen Schutz in diesem Eid, in dieser Verpflichtung der Könige zu den Gesetzen finden. Denn es sind von dem Jahr 1606 bis 1681 über die Religionsgeschäfte häufige Artikel errichtet worden, da die Gesetze unserer Aufnahme an allen Landtagen entweder wiederholt oder bestätiget wurden, wie z. E. im Jahr 1608 der 1ste, 3te, 10te, 11te und 13te Artikel; im Jahr 1609 der 24ste und 44ste; im Jahr 1613 der 25ste; 1618 der 8te und 77ste; 1622 in der Urkunde Ferdinand's des IIten die 1ste, 3te, 4te, 5te, 6te und 10te Bedingung, und in demselben Jahr der 17te, 23ste und 24ste Artikel; 1625 der 16te und 22ste Artikel; 1630 der 29ste und 33ste Artikel; 1635 der 28ste und 29ste Artikel; 1638 in der Urkunde weil. Ferdinand's des IIIten der 1ste Artikel; die 1ste, 3te, 4te, 5te, 6te, 10te, 16te und 17te Bedingung. So auch im Jahr 1647 u. s. f. Es sind diese Gesetze von der Zeit durch keine neue Gesetze verändert worden; vielmehr wurden sie in den Jahren 1681 und 1687 nachdrücklich bestätigt; im Jahr 1715 aber im 30sten Artikel wurden diese letztern Verordnungen von 1681 und 1687 befestiget, daß nun sogar die Grundgesetze derer Jahre 1681, 1687 und 1715 die gehässigen Absichten unserer Mitbürger

vereiteln, indem durch diese alle obige Gesetze bestätigt worden. Zwar führen unsere Widersacher aus dem letzten Gesetz des 1715ten Jahres an: 1) daß die Gesetze der Jahre 1681 und 1687 so und in solchem Verstand zu handhaben versprochen worden, wie die Worte des Gesetzes bis dahin erkläret worden. 2) In wiefern es die Auslegungen der Könige wollten, und 3) in wiefern deren Gnade und Güte es zulassen würde. Auf den ersten und zweiten Punkt aber antworten wir, 1) daß kein König und kein Landstand je darauf gedacht habe, durch solche Klauseln die Grundgesetze unserer Aufnahme und die über die Gemeinschaft gleicher Rechte mit den katholischen Glaubensverwandten errichteten Verträge aufzuheben. Ja vielmehr ist es zuverlässig, wenn sie von dem bis dahin erklärten Sinn der Gesetze reden und von denen Auslegungen der Könige, daß sie alsdann den Grund, worauf sie den Sinn der Gesetze und die Auslegungen der Könige anwenden, unverletzt haben erhalten wissen wollen. Hätten sie dieses nicht gethan, so würde das Gesetz einen Widerspruch enthalten; denn wenn sie mit Beifügung jener Formeln die alten Gesetze hätten abgeschafft wissen wollen, so würden sie zu sagen scheinen, sie wollten die Gesetze, die sie gänzlich aufhöben, in dem Sinne, wie die Worte: bis dahin, erkläret werden, und nach den Auslegungen der Könige beibehalten; welches, um es deutlicher zu geben, heißen würde: Sie wollten die alten Gesetze beibehalten und sie auch zugleich aufheben. Sollte diese Erklärung statthaben, so unterwerfen wir es allerhöchstem Ausspruch, ob man nicht sagen müßte, Ew. Majestät und die Könige von Hungarn hätten die Todsünde begangen, ein sich widersprechendes Gesetz durch einen Eidschwur bekräftiget zu haben. 2) Aber müssen wir sagen, daß jene Ausdrücke: In dem Sinn, wie die Worte des Gesetzes: bis dahin, erkläret und nach den Auslegungen der Könige so weitschweifig sind, daß wirklich kein bestimmter Sinn füglich damit kann verbunden werden. Auch können wir nicht glauben, daß solche Worte mit Beistand der römisch-katholischen Geistlichkeit aus anderer Absicht also gesetzet worden, als nur, damit kein zuverlässiges Maß und Ziel von den Königen oder von den höchsten Beschirmern unserer Gesetze unsern Plagen sollten gesetzet werden, und damit die Geistlichkeit nur immer zu unserm Schaden im Trüben fischen könnte. Denn es ist die Clausel: In dem Sinn, wie die Worte des Gesetzes: bis

dahin, erkläret werden, so weitschweifig, daß gewiß Niemand weiß noch wissen kann, wo sie hinzielen soll. Die Auslegungen der Könige aber sind so beschaffen, daß sie deßhalb öffentlich sind bekannt gemacht worden, außer sehr vielen besondern dreierlei allgemeinen Erklärungen, die wir alle fußfälligst beifügen, und wovon die erste zwar im Jahr 1691, aber nicht auf gehörige Art publizirt ist, die beiden andern aber derselben widersprechen und solche nicht sowohl sanfter erklären, als sie gänzlich aufheben. Wie gerecht solchergestalt unsere Feinde durch die Auslegungen der Könige, deren in diesem Gesetz gedacht sind, nur jene Erklärung von 1691 annehmen, auch dieß unterwerfen wir der allerhöchsten Entscheidung Ew. Majestät, da es deutlich ist, wie das Gesetz nicht von einer Auslegung, sondern von mehreren redet. Was aber 3) die Clausel: Noch (adhuc) des Gesetzes von 1715 betrifft, so ist die Particul, adhuc, auch vielen andern Gesetzen beigefüget, wie z. E. in dem Gesetze von 1723, im 9ten und 11ten Artikel; auch haben die Stände nicht gewollt, daß die Natur von Dingen, die sich auf feste Stützen der übrigen Gesetze gründeten, irgend auf eine Art besonders in unsern Gesetzen, die oftmals nicht in dem besten Kern der lateinischen Sprache verfasset, ein Opfer eines einzigen Worts oder einer Particul seyn sollten. 4) Sind die Worte: Aus Gnaden und Güte, nach dem gewöhnlichen Styl aller unserer Landesgesetze, und kann davon nicht gefolgert werden, als wären die Gesetze erbeten, und als gehörte dieses zu der Ehrfurcht, die wir unserer Landesmutter schuldig. 5) Aber setzet die Sache ganz außer Zweifel, daß die alten Gesetze, nach denen wir in dem Königreich aufgenommen worden, keineswegs entkräftet, vielweniger aufgehoben seyen, und daß die Stände durch das Gesetz 1715 gewollt haben, daß solches nur von den Artikeln der Jahre 1681 und 1687 deutlich reden sollte, mithin auf jene ältern Gesetze könnte angewendet werden. Hätte jenes neue Gesetz von 1715 die Artikel der Jahre 1681 und 1687 nicht nur noch fest zu halten verordnet, sondern sie gänzlich abgeschaffet, so wäre uns kein Unrecht geschehen, da nämlich deren Gewissensfreiheit und deren damit hingehörigen Rechte sowohl auf alle feierliche Verträge, als auf Gesetze, nicht aber auf diese letztere sich stützen, bei welchen, obwohl sie die Grundgesetze bestätigen, wir den Druck der Geistlichkeit mit unserm Schaden ziemlich zu empfinden angefangen haben.

Hierzu kommt 6) daß die Gesetze der Jahre 1681 und 1687 nicht mit eigentlichen Religionsgerechtsamen, von denen hier nicht die Rede, zu thun haben, sondern nur mit Ersetzung des Unrechts, welches den Unsrigen in Betreff vorbemerkter Gerechtsamen zugefüget ist, daher denn weder Erklärungen, wovon in dem Gesetz des Jahres 1715 Meldung geschiehet, die Absicht obiger Artikel überschreiten könnten, noch auch kann geglaubet werden, daß sie solche hätten überschreiten wollen. Auch kann der Partikel: Noch (adhuc) kein anderer Sinn gegeben werden, als daß die Artikel der Jahre 1681 und 1687, in sofern sie nicht zur Wirklichkeit gediehen, in Betreff der Wiedereinräumung der Kirchen und anderer Ungerechtigkeiten nicht nur solche durch Länge der Zeit wieder zu gewinnen, sondern sie vielmehr noch zu erhalten entschieden worden, als welches aus der Vergleichung dieser Artikel der Jahre 1681, 1687 und 1715 einem jeden Unparteiischen in die Augen leuchtet. Endlich wenn auch gleich 7) die Stärke der Auslegungen in dem Gesetz 1715 nicht nur auf die Gesetze von 1681 und 1687, wie es geschehen ist, sondern auch auf die vorigen und älteren erstrecket wäre, so konnte man dennoch sagen, daß die neue Feststellung jenes Gesetzes durch das Gesetz des Jahres 1741 im 8ten Artikel aufgehoben sey, wo die Grundgesetze aller Auslegung, die man darüber etwa auf dem Landtage machen wollte, losgesprochen werden. Wenn aber Gesetze, die vor die bürgerliche Freiheit reden, als Grundgesetze eingesehen werden, mit wie viel größerm Recht werden nicht diejenigen für Grundgesetze zu halten seyn, die die Gewissensfreiheit betreffen? Und dieses wird hinreichend seyn, Ew. Majestät zu überzeugen, daß die Gesetze, mittelst derer wir in Hungarn aufgenommen wurden, noch niemalen aufgehoben sind.

Unser zweites Argument ist dieses, daß unsere Rechte sich nicht allein auf den Schutz der Gesetze, sondern auch auf gegenseitige Verträge gründen, welche zwischen den katholischen und evangelischen Glaubensverwandten, sowohl den Lutheranern als Reformirten, feierlich in den Jahren 1602, 1622 und 1647 errichtet worden. Niemand aber wird in Zweifel ziehen, daß dergleichen von beiden Theilen errichtete Verträge, die weder nun durch Mehrheit der Stimmen, noch auf sonst irgend eine andere Weise, als so wie sie errichtet worden, nämlich mit Beistimmung beider Theile, können

verändert werden. Dieses ist ein Gesetz selbst der Natur, welches durch den Beifall aller Völker aufgenommen und festgestellet ist. Es fließet daraus unmittelbar, daß jene heiligen Verträge, wie alle anderen nach der Natur anderer Gesetze, die durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen und abgeschafft werden, unwiderruflich, wenn auch gleich irgend ein Theil nur mit Privatpersonen, und nicht eben mit dem größten Theil des Reichs sollte Traktate geschlossen haben. Denn es hängt die Stärke der Verträge nicht von der Anzahl der Paciscenten ab, so daß wenn nicht ein Privatmann mit dem ganzen Reich contrahirt hätte, solcher Contract dennoch durch kein Reichsgesetz von Rechtswegen wider Willen des einen Theils hätte können abgeändert werden. Unsere Nachbarn, die Deutschen, geben uns hier ein unserer Verfassung ähnliches Beispiel. Dort schloß man den westphälischen Frieden mit gegenseitiger Genehmigung der Katholischen und Protestanten und machte ihn zu einem Grundgesetze. Wer aber würde wohl behaupten, daß heutiges Tages über solchen Religionsfrieden auf dem Reichstage durch Mehrheit der Stimmen könnte traktirt werden, und daß derselbe, da das Gesetz einmal also festgestellet, wieder könne aufgehoben oder auch verändert werden? Dergleichen Verträge sind durch Gesetze begründet, mithin durch solche unveränderlich. Wenn denn auch selbst das Gesetz von 1715 die Gerechtsame unserer Religion hätte abändern wollen (welche es aber in tief darüber beobachteterem Stillschweigen unverletzt gelassen hat), so würde dennoch daraus kein Argument können gemacht werden, auch feierliche Verträge über Gesetze, die von Natur allen Machtsprüchen an und für sich schon entgegen sind, zu entkräften.

Das dritte Argument, die gegenseits gemachte Schlüsse unserer Mitbürger, so sie aus dem Instrumente der Könige von Hungarn hergenommen, wegzuräumen, nehmen wir daher, daß, wenn auch die alten Gesetze, wodurch die Rechte der Evangelischen begründet, durch neue Gesetze abgeschafft oder verändert wären, oder auch solches nur hätte geschehen können, (welches beides demnach, wie wir oben gezeiget, sich anders verhält) dennoch kein Gesetz vorhanden ist, welches sogar, nach Auslegung der katholischen Geistlichkeit, unserm König auflege, uns von Aemtern auszuschließen, die Kirchen uns zu nehmen, unsere Schulen mit Zwang zu behandeln und anderes dergleichen Unrecht uns anzuthun.

Gewißlich, jenes Gesetz von 1715, welches uns so oft vorgeworfen worden, schweiget ganz hiervon, die übrigen aber reden alle für uns.

Viertens und letztens, allergnädigste Fürstin! wollen wir noch leicht berühren, daß wir uns sehr wundern, wie die katholische Geistlichkeit ihre Art uns zu quälen hier und da mit dem Namen eines Systems belegen könne, und wie wir nicht undeutlich schließen, wie sie sich dieses Worts sogar gegen Ew. k. k. a. M. bedienet habe. Ob solches aber *ein* System könne genannt werden, welches, wie wir schon *oben* bemerket, ohne Grund ist, und welches nicht nur unsere Grundgesetze widerrechtlich selbst mit keinem Schein des Rechts umzustoßen, sondern auch die unveränderlichen Gesetze der Natur und Völker in Betreff der Heilig- und Unverletzlichkeit von Verträgen aufzuheben sich bemühet. Ob das noch ein System heißen könne, wenn Bürger sich beeifern, die Ordnung sogar umzustoßen, daß einem Bürger, einem Christen freistehen dürfte, ohne fest bestimmtes Gesetz gegen seinen Mitbürger und Mitchristen zu wüthen. Ob das ein System zu heißen, wo die Glieder so schlecht verbunden, daß wenn Ew. Majestät und andere Könige in den Ehrenämtern des Reichs die Evangelischen als in dem Königreich angenommene Bürger wollen anstellen, alsdann die Obern des Landes solche nicht einmal zu denen allergeringsten Aemtern wollen lassen? Ob, allergnädigste Frau! das noch mit Recht ein System könne genennet werden, wo, obgleich die höchste Gewalt einer Person übertragen, dennoch die Vorsteher der Geistlichkeit die Sachen dahin verkehret haben, daß wir fast so viele Herren als Bischöfe und als Obergespanne zählen, welche, wenn auch Ew. Majestät eine Gnade vor uns bestimmet hatten, die Vollstreckung dergleichen Befehle aufhalten, verhindern und umstoßen. Ob, sagen wir, dieses und ähnliche Verfassung mit Grund noch ein System zu nennen, und ob man ohne Todsünde es sagen könne, daß Ew. Majestät die Bewahrung so eines Systems, oder vielmehr einer dergleichen Verwirrung, beschworen hätten. Alles dieses unterwerfen wir standhaft dem erhabensten Allerhöchstdero Ausspruch.

Auf die Art, allergnädigste Landesfürstin und Frau! sollten wir glauben gezeigt zu haben, daß ein jedes Hinderniß, so unsere Feinde mit Beiseitsetzung aller brüderlichen Liebe unserm Glück bei Ew. Kaiserl. Majestät in den Weg

zu legen pflegten, gehoben sey, wir sollten davor halten, daß auf diese Art ihren Schwierigkeiten die Macht genommen sey. Wir flehen zu Allerhöchstdero huldreichen Majestät fußfälligst, daß Sie allergnädigst geruhen wollten, die uns gezeigte Huld Ihrer Seele durch neue Beweise täglich uns zu befestigen, und uns die unverantwortlich und höchst ungerecht und von unsern Mitbürgern uns gewaltsam entrissene Rechte, die wir in den neulich überreichten Bittschriften deutlich auseinandersetzten, wieder zu verleihen, damit dadurch Allerhöchstdieselben die schon ganz Europa bekannte Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe Ihres Geistes auf's Neue bethätigen und Ihre große Gnade, die unter Dero übrigen recht königlichen Tugenden wie ein strahlendes Gestirn uns alle anglänzt, uns sehen ließen, wir aber bis dahin seit langen Zeiten in Kriegen, die wir mit Auswärtigen nur für unsere Landesmutter führten, und für das Vaterland sterben müssen, nun auch, da wir im Frieden leben, für unsere Fürstin und für uns selber wie dort in grauen Zeiten leben möchten.

Wir bitten allerdemüthigst um diese Gnade und sterben mit unverletzter Treue

Ew. K. K. A. M.

allergetreueste Unterthanen und Knechte

N. N.

IV.

Correspondance

de l'Empereur et de l'Impératrice Reine avec le Roi de Prusse, au sujet de la Succession de la Bavière.

(Zur Geschichte des bayer. Erbfolgekriegs.)

Copie d'une lettre de la propre main de l'Empereur au Roi de Prusse, écrite d'Olmutz le 13. Avril 1778.

Monsieur mon Frère.

Si j'ai différé jusqu' à ce moment-ci de remplir une promesse mutuellement contractée entre nous, tant à Neisse qu'à Neustadt, de nous écrire directement, c'est que préparé à tous les évènemens, je voulois attendre que je fusse moi-même éloigné de la capitale, et par

conséquent de tout ce qui peut ressentir finesse et politique, pour communiquer à V. M. mes idées, que je crois plus analogues à nos vrais intérêts que toute brouillerie que nous pourrions avoir ensemble. Je les ai rédigées dans le projet du convention ci-joint, que j'ai l'honneur de lui envoyer. Je n'y ajoute aucune réflexion, bien certain qu'il ne lui en échappera aucune dont l'objet peut être susceptible. En même temps je fais charger Cobenzl des pleins pouvoirs nécessaires pour que si V. M. adopte ce projet; l'on puisse d'abord procéder à la signature, et si elle désiroit quelque changement ou explication sur des accessoires, je la prie de me les faire connoître par sa réponse directement. Elle peut compter d'avance que je ne m'y refuserai pas, si je le puis; ainsi que naturellement tout sera dit, si cela ne lui convenoit en façon quelconque.

Je serois vraiment charmé de raffermir par là de plus en plus une bonne intelligence qui seul doit et peut faire le bonheur de nos États qui avoit déjà si heureusement et avantageusement commencé, qui de ma part étoit d'abord fondée sur la haute estime et considération que le génie et les talens supérieurs de V. M. m'avoient su inspirer, qu'une connoissance personelle avoit augmentée, et que je souhaite vraiment de perpétuer par des assurances et témoignages réitérés d'une amitié sincère avec laquelle je serai toujours

de Monsieur mon Frère et Cousin

le tres-affectionné Frère et Cousin

Joseph.

Projet de Convention, qui s'est trouvé joint à la lettre.

Sa Majesté l'Impératrice Reine apostolique et Sa Majesté le Roi de Prusse ont vu avec une vraie peine que les affaires de la succession de Bavière prenoient une tournure si critique et si embarrassante, que non seulement il y avoit tout à craindre présentement pour la tranquillité de l'Allemagne, mais qu'aussi on devoit appréhender dans l'avenir les suites les plus facheuses de conjonctures de la même espèce; et leurs dites Majestés étant animées l'une et l'autre du désir sincère

d'écarter autant que possible tout ce qui pourroit altérer la bonne intelligence et l'amitié qui subsistent entr'elles, ainsi que le repos général de l'Empire germanique, elles sont entrées à ce sujet dans un concert amiable, et sur les éclaircissemens et assurances données d'une part par Sa Majesté l'Impératrice Reine, et suivies de l'autre des déclarations de Sa Majesté le Roi de Prusse, elles ont dans cet esprit de conciliation chargé leurs Ministres respectifs, munis de leurs pleins pouvoirs, de conclure et arrêter une convention de la teneur suivante:

1) Reconnoît Sa Majesté prussienne la validité de la convention faite le 3. Janvier de l'année courante entre Sa Majesté l'Impératrice Reine apostolique et Son Altesse sérénissime électorale palatine, ainsi que la légitimité de l'état de possession des districts de la Bavière, occupés en conséquence par Sa Majesté impériale apostolique.

2) Et attendu que dans cette convention les deux parties contractantes se sont expressement réservé la faculté de faire entr'elles une convention ultérieure sur l'échange à regler d'àpres les convenances réciproques, soit des districts qui sont tombés en partage à Sa Majesté impériale et apostolique et à la maison d'Autriche, soit de la totalité du pays, ou seulement de quelques parties; promet Sa Majesté prussienne de laisser exécuter paisiblement les échanges en question, bien entendu néanmoins que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun pays immédiatement limitrophe des États actuels de Sa Majesté prussienne.

3) En revanche reconnoît S. M. I. et apostolique d'avance la validité de l'incorporation des pays d'Anspach et Baireuth à la primogéniture de l'électorat de Brandebourg, et promet de son côté.

4) De laisser consommer paisiblement tout échange qui pourroit être fait de ces pays d'aprés les consenances de sa Majesté prussienne, bien entendu néanmoins que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun pays immédiatement limitrophe des États actuels de Sa Majesté l'Impératrice Reine de Hongrie et de Bohème.

Réponse de la propre main du Roi à l'Empereur, datée de Schönwalde le 14. *Avril* 1778.

Monsieur mon Frère.

J'ai reçu avec toute la satisfaction possible la lettre que V. M. I. a eu la bonté de m'écrire. Je n'ai ni ministre ni scribe avec moi; ainsi V. M. I. voudra bien se contenter de la réponse d'un vieux soldat, qui lui écrit avec probité et avec franchise sur un des sujets les plus importans, que la politique ait fournis depuis longtemps. Personne plus que moi ne désire de maintenir la paix et la bonne harmonie entre les puissances de l'Europe; mais il y a des bornes à tout, et il se trouve dans cas si épinaux, que la bonne volonté ne suffit pas seule pour maintenir les choses dans le repos et la tranquillité. Que V. M. me permette de lui exposer nettement l'état de la question de nos affaires actuelles. Il s'agit de savoir si un Empereur peut disposer selon sa volonté des fiefs de l'Empire? Si l'on prend l'affirmative, tous ces fiefs deviennent des Timariots, qui ne sont qu'à vie, et dont le Sultan dispose après la mort du possesseur. Or c'est ce qui est contraire aux lois, aux coutumes et aux usages de l'Empire romain. Aucun prince n'y donnera les mains; chacun provoquera au droit féodal, qui assure ces possessions à ses descendans, et personne ne consentira à cimenter lui-même le pouvoir d'un despote qui tôt ou tard le dépouillera lui et ses enfans de ses possessions immémoriales. Voilà donc ce qui fait crier tout le corps germanique contre la façon violente dont la Bavière vient d'être envahie. Moi, comme membre de l'Empire et comme ayant rappelé la paix de Westphalie par le traité de Hubertsbourg, je me trouve directement engagé à soutenir les immunités, les libertés et les droits du corps germanique, les capitulations impériales, par lesquelles on limite le pouvoir du chef de l'Empire, afin de prévenir les abus qu'il pourroit faire de sa prééminence. Voilà, Sire, au vrai l'état des choses. Mon intérêt personnel n'y est pour rien; mais je suis persuadé que V. M. me regarderoit elle-même comme un homme lâche et indigne de son estime, si je sacrifiais bassement les droits, immunités et privilèges que les Électeurs et moi avons

reçus de nos ancêtres. Je continue à lui parler avec la même franchise. J'aime et j'honore sa personne. Il me sera certainement dur de combattre contre un prince doué d'excellentes qualités, et que j'estime personnellement. Voici donc selon mes foibles lumières des idées que je soumets aux vues supérieures de V. M. I. Je confesse que la Bavière selon le droit de convenance peut convenir à la maison impériale; mais comme d'ailleurs tout autre droit lui est contraire dans cette possession, ne pourroit-on pas par des équivalens satisfaire le Duc de Deux-ponts? Ne pourroit-on pas trouver de quoi indemniser l'Électeur de Saxe sur les alleux de la succession de Bavieère? Les Saxons font monter leurs prétentions à 37 millions de florins; mais ils en rabattoient bien quelque chose en faveur de la paix. C'est, Sire, à de telles propositions, en n'oubliant pas le Duc de Mecklenbourg, que V. M. I. me verroit concourrir avec joie, parce qu'elles seroient conformes à ce que demandent mes devoirs et la place que j'occupe. J'assure à V. M. que je ne m'expliquerois pas avec mon frère avec plus de franchise que j'ai l'honneur de lui parler. Je la prie de faire ses réflexions sur tout ce que je prends la liberté de lui représenter; car voilà le fait dont il s'agit. La succession d'Anspach y est tout-à-fait étrangère. Nos droits sont si légitimes, que personne ne peut nous les rendre litigieux. C'est ce van Swieten qui m'en parla, il y a je crois quatre à six ans, et qui me dit que la cour impériale seroit bien aise s'il y avoit quelque troc à proposer, parce que j'ôterois à sa cour la supériorité de voix dans le cercle de Franconie, et qu'on ne voudroit pas de mon voisinage près d'Egra en Bohème. Je lui répondis qu'on pouvoit se tranquilliser encore, parce que le Margrave d'Anspach se portoit bien, et qu'il y avoit tout à parier qu'il me survivroit. Voilà tout ce qui s'est passé sur cette matière, et V. M. I. peut être persuadée que je lui dis la vérité. Quant au dernier mémoir que j'ai reçu du Prince Kaunitz, le dit Prince paroît avoir eu de l'humeur en le dressant. La réponse ne pourra arriver ici que dans huit jours. J'oppose mon flegme à ses vivacités, et j'attends surtout ce que V. M. I. aura la bonté de decider sur les

sincères représentations que je prends la liberté de lui faire, étant avec la plus haute estime et avec la plus haute considération,

Monsieur mon Frère
de Votre Majesté Impériale
le bon Frère et Cousin
Fréderic.

S'il m'est arrivé de manquer au cérémonial j'en fais mes excuses à V. M. I.; mais foi d'honneur, à 40 milles à la ronde il n'y a personne qui puisse m'instruire.

Lettre de la propre main de l'Empereur adressée au Roi.

De Littau, le 16. Avril 1778.

Monsieur mon Frère.

Dans ce moment je viens de recevoir la lettre de V. M. Je la vois dans une erreur de fait, et qui change entièrement sa longue tirade, mais sourtout la question; cela m'engage donc pour le bien de l'humanité à le lui éclaircir par cette lettre. Dans tout ce qui c'est fait en Bavière, ce n'est point l'Empereur qui agit, mais l'Electeur de Bohème et l'Archiduc d'Autriche, qui comme Co-État a fait reconnoître ses droits, et s'est arrangé par une convention libre et amicale avec son Co-État et voisin, l'Électeur palatin, devenu seul héritier des États de la Bavière. Le droit de s'entendre et arranger avec son voisin sans l'aveu d'un tiers a toujours paru jusqu'à présent un droit incontestable à quiconque n'est pas dépendant, et par conseqent tous les princes de l'Empire l'ont toujours exercé de droit et de fait.

Quant aux prétentions sur l'allodial de la cour de Saxe et du Duc de Mecklenbourg, dont elle veut bien me parler, il me paroît que c'est une affaire litigieuse à décider devant qui il compète, ou à arranger uniquement avec l'héritier, qui est l'Électeur palatin, selon les pactes de famille.

Pour S. M. l'Impératrice Reine, je crois pouvoir assurer que le droit de régredience dont elle a touché quelque chose dans la réponse qu'elle a donnée, elle pourra même ne plus le faire valoir, en faveur des autres héritiers allodiaux et pour leur faire plaisir.

Pour le Duc de Deuxponts, il et prouvé qu'il n'a aucun droit, dans que l'Électeur palatin existe, et il lui est libre d'accéder ou non à la convention qui s'est faite, et quoiqu'il ait autorisé préalablement l'Electeur à s'arranger en son nom et au nom de tous ses héritiers avec S. M. l'Impératrice sur la succession de Bavière, ses droits resteront néanmoins intactes, et S. M. ne se croira point obligée vis-à-vis de lui à sa convention, et par conséquent dans le cas de faire de nouveaux arrangemens, ou de procéder par la voie légale que son bon droit lui donne, vis-à-vis du Duc de Deuxponts, lorsqu'il sera dans le cas de succéder à l'Électeur palatin. Par les raisons ci-alléguées, qui sont toutes des faits prouvés, je crois que V. M. sera convaincue entièrement que le mot de despotisme dont elle se sert, et que j'abhorre pour le moins autant qu'elle est de trop, et que l'Empereur n'a fait autre chose dans toute cette occurence, que de promettre à un chacun qui se plaindra à lui en bonne forme et lui fera connoître ses droits, de lui administrer prompte justice, tout comme S. M. l'Impératrice Reine n'a fait que faire valoir ces droits et les constater par une convention libre; et elle saura par conséquent, avec tous les moyens qu'elle a, défendre ses possessions. Voilà le vrai état de la question, qui se réduit à savoir si quelque loi d'Empire empêche un Électeur de faire avec son voisin un arrangement et une convention sans l'intervention des autres, qui leur convient mutuellement, ou non. J'attendrai avec tranquillité ce qu'il lui plaira de me répondre, ou de faire. J'ai appris tant de choses vraiment utiles déjà de V. M., que si je n'étais pas citoyen, et si quelques millions d'êtres qui par-là en souffriroient cruellement, ne me touchoient, je lui dirois presque que je ne serais pas fâché qu'elle m'apprît encore à être général. Néanmoins elle peut compter que le maintien de la paix, et surtout avec elle, que j'honore et aime vraiment, est mon sincère désir, et que 400,000 braves gens ne devroient point être employés à s'égorger mutuellement, et cela pourquoi? et à quoi bon? et sans en prévoir surtout de part ni d'autre de fruits qui les puisse valoir. Voilà mes sincères reflexions; j'ose les communiquer à V. M. avec toute la cordialité et

franchise possible, étant avec la plus haute et parfaite consideration

Monsieur mon Frère
de Votre Majesté

le bon Frère et Cousin
Joseph.

Lettre de la propre main du Roi à l'Empereur.

De Schönwalde, le 18. Avril 1778

Monsieur mon Frère,

Les marques d'amitié que V. M. I. daigne me donner, me sont d'un prix inestimable, car certainement personne ne la considère, et si elle me permet de le dire, n'aime plus sa personne que je ne le fais. Si des causes imprévues donnent lieu à des diversités d'opinions sur des matières politiques, cela n'altère en rien les sentimens que mon coeur lui a voués. Puis donc que V. M. I. veut que je lui parle avec ma franchise ordinaire sur les matières épineuses qui sont maintenant l'objet principal de nos occupations, je suis prêt à la satisfaire, à condition toutefois qu'elle aura la même indulgence pour ma sincérité qu'elle a bien voulu avoir jusqu'ici. Je la prie d'avance de ne pas croire, que séduit par une folle ambition, j'aie la démence de vouloir m'ériger en arbitre des souverains. Les passions vives sont amorties et ne sont pas de saison à mon âge, et ma raison a su préscire des bornes à la sphère de mon activité. Si je m'interesse aux évènemens recens de la Bavière, c'est que cette affaire et compliquée avec l'interêt de tous les princes de l'Empire, au nombre desquels je suis compté. Qu'ai-je donc fait? j'ai examiné les lois, les constitutions germaniques, l'article de la paix de Westphalie relatif à la Bavière, et j'ai comparé le tout à l'évènement qui vient d'arriver, pour voir si ces lois et ces traités pouvoient se concilier avec cette prise de possession, et je confesse qu'au lieu des rapports que je désirois d'y trouver, je n'ai rencontré que des contradictions. Pour en détailler plus clairement mes remarques à V. M. I. qu'elle agrée que je me serve d'une comparaison; je suppose donc que la branche des Landgraves de Hesse à présent regnante fût sur le point de

s'éteindre et que l'Électeur de Hanovre par un traité signé avec le dernier de ces Princes, s'emparât de la Hesse sous prétexte de son consentement; les Princes de Rheinfels, qui sont de la même famille, réclameroient sans doute cet héritage, parce qu'un possesseur de fief n'en est que l'usufruitier, et que selon tout les lois féodales il ne peut transiger, ni disposer de ses possessions sans le consentement des agnats, c'est-à-dire des Princes de Rheinfels, et devant tous les tribunaux de justice l'Électeur de Hanovre serait repris de s'être mis par les armes en possession d'un bien litigieux, et il perdroit sa cause avec dépens. Autre est le cas de succession d'une famille éteinte, de laquelle les héritiers ont droit de prendre possession, ainsi qu'il s'est fait en Saxe à la mort de Ducs de Mersebourg, de Naumbourg et de Zeitz. Telles ont été jusqu'ici les lois et les coutumes du St. Empire romain.

J'en viens actuellement au droit de regrédience dont il est fait mention dans le manifeste que la cour impériale a publié. Je me souviens encore qu'en l'année 1740 le Roi de Pologne fit valoir ce droit, pour autoriser les prétentions qu'il formoit sur la Bohème du chef de la reine son épouse, et je me rappelle que les ministres autrichiens d'alors réfutèrent vivement les arguments que les ministres de Saxe déduisoient de ce droit, que ceux d'Autriche persévérèrent constamment à trouver invalide et inadmissible: or se peut-il qu'un droit soit mauvais en un temps et devienne bon dans un autre? J'avoue à V. M. I. qu'il me paraît que cela implique contradiction. V. M. I. ajoute dans sa lettre à l'égard du Princes de Deuxponts, qu'on pourroit s'accommoder avec lui à la mort de l'Électeur de Bavière: elle m'enhardit assez pour que j'ajoute, et pourqoui pas à présent? Car effectivement ce seroit conserver les germes de nouveaux troubles et de nouvelles divisions, quand rien n'empêche de les prévenir dès à présent. Qu'elle ne trouve pas mauvais que j'ajoute encore au mot, à l'égard de l'Électeur de Saxe, qu'on veut assigner à l'Électeur palatin; mais il faudroit donc achever de dépouiller ce dernier, si l'on vouloit satisfaire l'autre. Ne trouveroit-on pas d'autres expédiens pour le contenter? Je crois que la

chose en vaudroit la peine; il faudroit les articuler ces expédiens, ils serviroient de points fixes sur lesquels on pourroit négocier.

Enfin, Sire, puisque V. M. I. m'enhardit, puisqu'elle souffre qu'on lui dise la vérité, puisqu'elle est si digne de l'entendre, elle ne desapprouvera pas qu'en lui ouvrant mon coeur, je jette en avant quelques idées qui peuvent servir de matière de conciliation. Je crois toutefois qu'une discussion de cette nature exige qu'on la traite par des ministres. C'est à elle à décider si elle veut charger de ses ordres à ce sujet le Comte de Cobenzl, ou qui elle jugera à propos de nommer, pour accélerer un ouvrage aussi avantageux à l'humanité. Je confesse que c'est un chaos difficile à débrouiller; mais les difficultés doivent plutôt encourager que rebuter. Si on ne peut les vaincre, l'humanité exige au moins qu'on l'essaye, et si l'on veut sincèrement la paix, il faut la cimenter d'une façon durable. Que V. M. I. soit persuadée d'ailleurs que je ne confonds jamais les affaires et sa personne. Elle a la bonté de me badiner. Non, Sire, vous n'avez pas besoin de maître. Vous jouerez tel rôle que vous voudrez, parce que le ciel vous a doué de plus rares talens. Qu'elle se rappelle que Lucullus n'avait jamais commandé d'armée lorsque le sénat romain l'envoya dans le Pont. A peine y fut-il arrivé que pour son coup d'essai il battit Mithridate. Que V. M. I. remporte des victoires, je serai le premier à l'applaudir; mais j'ajoute, que ce ne soit pas contre moi. Je suis avec tous les sentimens de la plus parfaite estime et de la plus haute considération,

Monsieur mon Frère
de Votre Majesté Impériale

le bon Frère et Cousin
Fréderic.

Lettre de l'Empereur.

De Königsgrätz, le 19. Avril 1778.

Monsieur mon Frère.

La lettre amicale que V. M. vient de m'écrire me touche sensiblement, et si la haute considération et

j'ose le dire la vraie amitié que j'ai toujours eue pour sa personne, pouvoit augmenter, certainement elle seroit bien faite pour cela. Je vais donner part à S. M. l'Impératrice Reine des intentions remplies d'humanité qu'elle contient, et qui sont digne d'un aussi grand homme qu'elle. Je puis d'avance d'assurer que S. M. a déjà donné et donnera encore à Cobenzl les instructions nécessaires, pour recevoir et se prêter à toutes les propositions conciliatoires qui seront décentes et possibles, tant à ce que S. M. se doit à elle-même qu'à son état, enfin d'éloigner, tant pour ce moment que pour les occasions à venir, le fléau de la guerre entre nos États respectifs. Quelque difficile que cela paroisse, si l'on veut bien, cela pourra réussir, et nous aurons par-là acquis tous deux une gloire bien plus réelle que ne seroient toutes les victoires; et les benedictions de tous nos sujets, la conversation de tant d'hommes, seront les plus beaux trophées qu'on pourroit acquérir et il n'appartient à en sentir la valeur qu'à ceux qui comme elle apprécient le prix de rendre les hommes heureux.

V. M. en me parlant des moyens pour conserver la paix, paroît vouloir faire la guerre à ma raison par les complimens trop flatteurs qu'elle me fait, et qui devroient me tourner la tête, si je ne connoissois tout ce qui me manque en expérience, en talens. Eloigné par caractère de toute vanité et du plaisir d'être prôné, je lui avouerai néanmoins que je ne puis être insensible à l'estime et à l'approbation d'un bon juge comme elle. Je la prie de vouloir bien être persuadée des sentimens de la plus haute et parfaite considération et sincère amitié que je lui ai voués personnellement pour la vie, étant Monsieur mon Frère

de Votre Majesté

le bon Frère et Cousin

Joseph.

Lettre de la propre main du Roi à l'Empereur.

De Schönwalde, le 20. Avril 1778.

Monsieur mon Frère,

Rien ne peut être plus glorieux pour V. M. I. que la résolution qu'elle daigne prendre d'essayer à conjurer

l'orage qui se prépare, et qui menace tant de peuples innocens. Les succès, Sire, que les plus illustres guerriers ont sur leurs ennemis, se partagent entre bien des têtes, qui par leur valeur et leur conduite y concourent. Mais les bienfaits des souverains envers l'humanité leur sont uniquement attribués, parce qu'ils tiennent à la bonté de leur caractère, comme à l'élévation de leur génie. Il n'est aucune espèce de réputation à laquelle V. M. I. n'ait droit de prétendre, soit que ce soit de traits de valeur, soit que ce soit des actes de modération. Je la crois également capable des uns comme des autres, et V. M. I. peut être persuadée que j'agirais rondement, et me prêterai de bonne foi à tous les moyens de conciliation que l'on pourra proposer, d'une part pour prévenir l'effusion de sang innocent, et de l'autre, Sire, par les sentimens d'admiration que j'ai pour votre personne, et dont les profondes impressions ne s'effaceront jamais de mon coeur. Que V. M. I. soit persuadée que si je me suis hazardé à lui ouvrir les sentimens que j'ai pour sa personne, c'est l'expression pure et simple de la vérité. L'on m'accuse d'être plus sincère que flatteur, et je suis incapable de dire ce que je ne pense pas. C'est en attendant ce qu'il plaira à V. M. I. de régler pour l'importante négociation dont il s'agit, que je la prie de me croire avec tous les sentimens de la plus parfaite estime et de la plus haute considération,

Monsieur mon Frère
de votre Majesté Imperiale
le bon Frère et Cousin
Fréderic.

Copie de la lettre du Ministre de Russie à Vienne, le Prince de Gallizin.

Sire,

S. M. l'Impératrice Reine m'a confié la résolution qu'elle vient de prendre de dépêcher vers V. M. l'Envoyer Mr. Thugut, chargé d'une lettre pour elle, ainsi que d'ouvertures tendantes à arrêter les progrès de la més-intelligence survenue entre les deux cours. Elle m'a requis de le munir d'un passeport sous le nom de quelqu'un

qui est attaché au service de mon auguste souveraine, ainsi que d'une lettre pour Votre Majesté.

J'ai d'autant moins hésité de me rendre à ses ordres et à la volonté, que j'ai supposé que la commission dont Mr. Thugut est chargé, sera agréable à Votre Majesté.

Rien n'égaleroit mon bonheur, si après avoir servi d'instrument à acheminer l'action la plus héroïque du regne de V. M., celle de rendre la paix à l'Allemagne à la tête de ses puissantes armées, j'osois encore me flatter que V. M. daignera agréer les hommages que je porte à cette occasion à ses pieds, et les sentimens du plus profond respect avec lequel je suis

Sire, de Votre Majesté

Vienne, le 12. Juillet 1778.

très-humble, très-obéissant
et très-soumis serviteur

Demetry Prince Gallizin.

Réponse de S. M. au Prince de Gallizin à Vienne.

Du camp devant Jaromirs, le 17. Juillet 1778.

Monsieur le Prince de Gallizin.

Indépendamment de ce que la dernière négociation avec la cour de Vienne a été rompue, je ne suis pas si éloigné de la paix, que si la cour de Vienne vouloit faire des propositions acceptables, et qui puissent se concilier avec le maintien du système du corps germanique, je ne fusse toujours très-disposé à les recevoir, et si Mr. Thugut est chargé de quelque proposition, je ne saurois refuser, pour le bien de l'humanité, de l'entendre, et de faire un dernier effort pour concilier ces troubles. Sur ce je prie Dieu qu'il Vous ait, Mr. le Prince de Gallizin, en sa sainte et digne garde.

Frédéric.

Copie de la lettre de S. M. l'Impératrice Reine, envoyée par le Sr. Thugut.

Monsieur mon Frère et Cousin,

Par le rappel du Baron Riedesel et par l'entrée des troupes de V. M. en Bohème je vois avec une extrême sensibilité l'éclat d'une nouvelle guerre. Mon âge et mes sentimens pour la conservation de la paix sont connus de tout le monde, et je ne saurois lui en donner

une preuve plus réelle que par la démarche que je fais. Mon coeur maternel est justement allarmé de voir à l'armée deux de mes fils et un beau-fils chéri. Je fais ce pas sans en avoir prévenu l'Empereur mon fils; et je lui demande même pour tout le monde le secret, quel qu'en soit le succés. Mes voeux tendent à faire renouer et terminer la négociation, dirigée jusqu'à cette heure par S. M. l'Empereur, et rompue à mon plus grand regret. C'est le Baron Thugut, muni d'instructions et d'un plein pouvoir, qui lui remettra celle-ci en main propre. Souhaitant ardemment qu'elle puisse remplir nos voeux, conformément à notre dignité et satisfaction, je la prie de vouloir répondre avec les mêmes sentimens aux vifs désirs, que j'ai de rétablir notre bonne intelligence pour toujours, pour le bien du genre humain, et même de nos familles, étant de Votre Majesté

la bonne Soeur et Cousine

Marie Thérèse.

Copie d'un postscrit à la lettre ci-dessus de l'Impératrice Reine.

Le 12.

C'est dans ce moment qu'arrivent les nouvelles du 8 et du 9 de l'armée, qui m'annoncent son arrivée vis-à-vis de nous. Je m'empresse d'autant plus à expédier ceci, crainte de quelque accident qui changeroit la situation présente. Je compte après le départ de Thugut expédier un courrier à l'Empereur, pour empêcher par là peut-être quelques pas précipités, ce que je souhaite de bon coeur. Je suis

de Votre Majesté

la bonne Soeur et Cousine

Marie Thérèse.

Copie du plein pouvoir de la propre main de l'Impératrice Reine dont l'original a été rendu au Sr. Thugut, à Welsdorf le 17. *Juillet* 1778.

Plein pouvoir pour le Baron de Thugut, afin de conclure avec S. M. le Roi de Prusse une convention, selon les intentions que je lui ai confiées. Le 12. Juillet 1778.

Marie Thérèse.

Copie des propositions de Sa Majesté l'Impératrice Reine.

1. L'Impératrice gardera de ses possessions actuelles en Bavière une étendue de pays d'un million de revenus et rendra le reste à l'Électeur palatin.
2. Elle conviendra incessamment avec l'Électeur palatin d'un échange à faire de gré à gré de ces possessions contre quelqu'autre partie de la Bavière, dont le revenu n'ira pas au-delà d'un million, et qui n'avoisinera pas Ratisbonne, ni n'aura l'inconvenient de couper la Bavière en deux, comme les possessions actuelles.
3. Elle réunira ses bons offices à ceux de S. M. le Roi de Prusse pour ménager, sans délai un arrangement juste et équitable entre l'Électeur palatin et l'Électeur de Saxe relativement aux prétentions de ce dernier sur l'alleu de Bavière.

Copie des additions du Roi aux propositions ci-dessus.

4. L'Impératrice ne voudra-t-elle pas relâcher de ces droits sur quelque fiefs de la Saxe, dont elle prétend la suzeraineté en qualité de Reine de Bohème?
5. Ne pourra-t-on pas accommoder le Duc de Mecklenbourg par quelque petit fief de l'Empire?
6. Est-ce que l'on conviendra encore de régler la succession de Bareuth et d'Ansbach selon qu'on l'avoit stipulé dans le traité, en y ajoutant que l'Électeur de Saxe se fera rendre l'hommage éventuel des deux Margraviats, et que le Roi de Prusse recevra également l'hommage de la Lusace?
7. Lèvera-t-on le blocus de la ville de Ratisbonne, où la diète de l'Empire est rassemblée?

Voilà à peu près des points dont il faudroit convenir, pour pouvoir signer des préliminaires.

Copie de la réponse du Roi à la lettre ci-dessus.

Ce 17. Juillet 1778.

Madame ma Soeur,

Mr. Thugut m'a rendu la lettre dont Votre Majesté Impériale et Royale a voulu le changer pour moi. Personne ne le connoit ici, ni ce saura qu'il y a été. Il étoit

au désir de sauver tant de peuples innocens des malheurs et des fléaux que la guerre attire inévitablement après elle. Je suis avec les sentimens de la plus haute considération

Madame ma Soeur

de Votre Majesté Impériale et Royale

le bon Frère et Cousin

Fréderic.

Copie des propositions annexées à la lettre ci-dessus pour un nouveau plan général de conciliation.

1. Sa Majesté l'Impératrice Reine restituera à l'Électeur palatin tout ce qu'elle a occupé en Bavière et dans le haut Palatinat. Ce prince lui cédera en retour le district de Burghausen depuis Passau le long de l'Inn jusqu'aux confluent de la Salza, et le long de la Salza jusqu'au frontières de Salzbourg, près de Wildshut; le reste du district de Burghausen, ainsi que la rivière de l'Inn, devant rester à la maison palatine. Par ce moyen la cour de Vienne obtiendroit sans contestation une province grande et fertile, qui arrondiroit si bien l'Autriche, qui est bordée d'une belle rivière, et qui contient la forteresse de Schardingen avec d'autres villes considérables. La Bavière ne seroit pas coupée en deux, et la ville de Ratisbonne, ainsi que la diète, resteroient libres.

2. Si la cour de Vienne avoit de la répugnance à indemniser la maison palatin par quelque cession ee pays, elle pourroit le faire en quelque façon, quoiqun d'une manière nullement proportionnée à cette cessiotn en renonçant à ses féodalités, ou droits de suzeraineé,, dans le haut Palatinat et en Saxe, et en payant un million d'écus à l'Électeur de Saxe. Par ces deux derniers articles la cour de Vienne satisferoit l'Électeur de Saxe sur ses prétentions allodiales, à la place de l'Électeur palatin, libéreroit celui-ci de cette obligation, et indemniseroit en quelque façon la maison palatine de la perte du district de Burghausen. On pourroit ajouter pour la satisfaction de l'Électeur de Saxe, la petite principauté de Mindelheim comme un franc alleu et le petit district de Rothenberg, appartement au haut

Palatinat, mais enclavé dans le territoire de Nurnberg. Toutes les considérations d'équité, d'honneur et d'interêt exigent que l'échange des districts occupés en Bavière, la satisfaction de la maison palatine et de celle de Saxe, en géneral l'arrangement de la succession de Bavière, ne soient pas renvoyés à une négociation et discussion particulière, mais qu'on regle le tout dès à présent, avec la concurrence de S. M. le Roi de Prusse, comme ami et allié de ces deux maisons. On pourroit leur proposer ce plan et les inviter à y accéder, dès que L. M. I. en seroient d'accord avec S. M. le Roi de Prusse; et on a tout lieu d'espérer qu'elles ne s'y réfuseront pas, vu la nature du plan et des circonstances.

3. Dès que la succession de Bavière seroit ainsi arrangée, Sa Majesté Imperiale, ainsi que l'Électeur de Saxe, renonceroient à toutes prétentions ultérieures sur la Bavière et le haut Palatinat, et on assureroit expressément la succession de ces deux pays sans exception au princes palatins de Deuxponts, après l'extinction de la ligne présent de Sulzbach.

4. Les fiefs, devenus vacans à l'Empire par la mort du dernier Électeur de Bavière, seroient conférés à l'Électeur palatin, et après luï à la ligne de Deuxponts.

5. Sa Majesté l'Empereur voudra bien conférer un de ces petits fiefs aux Ducs de Mecklenbourg, ou bien leur donner le privilége *de non appellando* dans tout leur duché, pour les indemniser de leurs prétentions sur une partie du Landgraviat de Leuchtenberg.

6. Leurs Majestés l'Empereur et l'Impératrice Reine voudront bien renoncer aux droits de féodalité ou autres que la couronne de Bohème pourroit avoir dans les pays d'Ansbach et Bareuth, et s'engager à ne jamais mettre aucune opposition à ce que les pays d'Ansbach et Bareuth puissent être incorporés à la primogéniture de l'Électorat de Brandebourg. Si S. M. le Roi de Prusse et l'Électeur de Saxe pouvoient convenir de faire un échange des pays d'Ansbach et Bareuth contre les Margraviats de la haute et basse Lusace, et de quelques autres districts selon leur convenance, Leurs Majestés Impériales et Royales n'y

digne du caractère de Votre Majesté Impériale et Royale le donner des marques de magnanimité et de modération dans une affaire litigieuse, après avoir soutenu la succession de ses pères avec une fermeté héroïque. Le tendre attachement que Votre Majesté Impériale marque pour l'Empereur son fils et pour des Princes remplis de mérite, doit lui attirer les applaudissemens de toutes les âmes sensibles, et cela augmente, s'il se peut, la haute considération que j'ai pour sa personne sacrée. Mr. de Thugut a minuté quelques points, pour servir de base à une suspension d'armes. J'ai dû y ajouter quelques articles, mais dont en partie l'on étoit déjà convenu, et d'autres qui je crois ne rencontreront guères de difficultés. En attendant, Madame, que la réponse arrive, je ménagerai si bien mes démarches, que Votre Majesté Imperiale n'aura rien á craindre pour son sang et pour un Empereur que j'aime, et que je considère, quoique nous soyons dans des principes différens à l'égard des affaires d'Allemagne. Mr. Thugut va partir incessamment pour Vienne, et je crois que dans six ou sept jours il pourra être de retour. En attendant je fais venir des Ministres, pour mettre la dernière main à cette négociation, au cas que Votre Majesté Impériale et Royale daigne agréer quelques articles nécessaires que j'ai ajoutés, pour que les préliminaires puissent être signés. Je suis avec la plus haute considération

Madame ma Soeur
de Votre Majesté Impériale et Royale

le bon Frère et Cousin
Fréderic.

Copie d'une seconde lettre de Sa Majesté l'Impératrice Reine envoyée sous simple couvert du Prince Gallizin, sans lettre de ce Ministre.

Ce 22. Juillet 1778.

Monsieur mon Frère et Cousin.

Thugut est arrivé hier fort tard, et m'a remis la lettre de Votre Majesté du 17. de ce mois. J'y ai vu à ma grande satisfaction ses sentimens conformes aux miens pour la paix, et tout ce qu'elle veut me dire d'obligeant. Ayant informé l'Empereur de l'expédition de Thugut, je

vais lui communiquer tout de suite ce qu'il m'a rapporté. Je m'empresserai, dès que je serai en état, de lui donner tous les éclaircissemens qu'elle me demande. En attendant je suis avec toute l'estime,

Monsieur mon Frère et Cousin

bonne Soeur et Cousine

Marie Thérèse.

Copie de la réponse du Roi à la lettre ci-dessus.

Ce 25. Juillet 1778.

Madame ma Soeur,

La lettre que Votre Majesté Impériale et Royale a eu la bonté de m'écrire, m'est bien parvenue. J'attendrai, Madame, ce qu'elle et son auguste fils jugeront à propos de décider sur la situation actuelle des affaires, et je dois prévoir des suites heureuses de leur sagesse et de leur modération. Je réitère encore á Votre Majesté Impériale et Royale l'assurance que j'ai lui ai donnée précedemment, que je compasserai si bien mes démarches, qu'elle pourra d'être sans inquiétude sur le sort des personnes qui à bon droit lui sont chères et précieuses. Rien de decisif ne se passera avant, Madame, que Votre Majesté Impériale et Royale n'ait jugé à propos de me faire tenir sa réponse. Je suis avec toute admiration et la plus haute considération,

Madame ma Soeur

de Votre Majesté Imperiale et Royale

le bon Frère et Cousin

Fréderic.

Copie d'une lettre du Roi à Sa Majesté l'Impératrice Reine.

Ce 28. Juillet 1778.

Quelque éloignement que j'aie d'importuner Votre Majesté Impériale et Royale par mes lettres, j'ai cru cependant devoir dans les conjonctures actuelles lui présenter quelques idées qui me sont venues touchant la pacification générale de l'Allemagne. Je les ai crues les plus propre a concilier promptement les présens démêlés. Je les soumets aux lumières supérieures de Votre Majesté Impériale, la priant, supposé même qu'elle ne dût pas les agréer, de les attribuer uniquement à la sincérité avec laquelle j'entre dans ses vues pacifiques, et

seroient aucunement contraires, et elles renonceroient plutôt dont le cas existant à tout droit de féodalité, de réversion, d'achat, ou autres droits qu'elles pourroient avoir sur la Lusace entière, ou sur quelques parties de ce pays, de sorte que S. M. le Roi de Prusse et ses héritiers et successeurs pussent posséder ce pays libre de toutes prétentions de la part de la maison d'Autriche.

Ce plan paroît conforme à l'équité, aux circonstances, et au plus grand avantage de la maison d'Autriche. Si l'on pouvoit s'accorder là-dessus, il ne seroit pas difficile de le rédiger en forme d'articles préliminaires, ou de traité définitif.

Copie d'une troisième lettre de Sa Majesté l'Impératrice Reine.

Ce 1. d'Août 1778.

Monsieur mon Frère et Cousin,

Le Baron Thugut alloit partir pour se rendre auprès de V. M., lorsqu'il me parvint sa lettre du 28. de Juillet, accompagnée d'un nouveau plan général de conciliation. Je l'avois chargé de tous ces éclaircissemens qu'elle auroit pu souhaiter, et des propositions réciproques de ma part qui me paroissoient pouvoir amener un arrangement entre nous. Mais celles que V. M. vient de me faire à mon grand regret, changent si fort l'état des choses, qu'il n'est pas possible que je puisse lui en dire ma penseé tout de suite. Je tâcherai de le faire le plutôt que possible, et c'est pour l'en prévenir, que je lui adresse la présente, en la priant d'être persuadée de la considération avec laquelle je suis

Monsieur mon Frère et Cousin
de Votre Majesté

bonne soeur et Cousine
Marie Thérèse.

Copie de la réponse du Roi à la lettre ci-dessus.

Ce 5. d'Août 1778.

Madame ma Soeur et Cousine,

Je viens de recevoir la lettre que Votre Majesté Impériale et Royale a eu la bonté de m'écrire. Je sens,

Madame, que des choses de cette Importance demandent une mûre délibération. J'attendrai donc avec patience les résolutions que Votre Majetsé Impériale et Royale aura prises et qu'elle daignera me communiquer par Mr. de Thugut, en l'assurant des sentimens de la plus haute considération avec lesquels je suis à jamais

Madame ma Soeur et Cousine
de Votre Majesté Impériale et Royale
le bon Frère et Cousin
Fréderic.

Copie d'une quatrième lettre de Sa Majesté l'Impératrice Reine.

Ce 6. d'Août 1778.

Monsieur mon Frère et Cousin,

J'ai annoncé à V. M. par ma lettre du 1. que je lui ferois tenir le plutôt que possible ma pensée sur la proposition d'un nouveau plan général de conciliation. En conséquence Thugut est chargé de lui faire une contre-proposition de ma part, pour terminer tout d'un coup les malheurs d'une guerre cruelle et destructive. Je me rapporte à ce que Thugut lui exposera et je suis avec toute la considération

Monsieur mon Frère et Cousin
de Votre Majesté
bonne Soeur et Cousine
Marie Thérèse.

Copie de la contre-proposition, dont il est question dans la lettre ci-dessus.

L'Impératrice Reine n'étant pas animée de vues d'agrandissement, et ne désirant principalement que le maintien de sa dignité, de sa considération politique et de l'équilibre en Allemagne, Sa susdite Majesté déclare qu'elle est disposée et déterminée à restituer tout ce qu'elle a fait occuper par ses troupes, en Bavière et dans le haut Palatinat, et à délier l'Electeur palatin des engagemens qu'il a pris avec elle par la convention du 3. de Janvier, sous la condition *sine qua non* qu'il plaise à S. M. Prussienne de s'engager en due forme, pour elle et ses successeurs, de ne pas réunir les deux

Margraviats de Bareuth et d'Ansbach à la primogeniture de sa maison, aussi long-temps qu'il y existera des princes puînés, ainsi qu'il est statué dans la sanction pragmatique établie dans la maison de Brandenbourg, et qui étant confirmée par les Empereurs et l'Empire, a obtenu force de loi publique. Comme au moyen d'un tel arrangement toute la succession de Bavière seroit remise dans son état primitif, la discussion et le jugement des prétentions des autres parties intéressées à la dite succession seroient renvoyées aux voies ordinaires de justice préscrites par les lois et la constitution de l'Empire, conformément à ce que S. M. Prussienne dès le commencement avoit proposé elle-même.

Copie de la réponse du Roi à la lettre ci-dessus.

Ce 10. d'Août 1778.

Madame ma Soeur et Cousine,

Mr. Thugut m'a rendu la lettre que V. M. Impériale et Royale a eu la bonté de m'écrire. Il m'a décliné les propositions dont il étoit chargé, et comme elles n'étoient pas conciliantes, il remarqua l'éloignement que je témoignois pour les accepter. Il me dit qu'il y avoit peut-être des moyens qui restoient encore pour pacifier les troubles de l'Allemagne, et qu'il avoit été chargé par V. M. Impériale et Royale d'en faire les ouvertures. Sur quoi je lui ai proposé de s'aboucher avec mes Ministres, pour essayer si cette dernière tentative réussira mieux que les précédentes. V. M. Impériale et Royale me rendra au moins le témoignage, que si cette oeuvre salutaire ne parvient pas à une heureuse fin, ce ne sera pas ma faute. Ie suis avec la plus haute considération

Madame ma Soeur et Cousine
de Votre Majesté Impériale et Royale

le bon Frère et Cousin
Frédéric.

Auszug des erneuerten Hauptvertrages der Churfürsten von Bayern und Pfalz im September 1776.

I. Gleichwie der zwischen Kayser Ludewig IV. und seinen, dann seines Brudes Pfalzgrafen Rudolphs Söhnen, als den

Stamm=Vätern Unser beeder Häuser zu Pavia im Jahr 1329 an St. Oßwalds Tag getroffene, und mit Beybriefen von den Churfürsten und dem Römischen Reich bestättigt und angenommener Theilung und Erb=Einigungs=Vertrag bey allen übrigen nachgefolgten Hauß=Unions und Erbverbrüderungs=Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche pragmatische Haus=Gesetz unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammengekommen, nach den allgemeinen Lehen=Rechten also hergebracht und durch beständige Obßervanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter den Manns=Stämmen vertheilte altväterliche Stammgüter und Lande mit demejenigen, so nach der Hand an Lehen oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs=Verbindlichkeit vereiniget verbleiben, und mit Ausschluß der Weiblichen Descendenz an den überlebenden Manns=Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind: wie es sich bald darauf Anno 1340 mit der Erbschaft des Landes in Nieder=Bayern zugetragen hat; als wird gedacht pragmatisches Hausgesetz auch Unsers Orts allhier bei gegenwärtig vorhabender Erb=Einigungs=Erneuerung zum Grund genommen, und zufolg desselben Inhalts, zuvorderst alle mit Namen benannte Lande, Herrschaften, Pfleg= und Landgerichte, Städt, Märkt, Schlösser und Güter, mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern, und am Rhein, in der Obern Pfalz, in Schwaben, oder wo sie sonst gelegen, auch das Land in Nieder=Bayern, so weit Wir im Inhaben, und solches zu gewähren im Stande sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen pacto mutuae successionis wiederhohlter belegt.

Auszug des Theilungs=Briefes zwischen Kayser Ludwig von Bayern an einem, und seinen Vettern, den Pfalzgrafen, am andern Theil, zu Pavia 1329, so stehet in des Bayerschen Archivarii Arttenhovers Geschichte von Bayern und in Olenschlägers Erläuterung der güldenen Bulle.

Wür sullen auch Vnser Herrschaft, Vest: und Gut niemand geben noch ankauffen, vnd was Wür ye Verkauffen miessen die sullen Wür Jne zekauf geben, vnd

anders niemand, daſ ſullent ſy vnſ herwider thun. Wir ſullen auch Vnſer Herrſchaft, bürg, ſtet, noch gut niemand Leihen, Verſetzen noch Verwexlen mit geua'rdt auf Ihre ſchaden daſſelb ſullen ſy vns herwider thun.

Vnd Ob Wür vnſer tail: oder vnſer erben on Erben Verfaren, ſo ſullen vnſer Land Leut: und Herrſchaft: vnd die Wal des Reichs auf ſy: und ir Erben gevallen, vnd Erben, auch ſullen hiewieder ir Land, Leut und Herrſchaft: vnd die Wal des Reichs auf vnſern tail: vnd vnſer Erben gevallen: und erben, Ob ſy on erben Verfarn.

Schreiben Kayſer Sigismund an die Herzoge von Bayern und Oeſterreich, 1426.

Sigismund ꝛc. Hochgebornen lieben Oheimen und Fürſten; Uns hat der Hochgeborne Ludwig Pfalz-Graf bei Rin, Herzog in Bayern, und Graf zu Mantey, unſer lieber Oheim und Fürſt, gebetten, Im ein Inveſtitur und Inſatzungs-Brief in das Fürſtenthum, Herrſchaft und Lehen, und was darzu gehöret, des Landes zu Nieder-Bayern zu geben nach der gulden Bull ußweißung. Wann wir Euch Nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Bayern meynt zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben wir Im das geweigert und verzogen, doch Im unſchedlich an ſeinen Rechten. Durch des Rechtens willen laſſen an Euch und auf das, ob Ir ichtes darin zu reden oder zu tragen hett, daß Ir darinn gewarnet ſeyt, und darumb verkinden wir Euch das, alſo daß Ihr Euch darnach wiſſet zu richten. Geben zu Ofen am Samſtag nach Sanct Lucastag Anno 1426.

Inſchrift: An Herzog Ernſten, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, deſgleichen Herzogen Albrechten von Oeſterreich.

Auszug aus der zu Wien herausgekommenen Druckſchrift, ſo den Titul führet: Unpartheyiſche Gedanken über verſchiedene Fragen bei Gelegenheit der Succeſſion in die von dem verſtorbenen Churfürſten Maximilian Joſeph rückgelaſſenen Länder und Güter.

Der Lehn-Brief vom 10. März 1426 lautet alſo: „Wir Siegmund — — — bekennen und thun kunt — — —

daß für uns kommen ist der Hochgeboren Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggrave zu Mehren vnser lieben Sun und Furste, vnd hat uns diemutüglichen gebeten, daß wir In sin recht, das er an dem Niderland zu Bayern hat oder haben sol, zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, des haben wir angesehen solch sie redlich vnd demütig bete, vnd auch betracht nutz, getrew vnd willige Dienste, die vns der vorgenannt Herzog Albrecht offt willicglich getan hat, teglich tut, vnd fürbaß tun sol und mag. Dorumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate, vnsrer Fürsten und getreuen und rechter wissen haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu dem vorgenanten Land in Niederbayern hat oder haben sol, gnedicglich gericht vnd gelihen, reichen vnd leihen im das von Romischer Kuniglicher macht in Kraft diß Brifs, so uil wir im dann von rechtswegen daran lihen sollen oder mögen von uns und dem Riche mit sompt sinen Erben zu leben zu haben zu halden, vnd des zu gebrauchen vnd zu geniessen als solicher Lehen recht ist ꝛc."

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehenspflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „vnd hat auch der vorgenannt Herzog Albrecht gewonnliche eide vnd Gelübde daruff getan, als dann eyner der Reichsfürste von solichen Lehen pflichtig ist zutun."

§. 11. Nachdem also Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht samt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426 einen feierlichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succession in Niederbayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Erben anzufallen hatte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1 gemeldte zweite und eigentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiae beziehet. Es wird darinnen die Eröffnung und Fälligkeit der Niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzet: „Sintemalen uns der allmächtige Gott zu Römischer kuniglicher Wirdigkeit erhöhet, und damit miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd

des Reichs pflichtig sein des Rechten zu helfen, vnd einen yglichen, worzu er recht hat, zu furdern, so sein wir vns vnd demselben Reiche besunder verbunden vnsere Recht eynzubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehörung zu erfordern. Wann nu von göttlichem Verhengnuß das Niederland zu Niederbayern nach redlichem vnd gotlichen Anfall an vns und das heilig Romische Reich kommen vnd gevallen ist ꝛc."

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding.

1) Erklärt der Kaiser (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde) daß er, so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber soll unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2) Wenn der Kaiser männliche Erben gewinnen würde so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und Erben auf seine Tochter Elisabeth Herzogin zu Oesterreich des Herzogs Albrechts Gemahlin.

3) Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gelingen würde, fallen; sollten aber

4) Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abziehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5) Sollte also der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niderbayern lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten vnd seine erben geuallen ꝛc.

K. Sigmunds Lehenbrief über Nieder-Bayern an H. Albrecht von Oesterreich 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten, Merer des Reichs und zu Ungarn, zu Böheim, Dalmacien, Croacien u. s. w. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesen Brief, allen die In sehen, oder hören lesen. Das für uns kommen ist der Hochgebohrn Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggrave zu Mähren, unser lieber Sun und Fürste, und hat uns demüticlichen gebeten

gebeten, daß wir Jm sin Recht, das er an dem Niederland zu Bayrn hat oder haben sol, zu verleihen und zu reichen gnediclich geruhten, des haben wir angesehen solch sin redlich und demütig Bete und auch betracht, nuz, getrew und willige Dienste, die vns der vorgenannt Herzog Albrecht oft williclich getan hat, täglich tut und fürbaß thun sol und mag. Dorumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate Unser Fürsten und Getreuen und rechter wissen haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht das er zu den vorgenannten Land in Niederbayern hat oder haben soll, gnädiclich gereicht und geliehen, reichen und leihen Jm das von Römisch Kuniglicher Macht in craft dieses Briefs so vil wir Jm dann von Rechtswegen doran lihen sollen oder mogen von Uns und dem Reiche mit sampt sinen Erben zu Lehen zu haben zu halden und des zu gebrauchen und zu genießen, als solcher Lehnrecht ist. Von allermänniglich ungehindert doch uns und dem Reiche an Unsern und sußt allermanniglich an seinen Rechten unschädlich. Und hat auch der vorgenannte Herzog Albrecht gewöhnliche Eide und Gelübde darauf gethan, als dann eyner des Reichs Fürste von solchen Lehen pflichtig ist zu tun. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit unsern anhangenden Innsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburt Vierzehnhundert Jahre und darnach in dem Sechs und Zwanzigsten Jahre an dem Sonntag Lätare in der Vasten Unser Reiche im Ungarischen u. s. w. in dem Neun und dreyssigsten, des Römischen in dem Sechszehnden und des Boheimischen im Sechsten Jahre.

Teidigungs-Brief K. Siegmunds mit H. Albrecht von Oesterreich 1426.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs und zu Ungarn, zu Boheim, Dalmacien, Croacien u. s. w. Kunig bekennen und tun kunt offenbar mit diesen Brief allen den die Jn sehen oder hören lesen. Sindtemahl Uns der allmächtige Got zu römischer kuniglicher Würdigkeit erhöhet und damit milticlich gezieret hat, dasselbe Reich zu verwesen und ob Wir andern Unsern und einem yglichen worzu er Recht hat zu fördern, so sein Wir uns und demselben Reiche besonders verbunden, unser

Recht einzubringen und damit das Reich zu würdigen und seine Zugehörung zu erfordern. Wenn nun vor göttlichen Verhengnis das Niderland zu Niderbaiern nach redlichen und göttlichen Anfall an Uns und an das heilig römische Reich kommen und gevallen ist, und wann Wir in demselben Land um deswillen, daß wir dadurch offt gen deutschen Landen zu ziehen haben eyns solichen Verwesers bedürfen, an den Wir uns genzlich gelassen mögen. Und wenn Uns der Hochgebohrne Albrecht Herzog zu Oesterreich und Marggraf zu Mähren und unser lieber Suhn und Fürst also gewent ist, daß wir Im die Hochgebohrne Elisabeth Unser eygene Tochter zu Gemahl gegeben haben und an den wir uns genzlich mogen verlassen, darumb mit wohlbedachtem Mute, guten Rathe und rechten Wissen sein wir mit dem vorgenannten Herzog Albrecht in solche Teyding getreten als hernach begriffen ist. Zum ersten so wollen Wir desselben Lands Unser Lebtage seyn auch sein Lebtage die mit seinen pflegern zu besetzen. Daß dieselbe pfleger und hulden und globen getreu und gehorsam zu seyn, auch soll der egenannt Herzog Albrecht unser lieber Sun aller Rent und Nutze desselben Lands geweldig seyn und die an unsern Stat einnemen und die nach Unsern willen geheissen und wohlgefallen handeln. Wenn auch daz wir erben gewinnen Mannsgeschlecht, so soll dasselbe Land bei demselben unsern erben Mannßgeschlecht bleiben, gewinnen wir aber nicht erben Mannßgeschlecht, do Gott für sei, so sollen dieselben Lande Niederpayern absterben, und erben auf die vorgenannt Hochgebohrn Elisabeth unser lieb Tochter Herzogin zu Oesterreich des vorgenannten Herzog Albrechts Gemahl und die soll alsdenn dieselben Land als Ir väterlich erbe und als eine rechte Erbfrau mit samt Ihren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem vorgenannten Herzog Albrecht gewinnen wird, die zu besitzen ynn zu haben und zu halten und davon einzunehmen und zu empfahen alle Rent Gult und Nutze. Doch daß die vorgenannt Elisabeth nicht Gewalt habe kein Stat oder Schloz zu vertun oder zu verkaufen on Ires vorgenannten Gemahls Herzog Albrechts wissen und willen. Doch so soll sy das vorgenannt Land ihr Lebtag lediclich haben, und der vorgenannt Herzog Albrecht soll sy in ganzer Gewehre und ohne alle Gedeingniß desselben Landes behalden und lassen beleiben. Wenn sy aber abgieng, so sollen dieselben

Lande in allem dem Rechte als sy den gehabt hat, an Ire Erben gevallen; wäre auch daß Herzog Albrecht vorgenannt andern Erben mit einem andern Weib gewünne, so sollen mit unser vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes Erben die Sone wenn sein und leben dieweil sollen sy Herren des egenannt Landes seyn. Es were denn daz sy alle abgiengen, so sollen und mögen erst des egenannten Herzog Albrechts Erben, die er mit einem andern Weib gewünne, das genannt Land erben haben und besetzen. Auch soll sich Herzog Albrecht vorgenannt gen seiner vorgenannten Gemahl und unser lieben Tochter verschreiben und verbriefen, daß sy bey dem vorgenannten Land Ir Lebtag gerulich lassen beleiben. Auch wollen wir daß der vorgenannt Herzog Albrecht keynen Hauptmann Pfleger Viztum und Burggraven nicht setzen, Es sey denn daß er unser vorgenannt lieben Tochter vormals ferneren geloben, und hulden solle, und desgleichen soll unsere Tochter vorgenannt auch wiederum tun, daß sy an unsers vorgenannten lieben Suns Herzog Albrecht willen oder wissen nymand hab zu setzen, oder zu entsetzen seine Lebtage. Wer auch daß sy nach Herzog Albrechten vorgenannten blieb, und hätt mit ihm nicht Erben, do auch Got vor sey, so mog sy dennoch als oben geschrieben stant, das Land Nieder-Bayern mit allen Renten Nutzen und Zugehörungen holten und ynne haben. Wär auch daß wir on erben Manns Geschlecht abgiengen, da Got vor sey und unser vorgenannt Tochter Frau Elisabeth auch on Erben verschied, und Ir Gemahl Herzog Albrecht vorgenannt im Leben blieb, so soll das vorgenannt Land Nieder-Bayern lediclich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herzog Albrechten und seine Erben gevallen, alles generde allen Irrsal und allen Inntrag geistlich und weltlich ausgescheiden. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit Unserm Kuniglichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Wien nach Christs Geburth Vierzehnhundert Jar und darnach in dem Sechs und zwanzigsten Jaren, am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag. Unserer Reich des Ungarischen u. s. w. in dem neun und dreysigsten, des Römischen in dem Sechzehnden und des Bohemischen in dem Sechsten Jahren.

(L. S.) Ad Mandatum domini regis
Michael Propositus Bolestaviensis.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem K. K. geh. Haus-Archiv verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinstimme, bezeugt meine Hand und Pettschafts-Fertigung.

Geschehen, den 13ten Martz 1778.

(L. S.)

Theodor Anton Trautler von Rosenthal,
K. K. wirklicher Hofrath und erster Geh. Hauß-Archiv.

Zweite Abtheilung.

I.

Copia eines von des Herrn Fürsten von Kaunitz-Rittberg Hochfürstl. Gnaden an mich Freiherrn von Ried, erlassenen Schreibens, d. d. Wien den 20. Jänn. 1778.

Es ist ohnehin bekannt, daß durch den am Ende, des verflossenen Jahres erfolgten Todesfall, des Herrn Kurfürsten von Bayern der kurbayerische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist.

Der kurpfälzische Hof hat aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber seinen Anspruch auf die Succession in diese Lande sogleich in Erwegung gesetzt; weswegen man aber auch von Seiten des kaiserl. königl. Hofes kein Bedenken trug, die disseitigen auf ohnstreitige Rechtsgründe beruhenden Gerechtsame, nämlich den Rückfall der königl. böhmischen dem bairischen Wilhelminischen Mannsstamme verliehen gewesenen Lehne; die dem Durchlauchtigsten Erzhause, vom Kaiser Matthias Anno 1614 ertheilte, und von den nachfolgenden Kaisern bestätigte Anwartschaft auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben, und dann die vom Kaiser Sigmund auf einige Distrikte der baierischen Lande dem besagten Erzhause verliehene wirkliche Belehnung ohne Rückhalt vorzulegen.

Da der kurpfälzische Hof den Bestand und die Gültigkeit dieser österreichischen Gerechtsamen anerkannte, sahe man sich veranlasset eine freundschaftliche Uebereinkunft mit demselben einzugehn, und die ungesäumte Ueberlassung der obigen dißseits angesprochenen Stücke sich zu bedingen.

Nachdem aber währender Zeit dieser Negociation Kurpfalz, mittelst erlassenen Patenten, alle baierische Lande ohne Unterschied in Besitz nahm, folglich man einen Widerstand gegen die dißseitigen Ansprüche vermuthen mußte, fand man für nothwendig, sich auf alle Fälle vorzusehen, und eine hinlängliche kaiserl. königl. Mannschaft nach Baiern in Marsch zu setzen. Als aber gleich darauf aller Mißverstand gehoben und eine gütliche Einverständniß mit Kurpfalz würklich erfolgt ist, wurde sogleich ein Theil dieser Truppen wieder zurückbeordert, und nur soviele dahin geschickt, als zur Besitzergreifung erforderlich seyn wollte. Ich solle Ew. alle diese Umstände nicht verhalten, damit Dieselben gegen jedermann eine ächte Auskunft von den diesseitigen Maasnehmungen zu geben in Stand gesetzt werden.

Wenn man in Erwägung ziehet, daß Oesterreich in den Zeiten, Kaiser Konrad des III. und Friedrichs des I. das ganze Herzogthum Baiern durch ein kaiserlich Urtheil innen gehabt, und damit belehnet worden, aber solches um die Ruhe Deutschlands wiederherzustellen, abgetreten hat; und wenn man zugleich betrachtet, was für unsäglichen Schaden das baierische Haus dem Durchlauchtigsten Erzhause zu verschiedenenmalen zugefüget habe, so hätte man wohl die Absicht führen können, nicht nur die alten Jura zu vindiciren, als auch die zu Schadloshaltung, mittelst eines Anspruchs auf ganz Baiern, zu bewirken. Eben hieraus aber wird die Billigkeit und Mäßigung der diesseitigen Denkungsart desto heller am Tage liegen.

II.

Wir, Joseph der zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser rc.

Entbieten und thun kund allermänniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Kurfürsten in Baiern, Maxi-

milian Joseph, Liebden in derselben herzoglich baierischen Linie männlichen Stammes allein besessene und besonders vom Kaiser erlangte Reichslehen, nämlich die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaft Wolfstein, Grafschaft Haag, Grafschaft Halß, Grafschaft Schabeck, Herrschaft Hohen-Waldeck, Hohen-Schwangau, so dann die reichslehnbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die freudenbergische Reislehn in der Oberpfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die reichslehnbare Blutbanne zu Rotenek, Dyssenhaus, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, sammt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Werdingen, Uns als römischem Kaiser und Obersten Reichslehnherrn von des römischen Reichs wegen auf den Fall, wo es gedachtem Kurfürsten in Baiern Liebden ohne männliche Leibes-Lehenserben nunmehro verstorben, eröffnet, und unserm kaiserlichen Reichseigenthum anfällig worden, Uns nach Anordnung Unserer königlichen Wahlkapitulation und des Reichs Rechten zustehet und oblieget, sothane erledigte Reichslehen einzuziehen; daß Wir dahero nach obberührtem Absterben die auf sothane Reichslehen, vermöge derselben Lehenbriefen, Gesetzen und Herkommen haftende Gerechtsame und Nutzungen in ununterbrochener Uebung und Erhaltung fortzusetzen, und alles dessen richtiger Anordnung Besorgung aus kaiserlichen Machtvollkommenheit in Unsern kaiserlichen oberstlehenherrlichen Namen, dem Hoch- und Wohlgebornen, Unserm wirklichen geheimen Rath, und des Reichs Lieben und Getreuen Adam Franz, des heiligen römischen Reichs Grafen von Hartig, als Unserm hiezu verordneten kaiserlichen Kommissario die Gewalt und Vollmacht gegeben.

Als ist Unser kaiserlicher ernstlicher Befehl und gnädigster Wille hiemit, daß ihr alle und jede obbesagte Unterthanen und Einwohner in gedachten Uns und dem Reich heimgefallenen und zuständigen reichslehnbaren Landen und Gütern Uns, als römischen Kaiser, obersten Reichslehnherrn, als euren rechtmäßigen Herrn von des Reichswegen nach dem Sinn und Vorschrift obgemeldter Reichssatzungen geziemend erkennet, in solcher Gestalt Uns vermittelst gedachten Unsers kaiserlichen Kommissarius Grafen von Hartig, Eid, Pflicht und Huldigung leistet, treu und gehorsam seyd, diese Unsere

jetzige, auch künftig von Uns, oder durch Unsern bevollmächtigten Grafen von Hartig gebende Befehle und Verordnungen genauest erfüllet, fort alles dasjenige beobachtet, was getreuen Unterthanen gegen Uns, als Kaiser und eure rechtmäßige Obrigkeit zu thun oblieget, euch daran von niemand wer es auch sey, abhalten lasset, da ansonsten Wir alles Widrige benehmen denen Uns als Kaiser und Oberstlehnherrn von des Reichswegen von euch schuldigen Pflichten zuwiderlaufend ansehen, und nach rechtlicher Erforderniß straklich ahnden, so wie Wir dagegen euch in eurem Vermögen und Gütern mit Unserm kaiserlichen reichsgesetzlichen Schuz kräftigst Handhaben werden. Gleich wie Wir aber hierunter ein anderes nicht in Absicht führen, als lediglich demjenigen deren erledigten Reichslehen halber das strakliche Genügen zu leisten, wozu Wir durch obberührte Reichssatzungen verbunden sind; also sind Wir auch allen und jeden, welche in denen von gedachtem Kurfürsten verlassenen oberwähnten erledigten Reichslehnbaren auf anderer Lehnherrn darunter beweislich begriffene lehnbare Stücke, Länder und Güter auf eigentliche oder sonstige rechtliche Weise etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche im gesetzlichen Wege rechtserforderlich darlegen, die gnügliche Gerechtigkeit mit Unserm kaiserlichen oberstlehnherrlichen und oberstrichterlichen Amt straklich angedeihen zu lassen bereitwillig. Wir gebieten solchem nach hiebei auch ferner allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegeren, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst oder festlich mit diesem Brief daß selbe obgedachter Unserer zum Behuf derer kaiserlicher reichslehnbaren Gerechtsamen erlassener oberstlehnherrlicher Verordnung gleichmäßig, so viel an ihnen liegt, geleben, und dagegen unter keinerlei Gestalt einige Hinderniß legen, vielmehr nach Vorschrift deren Reichssatzungen zu derselben Handhabung, und dadurch zur Erhaltung der Ruhe und Friedens sich willig und bereit erweisen. Daran geschiehet was Unser und des gesammten Reichs Beste erheischet, und dadurch Unsere kaiserliche ernstliche Willensmeinung gerichtet ist.

Gegeben zu Wien, den sechzehnten Jänner, im Jahre siebenzehnhundert acht und siebenzig, Unsers Reichs im vierzehnten.

(L. S.) Joseph.

ad Mand. Sacrae Cesareae Majestatis proprium.

V. R. Fürst Colloredo.

Franz Georg von Leykam.

III.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden, römische Kaiserinn, Wittwe, Königinn zu Ungarn, Böhmen ꝛc. Entbieten allen und jeden die dieses lesen, oder lesen hören, Gnad und alles Gute.

Demnach es dem unerforschlichen Willen Gottes gefallen hat, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der Oberpfalz Herzogen, Pfalzgrafen beim Rhein, des heil. römisch. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unserm vielgeliebten Herrn Vettern, aus diesem zergänglichen Leben in die ewige Glückseligkeit abzufodern, und also durch diesen betrübten Todesfall der churbairische Wilhelminische Mannsstamm erloschen ist, so erklären wir hiemit, und geben zu wissen, daß vermöge der von dem Kaiser Siegmund Anno 1426 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenigen Lande, Distrikte in Nieder- und Oberbaiern, auch obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen hat, Uns und Unserm Erzhause wirklich angefallen sein. Diesemnach haben Wir gnädigst für gut befunden, den Wohlgebornen, Unsern wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in inländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Karl von Kresel, Freiherrn von Quattenberg als Unsern Commissarium abzusenden, und von diesen Uns und Unserm Erzhause angefallenen Landen und Distrikten wirklichen Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Ständen, Landsaßen, Civil- und Militärbedienten, auch allen und jeglichen Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie sein mögen, und befehlen gnädigst, daß selbe so willig als schuldig Uns und Unsere Erben und Nachkommen als ihre

einzige und rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen, zu folge dessen die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten und auch solches bei dem gewöhnlichen Huldigungseid öffentlich angeloben würden.

Da Wir nun der gänzlichen Zuversicht leben, daß niemand diesen Unseren gerechtesten Erklärungen und Befehlen zuwider handeln werde, so versprechen Wir ihnen auch Unsere landesmütterliche Gnaden in eben dem Maaße, wie allen anderen Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hier aufgedruckten kaiserl. königl. und erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Jenner im 1778ten, Unserer Reiche im 38sten Jahre.

Maria Theresia

(L. S.) ad Mand. Sacrae Caes. Reg. Apost. Majest. proprium.

Kauniz Rietberg.

Heinrich Gabriel Freiherr von Collenbach.

IV.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden römische Kaiserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todesfall des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bei Rhein, des heil. römisch. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers vielgeliebtesten Herrn Vetters, das churbairische Wilhelminische Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, mithin diejenigen Bezirke, welche dieses Churhaus von Uns und Unserer Krone zu Lehen getragen hat, Uns und dieser Krone als eröfnet anheim gefallen seyn; so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch den Wohlgebornen Unseren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, dann Staatsrath in inländischen Geschäften, auch lieben Getreuen, Franz Karl von Kresel, Freiherrn von Quattenberg, oder welchen derselbe dazu abordnen und substituiren wird, in Besitz nehmen zu lassen.

Wir versehen Uns hiermit zu allen und jeglichen Vasallen, Magisträten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesen sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen als ihre eigene rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen und zu folge dessen Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß niemand diesen Unseren geehrtesten Befehlen auf je eine Art widerhandeln werde: als versprechen Wir auch Ihnen Unsere kaiserl. königl. Gnaden und Hulden, wie anderen Unseren Vasallen und Unterthanen gnädigst angedeihen zu lassen. Unter Unserem hier aufgedruckten kaiserl. königl. und erzherzogl. Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Jenner, im 1778ten, Unserer Reiche im 38sten Jahre.

(L. S.)

Maria Theresia.

V.

Wir, Maria Theresia, von Gottes Gnaden römische Kaiserin, Wittwe, Königin zu Ungarn, Böhmen ꝛc. entbieten allen und jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und alles Gute.

Demnach durch den betrübten Todesfall des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bei Rhein, des heil. römisch. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unseres vielgeliebten Herrn Vetters, der churbaierische Wilhelminische Mannsstamm erloschen, mithin die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Uns und Unserem Erzhause, kraft einer vom Kaiser Matthias Anno 1614 ertheilten, und von den nachfolgenden Kaisern bestätigten Anwartschaft, angefallen ist; so haben Wir gnädigst für gut befunden, diese Herrschaft durch den Wohlgebornen, Unsern wirklichen geheimen Rath, Feldzeugmeister, Inhabern eines Regiments zu Fuß und bevollmächtigten Minister bei den schwäbisch- und fränkischen Kreisen, auch lieben Getreuen, Joseph Freiherrn von Ried, Unsers militairischen Maria Theresien-Ordens Rittern, in Besitz nehmen zu lassen. Wir

versehen Uns zu allen Vasallen, Magisträten, Gerichten, Unterthanen und Einwohnern, weß Standes, Würde und Wesens sie sind, daß selbe so willig als schuldig, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als ihre einzige rechtmäßige Landesherrschaft anerkennen und, zu folge dessen, Uns die schuldige Treue, Gehorsam und Pflichten leisten werden. In gnädigster Hoffnung also, daß niemand diesen Unsern gerechtesten Befehlen auf je eine Art zuwider handeln werde, versprechen Wir ihnen auch Unsre kaiserl. königl. und erzherzoglichen Gnaden und Hulden, wie anderen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, mildest angedeihen zu lassen.

Unter Unserem hier aufgedruckten kaiserl. königl. und erzherzoglichen Insiegel. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 15ten Jenner im 1778ten, Unserer Reiche im 38sten Jahre.

Maria Theresia.

VI.

Inhalt einer von der chursächsischen Gesandtschaft am 16ten März 1778 in Curia mündlich geschehenen Aeußerung.

Ihro churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen könnten, so lange nicht wegen der höchst denenselben, als alleinigen Allodialerben des ausgestorbenen churbairischen Ludovicianischen Mannsstamms, zuständigen und auf kundbarém Recht und Herkommen beruhenden Allodial-Successionsgerechtsamen ein billiges Abkommen getroffen sey, vermöge des, gemeinen Rechten nach, jedem Allodialerben zuständigen juris possessionis et retentionis, einigen andern Besitzstand an den von dem abgestorbenen baierischen Mannsstamm nachgelassenen Landen und Gütern keineswegs anerkennen. Höchstgedacht Ihro churfürstliche Durchlaucht hofften jedoch zu sämmtlicher hierbei interessirter Theile Gemüthsbilligkeit zuversichtlich, es werde alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg der Negociation über jeden Theils Rechte und Ansprüche, welche Höchstdieselben vorzüglich wünschten und mit anzugehen bereit wären, ohne Anstand eröffnet werden könne, wo-

zu Sie dann auch diejenigen Ihrer höchst und hohen Reichsmitstände, welche hierunter etwas beizutragen vermöchten, sich zu verwenden und solchen guten Endzweck besonders befördern zu helfen angelegentlichst ersuchten.

VII.

Substanz einer, wegen Sr. königl. Majestät in Preußen, durch Dero Gesandtschaft in Curia zu Regensburg mündlich gethanen Aeußerung, d. d. 16ten März 1778.

Ihro königl. Majestät in Preußen hätten aus einer Circularnote des kaiserl. königl. Ministerii und verschiedenen publicirten Patenten mit größter Bekümmerniß zu ersehen gehabt, daß Ihro churfürstliche Durchl. von der Pfalz, vermittelst eines mit Ihro kaiserl. königl. Majestät getroffenen Vergleichs gewisse von Höchstderoselben aufgestellte Ansprüche auf die baierische Erbfolge anerkannt, und geschehen lassen, daß ein großer Theil von Baiern und der obern Pfalz von kaiserl. königl. Truppen in Besitz genommen worden.

Nun wären zwar sothane Ansprüche noch nicht förmlich bekannt gemacht worden; es lasse sich aber schon so viel im voraus abnehmen, daß ein jeder, der die Reichsverfassung einigermaßen kenne, mit genugsamen Grunde beurtheilen möge, daß selbige so wenig als der darüber mit Churpfalz getroffene Vergleich, mit der allgemeinen Reichsverfassung, der güldenen Bulle und dem westphälischen Frieden, den älteren und neueren Hausverträgen zwischen Baiern und Pfalz und den bestgegründeten Successionsrechten des letztern Hauses auf das ganze Herzogthum Baiern und die Oberpfalz bestehen könne, und daß, wenn zumal ein anderes behauptet werden wolle, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im deutschen Reiche aufgehoben werden würde.

Des Königs Majestät hätten daher zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten durch ein schriftliches Promemoria zu Anfange Februars eröffnen und freundschaftliche Vorstellungen desfalls thun lassen; da Sie aber eine Antwort darauf erhalten, welche mit Ihrer Erwartung nicht übereinstimme, und worin man nur die diesseitigen Zweifel zu heben gesucht, so hätte man durch ein zweites Promemoria

den Umstand der obbemeldeten Ansprüche, und des mit Churpfalz getroffenen Vergleichs, wie man glaube, auf eine bündige Art gezeigt, auch seine freundschaftlichen Anträge dahin wiederholt, daß Ihro kaiserl. königl. Majestäten die baierische Erbfolge in den vorigen Stand, wie solche bei dem Absterben des Churfürsten von Baiern gewesen, hinwiederum zu setzen, und zu einer der Reichsverfassung angemessenen Unterhandlung und Einrichtung einzuleiten geruhen möchten. Damit nun solches einen desto bessern Erfolg gewinnen möge, so ließen Ihro königl. Majestät sämmtliche höchst und hohe Reichsmitstände anmit ersuchen, bei dem offenbar obhandenen allgemeinen Interesse sich mit allerhöchstdenenselben beliebig zu vereinbaren, um sowol des Kaisers als der Kaiserin Königin Majestät gemeinschaftlich ehrerbietigste Vorstellungen zu thun, um es dahin zu bringen, damit die ganze baierische Erbfolge in den vorigen Stand gesetzt und auf eine den Reichssatzungen und baierischen Hausverträgen sowohl, als den Befugnissen dererjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch darauf hätten, gemäße Art und Weise regulirt werden könne.

Sie hofften und erwarteten solches um so viel mehr, als des Herrn Pfalzgrafen zu Zweibrücken Durchlaucht, in der Eigenschaft des nächsten Erbfolgers von Ihro churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz, wider diesen vorhererwähnten Vergleich und die Zersplitterung der churbaierischen Lande, bereits protestiret, sich dagegen an die Reichsversammlung, an die Garants des westphälischen Friedens, wie auch an Ihro königl. Majestät selbsten gewendet und um deren Vermittelung nachgesucht, sondern auch Ihro churfürstl. Durchl. von Sachsen wegen Ihrer ansehnlichen Ansprüche auf die churbairische Allodialerbschaft, wie nicht weniger der Herren Herzogen zu Mecklenburg Durchlauchten, wegen besonderen Anforderungen auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, bei Höchstderoselben eine gleiche Wirkung gethan hätten, so daß man noch immer der zuversichtlichen Hoffnung lebe, daß Ihro kaiserl. königl. Majestät Sich um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände der Erbfolge vernommen, nach der Ihnen angebornen Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe Sich großmüthigst dahin zu entschließen, daß mehrgedachter churbairischer Erbfolge je eher je lieber die gesetzmäßige Wendung gegeben werde.

VIII.

Kaiserl. königl. Gesandschafts-Aeußerung, abgelegt in Curia den 10ten April 1778.

Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät hätten aus der Substanz einer von wegen Sr. königl. preuß. Majestät durch Dero Gesandtschaft in Curia am 16ten März mündlich gethanen Aeußerung mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrten Gestalt man die aller simpelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen ist.

Daß diese einseitige Vorstellung den geringsten erweislich entscheidenden Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die sich Ihro Majestät unmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesammten höchsten und hohen Reichsmitstände offenbar zu nahe zu treten.

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihro Majestät zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr helles Licht, und andurch Dero gesammte höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die echte Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese besteht kürzlich darin: Ihro kaiserliche königliche apostolische Majestät glauben ganz unstreitige Ansprüche auf einen Theil der baierischen Succession zu haben. Wer kann Allerhöchst Denenselben mit Billigkeit verdenken, daß sie solche geltend zu machen suchen? Diese Ansprüche geltend zu machen, sind nach der Grundverfassung des deutschen Reichs nur zwei Wege, entweder ein Vergleich, oder der oberrichterliche Ausspruch.

Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des höchstseligen Herrn Churfürsten an Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. Sie legen Höchstdenselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht; die Anstände werden ausführlich erläutert; die beiderseitigen Minister schließen hierauf eine Convention; die Convention wird ratificiret, und dasjenige, was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem Theile zufallen soll, wird in Besitz genommen.

Kaum wird hiervon Sr. königl. preußischen Majestät

mittelst einer den sämmtlichen an Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät Hoflager residirenden auswärtigen Ministern zugestellten Circularnote Nachricht ertheilt, so bemühen sich Höchstdieselben, nicht nur bei verschiedenen Höfen Alles in Bewegung zu setzen, sondern treten auch gegen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich auf, legen anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel vor, verwandeln aber solche zuletzt in folgende Machtsprüche:

Daß Ihre Majestät eben so wenig, als Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, befugt gewesen, die quästionirte Convention zu schließen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Daß sie der goldenen Bulle, dem westphälischen Frieden, der allgemeinen Reichsverfassung zuwiderstreiten.

Daß sie die Successionsrechte mehrerer andern Reichsstände offenbar verletzen.

Ihre Majestät unterscheiden hier zwo wesentliche Fragen.

Imo. Ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet sind;

IIdo. Ob zu diesen Einwürfen und Machtsprüchen Se. königl. preußische Majestät als ein einzelner Reichsmitstand befugt seyn können?

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwähnten sämmtlichen Einwürfe, welche man in der eingangsabgezogenen Substanz der mündlichen Aeußerungen nunmehr zwar öffentlich, aber ohne allen auch den geringsten Beweis, wiederholet hat, bereits in einer diesseitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerlegt worden. Wie es demnach ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweiten Promemoria den Uebelstand der diesseitigen Gerechtsamen und des mit Churpfalz geschlossenen Vergleichs auf eine bündige Art gezeiget zu haben. Allein da Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät von sämmtlichen höchsten und hohen Reichsmitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß dieselbe bei diesen einseitigen Einwürfen mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache inne halten werden, so kömmt es noch für dermalen einzig und allein auf die zwote Frage, nämlich darauf an: Ob Se. königl. preußische Majestät als ein einzelner Reichsmitstand zu mehrgedachten Einwürfen und Machtsprüchen befugt seyn können?

Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwo andern ab, deren Beantwortung der Kaiserin Königin Majestät Ihren übrigen höchsten und hohen Reichsmitständen wie auch der ganzen unparteiischen Welt lediglich überlassen wollen.

Imo. Kann einem Reichsstande die Befugniß streitig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

IIdo. Kann diese Befugniß, wenn sie jedem Reichsstande gebühret, alsdann aufrecht bestehen, wenn ein dritter einzelner Reichsstand gegen eine Vergleichshandlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrifft, Widersprüche zu erregen, und solche unter was immer für einem Vorwande als ungültig zu erklären befugt seyn wollte?

Hierin nun besteht der reine und eigentliche **Status quaestionis!** ein **Status**, der nicht mehr die Kaiserin Königin Majestät allein betrifft, sondern der alle Ihre höchst und hohe Reichsmitstände, der die Rechte eines jeden insbesondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft. Da Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. königl. preußisch. Majestät Rechenschaft zu geben, so war die geschehene Erläuterung der ihnen angezeigten Zweifel und Bedenklichkeiten nicht Schuldigkeit, sondern blos freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet wird nun in der Substanz der königl. preuß. Gesandschaftsäußerung öffentlich erkläret, daß die diesseitige Antwort mit Sr. königl. preuß. Majestät Erwartung nicht übereingestimmet habe. Und warum dann nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man nur darin die erregten Zweifel zu heben gesucht hat. Was haben dann also Se. königl. preußische Majestät erwartet? Nichts geringeres, als daß der Kaiserin Königin Majestät den königl. preußischen Richterstuhl erkennen, dem gefühlten Machtspruche über die Ungültigkeit der mit Churpfalz geschlossenen Convention sich unterwerfen und diesem zu folge alles wieder in vorigen Stand setzen sollen. Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät überlassen es der erleuchteten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichsmitstände, ob Sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtsame auf so eine gar unerhörte Art aufopfern, ob Sie den Gerechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zuziehen und sich zu-

erst jenen Folgen hievon aussetzen sollen und können, die sodann alle übrige um so gewisser und unvermeidlicher zu erwarten haben werden.

Können und sollen Sie dieß nicht, so bleibt Allerhöchst Denenselben nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fortzugehen, und nach den gleich anfangs zur Richtschnur genommenen Grundsätzen sich stets hin zu benehmen.

Diese Grundsäze bestehen nun in folgenden:

Daß Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät bereits erwähntermaßen nach der deutschen Reichsgrundverfassung keine andere Mittel, seine Rechte geltend zu machen, kennen und erkennen, als einen Vergleich zwischen den interessirten Theilen, oder in dessen Entstehungsfalle den oberstrichterlichen Ausspruch.

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernt sind, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten zu nahe zu treten, als wenig Sie ihre eignen verletzen zu lassen jemalen gestatten werden.

Daß sie sich demnach in Gemäßheit dieser Grundsätze eines Theils an jenen Vergleich und dessen Wirkungen unabweichlich halten werden, den sie mit Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz getroffen haben und zu treffen befugt waren.

Daß Sie aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend einer Art zu entgehen und sich desfalls dem legalen Erkenntniß- und Entscheidungswege zu entziehen, keinesweges gesinnet sind.

Daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewisse Emissaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschlossen worden ist.

Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät, nicht minder Se. churfürstliche Durchl. in der Person Dero durchlauchtigsten Frau Mutter als einer verziehenen Prinzessin von Baiern erweislich zustehende Allodialansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken: so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichs-

verfassung angemessenen und solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtiget worden ist oder noch berichtiget werden dürfte, dem legalen Erkenntniß und Entscheidigungswege vorbehalten bleibt.

Bei dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihre kaiserliche königl. apostolische Majestät der zuversichtlichen Hoffnung, daß der bisherige Vorgang Sr. königl. preußischen Majestät aus einem Irrthum, weil nämlich die vor erläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht genugsam bekannt gewesen, lediglich herrühre, und des Königs in Preußen Majestät sich daher um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernommen, nach der Ihnen angebornen Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe sich großmüthigst dahin zu entschließen, daß Dero übrige höchste und hohe Reichsmitstände nicht nur bei den in der letzten Wahlkapitulation Art. XI. §. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartungen, sondern auch in ihrer ungegründeten Befugniß, sich unter einander, auch ohne Bewilligung eines Dritten dabei gar nicht interessirten, zu vergleichen, so wie die sämmtlichen Churfürsten in der ihnen durch die goldne Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungsfähigkeiten ungestört erhalten, streitige Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungswege ab-, und vor eine Instanz gezogen werden möchten, die sich unmöglich als rechtmäßig anerkennen läßt, wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht im deutschen Reiche mit einmal aufgehoben werden soll.

IX.

Demnach Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät und Se. churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz nichts sehnlicher wünschen, als die Wohlfahrt und den Ruhestand des deutschen Reichs aufrecht zu halten, und daher alle dasjenige sorgfältigst zu entfernen, was diesen patriotischen Gesinnungen entgegen stehen könnte, so haben Sie sich in dieser Absicht veranlaßt gesehen, bei dem sich ergebenen leidigen Falle, daß das Churhaus Baiern in seinem Mannesstamme erloschen ist, wegen der Succession in die baierischen Lande, in soweit sowohl das Churhaus Pfalz, als auch das Erzhaus Oester reich Ansprüche darauf zu haben vermeinen, in eine freund

schaftliche Einverständniß zu treten, und sich über nachstehende Punkte verbindlich zu vergleichen.

1) Erklären Jhro churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Jhre Erben und alle Jhre Nachfolger an der Chur auf das feierlichste, den von Jhro kaiserl. königl. apostolischen Majestät und dem Erzhause Oesterreich, vermöge der vom Kaiser Sigismund dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung, gemachten Anspruch auf alle und jede baierische Lande und Bezirke, welche vermöge der Theilung von 1353 der baierische Herzog Johann besessen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem churpfälzischen Hause obliegen werde, bei sich ergebendem Zweifel über die Grenzen dieses Antheils documentirte Beweise vorzulegen.

2) Versprechen daher Jhro churfürstl. Durchlaucht, bei dem nunmehro erloschenen Wilhelminischen Mannsstamme nicht nur ohne einiges Hinderniß geschehen zu lassen, sondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu seyn, daß diese Lande ohne alle Ausnahme von Seiten des Erzhauses von Oesterreich in wirklichen Besitz genommen werden mögen.

3) Auf gleiche Weise versprechen auch Jhro churfürstl. Durchlaucht von Pfalz für sich, Jhre Erben und Nachfolger, daß die Herrschaft Mindelheim in Schwaben Jhro kaiserl. königl. apostolischen Majestät und dem Erzhause Oesterreich, vermöge darauf habender Expectanz und anderer rechtlicher Ansprüche, ungehindert und ohne einiger, unter was immer für einem Titul, machender Forderung zufallen solle.

4) Erklären Jhro churfürstl. Durchlaucht, dem rechtsbeständigen Rückfall der königl. bömischen Lehen in der Oberpfalz bei dem dermaligen Ausgang des churbaierischen Mannesstammes zwar unter keinerlei Vorwande widersprechen zu wollen; dennoch hoffen Dieselben, daß Jhre kaiserl. königl. apostolische Majestät zur weitern Ueberlassung dieser Lehen an das Churhaus Pfalz ex nova gratia, auch allenfalls des **Dominii directi** und **superioritatis territorialis** über solche Lehen gegen annehmliche Bedürfnisse sich geneigt finden lassen dürften.

5) Hingegen geben Jhro kaiserl. königl. apostolische Majestät für sich, Jhre Erben und Nachkommen die feierliche Zusage von sich, das Erb- und Lehnfolgsrecht Jhro churfürstl. Durchlaucht und des gesammten pfälzisch-Rudolphinischen

Hauses in ganz Ober= und Niederbaiern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oesterreich zurückfallenden Distrikten, aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieses churpfälzischen Successionsrechts bei Kaiser und Reich, oder was sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden zu wollen, und dahero auch geschehen zu lassen, daß bei sich ergebenem Abgang des churbaierischen Mannsstammes das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme.

6) Uebrigens behalten sich Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät und Ihre churfürstliche Durchlaucht von Pfalz bevor, über einen Austausch entweder der Ihro Majestät und dem Erzhause verglichenermaßen unstreitig zufallenden Distrikten, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmählichem Abzug des diesseitigen richtig gestellten Antheils, nachdem es die beiderseitige Convenienz erheischen werde, einen weitern Vergleich zu treffen. Zu wahrer Urkund dieses alles sind zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von beiderseits bevollmächtigten Ministris, unter Vorbehalt allerhöchst= und höchster Genehmigung, deren Leibringung und Auswechselung innerhalb 14 Tagen, von der Unterschreibung an zu rechnen, oder noch eher, stipulirt wird, krafthabender Vollmacht unterschrieben und mit dem angebornen Insiegel bekräftigt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Wien, den 3. Jan. im Jahr 1778.

Kauniz Rietberg.

X.

Promemoria.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweibrücken Hochfürstlicher Durchlaucht lassen denen sämmtlichen Hochansehnlichen Herren Bothschaftern und Gesandten bei der fürwährenden Reichsversammlung in Höchst Ihro Namen hiermit ohnverhalten; es sey der Reichsversammlung unterm 20sten Jänner von der Hochansehnlichen Prinzipalcommission Namens Sr. kaiserl. Majestät bekannt gemacht worden, welche sehr beträchtliche Ansprüche Allerhöchstdieselbe und Allerhöchstdero Erzhaus, dann das Königreich Böhmen auf die churbaierischen Lande

und die böhmischen Lehen in der obern Pfalz zu machen sich berechtiget halten, auch wie Allerhöchstdieselben dieserhalb mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht sich bereits gänzlich einverstanden hätten. Da nun diese gütliche Einverständniß ohne Höchstdenselben nicht verbindlich seyn könne, so hegeten Sie zwar das feste Vertrauen zu der weltbekannten Gerechtigkeitsliebe Sr. glorwürdigst regierenden Majestät und der Gnade Ihro der Kaiserin Königin Majestät, daß Allerhöchstdieselben, wann Allerhöchst Ihnen, wie solches unverweilt geschehen würde, die auf den ältesten von Zeit zu Zeit erneuerten Familienverträgen, auf kaiserlichen Entscheidungen, wiederholten Privilegien, goldnen Bulle, westphälischen Frieden, dann denen Ständen des Herzogthums Baiern wegen der Untheilbarkeit der baierischen Lande vielfach ertheilten kaiserlichen Privilegien und den im heiligen römischen Reich herkömmlichen Lehen- und Successionsrechten sich gründende Gerechtsame Ihres Hauses vorgelegt werden würden, Allerhöchstdieselben von selbst aus Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchstdero Ansprüchen abzustehen sich allergnädigst entschließen würden.

Se. herzogliche Durchlaucht glaubten aber doch neben diesem tiefesten ehrfurchtsvollesten Zutrauen nicht verfehlen zu können, bei einem Dero fürstlichen Hause so wichtigen Gegenstand Höchst- und Hoch Dero Mitstände um Dero Höchst und Hohe Verwendung, Vermittelung und kräftigste Unterstützung ebenfalls geziemend anzugehen.

Hochdieselben ersuchen also sämmtliche Herren Bothschafter und Gesandte, bei Dero Höchsten und Hohen Höfen die geneigte und willfährige Anzeige davon zu thun, und solches sich auf das gemeine reichsständische Band gründende Ansuchen bestmöglichst zu unterstützen. Regensburg, den 16ten März 1778.

Jakob Poschingen,
Herzogl. pfalzzweibrückischer dahier bestellter Legationssecretarius.

XI.

Nota.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät Allerhöchstdero wirklichen Kämmerer und Hofrath, Herrn Ludewig,

Freiherrn von und zu Lehrbach, zu dem Ende hieher abzuordnen geruhet haben, und die Urkunden einzusehen, auf welchen bei ein oder anderm Anstand der Beweis wegen der in Besitz genommenen Ortschaften und deren Gränzen beruhen möchte; so haben Se. churfürstliche Durchlaucht einigen aus Dero Ministerio, mit Zuziehung des geheimen Archivarii, den Auftrag gemacht, zuvörderst den straubingischen Theilbrief von 1353 nicht nur in originali dem Herrn Abgeordneten vorlegen, sondern auch hievon eine beglaubte Abschrift nehmen zu lassen, und dieß in dem vollkommenen Vertrauen, daß man jenseits auch den von Kaiser Sigismund an Herzog Albrecht Anno 1426 ertheilten Belehnungsbrief auf gleiche Art zu communiciren um so mehr sich gefallen lassen werde, als diese beiden Urkunden bei der den 3ten Januar geschlossenen Convention zur Grundlage sind genommen worden und als ein Anhang derselben betrachtet werden dürften.

Wann sich nun bei Einsicht des Originalbriefes veroffenbaren wird, daß in denenselben nachstehenden Gerichten und Ortschaften, welche doch alle, dem Vernehmen nach, mit kaiserl. königl. Truppen besetzt seyn sollen, nicht enthalten sind; als:

Jenseits der Donau: Das Gericht Riedenburg mit dem dazu gehörigen Mautamt, Regenspurg, Altmanstein, Stadt am Hof, Weichs, Wetterfeld, Schwarzach, Zwiesel, Weißenstein, Regen, Diesenstein, Bernstein, Bergamt, Bodenweiß.

Und dißseits der Donau: Das Gericht Abensperg, Rothenburg, Eckmühl, Reißbach, Teißbach, Bromberg, Osterhofen, Grießbach und vielleicht noch andere, von welchen man sichere Nachrichten noch nicht erhalten können. So setzet man diesseits auf die weltbekannte Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Ihro kaiserl. königlichen apostolischen Majestät das stete Vertrauen und zuversichtliche Hoffnung, daß durch Einsicht des Theilbriefs dieser Irrthum gehoben, und obgemeldete Distrikte Sr. churfürstl. Durchlaucht vor allen wiederum eingeräumt werden wollen. Wobei man übrigens sich auch vorbehält, wegen der im Theilbrief dem Namen nach zwar enthaltenen, aber nur mit gewissen bestimmten Gerechtigkeiten zur straubingischen Erbschaft gehörig gewesenen Ortschaften, die nothwendigen Erläuterungen ebenfalls geziemend mitzutheilen. München, den 22sten März 1778.

XII.

Promemoria.

Es hat die churfürstl. wegen Berichtigung des von der Kaiserin Königin Majestät in Besitz genommenen Antheils ernannte Ministerialdeputation die Ehre gehabt, dem kaiserl. königl. anhero abgeordneten Herrn Kämmerer und Hofrath, Freiherrn von Lehrbach, den herzoglichen baierischen Theilbrief von 1353 in originali vorzulegen, und von selbigem eine vidimirte Abschrift, sammt beiliegender Nota, in der Hoffnung auszuhädnigen, daß hingegen der vom Kaiser Sigismund an Herzog Albrecht in Oesterreich Anno 1426 ertheilte Lehenbrief ebenmäßig vorgelegt, vor allen aber die in der Nota verzeichnete und gegen den Theilbrief, vermuthlich aus ungleich beigebrachten Informationen, occupirte ein und zwanzig churfürstl. baierischen Aemter und Orte an Se. churfürstl. Durchlaucht wieder zurückgegeben werden möchten.

Se. churfürstl. Durchlaucht sehen einer willfährigen Erfüllung dieser Wünsche um so sehnlicher entgegen, je merklicher Höchstdenenselben und Dero Unterthanen an Beförderung der Rückgabe der schon occupirten ein und zwanzig Aemter gelegen ist, und je mehr zu besorgen stehet, daß in der Zwischenzeit mit Ausdehnung des straubingischen Antheils in die diesseitigen Churlande immerhin weiter vorgeschritten werden dürfte; nachdem Bericht eingegangen, daß erst kürzlich der churfürstl. Beamte in Obernberg in jenseitige Pflichten, und über drei hundert Höfe, theils im Pfleggericht Uttendorf, theils im Landgericht Ried, sammt der Hofmarkt St. Martin in Besitz sind genommen worden. Gleichwie nun dieses dem in der Convention vom dritten Jänner auf das Jahr 1553 bestimmten straubingischen Besitzstand offenbar entgegen stehet, so werden des kaiserl. königl. Herrn Ministers Excellenz angelegentlichst ersuchet, an dem kaiserl. königl. Hofe die Sachen dahin einzuleiten, daß die in dem Theilbrief nicht benannten ein und zwanzig Aemter und Orte, sammt dem obbemeldeten neuerdings besetzten Antheil vom Gericht Ried und Uttendorf, Sr. churfürstl. Durchlaucht vor allen wieder eingeräumt, zugleich aber auch der kaiserliche Lehenbrief von 1426 vorgelegt werden möchte, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbrief namentlich enthaltenen Ortschaften

mit Grund erörtert werden kann. München den 11ten April 1778.

XIII.

Unermeßliche, auf den Grenzen von Schlesien gemachte Zurüstungen setzen Se. Majestät den König von Preußen in die Nothwendigkeit, den größten Theil der bisher im Königreich Preußen gelegenen Truppen nach besagter Provinz marschiren zu lassen. Diese Truppen, die sich bei Graudenz versammelt haben und ein Corpus von 21 Bataillons und 30 Escadrons, nebst 6 Garnisonbataillons ausmachen, haben den Marsch nach dem Ort ihrer Bestimmung schon angetreten; und da es ihnen unmöglich ist, früh genug daselbst einzutreffen, ohne durch das polnische Gebiet zu gehen, so hat Unterzeichneter einen Expressen von seinem Hofe erhalten, der ihm den Befehl gebracht hat, ohne Zeitverlust Se. Majestät den König und die Republik von Polen zu ersuchen, nicht nur besagten Truppen den freien Durchmarsch durch Polen zu gestatten, sondern ihnen auch gegen Quittungen die Fourage, die sie auf diesem kurzen Weg nöthig haben möchten, liefern zu lassen. Se. Majestät, der König von Preußen, werden nicht anstehen, für das, was geliefert werden wird, zu bezahlen. Sie verlangen nur, daß alles zu einem billigen Preise angesetzt werde.

Wenn es möglich wäre, daß den Truppen ein Commissär entgegen geschickt würde, der die Lieferungen und Quartiere regulirte; so würde dadurch unfehlbar alle Gelegenheit zu Unordnungen verhütet werden, und Se. Majestät der König von Preußen, dessen Absicht ist, daß es durchaus keine Klage geben soll, würden eine Einrichtung, wodurch dergleichen verhütet werden könnte, mit Vergnügen bemerken.

Uebrigens kann Unterzeichneter nicht umhin, dieses Gesuch mit der Anmerkung zu schließen, daß, da es dem Zwecke nach unschuldig, freundschaftlich in der Art und zum voraus durch alle die Betrachtungen gerechtfertiget ist, die zugleich seine unumgängliche Nothwendigkeit zeigen und ihm eine gute Aufnahme verschaffen können, selbiges wohl keine andere Eindrücke machen, noch Wirkungen haben könne, als welche den Gesinnungen eines gegen einen benachbarten, freundschaftlichen Hof, freundschaftlich denkenden, benachbarten Staats aufs vollkommenste entsprechen. Warschau den 13ten April.

XIV.

Auf die von dem Herrn Residenten Sr. Majestät von Preußen übergebene Note vom 13ten dieses hat Unterzeichneter die Ehre, folgendermaßen zu antworten: Die so freundschaftlichen Ausdrücke besagter Note haben den Befehl verursacht, der Unterzeichnetem von dem Könige auf Erachten seines Conseils gegeben ist, den Herrn Residenten auch diesseits von dem aufrichtigsten Verlangen zn versichern, von welchem der König und sein Conseil beständig beseelt werden, um das mögliche beste Vernehmen mit Sr. preußischen Majestät zu erhalten. Eben diese so freundschaftlichen oben erwähnten Ausdrücke lassen hoffen, daß Se. Majestät der König von Preußen, der an den Reglements der letztern Reichstage in Polen so viel Antheil gehabt hat, selbst erkennen wird, daß die Aufmerksamkeit des Königs und seines Conseils vor allem dahin habe gerichtet seyn müssen, zu untersuchen, wie weit sich die ihnen durch die Constitution verliehene Macht erstrecke. Da das Resultat dieser Untersuchung den König und sein Conseil überzeugt hat, daß sie nicht authorisirt sind, den verlangten Durchmarsch der Truppen durch das Gebiet der Republik zu bewilligen; so hat Unterzeichneter den Befehl bekommen, den Residenten von obigem zu benachrichtigen, und ihn zugleich an alle die Gründe von allerlei Art, die ihm Unterzeichneter bereits mündlich vorgelegt hat, zu erinnern, welche bei dem Könige nnd seinem Conseil den lebhaften Wunsch erregen, daß es Sr. preußischen Majestät gefallen möge, dem Marsch Dero Truppen eine andere Richtung zu geben, damit sie nicht durch die Staaten der Republik gehen, welches um so viel leichter scheint, da besagte Truppen durch einen kleinen Umweg von nur einigen Meilen eben so gut aus Preußen nach Schlesien kommen können. Jemehr die Bewegungsgründe dieser Vorstellung dem Herrn Residenten bekannt sind, um destomehr schmeichelt sich Unterzeichneter, daß sie Se. preußische Majestät überzeugen werden daß bei diesem, wie bei allen andern Anläßen, der König und sein Conseil nur durch die Pflicht geleitet werden, und nur bemüht sind, allen Nachtheil und Schaden von dem ganzen Körper der Republik sowohl als von jedem seiner Unterthanen insbesondere abzuwenden. Warschau den 15ten April, 1778.

Mlodziejowski.

XV.

Note des Fürsten von Kauniz, überreicht am 20. Januar 1778 dem Freiherrn von Riedesel.

Da der Churfürst von Baiern, als der letzte von seinem Hause und der Wilhelminischen Linie gegen das Ende des vorigen Jahrs ohne männliche Erben mit Tode abgegangen ist; so hat der Churfürst von der Pfalz kein Bedenken getragen, Maßregeln wegen seiner Ansprüche auf den baierischen Nachlaß zu ergreifen, welche sich auf seine Abstammung von einem gemeinen Ahnherrn beziehen.

Der Wiener Hof seiner Seits hat Ihm ohne Zurückhaltung die unwidersprechlichen Rechte vorgestellt, welche dem Hause Oesterreich auf einen Theil dieses Nachlasses zukommen, als:

1) Der Rückfall der böhmischen Lehne in der Oberpfalz, mit welcher die männlichen Erben der Wilhelminischen Linie belehnt waren.

2) Die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, welche dem Hause Oesterreich durch die Anwartschaft des Kaisers Matthias vom Jahre 1614 ist ertheilt worden; eine Anwartschaft, welche die nachmaligen Kaiser bestätigt haben.

3) Einige Gegenden von Baiern, vermöge einer Belehnung, welche der Kaiser Sigismund dem Hause Oesterreich gegeben.

Se. churfürstl. Durchlaucht von Pfalz erkannten gar bald die Gültigkeit dieser Ansprüche des Hauses Oesterreich. Man verstund sich demnach zu einer freundschaftlichen Unterhandlung, nach welcher mehr besagte Rechte erkannt wurden. Da man aber während dieser Unterhandlung erfuhr, daß der Churfürst nach dem Inhalte seiner Patente von allen und jeden baierischen Landen Besitz nehmen wollte, so konnte man nicht anders vermuthen, als das derselbe den Ansprüchen und Rechten des Hauses Oesterreich Hindernisse erregen würde. — Dieserwegen war nothwendig die nöthige Vorsicht anzuwenden, und eine hinreichende Anzahl Truppen nach Baiern marschiren zu lassen. Da jedoch nicht lange nachher alles Mißverständniß gehoben, und ein freundschaftlicher Vergleich mit diesem Prinzen geschlossen wurde; so hob man den Befehl wegen der weiteren Vorrückung der Truppen alsbald wieder auf und ließ nur diejenigen nach Baiern rücken, welche von den in dem Ver-

trage mit Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz erlangten Gegenden und Oertern Besitz nehmen sollten.

Man hat die Ehre, den Freiherrn von Riedesel, außerordentlichen und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen von allen diesen Vorfällen zu benachrichtigen, damit er eine genaue Kenntniß von allen in dieser Angelegenheit vorgefallenen Umständen erhalte, und Er wird gebeten, seinem Hofe davon Nachricht zu geben. Wien den 20sten Januar 1778.

Kauniz Rietberg.

XVI.

Note des Freiherrn von Kauniz überreicht den 7ten Februar 1778.

Endesunterzeichneter säumte nicht, dem Könige seinem Herrn die Note einzusenden, welche ihm der Fürst von Kauniz in Betreff der baierischen Succession am 20sten Januarii zustellen ließ. Er erhält so eben den Auftrag, dem Herrn Hofkanzler zu erkennen zu geben, daß Ihre Majestät diese freundschaftlichen Eröffnungen von der Kaiserin Königin Majestät mit vollkommener Erkenntlichkeit empfangen haben und dieselben als ein neues Merkmal Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens betrachten. In gerechter Erwiederung dieser Gesinnungen glauben Ihre Majestät sich der Kaiserin Königin Majestät mit der nämlichen Freimüthigkeit zu eröffnen und Ihnen einige Zweifel und Betrachtungen mittheilen zu dürfen, welche sich Ihnen bei Durchlesung der oben angeführten Note und der drei Erklärungen, die Ihre kaiserliche Majestäten auf dem Reichstage zu Regensburg ablegen ließen, nothwendig darbieten mußten. Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen solche Gerechtsame, welche Bestandtheile der Oberpfalz ausmachen, und deren Rückfall an die pfälzische Linie nach Erlöschung der baierischen im westphälischen Frieden ausdrücklich bestimmt ist, als hinfällige Lehen betrachten könne? Wie eine vom Kaiser ohne Einwilligung des Reichs verliehene Anwartschaft ein großes Herzogthum und Churfürstenthum zerstückeln könne, welches allen Linien des pfälzischen angehört, auf dem ein unveräußerliches Fideicommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und dessen Untheilbarkeit in dem

fünf und zwanzigsten Artikel der goldenen Bulle begründet ist? Wie Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sich über dergleichen Gegenstände vergleichen und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauses, zum Nachtheil der pfälzischen Nebenlinien und Allodialerben, überlassen können? Es würde eben so schwer mit den Reichssatzungen, wenn Ihre kaiserl. Majestät auf diese Art durch ein einseitiges Betragen außer dem rechtlichen Wege, und ohne Beitretung des Reichs und der theilhabenden Parteien mit einem der größten und ältesten Churfürstenthümer schalten, selbiges so beträchtlich zustücken wollten, und daß Sie angefangen habe, dasselbe durch eine mächtige Armee in Besitz nehmen zu lassen. Da man aber vernommen hat, daß des Kaisers Majestät jene Zugehörungen von Baiern haben einziehen lassen, welche als heimfällige Reichslehen betrachtet werden, so hoffet man, daß Ihre Majestät nicht gemeinet seyn werden, fortzufahren, diese Lehen durch Truppen Ihres Stammhauses besetzen zu lassen, noch mit denenselben anders als mit Beitretung der Churfürsten und Fürsten des Reichs, in Gemäßheit des eilften Artikels ihrer Wahlkapitulation zu schalten, und jedem sein Recht denen Reichssatzungen gemäß wiederfahren lassen. Bei einer so critischen Ereigniß und beim Anblick so vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfassung der ersten Churfürstenthümer und das ganze Gleichgewicht im Reiche übern Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig seyn. Ihre Majestät glauben hieran als Churfürst und Mitglied des Reichs, wie auch als Theilhaber und Garant des westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen, welche in dem neunzehnten Artikel des hubertsburger Friedens ausdrücklich bestätigt worden, Theil nehmen zu müssen. Es schmeicheln sich Dieselbe, daß Ihre kaiserliche Majestäten diese freimüthige und vertrauliche Eröffnungen blos dem aufrichtigen Verlangen zuschreiben werden, von dem sie belebt sind, sich über einen so wichtigen Gegenstand mit denenselben einzuverstehen, und Ihre Majestät versprechen sich vielmehr von der Großmuth, Gerechtigkeit und Freundschaft Ihrer kaiserl. königl. Majestäten, daß Sie zu weiteren freundschaftlichen und vertraulichen Aufklärungen bereit seyn werden, um solche Mittel zu finden, durch welche diese wichtige Nachfolgssache des Hauses Baiern auf eine Art geschlichtet werden könnte, welche denen Gerechtsamen der ver-

schiedenen theilhabenden Parteien, wie auch den Reichssatzungen gemäß wäre, und wodurch die Ruhe und Zufriedenheit des Reichs versichern werden könnte. Wien, den 6ten Februar 1778.

Riedesel.

XVII.

Note des Fürsten von Kauniz an den Freiherrn von Riedesel, vom 16. Febr. 1778.

Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, hat aus der Note, die dem Fürsten von Kauniz Rietberg durch den Baron von Riedesel am siebenten dieses Monats zugestellt worden, mit Widerwillen ersehen, daß die simpelste Sache von der Welt in den Augen Ihrer Majestät des Königs von Preußen eine verworrene Sache sey. Demungeachtet freute es Ihro kaiserl. königl. Majestät, daß Ihre Majestät der König von Preußen sich mit Vertrauen wegen einiger Zweifel über diese Sache geäußert, die, im Fall solche so gegründet wären, als sie verdrießlich sind, das gute Verständniß, welches bisher glücklicherweise unter beiden Höfen geherrscht hat, wirklich hätten beunruhigen können. Ihre kaiserl. königl. Majestät schreiben diesen Schritt Ihrer Majestät von Preußen einzig und allein der lobenswerthen Absicht zu, durch freundschaftliche Erklärungen jedem Mißverständniß zwischen beiden Höfen zuvor zu kommen; und da nun auch Dero Absichten in diesem Stücke von eben der Beschaffenheit sind, so beantworten Ihre kaiserl. königl. Majestät mit einer gleichen Freimüthigkeit, mit welcher Ihre Majestät von Preußen sich gegen sie erklärt hat. Ihre kaiserl. königl. Majestät betrachten es als eine feste Wahrheit, daß Niemand ohne die größte Ungerechtigkeit es übel nehmen könne, wenn irgend eine Macht ihre Rechte, die sie für ganz gegründet hält, geltend zu machen sucht. Nach der Constitution des deutschen Reichs kennen Ihre kaiserl. königl. Majestät nur zwei gesetzmäßige Arten, Ihre Rechte geltend zu machen, nämlich einen freundschaftlichen Vergleich mit der interessirten Partei, oder eine solenne Entscheidung des Kaisers und des ganzen Reichs. Ihro kaiserl. königl. Majestät glauben, daß man keinem Staate des Reichs die Freiheit, die sich mit einem andern wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen,

streitig machen könne, insofern dieser Vergleich weder das Recht eines Dritten, der in der Sache mit interessirt ist, noch das Recht des Kaisers und des ganzen Reichs geschmälert. Ihre kaiserl. königl. Majestät halten aber dieses unstreitige Recht aller Stände des Reichs für umgestoßen, wenn jeder einzelne Stand berechtiget wäre, Unterhandlungen, deren Gegenstände ihm ganz fremd sind, Hindernisse in den Weg zu legen. Zufolge dieser Grundsätze haben sich Ihre kaiserl. königl. Majestät bei Gelegenheit der baierischen Erbfolge an des Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht als den einzigen rechtmäßigen Haupterben gewandt und Dero Anforderungen und die gesetzmäßigen Beweise, worauf solche gegründet sind, demselben vor Augen gelegt. Nachdem Ihre churfürstl. Durchlaucht solche nach Gefallen untersucht und deren Gültigkeit erkannt hatten, bestimmte man durch eine feierliche Convention die Theile dieser Erbschaft, die einem und dem andern der beiden Höfe zufallen sollten, und welche sie zufolge dieser Theilung jetzt wirklich besitzen. Die Anforderungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät rechtfertigen sich also in den Augen desjenigen, der solche einzig und allein sollte streitig machen können. Und da solcher seine freie Einwilligung in allem, was nachher geschehen ist, gegeben, so dünkt Ihnen, es könne nun kein rechtmäßiger Widersprecher mehr auftreten, und daß das eben gesagte genug sey. Dem ungeachtet wollten Ihre kaiserl. königl. Majestät das Vertrauen, mit welcher Ihre Majestät der König von Preußen Denenselben die bemeldeten Zweifel und Reflexionen über diesen Gegenstand mittheilen lassen, durch Erläuterungen und Erklärungen aufs freundschaftlichste beantworten. In der Note des Baron von Riedesel heißt es:

1) „Man kann nicht begreifen, wie die Krone Böhmen Distrikte, die mitten in der Oberpfalz liegen, und deren Rückfall durch den westphälischen Frieden der pfälzischen Linie nach dem Absterben der baierischen ausdrücklich versichert worden, als ihr zugefallene Lehen betrachten können.“ Nichts ist also indessen leichter zu begreifen, so bald man nicht den irrigen Satz, daß die Lehne der Krone Böhmen eigenthümliche Theile der Oberpfalz sind, zur Basis des Schlusses macht; ein Satz, der der Natur der Sache und der Historie aller Zeiten förmlich widerspricht. Die Lehne in der Oberpfalz, welche von der Krone Böhmen abhängen, sind Güter, welche

diese im Jahr 1353 für bares Geld gekauft hat. Im Jahre 1465 wurden diese Lehne dem Pfalzgrafen am Rhein von selbiger verliehen. Kaiser Ferdinand der erste, als König von Böhmen, ertheilte darüber im Jahre 1559 die feierlichste Investitur; und diese Investitur ist seitdem immer erneuert worden, de caus ad casum. Unbegreiflich ist es also, daß man die Lehne als einverleibte Theile der Oberfpalz betrachten kann. Außerdem hat der westphälische Friede nie das Recht noch den Willen gehabt, der Krone Böhmen ihr unstreitiges Recht auf die mehrgedachten Lehne zu rauben. Kaiser Ferdinand II. ertheilte 1628 die Oberpfalz dem Hause Baiern, aber nicht die Lehne der Krone Böhmen. Erst 1631 bewilligte derselbe auf des neuen Churfürsten besonderes Ansuchen deren Investitur. Als 1706 der Churfürst von Baiern in den Reichsbann gethan wurde, wurde das churfürstl. pfälzische Haus nicht in den Besitz der besagten Lehne als Pertinenzien der Oberpfalz gesetzt; wohl aber durch eine nachherige besondere Akte. In der bemeldeten Note heißt es:

2) „Es ist unbegreiflich, wie eine ohne Einwillung des ganzen Reichs gegebene kaiserl. Anwartschaft ein großes Herzogthum und Churfürstenthum, welches allen Zweigen des pfälzischen Hauses zugehört, welches durch den Traktat von Pavia mit einem immerwährenden Fideicommiß, als auch durch den fünf und zwanzigsten Artikel der goldenen Bulle mit der Unzertrennlichkeit behaftet ist, zertheilen kann.“ Auch dieses ist leicht zu begreifen, wenn man folgende drei unstreitige Wahrheiten nicht aus dem Gesicht verliert. Zu Zeiten des Kaisers Sigismund war noch durch keine Capitulation die Gewalt der Kaiser begränzt. Die Einwilligung des Reichs war ihm also keineswegs nöthig, dem Hause Oesterreich, so wie er es that, nicht allein die Anwartschaft, sondern auch die wirkliche Investitur deswegen zu ertheilen.

Dieser nämliche Kaiser übertrug, ohne die geringste Entscheidung des Reichs, die Mark und das Churfürstenthum Brandenburg dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg. Konnte er also mit Recht das eine thun, so war er das andere zu thun nicht weniger berechtigt. Baiern war nie ein Churfürstenthum, auch kein unzertrennliches Herzogthum. So lange vorher, als nach den Zeiten des Kaisers Sigismund das Haus Baiern seine Staaten getheilt hatte, ist Baiern unter verschiedene Linien dieses Hauses vertheilt gewesen,

welche selbst auf dem Reichstage verschiedene Stimmen ausmachten. 1588 wurde erst das Vorrecht der Erstgeburt eingeführt. In dem Traktat von Pavia, auf dem im Ganzen betrachtet viel zu sagen wäre, ist niemals ein immerwährendes Fideicommiß festgesetzt. Auch scheint die goldene Bulle hier nicht gut angebracht werden zu können; denn es ist hier von keinem Churfürstenthum die Rede, auch bleiben die wiederholten Theilungen von Baiern notorisch. Zuletzt heißt es in der übergebenen Note des Barons Riedesel: „Man begreift „nicht, wie Ihre churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz in „Ansehung eines solchen Gegenstandes so nachgebend seyn „und einem fremden Hause einen so wichtigen Theil ihres „väterlichen Erbguts zum Nachtheil der pfälzischen Neben„linien und Allodialerben abtreten könne. Ebenso schwer würde „es mit mit den Constitutionen und dem System des Reichs „zusammenzureimen seyn, wenn Ihre kaiserl. königl. Majestät „durch eine Privatunterhandlung mit einem der größten und „ältesten Churfürstenthümer nach Ihrem Gefallen schalten „und walten und solches ohne gerichtliche Stimmen, ohne „die Meinung des Reichs und des interessirten Parteien so „beträchtlich zergliedern und solches, wie schon der Anfang „damit gemacht, durch eine mächtige Armee besetzen wollten.“

Der Hauptsatz, worauf die in dieser Periode angegebenen Zweifel gegründet sind, ist in der That unbegreiflich. Nichts, als die Unmöglichkeit, daß ein Reichsstand das Recht habe, sich mit einem andern Reichsstande wegen gegenseitiger Anforderungen zu vergleichen, würde daraus entspringen. Es ist in allen Fällen unwahrscheinlich, daß einer von ihnen dergleichen Machtsprüche billigen würde. Bis jetzt hat noch niemand dieses den Reichsständen gehörige gemeinschaftliche Recht in Zweifel gezogen.

Und es scheint, als gehöre es nur den interessirten Parteien, über die Schwierigkeiten, die sich bei den unter ihnen obwaltenden Unterhandlungen ereignen könnten, zu urtheilen und zu entscheiden. In solchen Fällen kommt es weder auf die Vermittelung des Reichs, noch auf irgend eine gerichtliche Stimme, noch vielweniger aber auf die Entscheidung eines Dritten an. Was die Besitznehmung durch eine mächtige Armee betrifft, so bleibt zu bemerken, daß die Gerüchte, die davon gelaufen, keineswegs richtig sind. Diese Besitznehmung ging vor keinem freundschaftlichen Vergleiche

mit Ihro churfürstlicher Durchlaucht von der Pfalz her; sie fand hingegen als eine nothwendige Folge desjenigen, worüber man mit einander eins geworden, erst alsdann Statt, als die Convention von dem Herrn Churfürsten unterzeichnet und ratificirt war. Es scheint demnach, daß auf dieses Factum wenig zu sagen seyn kann; zumal, da man bekannte Exempel von Besitznehmungen unter dem Namen von Wiedererlangung kennt, welche man, um seine Rechte zu sichern, für nothwendig hielt, und die sogar in Ausführung gebracht wurden, ehe man seine Anforderungen zu erkennen gegeben hatte. Und was endlich die Besitznehmung, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät, der Kaiser, von denen dem Reiche zugefallenen Lehen durch österreichische Truppen, in der Qualität als kaiserl. und Kreistruppen, hat nehmen lassen, anlangt, so lassen Ihro Majestät der König von Preußen der Denkungsart Ihrer kaiserl. königl. Majestät Gerechtigkeit widerfahren und hoffen zugleich, daß Ihrer kaiserl. königl. Majestät Absicht nicht sey, über diese Lehne ohne die Meinung der Chur- und Reichsfürsten als dem ein und zwanzigsten Artikel der Reichscapitulation zuwider zu gebieten, sondern, daß dieselben einem jeden das ihnen nach den Constitutionen zukommende Recht zugestehen würden. Ihre kaiserl. königl. Majestät wünschen, daß die Wirkung der in dieser Note enthaltenen Bemerkungen und Erläuterungen ihrer Absicht völlig entsprechen möge, und dadurch das gute Verständniß beider Höfe erhalten werde; Ihre kaiserl. königl. Majestät trauen dem Berliner Hofe eben die Wünsche, eben die Gesinnungen zu; und in dem Falle einer solchen billigen Erwiederung der Gesinnungen und Proceduren können Ihre Majestät, der König von Preußen, sich fest darauf verlassen, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät, die Kaiserin, in Vereinigung mit Ihrer kaiserl. königl. Majestät, dem Kaiser, allezeit bereit seyn werden, bei jeder Vorfallenheit mit Ihrer preußischen Majestät sich aufs freundschaftlichste zu verstehen, und daß in den wesentlichsten Proben von Freundschaft und gutem Willen, welches Selbige Ihro königl. Majestät von Preußen bei Begebenheiten und Umständen zu erkennen geben könnten, Dero wahres Vergnügen bestehen würde. Wien, den 16ten Februar 1778.

Fürst von Kauniz Rietberg.

XVIII.

Note des Freiherrn von Riedesel an den Fürsten von Kauniz, vom 9. März 1778.

Ihre Majestät, der König von Preußen, haben die Erklärungen, welche Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, wegen der Anforderungen an der baierischen Verlassenschaft Denenselben durch die Note des Fürsten von Kauniz Rietberg unterm 16ten Februar haben geben wollen, mit der vollkommensten Erkenntlichkeit empfangen. Ihre Majestät haben daraus mit vorzüglichem Vergnügen ersehen, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät Denenselben Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem Selbige die in der ersten Note vom 1sten Februar geäußerten Zweifel Ihrer Majestät, des Königs von Preußen, wegen dieses Gegenstandes, der Absicht, durch freundschaftliche Erklärungen alle mögliche Mißverständnisse zwischen beiden Höfen zu vermeiden, zuschreiben. In der That war auch nichts anders der Endzweck dieses erstern Schritts, aus keinem andern Bewegungsgrunde sehen sich Ihre Majestät der König von Preußen bewogen, diese Erklärung zu wiederholen, und Ihro Majestät der Kaiserin die Gründe vorzustellen, weshalb Sie glauben, das die Note vom 16ten Febr. anstatt Ihre erstern Zweifel zu heben, selbige nur noch mehr befestigt, ja selbst in Wirklichkeit verwandelt hat. Der Vergleich, den der Herr Churfürst von der Pfalz mit Ihro kaiserl. königl. Majestät getroffen hat, ist weiter nichts, als ein Accessorium, dessen Gültigkeit einzig und allein von der ursprünglichen Natur der Anforderungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät auf die baierische Verlassenschaft abhängt. Diese Anforderungen sind den auswärtigen Ministern in einer Circularnote, und in den in Baiern bekanntgemachten Patenten dergestalt angekündigt, als beträfen dieselben 1) einige Distrikte von Baiern, worüber dem Hause Oesterreich im Jahre 1426 die Investitur durch den Kaiser Sigismund ertheilet; 2) die in der Oberpfalz belegenen, zur Krone Böhmen gehörigen, und an selbige zurückfallenden Lehne. 3) Die Allodialerbschaft des verstorbenen Churfürsten von Baiern soll, laut einer dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ertheilten Antwort, ein Gegenstand seyn, an welchem Ihre Majestät die Kaiserin Königin mit der

verwittweten Churfürstin von Sachsen, unter dem Titel von Regredienz, als eine Descendentin vom Kaiser Ferdinand II. und seiner Gemahlin Maria Anna, Tochter Wilhelms V., Herzogs von Baiern, gemeinschaftlichen Anspruch machen. Die erste Anforderung ist die wichtigste, und so wesentlich, daß von deren Entscheidung alles Uebrige abhängt. Diese Entscheidung scheint indessen aus der Successionsordnung der Herzoge von Baiern, und in einer kleinen Anzahl von Faktis, welche sich darauf beziehen, und die man hier anzuführen sich genöthigt sieht, sich von selbst darzubieten. Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach, erhielt das Herzogthum Baiern als ein Reichsmannslehen, 1180, vom Kaiser Friedrich I. nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Baiern. Otto, der Erlauchte, sein Enkel, vereinigte die Pfalz am Rhein mit Baiern; beide Länder wurden auch von seinem Sohne Ludewig dem Strengen besessen. Diese beiden Söhne Ludewigs des Strengen, Rudolph und Ludewig, welcher letztere nachmals Kaiser wurde, theilten 1310 die Staaten ihres Vaters. Diese Theilung wurde durch die 1329 zu Pavia geschlossene berühmte Convention erneuert. Kaiser Ludewig behielt Oberbaiern, und Rudolphs Söhne bekamen die Unterpfalz, oder die Pfalz am Rhein, und die Oberpfalz. Sie versicherten einander gegenseitigen Beistand, die Succession zu der churfürstlichen Würde, und allen ihren Staaten; versprechen sich, niemals etwas davon abzutreten, zu verkaufen, noch zu veräußern. Stipulationen, wodurch sie in der That ganz Baiern und die Ober- und Niederpfalz mit einem immerwährenden und unzertrennlichen Fideicommiß, als jemals eines gewesen, beschwerten, obgleich solches in der Note vom 16. Febr. in Zweifel gezogen wird. Diese Convention von Pavia, die von einem Kaiser selbst veranstaltet, und alsbald durch die Einwilligung der Churfürsten bestätigt wurde, hat beiden Familienpakten, welche diese beiden Zweige von Zeit zu Zeit, und namentlich 1425, 1524, 1724, 1746 und 1766 erneuert haben, allezeit zur Grundveste gedient; und diese geht folglich in ihren Stipulationen nicht allein Ober-, sondern auch Niederbaiern an, welches Kaiser Ludewig 1340 mit seiner Linie vereinigte, und ist eine pragmatische Sanktion und Grundgesetz dieser gemeinschaftlichen Familie, welches keiner von ihren Zweigen, so wenig als selbst der Kaiser, umstoßen kann. Die Convention von Pavia ist

außerdem nichts als eine Folge des Lehens und allgemeinen Systems von Deutschland, nach welchem Mannslehne, die durch einen gemeinschaftlichen Vater und Erwerber zweier Zweige eines Hauses erworben sind, weder durch die Frauen, noch durch die Disposition eines Kaisers, so lange als noch ein männliches Glied dieses Hauses existirt, demselben genommen werden können. Es sind auch die verschiedenen Zweige der Herzoge von Baiern, welche sich ehemals bis in das Unendliche getheilt haben, nach diesem Grundsatze bei Auslöschung des einen auf den andern bis zum Ende des letzten Churfürsten, in der Succession gefolgt. Diese häufigen Theilungen, deren man in der Note vom 16. Februar gedenkt, sind in dem Hause Baiern selbst geschehen, und autorisiren keine Trennung noch Veräußerung zum Vortheile eines fremden Hauses. Als die Linie der Herzoge von Niederbaiern, die man auch die Linie von Straubingen und von Holland nennt, welche von Albert, einem Sohne des Kaisers Ludewig abstammte, 1425 durch den Tod des letzten Herzogs Johann erlöschte, und die vier Herzoge von Oberbaiern wegen dieser Succession mit einander im Kriege lagen, soll Kaiser Sigismund seinem Schwiegersohn Albert, Herzog von Oesterreich, dessen Mutter eine Schwester von dem Herzoge Johann von Baiern war, eine wirkliche Investitur über Niederbaiern ertheilt haben. Der Kaiser aber konnte mit keinem Rechte ein Mannslehen, wie Niederbaiern war, während der Existenz der Nebenlinien des Hauses Baiern, weder zu den Domainen des Reichs schlagen, noch selbiges einem fremden Hause zuwenden. Und dieser Grundsatz galt auch damals so viel, daß Kaiser Sigismund 1429 zu Presburg in einer Versammlung von Fürsten und Schiedsrichtern ein Endurtheil, welches noch ganz existirt, fällte, durch welches er ganz Niederbaiern den vier Herzogen von Oberbaiern, ohne auf den Anspruch des österreichischen Hauses, welches auch nichts dawider zu sagen hatte, übertrug. Man kann also nicht gut begreifen, wie der Wiener Hof, nach Verlauf von 350 Jahren, und da das baierische Haus noch in den drei pfälzischen Linien da ist, sich auf eine verjährte Investitur berufen kann, die er vorher nie hervorgebracht, die, seinem eigenen Geständniß nach, ohne die Einwilligung des Reichs gegeben worden, welches doch dem Herkommen gemäß und nothwendig war, selbst ehe die Capitulationen der Kaiser

eingeführt waren; die ursprünglich dem Feudalsystem und den unwidersprechlichen Rechten und Verträgen des Hauses Baiern zuwider war, die durch einen nachherigen Rechtsspruch, der von eben demselben Kaiser, der die Investitur gegeben hatte, nach untersuchter Sache feierlich aufgehoben wurde, und die endlich, wenn sie jemals eine Gültigkeit gehabt hätte, sie durch die Erlöschung der männlichen Descendenten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, in der Person des Kaisers Carl VI. verloren haben müßte. Man kann es auch nicht vermeiden, hier Demjenigen zu widersprechen, was vergleichungsweise in der Note vom 16. Febr. angeführt worden, daß nämlich der Kaiser Sigismund die Investitur von Baiern ohne Einwilligung des Reichs eben so gut habe geben können, als er ohne einen Reichsschluß das Churfürstenthum Brandenburg an Friedrich, den Burggrafen von Nürnberg, übertragen können. Man kann vielmehr im Gegentheil durch das Originaldiplom von Sigismund, das auf dem Concilio zu Costniz 1415 ausgefertigt worden, und durch die Einwilligungsbriefe aller Churfürsten beweisen, daß die Uebertragung des Churfürstenthums für eine sehr äquivalente Summe und mit Bewilligung aller Churfürsten und Fürsten des Reichs geschehen, auch daß Sigismund sich den Wiederkauf für Niemand anders als für sich, seinen Bruder Wenzeslaus, und ihre männlichen Abkömmlinge vorbehalten; eine Bedingung, die dadurch aufhörte, daß beide Prinzen ohne männliche Erben starben. Dieses ist eine zweite Bemerkung, die man hier machen muß, um einen irrigen Grundsatz nicht mit Stillschweigen zu übergehen, der in einem besondern Memoire angenommen ist, auf welchem man übrigens sich zu antworten enthält, um dem löblichen Beispiel des Hauses Oesterreich zu folgen, in gegenwärtige Untersuchung keine fremden Gegenstände zu mischen. Die zweite Prätension betrifft die Lehen der Krone Böhmen in der Oberpfalz, die Ihre kaiserl. königl. Majestät als an diese Krone durch die Erlöschung der Wilhelminischen Linie zugefallen, betrachten, und worüber in der Note vom 16. Febr. Folgendes als zur Aufklärung gesagt wird: „daß es Güter wären, die die Krone Böhmen gekauft, und darauf als Lehen an die Pfalzgrafen gegeben; sie machten keine zur Pfalz eigentlich gehörenden Theile aus; der westphälische Friede hätte sie den Königen von Böhmen nicht absprechen wollen oder können,

und diese hätten eine besondere Investitur dem Herzoge von Baiern und dem Pfalzgrafen 1708 darüber gegeben." — Alle diese Argumente, die nicht einmal den Satz beweisen, verlieren ihre Stärke, wenn man folgende Umstände erwägt. Die Territoria, die in der Folge böhmische Lehne geworden sind, haben zu jederzeit unstreitig zu dem alten Patrimonio des Hauses Wittelsbach gehört. Sie sind ausdrücklich in dem Traktat von Pavia 1329 genannt, und folglich zu dem beständigen und nicht veralienirenden Fideicommiß, das dadurch errichtet worden, zugeschlagen. Wie sie in der Theilung mit der Oberpfalz der pfälzischen Linie beigelegt worden, so wie die Oberpfalz selbst, ein wesentlicher Theil des Churfürstenthums Pfalz geworden, und haben dadurch die Eigenschaft untheilbar und unzertrennlich zu seyn erhalten, die in der goldenen Bulle diesem Churfürstenthum beigelegt worden. Wenn die Krone Böhmen sich nachher Rechte über diese Länder erworben, so bestehen dieselben allein in der Lehensoberherrschaft oder dem **Dominio directo**; ihr Besitz ist jederzeit bei dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist verbunden, diese Lehen allen Descendenten des Hauses Pfalz zu ertheilen, so lange es da ist. Die Achtserklärung des Churfürsten Friedrich V., der Verkauf der Oberpfalz an den Herzog von Baiern 1628, und die 1631 und 1708 gegebenen besondern Investituren, zeitige und nicht bleibende Handlungen, und selbst der westphälische Friede, haben in dieser Verbindlichkeit keine Abänderung machen können. Das Haus Pfalz hat dadurch nichts als den Besitz dieser Lehen, so lange die Wilhelminische Linie dauerte, eingebüßt. Da nach dem Inhalt des vierten Artikels des westphälischen Friedens die ganze Oberpfalz nach Ausgang der Wilhelminischen Linie an die Rudolphische Linie zurückfallen soll, ohne daß der Kaiser Ferdinand III. König von Böhmen, der vornehmste contrahirende Theil bei dem westphälischen Frieden, dabei die mindeste Ausnahme macht; so muß sie natürlicherweise an diese pfälzische Linie zurückfallen, wie sie die Wilhelminische Linie und sie selbst vorher in Besitz gehabt, und folglich mit den böhmischen Lehen, die, wie oben gezeigt worden, einen unzertrennlichen Theil der Oberpfalz und von dem alten Patrimonio des pfälzischen Hauses, ausmachen. Ihre kaiserliche Majestät, die Königin von Böhmen, als Descendentin Ferdinands III. können also weder diese

Lehen zu Dero Staaten schlagen, noch sie dem Hause Pfalz streitig machen, dem eine Investitura simultanea schon von der Zeit durch die deutlichsten Ausdrücke besagten Artikels des westphälischen Friedens versichert worden. Der dritte Anspruch, wodurch Ihre Majestät, die Kaiserin Königin, unter dem Namen von Regredienz, und als eine Descendentin von einer baierischen Prinzessin mit der verwittweten Churfürstin von Sachsen bei der Erbschaft der baierischen Allodialgüter zu gleichem Theil gehen wollen, scheint dem beständigen Herkommen des baierischen Hauses und ganz Deutschlandes, welches jede Allodialerbschaft der nächsten Erbin und Verwandtin des letzten Besitzers mit Ausschließung jedes andern versichert, geradesweges zuwider zu seyn. Wollte man diesem Grundsatze einen andern entgegen setzen, so könnten alle Häuser, die durch die Prinzessinnen von dem baierischen Hause abstammen, z. E. die von Frankreich und Würtemberg, dieses Recht der Regredienz geltend zu machen suchen, und Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten also die baierischen und sächsischen Häuser als Abkömmlinge der Prinzessinnen Töchter Josephs I. von der Allodialsuccession des Hauses Oesterreich nicht ausschließen können. Nach alle Dem, was man hier ganz klar vor Augen gelegt hat, scheint's, daß auch der geringste Theil von den Anforderungen Ihrer Majestät der Kaiserin Königin keine Statt haben können. Hat gleichwohl der Herr Churfürst von der Pfalz solche durch einen besondern Vergleich anerkannt, so haben sie dadurch nicht mehr Gültigkeit, als sie vorher hatten, erhalten. Es braucht nicht ausgemacht zu werden, ob dieser Prinz freiwillig zu diesem Schritt bewogen worden, obgleich das Gegentheil aus verschiedenen Umständen und besonders daraus hervorleuchtet, daß dieser Prinz von ganz Baiern, nach dem Inhalt seines ersten Patents, Besitz genommen; auch erklären Ihre kaiserl. königl. Majestät selbst in der Circularnote vom zwanzigsten Januar, daß Sie durch diesen Schritt gezwungen worden wären, ein hinlängliches Corps Truppen gegen Baiern anmarschiren zu lassen; woraus hernach der Vergleich entsprungen, durch welchen der Herr Churfürst von der Pfalz den Anspruch des Hauses Oesterreich anerkannt haben soll. Auf welche Weise dieser Prinz nun es gethan haben möge, so hat er es doch auf keine gültige und verbindliche Weise, weder für seine Lebenszeit, noch für die Zukunft, noch für den Rest der

pfälzischen Familie thun können. Er konnte nicht für sich allein die Hälfte des Herzogthums Baiern, das mit einem ewigen Fideicommiß beschweret ist, noch einen großen Theil der Oberpfalz, der nach dem westphälischen Frieden einzig und allein dem pfälzischen Hause rückfallen muß, der an das Churfürstenthum von der Pfalz gehört, und dadurch zu einem unzertrennlichen Theile des Churfürstenthums geworden, zergliedern und abtreten. Eine solche ihrem Namen und Ursprunge nach ungültige und den Ansprüchen Ihrer Majestät der Kaiserin Königin so angemessene Cession, und die dem Hause Baiern den größten Theil seiner Lehne und Allodialgüter nimmt, konnte nicht zum Schaden und ohne die Einwilligung aller Prinzen des pfälzischen Hauses, aller Allodialerben und des ganzen Reichs geschehen. Die Rechte des Dritten, oder die Rechte aller seiner Theile, sind in gegenwärtigem Fall zu sehr interessirt, um die allgemeinen Grundsätze, die man im Anfange und am Ende der Note vom 16ten Februar über das Recht Ihrer kaiserl. königl. Majestät, ohne fremde Dazwischenkunft mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz solchen Vergleich zu treffen, geltend zu machen sucht, hier angebracht zu sehen.

Es haben nicht allein die pfälzischen Prinzen, die Allodialerben und andere Prinzen die auf einige Theile der baierischen Verlassenschaft einigen Anspruch haben, die stärksten Gründe, sich wider eine Einrichtung, welche alle ihre Rechte und gerechten Anforderungen über'n Haufen werfen kann, sondern alle Stände und Glieder des Reichs, wie auch alle andere Mächte, die an dessen Erhaltung Theil nehmen, haben eben so viel Recht als Interesse, bei einem Umstande sich zu verwenden, der nichts weniger als zwei der größten Churfürstenthümer ohne das mindeste Recht und auf eine Art, deren Folgen dem Gleichgewichte und der Sicherheit des ganzen deutschen Reichs gefährlich werden könnten, zu zergliedern, zur Absicht hat. Ihre Majestät, der König von Preußen glauben, der Delicatesse Ihrer kaiserl. königl. Majestät nicht zu nahe zu treten, wenn Sie Dero Vorstellungen nochmal wiederholen, und die Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer kaiserl. königl. Majestät in einer so wichtigen Sache reclamiren. Ihre preußische Majestät bitten Dieselben recht inständigst, die Sache wieder in den nämlichen Stand, in welchem sie vor dem Tode des letzten Churfürsten von Baiern waren, zu

setzen, und sich zu Unterhandlungen zu verstehen, durch welche die baierische Erbfolge auf eine Art, die dem Gleichgewicht des Reichs, dessen Constitution, dem westphälischen Frieden, den Rechten und dem Interesse des Herrn Churfürsten von Sachsen, der Herren Pfalzgrafen, der Herren Herzoge von Meklenburg, und eines jeden Andern, der an dieser Succession Theil haben könnte, nicht nachtheilig sey, festgesetzt werden möge. Ihre königl. Majestät von Preußen versichern auf das festeste, daß nur die Nothwendigkeit und das aufrichtige Verlangen, welches Sie erfüllt, alles, was von Ihnen abhängt, zur Erhaltung des guten Verständnisses zwischen beiden Höfen anzuwenden, und Ihre kaiserl. königl. Majestät von dem ganzen Umfange Ihrer vollkommenen, aufrichtigen Freundschaft und Achtung zu überzeugen, Dieselben zu diesem Schritte vermocht hat.

Wien, den 9ten März 1778.

Riedesel.

XIX.

Note des Fürsten von Kauniz, dem Freiherrn von Riedesel, den 1. April 1778 übergeben.

Nachdem mittelst der Note, welche am siebenten Hornung durch den Baron von Riedesel eingehändigt ist worden, Se. preußische Majestät der Kaiserin Königin einige Zweifel eröffnet haben, womit Ihnen die baierische Erbfolge schien behaftet zu seyn, und da Dieselben eine freundschaftliche Erläuterung hierüber verlangten, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem Verlangen ohne Schwierigkeit ein Genügen geleistet; und Sie würden auch mit der nämlichen Bereitwilligkeit auf das Memoire antworten, welches der Baron von Riedesel dem Fürsten von Kauniz so eben zugestellt hat, wenn dessen Inhalt darnach beschaffen wäre.

Da aber auch unter andern folgendes enthalten ist, daß die Gründe, die man Sr. preußischen Majestät vorgelegt hat, anstatt die ersten Zweifel zu heben, dieselben nur noch mehr bestärken, und wohl gar wirklich machen; und zugleich auch, daß keine von den angerühmten Forderungen Ihrer kaiserl. königl. Majestät in dem Falle, in keine fernere Untersuchung sich mehr einlassen zu können; und folglich können Dieselben noch weniger einwilligen, von einer Besitznehmung

abzustehen, die so gesetzmäßig erlangt ist worden, um die Sachen in den Stand zurückzusetzen, in welchem sie bei dem Tode des letzten Churfürsten von Baiern waren.

Nichts desto weniger haben sich sämmtliche Interessenten bei der baierischen Erbfolge darauf sicher zu verlassen, daß ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren soll, die sie mit Grunde verlangen können, und alle Fürsten und Stände von Deutschland können versichert seyn, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät weit entfernt sind, irgend was zu fordern, oder auch unterstützen zu wollen, was in der That den Artikeln des westphälischen Friedens, oder denjenigen eines jeden andern Reichsgesetzes entgegen seyn könnte.

Zu gleicher Zeit aber müssen Ihre kaiserl. königl. Majestät erklären, daß Dieselben nicht glauben, daß Se. preußische Majestät weder als Churfürst, noch als einer der ersten Reichsstände das Recht haben, sich als Richter oder Vormund seiner Mitstände aufzuwerfen, eben so wenig, als jemanden, wer es immer sey, die Freiheit anzustreiten, durch jede Mittel und Wege, in so ferne sie durch die Stände und Gesetze des Reichs gut geheißen sind, Erwerbungen zu machen; und daß Ihre kaiserl. Majestät in Kraft dieses unleugbaren Grundsatzes natürlicher Weise nicht zugeben können, noch jemals zugeben werden, daß ein anderer Reichsstand einer solchen Gewalt weder gegen Dieselben, noch gegen einen andern aus ihren Mitständen, sich anmaßen dürfe.

Und wenn zufolge dessen sich jemand wollte einfallen lassen, Ihre kaiserl. königl. Majestät in gegenwärtiger Lage aus Haß einiger Erwerbung anzugreifen, die so gut gegründet, und durch die Reichsgesetze berechtigt ist, so werden sie einer so augenscheinlichen Verletzung des öffentlichen Friedens nicht nur alle Mittel einer gerechten Vertheidigung entgegen setzen, sondern sie werden vielmehr glauben, sogar bemüßiget zu seyn, den ersten von ihren Mitständen, so sich in diesem Fall befinden sollte, zu bekriegen.

Nichts desto weniger wünschen Ihre kaiserl. königl. Majestät recht aufrichtig, dessen überhoben zu seyn, und Dieselben werden mit Vergnügen alle zulässige Mittel ergreifen, welche man für dienlich erachten wird, sowohl die allgemeine Ruhe als insonderheit das gute und erwünschte Verständniß zwischen Ihnen und Sr. preußischen Majestät zu erhalten.

XX.

Note des Freiherrn von Riedesel, übergeben dem Fürsten von Kauniz, den 22. April 1778.

Die Antwort, welche der Fürst von Kauniz Rittberg am ersten April dem Baron von Riedesel auf sein letztes Memoir gegeben hat, ist in Ausdrücken und nach Grundsätzen abgefaßt, welche so wenig mit den Gesinnungen, welche der König in seiner freundschaftlichen Vorstellung geäußert hat, übereinstimmen, daß man sie vielmehr für einen Beweis ansehen muß, daß man hiermit alle fernere Unterhandlung abschneiden wolle. Ob sich nun gleich der König darüber, als über etwas sehr unerwartetes, befremden sollte: so machen sich doch Se. Majestät kein Bedenken, sich noch aufs neue über den Inhalt dieses Memoire zu erklären, um ja nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, daß Ihro Gesinnungen, und Ihr Verfahren in Rücksicht der baierischen Erbfolge, blos auf Gerechtigkeit und Mäßigung abzielen.

Se. Majestät glauben nichts gethan zu haben, was der Freundschaft und der Hochachtung, welche sie der Würde Ihrer Majestät der Kaiserin Königin schuldig sind, entgegen wäre, wenn Sie Ihr mit Freimüthigkeit, wiewohl in den gemäßigsten Ausdrücken, den offenbaren Unbestand Ihrer Ansprüche auf die bemeldete Erbfolge vorstellten, und Sie ersuchten, die Sachen in Baiern wieder in den vorigen Stand zurückzusetzen, und jene Wege einzuschlagen, nach welchen man gewohnt ist, Geschäfte dieser Art mit andern theilnehmenden Parteien auf eine freundschaftliche, und den Rechten eines jeden, und den Capitulationen des Reichs angemessene Art abzuhandeln und in Ordnung zu bringen. Dieß sind Grundsätze, die auf Recht und Billigkeit beruhen, und diejenigen Stände, welche anders die Gerechtigkeit handhaben wollen, und sich in einer solchen Gesellschaft befinden, als der deutsche Staatskörper ist, können sie unmögliche außer Acht lassen.

Ohne die Bewegursachen zu untersuchen, warum man in der Note vom ersten April so sehr zu den Beweisgründen geschwiegen habe, welche in der vorher erschienenen Erinnerung den verschiedenen Ansprüchen des Wiener Hofes auf Baiern und zwar, wie es scheint, bis zur Ueberzeugung entgegengesetzt sind worden, so könnte man zwar die allgemeine Ver-

sicherung, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät den mitinteressirten Theilen zu machen geruht haben, für hinlänglich ansehen, dieselben zu beruhigen; allein es liegt nun an diesem, daß diese Versicherung einmal in Erfüllung gebracht werde, und daß man Wege öffne, welche zu einem so sehr gewünschten Ziele hinführen.

Dieß ist alles, worüber Se. preußische Majestät bisher Vorstellungen gemacht, und was Sie verlangt haben. Dieselben haben sich niemal zum Richter und Schutzherrn ihrer Mitstände aufzuwerfen gesucht; allein Sie glauben, daß jeder Fürst und Reichsstand, und besonders ein Churfürst, welcher ohne Widerspruch ein Contrahent des westphälischen Friedens und aller Reichssatzungen ist, und dessen Vermittelung auch vorher schon von den beleidigten Mitständen in diesem Vorfalle gefordert wurde, nicht nur allein befugt und bevollmächtiget, sondern seinen Pflichten gemäß, sogar verbunden sey, sich einer unbilligen und gewaltsamen Unternehmung im Reiche entgegen zu setzen, und hauptsächlich in einem so wichtigen Fall in's Mittel zu treten, wo eines der vornehmsten Churfürstenthümer und Herzogthümer zertheilet wird, und das auf eine so bedenkliche Art, ohne den mindesten anscheinenden Titel, blos durch einen Vergleich, welchen man einem Fürsten abgedrungen hat, der die klaresten und heiligsten Rechte seines Hauses aufopfern muß, und der gleichwohl nur der Depositarius derselben ist; in einem Falle, wo die Zertheilung vorgenommen wurde, ohne die Art, welche die Gesetze vorschreiben, zu beobachten, wo sie eine offenbare Verletzung der goldenen Bulle des westphälischen Friedens und der kaiserlichen Capitulationen ist, und zum unersetzlichen Nachtheil der höchsten Häuser Deutschlands gereichet; in einem Falle endlich, wo der Oberste des Reichs, welcher nicht der unbeschränkte Herr, sondern nur das erste Mitglied desselben ist, diese ungerechte Zertrümmerung Baierns zu Gunsten seines eigenen Hauses bestätiget, wo er einen großen Raum der wesentlichen Theile des Herzogthums von besondern Truppen besetzen läßt, sie aus eigner Vollmacht als erledigte Lehen erklärte, mit denselben ohne Beitritt des Reichs, wider den Inhalt des dritten und eilften Artikels seiner eigenen Capitulation nach Willkür handelt, und wo man nach so vieler verflossenen Zeit nicht das geringste gewahr wird, daß man Vorkehrungen mache, die beträchtliche Erb-

folge von Baiern, bei dem Reichstage in Ordnung zu bringen, oder ihr die gesetzmäßige Wendung zu geben.

Ihre kaiserl. königl. Majestäten können es unmöglich vor sich selbst verbergen, welchen empfindlichen Eindruck die so eigenmächtigen Unternehmungen, welche auf die Sicherheit, die Freiheit, und die ganze Verfassung des deutschen Staatskörpers einen so wesentlichen Einfluß haben, auf das ganze Reich, und selbst auf ganz Europa gemacht haben, und Se. Majestät versprechen sich von Höchst Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung, daß Höchstdieselben ein ernstliches Augenmerk auf diese Umstände werfen, daß Sie sich bemühen werden, jenen Folgen vorzukommen, welche natürlicher Weise daraus entspringen müssen, und daß Sie mit einer freundschaftlichern Art diese Vorstellungen annehmen werden, welche Ihnen Se. Majestät zu erneuern für nöthig erachtet haben.

Se. Majestät sind hier nicht gesonnen, jene zu heftigen Ausdrücke des Memoire, welches der Fürst Kauniz seinem Minister zugestellt hat, rege zu machen; Dieselben wollen sich lieber an diejenigen halten, womit die Note beschlossen worden, und Sie glauben, daß sie können und müssen erwarten, daß der Wiener Hof, welcher sich in den Besitz streitiger Länder gesetzt hat, sich einmal erkläre, welche Mittel er für zuläßig ansehe, um der baierischen Erbfolge die gesetzmäßige Wendung geben zu können, und ob solche Mittel vorhanden seyen, die sich mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den gerechten Forderungen des churfürstlich sächsischen Hofes, mit den Rechten der Pfalzgrafen und benanntlich des Herzogs von Zweibrücken sowohl, als des Herzogs von Mecklenburg, vertragen. Sr. Majestät werden sich ein Vergnügen daraus machen, Beweise an den Tag zu legen, daß Denenselben die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und besonders das gute Verständniß zwischen den beiden Höfen nicht minder, als Ihren kaiserl. königl. Majestäten, am Herzen liege.

XXI.

Note des Fürsten von Kauniz dem Baron von Riedesel am 7ten Mai 1778. überreicht.

Ihro Majestät die Kaiserin Königin hat in der Note, welche am ersten April dem Freiherrn von Riedesel ist über-

geben worden, erklärt: daß Sie mit Vergnügen alle diejenigen Mittel annehmen werde, welche Sie für bequem finde, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und daß alle und jede, welche bei der baierischen Nachfolge interessirt seyn, sich darauf verlassen könnten, daß ihnen von Ihrer Seite alle diejenige Gerechtigkeit widerfahren soll, die sie nur immer verlangen können.

Da Ihro Majestät solche Gesinnungen bezeigen, so hätten Sie nicht geglaubt, daß man Ihre Antwort von der Seite betrachten würde, als solle selbige alle Unterhandlung aufheben, vielmehr haben Sie im Gegentheil geglaubt, Ihre Bereitwilligkeit zu einer Auskunft nach allen Umständen ausgedrücket zu haben, wenn nur selbige weder Ihre Würde noch auch die Gerechtigkeit der Sache beleidigen.

Ihro Majestät haben nicht für gut befunden, sich in eine weitere Untersuchung Ihrer Rechte einzulassen. Denn ob sie gleich Anfangs bereit waren, über die freundschaftlich gemachten Zweifel Erklärungen zu geben, so wurde es Ihnen doch von dem Augenblicke an unmöglich, darauf zu antworten, da man Ihnen selbige als Entscheidungen vorlegen wollte. Sie konnten selbige, wenn Sie Ihr Ansehen nicht beleidigen wollten, damit nicht annehmen, weil Sie nicht glaubt:

Daß weder Ihre Würde als Churfürst noch auch als Reichsstand Ihr können das Recht geben, sich zum Richter über einen ihrer Mitstände aufzuwerfen.

Ihro preußische Majestät scheinen unterdessen noch eine bestimmtere Antwort auf Ihre vorletzte Vorstellung zu erwarten, und erklären zugleich in der letzten:

Daß Sie nicht verlangen, sich zum Richter und Vormund Ihrer Mitstände aufzuwerfen.

Ihro Majestät die Kaiserin Königin sind aber bereit, dem König eine genauere Antwort mitzutheilen, welche alsbald verfertigt wurde, als man Ihre vorletzte Vorstellung erhielt, deren Mittheilung man nur aus angezeigten Gründen verschoben hat.

Man glaubt in der Analyse der vorletzten Vorstellung Seiner preußischen Majestät hinreichend bewiesen zu haben, daß der ganze Inhalt, (so wie derselbe auch in der letzten Vorstellung wiederholet ist) von der Ungültigkeit der Ansprüche des Hauses Oesterreich, von den ungerechten und gewaltsamen Besitznehmungen,

Bayerische Staatsbibliothek München

von dem erzwungenen Vertrage, von den offenbaren Uebertretungen der gülden en Bulle, und des westphälischen Friedens, auf solchen Gründen beruhe die, weder mit der That, noch mit dem Rechte bestehen.

Von eben der Beschaffenheit, ist der Inhalt der letztern Vorstellung:

Daß das Oberhaupt des deutschen Reichs nach bisher unbekannten Grundsätzen des deutschen Staatsrechts nur das erste Mitglied des Reichs seyn solle.

Daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zersplitterung von Baiern zum Vortheil seines Hauses zugelassen.

Daß selbiger durch seine Haustruppen ganze Distrikte von diesem Herzogthume habe besetzen lassen.

Daß er selbige aus eigner Macht für erledigte Reichslehen erkläret habe.

Daß er über selbige ohne Bestimmungen des Reichs und wider die Wahlkapitulation Artikel drei und eilfe Verfügungen getroffen u. s. w.

Ihro kaiserl. und königl. Majestäten haben bei diesen Beschuldigungen nicht unempfindlich können bleiben, welche den Gesinnungen, die Sie bisher von Ihrer preußischen Majestät erwartet haben, so sehr zuwider sind. Sie sind weit entfernt von diesen Grundsätzen und von dieser Art zu denken, und glauben jederzeit Beweise davon gegeben zu haben; Sie werden daher diese Beschuldigungen blos mit Wahrheiten und mit ausgemachten Begebenheiten beantworten.

Jedermann weiß, daß die goldne Bulle die Churfürsten namentlich berechtiget, Reichslande an sich zu bringen, es sey durch Kauf oder auf eine andere Art, ohne daß hierzu eine besondere Einwilligung des Kaisers erfordert werde.

Jedermann weiß, daß alle Stände des Reichs ohne Widerspruch das Recht haben, Verträge über sich ereignende Successionsfälle zu schließen.

Seine Majestät der Kaiser haben demnach als Oberhaupt des Reichs die Unterhandlung der Kaiserin Königin mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz gar nicht verhindern können.

Im Patent vom 16ten Januar dieses Jahres, ist nicht von den baierischen Landen die Rede, sondern allein von den

Bayer. Staatsbibliothek München

neuerlangten Reichslehen, und da Se. Majestät der Kaiser von selbigen nicht mit seinen Haustruppen, sondern mit den Truppen des Kreises Besitz genommen; so haben Sie den eilften Artikel ihrer Wahlkapitulation erfüllt. Es haben auch Ihro kaiserl. Majestät diese Lande nicht aus eigner Macht für erledigte Reichslehen erklärt, ob sie es gleich ganz offenbar in dem Augenblick des Absterbens des letzten Churfürsten von Baiern nach den Begebenheiten und nach dem Rechte geworden sind. Selbst der Herr Churfürst von der Pfalz hat sie für erledigt gehalten, indem er seine übrigen Mitstände ersucht, sich für ihn bei der neuen Belehnung zu vermitteln; und selbst auch Ihro preußische Majestät haben diese Districte gewiß aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, da Sie ja Ihre freundschaftlichen Dienste bei dem Druck einer Deduction angewendet, die zu Schwerin am 28sten Febr. unter dem Titel: Vorläufige Darstellung des Reichs des durchl. herzogl. meklenburgischen Hauses, von dem durch das Absterben des durchl. Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph zu Baiern, gegenwärtig erledigten, und dem Reich eröffneten Lehnen, eins oder das andere, inspecie die Landgrafschaft Leuchtenberg von Sr. kaiserl. Majestät Allerhöchst und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen, abgedruckt worden ist.

Der Kaiser endlich hat in keiner Betrachtung mit den erledigten Reichslehnen ohne Einwilligung des Reichs und also wider seine Capitulation Art. drei und eilfe, Verfügungen getroffen, vielmehr hat derselbe in seinem Patent vom 16ten Januar und in einem besondern Rescript an seinen Prinzipalcommissarius auf dem Reichstage vom 17ten Januar erkläret: daß der von ihm vermöge der Wahlkapitulation von den eröffneten Reichslehen ergriffene Besitz, niemanden, welcher auf selbige Ansprüche habe, auf irgend eine Art nachtheilig seyn solle.

Alle Vorstellungen, welche man beantwortet hat, scheinen daher Folgerungen von Begebenheiten und Rechten zu seyn, die man für richtig gehalten, die es aber nicht sind.

Da nun Ihro Majestät die Kaiserin aufrichtig wünschen, daß dieser verdrießliche Unterschied der Meinungen, welcher von diesen Begebenheiten entstund, vereinigt werden könne, so will Sie, um diese Absicht zu erreichen, noch einmal den wahren Zustand der Sachen und ihre Gesinnungen vorstellen.

Der durchlauchtigste Churfürst von der Pfalz macht wider den Vertrag, den er mit Ihro Majestät geschlossen, keine Einwendung.

Die Ansprüche des Churfürsten von Sachsen, welchen sich Ihro Majestät gar nicht widersetzen, können sie blos in so weit betreffen, als sie etwan sich auf einen Theil des baierischen Nachlasses beziehen, welcher Ihnen in dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz ist abgetreten worden. In dieser Betrachtung werden Ihro Majestät ihm nichts übrig lassen zu wünschen und zu verlangen, nach allen Proben, die nur immer gegeben werden können. Uebrigens, was Ihn nur betrifft, als erblichen Agnaten von dem ersten Anherrn, so wird Ihro Majestät, die Königin, alle Ihre Bemühung zu einem freundschaftlichen Vergleiche anwenden; welchen einzugehen Ihro churfürstliche Durchlaucht von Sachsen, nach Ihren Erklärungen außerdem bereit sind. Dieß ist in der That alles, was man bei diesem Fall von der Königin nur immer erwarten kann!

Das Haus Meklenburg verlangt verschiedene durch das Absterben des letzten Churfürsten von Baiern erledigte Reichslehen; es verlangt also nichts, und kann auch nichts verlangen von der Kaiserin Königin, Ihro Majestät werden freiwillig alles das unterschreiben was Kaiser und Reich diesem Hause bewilligen werden; es herrscht demnach zwischen Ihnen und diesem Hause nicht die geringste Streitigkeit.

Es bleibt also niemand übrig, als der Herzog von Zweibrücken. Es ist ohnstreitig, daß dieser Prinz gegenwärtig kein Recht hat, und daß sich selbiger mit seinen Ansprüchen nicht eher melden kann, als bis das Haus Pfalz-Sulzbach erloschen, welches gegenwärtig über seine Besitzungen Verträge schließen kann, wenn nur selbige den Reichsgesetzen nicht widersprechen.

Seine Majestät haben demohngeachtet schon auf dem Reichstage feierlich erklärt, daß es Ihnen gar nicht zuwider, wenn dieser Einspruch gegenwärtig untersucht und nach den Gesetzen entschieden werde. Und damit man auf keine Art zweifeln könne, daß dieses Ihre wahre Absicht sey, so ladet Sie selbst den Herzog von Zweibrücken ein, diejenigen Gründe und Rechte, welche er glaubt zu haben, hervorzubringen, damit selbige, so wie die Ansprüche Ihrer Majestät, können nach Verschrift der Reichsgesetze untersucht und ent-

schieden werden, und damit die Vollziehung dieser Entscheidung dem Kaiser und dem Reich, und selbst auch der Garantie derjenigen fremden Mächte, welche man darum ersuchen will, kann übertragen werden.

Von allen diesem ist demnach die Folgerung:

Daß der Herr Churfürst von der Pfalz dem Vertrage nicht widerspricht, welchen er einmal zu schließen für gut befunden.

Daß man sich gar nicht einen billigen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen wegen seiner Allodialanforderungen widersetze.

Und daß die Streitigkeit und Einsprüche, welche der Herr Herzog von Zweibrücken zu erheben für gut befinden, durch eine gesetzmäßige Entscheidung beendigt werden können; und es scheint demnach, daß, da alle Mittel zu einem Vergleiche eröffnet und gezeigt worden sind, man hoffen könne, daß der verdrießliche Unterschied der Meinungen welchen man bisher angenommen, mit allen Folgen aufhören werde.

Ihro Majestät schmeichelt sich und wünscht es um so viel mehr, daß die Versicherung, welche der König ihr gegeben, daß die Erhaltung der allgemeinen Ruhe insonderheit der Freundschaft zwischen beiden Höfen, Ihn nicht weniger bekümmere als Sie, vollkommen mit Ihren Wünschen und Absichten übereinstimme. Wien, den 7ten Mai 1778.

Kaunitz Rietberg.

XXII.

Memoire des preußischen Cabinetsministeriums, übergeben dem Grafen von Cobenzl am 13ten Jun. 1778 *).

Die unterschriebenen Staatsminister haben dem Könige von denjenigen Erklärungen, die der Graf von Cobenzl, außerordentlicher Gesandter Ihrer Majestät, der Kaiserin Königin, in einer Zusammenkunft vom 7ten des vergangenen Monats (vermöge einer vom Herrn Fürsten von Kauniz am 31sten Mai erhaltenen Depesche) über den baierischen Nach-

*) Note IX. ist im Original deutsch.

laß gegeben hat, ihren Bericht abgestattet. Sie haben den Befehl, diese Erklärungen, nach der Absicht Sr. Majestät, des Königs, mit eben der Genauigkeit als Zutrauen zu beantworten (weil, auf diese Art allein, die angefangene Unterhandlung einen glücklichen Erfolg haben kann,) und von Seiten des Wiener Hofes bestimmte Erklärungen zu verlangen. Mehr besagte Depesche enthält zuerst eine Wiederholung der allgemeinen Gegenstände, welche man zum Grunde dieser Unterhandlungen angenommen hat, die an sich keine Schwierigkeit haben, und welche Ihro Majestät bereits gebilliget. Man kann inzwischen nicht anders als eine Anmerkung über die Folgerungen machen, die man behaupten will, daß nämlich der Berliner Hof die Rechte eines jeden Prätendenten auf den baierschen Nachlaß als gültig erkenne, nur nicht die Rechte des Wiener Hofes, und daß man diese Rechte allein nach den Grundsätzen des Staatskunst und des Gleichgewichts zwischen beiden Höfen bestreite. Wenn dieses die Absicht Sr. Majestät, des Königs von Preußen wäre, so würden Selbige Ihre Bemühungen nicht angeboten haben, die Kaiserin Königin, in dem Besitz eines sehr wichtigen Theils von Baiern, gegen ein Aequivalent von Ihren abgelegenen Staaten, zu lassen. Da ferner Se. Majestät, der König für sich nur dasjenige verlangen, was Ihnen nach unstreitigen Rechten zukömmt; so haben Sie von Ihrer Mäßigung und Uneigennützigkeit die deutlichsten Merkmale gegeben.

Die ersten zwei Artikel des vorgelegten Vergleichungsplanes enthalten zum Theil lauter zufällige und von der baierischen Nachfolge entfernte Gegenstände.

Wenn der König in seinen übergebenen Vorschlägen von der künftigen Vereinigung der Markgrafschaften Baireuth und Anspach geredet hat: so ist es aus keiner andern Absicht geschehen, als weil es der Wiener Hof verlangt, und um allen Streitigkeiten für die Zukunft bei einem Gegenstande zu begegnen, dem der Wiener Hof Zweifel erregen will. Dieser Vergleich wird übrigens keine Schwierigkeit haben, und kann auf die vorgeschlagene Art bestimmt werden.

Der dritte Artikel eben dieses Plans welcher die Bemühungen betrifft, die beide Höfe anwenden sollen, um auf eine freundschaftliche Art die Streitigkeit der Häuser Pfalz und Sachsen (in Betrachtung der Ansprüche, die dieses letzte

Haus auf den baierischen Allodialnachlaß macht), beizulegen, setzt nothwendig die Auseinandersetzung der baierschen Nachfolge voraus, und auf welche Art dieses geschehen solle, verlangt man eben zu wissen.

Ohne von neuem die Rechte des Wiener Hofes auf die Besitzungen, deren sich derselbe in Baiern bemächtigt, zu untersuchen, und welche der König niemals völlig zulassen kann: so haben Ihro Majestät bereits beim Anfange dieser Unterhandlung erklärt, und erklären nochmals: daß Sie der Kaiserin Königin bei Behaltung eines Theiles derjenigen Besitzungen, welche Ihr vortheilhaft und bequem seyn können, keine Hindernisse erregen werden, wenn nur das Haus Pfalz entschädiget und in den Stand gesetzt wird, die Ansprüche des sächsischen Hofes zu befriedigen. Allein die Ehre und das Ansehen Ihrer Majestät erlauben nicht, sich die Hände durch eine Präliminarconvention, ehe sie sich von der Beschaffenheit des Tausches und der Aequivalente (die der Wiener Hof denen theilhabenden Parteien geben will) unterrichtet haben, binden zu lassen. Die Ausdrücke, in welchen man von diesem Gegenstande in einem Artikel der angeführten Depesche (welcher von dem Plane selbst getrennt ist,) geredet hat, scheinen so weitschweifig und dunkel, das Ihro Majestät folgende bestimmte und deutliche Erklärung verlangen können:

1) Welches sind die Gegenden von Baiern und der Oberpfalz, die der Wiener Hof behalten und die er zurückgeben will?

2) Von welcher Beschaffenheit ist der Tausch, den derselbe treffen, und welches Aequivalent will er dem Hause Pfalz zu seiner Entschädigung geben?

3) Worin bestehen eigentlich die Vortheile, welche man dem Herrn Churfürsten von der Pfalz verspricht, um ihn in den Stand zu setzen, das Churhaus Sachsen zu befriedigen?

4) Ob der Wiener Hof die ganze baierische Nachfolge, nach der Beschaffenheit der Rechte des Herrn Churfürsten von der Pfalz, des Herrn Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Zweibrücken und der Herzoge von Mecklenburg, mit dem Könige auseinander setzen will, welcher als Freund und Bundesgenosse dieser Fürsten, als Churfürst und Reichsstand, wie auch nach andern schon an-

geführten Verhältnissen einen rechtmäßigen Antheil an einer gerechten Auseinandersetzung dieser Nachfolge nehmen muß?

Eine deutliche, bestimmte und entscheidende Antwort über diese vier Gegenstände wird den König in den Stand setzen, zu urtheilen, ob diese Streitigkeit auf eine für alle theilnehmende Parteien befriedigende Art kann geendigt werden. Auf diesen Fall wird sie eine glückliche Beendigung dieser Unterhandlung erleichtern.

Eine abschlägige Antwort aber von diesen verlangten Erklärungen wird allen Vergleich unmöglich machen, und alle die unglücklichen Folgen, welche daher entspringen werden, kann man nicht anders als dem Wiener Hofe zuschreiben.

Se. Majestät erwarten jedoch vielmehr von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer kaiserlichen Majestäten, daß Sie diese Aufklärungen nicht abschlagen werden, damit selbige sich über einen so außerordentlichen, für das Beste der Menschheit, und für die Erhaltung der Freundschaft beider Höfe, so wichtigen Gegenstand bestimmen können. Berlin, den 13ten Juni 1779.

Finkenstein, Herzberg.

XXIII.

Antwort vom 24sten Junius 1778.

Die letzten Eröffnungen des Grafen von Cobenzl, über welche der Fürst von Kauniz Rietberg dem Freiherrn von Riedesel die verlangten Erläuterungen zu geben versprochen hatte, waren eine Antwort auf die ihm von dem preußischen Cabinetsministerium, in der Schrift: Plan eines allgemeinen Vergleiches über die baierische Nachfolge, mitgetheilten Vorschlage. Um nun diese Erläuterungen, deren die Eröffnungen nöthig haben, in wie weit sie sind verstanden oder nicht verstanden worden, desto deutlicher zu machen, ist es nothwendig, einen Auszug aus mehr besagtem Plane voraus zu schicken, damit man durch die Analysen und Vergleichung dieses Plans mit den letzten Eröffnungen des Grafen von Cobenzl, in den Stand gesetzt werde, zu urtheilen, ob dieser Plan in der That nicht angenommen werden

könne, und auf welchen Gründen mehr besagte Eröffnungen beruhen.

Der Hauptinhalt dieses Versöhnungsplans ist dieser:

Die Kaiserin Königin soll dem Herrn Churfürsten von der Pfalz alle diejenigen Besitzungen in Baiern, die Sie, vermöge Ihrer Rechte und des Vertrages mit diesem Prinzen, besetzt hat, zurückgeben.

Sie soll mit einem Tausch der unansehnlichsten Distrikte in Baiern, welcher in diesem Plane angezeiget ist, zufrieden seyn.

Außerdem soll das Haus-Pfalz, durch die Abtretung der Herzogthümer Limburg und Geldern, entschädiget werden.

Man setzt ferner fest, daß der Herr Churfürst von der Pfalz mit Recht verbunden sey, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Allodialansprüche, zu befriedigen, sobald derselbe nur auf diese Art wird entschädiget seyn; ja, man glaubt, daß er auf diesen Fall dem Herrn Churfürsten von Sachsen einen Theil der Oberpfalz abtreten, ihm den baierischen Mobiliarnachlaß verabfolgen und eine proportionirte Summe Geldes bezahlen könnte.

Nichts desto weniger verlangt man von Sr. Majestät, dem Kaiser, daß die in Baiern erledigten Reichslehne dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, die Reichslehne aber in Schwaben, als: die Erbschaft Mindelheim und Wiesenstein, dem Herrn Churfürsten von Sachsen abgetreten werden sollen.

Die Kaiserin Königin soll, um diesen Plan der Auseinandersetzung zu erleichtern, allen Hoheits und andern Rechten, die Sie, als Königin von Böhmen, über einige Theile der Oberpfalz, Sachsens und Baireuth hat, entsagen.

Eben also soll selbige der Vereinigung der Länder Anspach und Baireuth mit der Churlinie des Hauses Brandenburg und dem Tausche, welchen man mit selbigen gegen die Ober- und Niederlausitz und einige andere Gegenden (die man nicht einmal nennt) treffen will, keine Hindernisse erregen. Man verlangt sogar, daß Ihro Majestät, die Kaiserin Königin, damit dieser Tausch statt finden könne, Ihrer Lehnshoheit, Ihrem Rückfallsrecht und andern Rechten, die sie auf die ganze Lausitz oder auf einen Theil dieses Landes haben kann, entsagen soll. Mit einem Worte:

Man schlägt dem kaiserlichen Hause vor, gleichsam als wenn es keine Rechte und keinen Vertrag für seine Ansprüche anführen könnte, alles zu geben, und nichts zu behalten. Denn für denjenigen Theil Baierns, den Sie behalten soll, wird ein Aequivalent verlangt. Auf diese Art würde der Herr Churfürst von der Pfalz den Besitz von ganz Baiern erhalten, weil man ihn durch eine Abtretung entschädigt. Er würde also blos die Verbindlichkeit haben, den Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Ansprüche auf den baierischen Allodialnachlaß, zu befriedigen; und dennoch muthet man der Kaiserin Königin zu (welche, da Sie ein Aequivalent giebt, nichts behält), in gewisser Absicht die Allodialerben, durch die Abtretung so vieler und vielleicht in der Zukunft wichtiger Rechte zu befriedigen.

Zu eben der Zeit, da man von dem Hause Oesterreich eine Entsagung auf diejenigen Besitzungen verlangt, welche in gewisser Absicht das Gleichgewicht zwischen der österreichischen und preußischen Macht bestimmen könnten, muthet man demselben zu, daß es durch seine Einwilligung und Entsagungen die Macht seiner Majestät, des Königs von Preußen, vergrößern soll, welche durch die Vereinigung der Margrafthümer Baireuth und Anspach mit der brandenburgischen Churlinie, oder durch einen Tausch mit andern Landen, die eine noch bequemere Lage haben, erfolgen würde.

Hierauf beziehen sich die Vorschläge des mehrbesagten Aussöhnungsplans. Ihre Majestät, der Kaiser und die Kaiserin Königin, können diese Vorschläge weder mit den Pflichten, die Sie sich selbst schuldig, noch mit ihren Rechten, mit dem Staatsinteresse und einer gerechten Erwiederung (welche allein einen Vergleich möglich machen kann) vereinigen, es ist demnach nicht zu verwundern, daß Sie zu einem solchen Vergleich die Hände nicht bieten können, und Sie glauben, daß jeder Unparteiische die Gegenstände aus dem Gesichtspunkte betrachten wird, aus dem man sie vorgestellt hat.

Auf diesen Plan hat der Herr Graf von Cobenzl von Seiten des Kaisers und der Kaiserin Königin, durch Mittheilung eines Briefes, welcher die Befehle enthielt, die man ihm dieserwegen gegeben hatte, und durch mündliche Erläuterungen, folgende Präliminarartikel vorgeschlagen:

Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin Königin,

bewilligen Sr. Majestät dem Könige die Vereinigung der zwei Markgrafschaften Baireuth und Anspach mit der brandenburgischen Churlinie; und verlangen nur, daß Se. Majestät auch Ihrerseits sich bei Erlangung einiger Gegenden in Niederbaiern, welche Ihrer Majestät der Kaiserin Königin vermöge ihrer Rechte und des Vertrags mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zugefallen, sich beruhigen. Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin Königin, werden auf keine Art und Weise weder durch sich, noch durch andere, Hindernisse erregen, wenn Se. Majestät mit mehr besagten Markgrafschaften, mit einem Ihrer Nachbarn einen Tausch treffen wollen: vielmehr wollen Sie selbst hierzu Ihre freundschaftlichen Bemühungen anwenden; und Sie verlangen dafür nur eine wechselsweise Verbindlichkeit, daß der König bei einem Tausch, den Ihro Majestät, die Königin, mit einem Ihrer Nachbarn treffen werden, auf eben die Art keine Hindernisse erregen, sondern ebenfalls Ihre freundschaftlichen Bemühungen anwenden wollen.

Eben also wird die Königin Ihre freundschaftlichen Bemühungen mit den Bemühungen Sr. Majestät des Königs, um den Allodialerben eine billige und gerechte Genugthuung zu verschaffen, vereinigen; und Ihro Majestät, die Kaiserin, wollen, um diesen Vergleich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zu erleichtern, dem Hause Sachsen wichtige Vortheile bewilligen.

Ihro Majestät die Kaiserin bieten demnach Sr. Majestät dem Könige eine wechelseitige Vergrößerung an.

Sie schlagen eine wechselsweise Einwilligung zu einem Tausche vor. Da selbiger nicht anders, als mit einer freiwilligen Einwilligung der Parteien, statt haben kann; so setzt er zugleich ihre Genugthuung, das Ansehen Sr. Majestät des Königs, in Ansehung derjenigen, deren Vertheidigung Sie übernommen, wie auch das Ansehen Ihrer Majestät der Kaiserin Königin, in Sicherheit.

Um aber alles Mißverständniß über den wahren Inhalt der Vorschläge Eurer kaiserl. königl. Majestäten zu entfernen, wollen Sie noch diese Erklärung beifügen:

Wann die Königin sich mit dem Hause Pfalz wegen eines Tausches, welcher dem einen oder dem andern Theile vortheilhaft ist, vereinigen kann, so wird Selbige, (um den Tausch mit der Lausitz möglich zu machen) die hierzu noth=

wendigen Entsagungen, zum Vortheil Sr. Majestät des Königs, bewilligen. Eben also wird die Königin, zum Vortheil des Churfürsten von der Pfalz, dem Hause Sachsen verschiedene Vortheile zugestehen, damit dieser Prinz desto eher bewegt werde, mit den Allodialerben einen Vergleich zu schließen. Auf den Fall aber, wenn Ihro Majestät, die Königin, sich wegen eines Tausches mit dem Hause Pfalz nicht vergleichen können, so versprechen Sie allein Ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Markgrafschaften Baireuth und Anspach, mit der brandenburgischen Churlinie zu geben: so wie der König ebenfalls sich nicht weiter dem Besitz einiger Gegenden von Baiern, welche das Haus Oesterreich nach den Rechten und nach dem Vertrage erhalten hat, widersetzen wird. Auf diese Art wird eine wechselsweise Vergrößerung erfolgen, welche man bis anhero wegen des Gleichgewichts zwischen beiden Mächten für nothwendig gehalten hat. In diesem letztern Fall also wird die Königin weder Ihren Lehensrechten, noch auch andern, es sey zu wessen Vortheil es wolle, niemals entsagen, übrigens aber doch diejenigen Versicherungen erfüllen, welche Sie bereits geäußert, nämlich allen an der baierischen Nachfolge theilnehmenden Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und ihnen alle Genugthuung zu geben, die sie mit Recht fordern können, und welche nach den Rechten für gültig erkannt werden.

Ihre kaiserl. und königl. Majestäten glauben demnach alle Pflichten der Billigkeit, und der vollkommensten wechselseitigen Befriedigung erfüllt zu haben.

Man verlangt demnach nun zu wissen, ob Se. königl. Majestät von Preußen diese Vorschläge zu den wesentlichen Artikeln eines Präliminarvertrags annehmen, oder ob Sie selbige verwerfen wollen?

Auf diesen letzten Fall ist alle freundschaftliche Auseinandersetzung unmöglich, und alle weitere Aufklärung würde überflüssig seyn.

Allein im erstern Fall wird man alles auseinandersetzen können, und wenn die Präliminarartikel nach dem Inhalt der Vorschläge, welche in dem Briefe des Fürsten von Kauniz Rietberg stehen, und die man dem preußischen Kabinets-Ministerium mitgetheilt hat, sind angenommen worden; so wird es keine Schwierigkeit haben, daß sich nicht beide Höfe

über die Frage, wie soll der wechselsweise Tausch erfolgen, und auf welche Art die Befriedigung derjenigen, welche auf den baierischen Allodinalnachlaß Ansprüche machen, geschehen? vereinigen sollten. Wien, den 24sten Junius 1778.

Kauniz Rietberg.

XXIV.

Letzte Erklärung des preußischen Cabinetsministeriums auf die Antwort des Herrn Fürsten von Kauniz, vom 3ten Julius 1778.

Der König hat nicht ohne Bewunderung wahrgenommen, wie man in der Antwort vom 24sten Junius, welche der Herr Graf von Cobenzl dem preußischen Cabinetsministerium und der Herr Fürst von Kauniz dem Freiherrn von Riedesel übergeben hat, seinem über die baierische Nachfolge vorgeschlagenen Plane zu einer allgemeinen Auseinandersetzung, eine, mit dessen wahren Inhalt so wenig übereinstimmende Auslegung gegeben; und wie man sich bemühet hat, den Vorschlägen des Wiener Hofes einen Vorzug und Uebergewicht, deren sie ganz und gar nicht fähig, zu ertheilen. Um keinen Zweifel hierüber übrig zu lassen, wird die Wahrheit durch eine kurze Analyse mehrbesagter Antwort des Wiener Hofes von selbst erhellen.

Obgleich Se. Majestät, der König, die Gültigkeit der Rechte Ihrer Majestät, der Kaiserin Königin auf Niederbaiern niemals erkennen können, da der Anspruch, welchen man von einer Belehnung oder Anwartschaft, welche Kaiser Sigismund dem Herzog Albert von Oesterreich und seinen Erben ertheilt hat, ableitet, nicht gegründet wäre, das Recht der Nachfolge dem Hause Brandenburg, als welches in gerader Linie von der ältesten Tochter Albert des Fürsten abstammt, und nicht dem gegenwärtigen Hause Oesterreich (welches nur von der jüngern Tochter dieses Prinzen seine Abstammung herleitet) zukommen würde; obgleich der Vertrag vom 3ten Januar, da er die Gültigkeit dieses Anspruchs voraussetzt, der Kaiserin Königin, nach allen Grundsätzen der Gerechtigkeit kein neues Recht geben kann; so hat demohnerachtet der König nicht verlangt, daß die Königin dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, alle ihre gegenwärtigen Besitzungen von Baiern zurückgeben soll. Der König hat

vielmehr aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden vorgeschlagen, daß der Kaiserin Königin zwei große Gegenden von Baiern abgetreten werden sollen, welche nach dem Urtheil aller, die die Lage und Beschaffenheit Baierns kennen, den besten Theil dieses Landes ausmachen, welche Böhmen und Oesterreich umgeben, und durch zwei große Flüsse, als natürliche Grenzen bedeckt sind; welche Gegenden demnach, in aller Betrachtung, für den Wiener Hof sehr bequem liegen, und auch schon gegenwärtig einen Theil der weggenommenen Besitzungen ausmachen.

Da die Kaiserin Königin ohne allen Rechtsgrund eine so ansehnliche Vergrößerung zu ihren Staaten erhält; so ist es nicht mehr als billig, daß selbige dem Hause Pfalz eine Entschädigung geben muß. Diejenige, welche man mit Limburg und Geldern vorgeschlagen, kann, da selbige zwei kleinen Staaten von ihren übrigen Landen entfernt liegen, und sowohl in Ansehung ihrer Größe, als ihrer Beschaffenheit viel geringer als mehrbesagte Distrikte in Baiern sind, ihr keinen Nachtheil verursachen.

Die Vorschläge zur Befriedigung des Herrn Churfürsten von Sachsen, wegen seiner Allodialansprüche, sind völlig mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmend, die man von diesen Ansprüchen hat, und dieses würde auf einen freundschaftlichen Vergleich angekommen seyn, welchen man sich bemüht hätte, zwischen dem Prinzen und dem Hause Pfalz zu schließen.

Man hat geglaubt, daß wenn man dem Herrn Churfürsten von Sachsen die Erbherrschaft Mindelheim und Wiesenstein überließe, so würde auf diese Art, und vielleicht durch einen Tausch, der mehrbesagte freundschaftliche Vergleich erleichtert werden.

Man hat geglaubt, daß der gethane Vorschlag, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz die erledigten Reichslehne in Baiern zu ertheilen, das billigste und bequemste Mittel seyn würde, das Haus Pfalz, wegen des großen Verlustes, den es jederzeit bei der vorgeschlagenen Zersplitterung Baierns erleidet, zu entschädigen.

Man hat geglaubt, daß die Königin, um die allgemeine Auseinandersetzung der baierischen Nachfolge zu erleichtern, und um das geringe Aequivalent, welches sie für die großen Besitzungen geben soll, ein wenig zu erhöhen, keine Schwierigkeit machen würde, ihren Hoheits- und andern Rechten zu entsagen, welche sie als Königin von Böhmen über einige

Theile der Oberpfalz, Sachsens und Baireuths haben kann, zumal da diese Rechte zum Theil streitig, von geringer Wichtigkeit, und überhaupt von der Beschaffenheit sind, daß sie nur Streitigkeiten mit den Nachbarn verursachen.

Der König hat, um das künftige Schicksal der Länder Anspach und Baireuth zu bestimmen, keine andere Einwilligung nöthig, als die Einwilligung der Prinzen seines Hauses. S. Maj. haben auch keine Einwilligung des Wiener Hofes verlangt; da aber derselbe in seinem ersten Vorschlage zu einem Vergleich (welchen Se. Majestät der Kaiser dem König am 13ten April übersendeten) daß er sie angeboten, und zugleich erklärt hat, sich der Vereinigung dieser Markgrafschaften, mit der brandenburgischen Churlinie, widersetzen würde; so nahm der König diese Anerbietung blos in der Absicht an, um einen so unerwarteten Widerstand zu entfernen, ob er gleich niemals weder diesen Widerstand des Wiener Hofes für rechtmäßig, noch auch die Einwilligung als ein besonderes Opfer betrachten und erkennen wird.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Tausch der zwei Markgrafschaften gegen die Lausitz. Der Wiener Hof hat zuerst von diesem Tausch geredet, indem er in dem vierten Artikel seines ersten Vorschlags seine Einwilligung zu einem freiwilligen Tausch, welchen der König mit seinem Nachbarn treffen wollte, und nachher eine Entsagung seiner Wiedereinlösungs= und andern Rechte auf die Lausitz, angeboten hat. Man hat diese Anerbietung mit Dank angenommen, obgleich das Opfer, welches der Wiener Hof hierdurch macht, nur sehr mittelmäßig ist. Denn man muß nur wissen, wie entfernt die Ausübung dieses Rechtes sey, und wie dasselbe nicht eher Statt finden könne, als bis das Haus Sachsen erloschen ist. Ueberhaupt hat der König diesen Tausch nur obenhin berührt, und hat niemals darauf bestanden; er hat ihn nicht in der Absicht, um sich zu vergrößern, sondern blos aus dem Grunde vorgeschlagen, weil die Lausitz an seine Staaten, so wie die Markgrafschaften Baireuth und Anspach an die sächsischen Lande grenzen. Der Churfürst von Sachsen würde auf diese Art ein, nicht nur für seine Churlande, sondern auch für denjenigen Theil von Baiern, den er als ein Aequivalent wegen seiner Allodialansprüche erlangen könnte, bequem liegendes Land erhalten.

Man muß auch wissen, daß diese Markgrafschaften an=

Bevölkerung, Fruchtbarkeit und Einkünften, die Lausitz wo nicht übertreffen, doch ihr völlig gleich kommen.

Die Folgerungen, welche man in der Antwort von diesen Vorschlägen machen will, sind eben so ungerecht, als wenig übereinstimmend mit den Absichten des Königs. Man konnte dem kaiserlichen Hofe wegen seiner Rechte nichts bewilligen, weil derselbe keine hat. Und dennoch wollte der König einwilligen, daß derselbe einen so wichtigen Theil von Baiern behalten sollte.

Das sehr mittelmäßige Aequivalent, welches man von der Kaiserin Königin verlangt hat, ist in gar keine Vergleichung zu setzen mit denjenigen Gegenden, welche man derselben in Baiern angeboten hat. Denn, wenn man die Balance von den Einkünften beider Länder ziehen wollte, so würde man sehen, daß der erlangte Besitz an Einkünften die abzutretenden Herzogthümer wohl sechsmal überwiegt. Nicht zu gedenken, wie vortheilhaft der zu erlangende Besitz in Ansehung der Lage und Grenzen für die übrigen Staaten des Hauses Oesterreich sey. Jeder Unparteiische wird gestehen, daß man zum Vortheil des Hauses Oesterreich nicht bessere Gegenden und Grenzen hätte erwählen und bestimmen können. Ist es es denn aber auch nicht billig, daß die Königin, in Betrachtung einer so großen Erwerbung, durch Abtretung einiger Rechte (die an sich Ihr keine Vortheile bringen) zu der Befriedigung der Allodialerben etwas beitrage?

Man hat schon bemerkt, daß der König wegen der Markgrafschaften in Franken, und wegen des Tausches mit der Lausitz, die Einwilligung Ihrer Majestät, der Kaiserin Königin nicht verlangt hat. Se. Majestät nahmen blos die Anerbietung an, die man Ihnen that. Sie berufen sich auf die erhabenen Einsichten dieser großen Prinzessin, und auf die Einsichten der ganzen unparteiischen Welt; ob man nämlich auch nur mit dem geringsten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit, die ohnstreitigen Rechte des Hauses Brandenburg auf seine Erbstaaten in Franken, mit einem ganz ungegründeten Anspruch, welchen man im Namen der Königin auf ein ganz fremdes Land macht, und welches selbst nach den, von der Königin angeführten Beweisen, dem gegenwärtigen Hause Oesterreich nicht gehört, vergleichen können. Das Gleichgewicht einer Macht gründet sich in der That auf die Staatskunst; aber dasselbe muß zu gleicher Zeit,

nach der Gerechtigkeit bestimmt werden. Man ist über dieses überzeugt, daß der Wiener Hof nicht im Ernst glaube, daß das Gleichgewicht zwischen selbigen, und dem Berliner Hofe nicht anders könne erhalten werden, als wenn man dem künftigen Besitz der Markgrafschaften in Franken die Erlangung Niederbaierns, wegen der Balance, gleichsam entgegensetze.

Man hat Grund zu glauben, daß wenn Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin Königin, allen diesen angeführten Betrachtungen einige Aufmerksamkeit hätten widmen wollen: so würden Sie gefunden haben, daß der vom König vorgeschlagene Plan der Aussöhnung, nicht allein mit der Staatsklugheit und mit Ihrem Interesse übereinstimme, sondern daß er auch von einem Inhalt sey, den Sie nur immer wünschen konnten.

Es ist unmöglich dieses von denjenigen Präliminarartikeln zu behaupten, die der Graf von Cobenzl dem Kabinetsministerium des Königs vorgeschlagen hat.

Wenn Ihre Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin Königin, dem König Ihre Einwilligung der Vereinigung der Markgrafschaften Baireuth und Anspach mit der Churlinie anbieten, und eben diese gegenseitige Einwilligung Sr. Majestät des Königs, zu der Erlangung derjenigen Distrikte, welche die Königin nach dem Vertrage mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz in Baiern in Besitz genommen, verlangen: so stellen sie eine rechtmäßige aber entfernte Nachfolge mit einer ganz ungegründeten in Vergleichung, deren Vollziehung die ausgemachten Rechte der Häuser Pfalz und Sachsen aufheben, und den westphälischen Frieden wie auch die ganze Reichsverfassung nebst dem Gleichgewicht der Macht, welches in diesem Frieden bestimmt ist, zerstören würde.

Se. Majestät der König sind bei dem Merkmal der Achtung nicht unempfindlich geblieben, welches Ihro Majestät der Kaiser und die Königin durch Anbietung ihrer Einwilligung zu einem Tausch mehrbesagter Markgrafschaften gegeben haben; aber Ihre Absicht ist niemals gewesen, einen andern Gebrauch davon zu machen, als welcher mit der Gerechtigkeit und Gleichheit bestehen kann. Sie können auch in jenem Verlangen die vorausgesetzte wechselsweise Gefälligkeit nicht antreffen: wenn nämlich der König ebenfalls in denjenigen

Tausch, den die Königin mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz treffen will, einwilligen soll. Dieses Verlangen setzt immer voraus, daß der Vertrag vom 3ten Januar und die in selbigem vorgeschlagene Zersplitterung Baierns bestehen; daß ferner Ihre Majestäten sich die Freiheit vorbehalten, entweder mit einem Theil von Baiern oder mit ganz Baiern einen Tausch zu treffen; daß der König keinen Antheil an der Auseinandersetzung der Nachfolge Baierns nehmen soll. Dieß Verlangen setzt eine Menge von andern Folgerungen voraus, welche weder mit den unstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch auch mit dem Ansehen, der Sicherheit und dem Interesse Sr. Majestät des Königs und des ganzen deutschen Reiches vereiniget werden können. Eben diese Umstände machen eine gegenseitige Einwilligung zu dem Tausche mit dem Hause Pfalz und die freiwillige Beruhigung der Parteien unmöglich, welche Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin Königin, glauben voraussetzen zu können.

Die Anerbietung Ihrer Majestäten, den Allodialerben eine gerechte Genugthuung zu schaffen, wird immer einen sehr eingeschränkten Erfolg haben, so lange Selbige die Hälfte von Baiern behalten, und also den Herrn Churfürsten von der Pfalz außer Stand setzen wollen, die Allodialerben zu befriedigen.

Die allgemeine Erklärung und Anerbietung, welche Ihre Majestäten beim Schluß dieser Antwort, so wie im Memoire vom 7ten Mai geäußert haben; daß Sie nämlich allen denjenigen, so wie namentlich dem Herrn Herzog von Zweibrücken, welche ihre gerechte Ansprüche auf den baierischen Nachlaß gesetzmäßig erweisen können, alle Gerechtigkeit wollen widerfahren lassen, ist eben so gerecht als würdig der Denkungsart Ihrer Majestäten. Diese Erklärung wird aber niemals einen Erfolg haben, so lange Ihre Majestäten das Haus Pfalz nicht in den Besitz von Baiern, welches man ihm willkürlich genommen, setzen; und so lange Sie nicht mit den streitenden Parteien sich einem unparteiischen Richterstuhl unterwerfen, vor welchen man so wichtige Gegenstände kann untersuchen und entscheiden lassen, indem Seine Majestät der Kaiser in Ihrer eignen Sache nicht werden Richter seyn wollen, noch auch können.

Ueberhaupt wenn man eine gerechte Vergleichung über

die Vorschläge, die von beiden Seiten erfolgt sind, anstellen will, so wird man finden, daß die Vorschläge des Königs deutlich, bestimmt, gerecht und übereinstimmend mit dem Ansehen und dem Interesse Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin gewesen sind; im Gegentheil wird man die Vorschläge des Wiener Hofes weitschweifig und dunkel finden; man wird sehen, daß sie blos die Absicht haben, die unrechtmäßige Zersplitterung Baierns zu vollenden, und gültig zu machen, dem Hause Pfalz den größten Theil seiner Erbgüter zu entreißen, und also den Allodialerben keine Möglichkeit übrig zu lassen, um eine gerechte Genugthuung zu erlangen.

Der Wiener Hof hat in seiner Antwort von 24sten Junius zuletzt erklärt: daß wenn der König seine Vorschläge nicht annehmen wolle, so würde aller freundschaftliche Vergleich ohnmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüssig seyn. Der König kann diese Erklärung nicht anders betrachten, als wie eine völlige Aufhebung der Unterhandlung, mit welcher der Wiener Hof den Anfang macht, und Seine Majestät sehen sich also ihrerseits ebenfalls verbunden, diese Unterhandlung abzubrechen, und alle die vortheilhaften Vorschläge zu widerrufen, die Sie allein wegen Beibehaltung der allgemeinen Ruhe gethan haben.

Da nun alle Mittel der Mäßigung fruchtlos sind angewendet worden, so sehen Sich Seine Majestät der König genöthiget, den einzigen Weg, der Ihnen übrig ist, die Zersplitterung von Baiern abzuwenden, zu erwählen. Und so ungern Sie dieses äußerste Mittel ergreifen, so haben Sie sich doch in keiner Betrachtung einen Vorwurf zu machen, sondern erwarten vielmehr, daß alle ihre Mitstände des deutschen Reichs, und ganz Europa diese Maßregeln billigen werden. Berlin, am 3ten Julius, 1778.

Finkenstein, Herzberg.

XXV.

Rechtssätze über die churbaierische Allodialverlassenschaft.

Es ist allgemein bekannt, daß in den churfürstlichen und andern illustern Häusern, die Succession in die Allodial-

verlassenschaft, sich nicht nach der gemeinen Vorschrift des bürgerlichen Rechts abmessen lasse, sondern theils die **Pacta domus**, theils das durch Jahrhunderte bestätigte Herkommen den Ausschlag gebe.

Man hat nämlich in allen diesen Häusern stetshin die Erhaltung des Splendors und Ansehens derselben zur Hauptabsicht vorausgesetzt, und, um diesen Entzweck zu erreichen, alle Güter und Habschaften dem männlichen Stamme zugelassen, wenn der Mannsstamm ausgegangen, mithin die Erfüllung dieser Absicht nicht mehr möglich war.

Zu diesem Ende also haben die weiblichen Erben, ungeachtet denenselben nach den gemeinen Rechten eine gleiche Erbportion mit den männlichen bei jedem Successionsfalle gebühret hätte, sich mit einer geringen Ausstattung abfinden lassen, und zu Gunsten der männlichen Descendenz auf alle übrige Erbschaft Verzicht leisten müssen.

Diese Ausschließung der weiblichen Erben hat und konnte sich aber niemals weiter ausdehnen, als bis wohin sich die Ursach derselben erstreckte; und derowegen ist auch beiderlei Renunciation immerhin die Clausel beigefügt worden: Daß eine solche verziehende Tochter (wie z. B. die Worte der von des seligen Herrn Churfürsten von Baiern Frauen Schwester, der Kaiserin Josepha Majestät, eingelegten Verzichtsurkunde lauten), auf den Fall des erlöschenden Mannsstammes, sich und ihren Erben, den Zutritt zu alldenjenigen, dessen sie sich dem Mannsstammen zu guten, gutwillig verziehen und begeben hat, ausdrücklich bevor, also und dermaßen behalte, daß Sie und Ihre Erben diese Verzicht nicht weiters binden, noch in Anforderung des väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und aller andern Erbfolgen, wie sich solche bis daselbsthin zugetragen hätten, keinerlei ausgenommen, nicht irren, noch hindern solle. rc.

Hieraus ergiebt sich demnach der richtige Schluß, daß, sobald der Fall der Erlöschung des Mannsstammes sich ereignet, zu dessen Gunst die Verzicht gutwillig eingeleget worden, auch die Verzicht für nicht geschehen anzusehen sey, und mithin der Vorbehalt des Rücktritts auf all dasjenige Allodialvermögen statt finde, welches einer solchen Tochter, wenn sie dem Herkommen gemäß die Verzicht nicht geleistet hätte, zugekommen wäre.

Die Richtigkeit dieses Satzes ist nicht nur schon durch

mehrere Urtheile bei dem Reichshofrathe und kaiserl. Reichskammergericht bestätiget worden, sondern auch in sich selbst so einleuchtend, daß man ansonst ein solches Pactum reservatorium der Töchter für ganz unbedeutend und unwirksam ansehen, und ihnen dasjenige Erbtheil, welches sie nur unter einer gewissen ausdrücklichen Bedingniß entbehren zu wollen, zugesagt haben, auf ewig gegen alles Recht und alle Billigkeit entziehen müßte.

Wenn man nun diese in den Rechten und Gewohnheiten Deutschlands bestens gegründete Rechtssätze auf den gegenwärtigen baierischen Successionsfall anwendet, so kann, in Ansehung des Erbrechtes auf das Allodialvermögen, nicht blos auf eine noch lebende weibliche Collateralerbin des letzten männlichen Erbens Rücksicht genommen werden, sondern es ist zu untersuchen, welche von denen bis hierher verziehenen Töchtern in ihren Erben noch vorhanden, und welche unter diesen die älteste; mithin den sich vorbehaltenen Rücktritt in die dem Mannsstammen überlassene Güter und Vermögen ins Werk zu setzen befugt sey.

Herzog Albrechts des Fünften, welcher eigentlich das Primogeniturrecht in Baiern eingeführt hatte, Tochter Maria war an den Erzherzog Carl von Oesterreich vermählt; dessen Sohns und Nachfolgers Albrechtens, nämlich des Herzog Wilhelms des Fünften Tochter, Maria Anna, war die Gemahlin des Kaiser Ferdinands des Zweiten, Sohn des obgemeldeten Erzherzogs Carl.

Beide diese baierischen Prinzessinnen leisteten die gewöhnliche Verzicht, zu Gunsten der männlichen Erben, mit dem Vorbehalt des Rücktritts für sich oder Ihre Erben, auf den Fall, wenn der Mannsstamm erlöschen sollte.

Von beiden diesen Prinzessinnen stammen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät in gerader Linie ab, und treten demnach in den Platz der beiden vorgemeldeten verziehenen baierischen Töchter, um diejenige Verlassenschaft mit vollem Rechte zu fordern, welche diesen Prinzessinnen, wenn sie keine Verzicht geleistet hätten, damals zugestanden, und, wegen des beeideten Vorbehalts für sich und ihre Erben, denen letzten dermalen, wo die Bedingniß der Verzicht hinwegfällt, nicht abgesprochen werden soll.

Ihro churfürstl. Durchlaucht von Sachsen werden daher von selbst erlauchtest erkennen, daß, da Höchstdero ver-

wittwete Frau Mutter, als eine Schwester des letztverstorbenen Herrn Churfürsten seligen Andenkens, ebenfalls nicht anders, als in der Qualität einer verziehenen Prinzessin und Regredienterbin auftreten könne, und sich daher auch niemals von einer jüngeren Regredienterbin des Rücktrittsrechtes würde berauben lassen, eben so wenig auch Höchstdieselben gemeint seyn werden, Ihro kaiserl. königl. Majestäten als die erste und letzte Regredienterbin von einen solchen auf offenbare Rechts- und Billigkeitsgründe gebaueten Ansprüchen, auf die nunmehr durch die Erlöschung des churbaierischen Mannsstammes erledigte Allodialverlassenschaft, auszuschließen.

XXVI.

Schreiben des Fürsten von Kauniz an den Grafen von Cobenzl d. d. Wien, den 24sten April 1778, welches dieser Gesandte dem königlich preußischen Ministerium vorgeleget. *)

Unterm 10ten dieses sind Ew. Hochgeb. bereits benachrichtiget worden, daß des Kaisers Majestät den Entschluß gefaßt haben, in der gegenwärtigen kritischen Lage der Umstände an den König unmittelbar ein eigenhändiges Schreiben zu erlassen. Dieses Schreiben sammt der Beilage erhalten Ew. Hochgeboren in dem abschriftlichen Anschlusse.

Was für eine ganz unerwartete Antwort hierauf Sr. kaiserl. Majestät von dem König empfangen haben, zeiget die weitere Anlage.

Es würde ganz überflüssig seyn, in eine umständliche Zergliederung dieser Antwort einzugehen. Wer sie in einer nur etwas ruhigen und unparteiischen Fassung liest, wird einsehen und bekennen müssen, daß darin der ganze eigentliche Status quaestionis völlig verfehlet und überhaupt eine Sprache geführet wird, die offenbar nichts anders als die Wirkung des ersten Ausbruchs einer heftigen Erbitterung seyn kann.

Es ist daher als ein besonderes Glück für die Menschheit anzusehen, que S. M. Imperiale, wie man in voller Wahrheit sagen kann, a opposé son flegme à ces

---

*) Es ist dieses Schreiben aus des königl. preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptschrift u. s. w. Berlin 1778. 4. genommen.

vivacités, und daß Allerhöchstdieselben solche auf die in der Anlage enthaltene eben so großmüthige und gelassene als billige Art beantwortet haben.

In der hierauf erfolgten weiteren Rückäußerung des Königs zeigen sich ganz untrügliche Merkmale einer ruhigern Ueberlegung, worauf von des Kaisers Majestät das in der fernern Anlage beikommende Schreiben erlassen worden ist.

Diese zwei letztern Schreiben eröffnen die Aussicht zu einem gütlichen Einverständniß, welches, wenn sich beiderseits mit dem erforderlichen billigen Conciliationsgeiste benommen wird, nicht nur den Ausbruch eines neuen Krieges vermeiden, sondern auch die Freundschaft beider Höfe für jetzo und künftige Zeiten versichern, und das gemeinsame gegenseitige Staatsinteresse befördern kann.

Um aber beiderseits mit dem erforderlichen wahren Conciliationsgeiste zu Werke zu gehen, ist vor allem die Festsetzung, Beangnehmung und Beobachtung folgender ganz simplen in der offenbaren reciproquen Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Sätze unumgänglich nothwendig:

1) Daß sich jeder der beiden Höfe in des andern Stelle unparteiisch setze.

2) Daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehen und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordere.

3) Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nämliche Recht auch für und gegen sich selbst zu erkennen und gelten zu lassen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten soll.

Um nun diese Grundsätze bona fide praktisch anzuwenden, so ziehen wir zuvörderst in Betrachtung, daß des Königs in Preußen Majestät, sich nun einmal öffentlich für Chursachsen und für den Herrn Herzog von Zweibrücken angenommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keinesweges vereinbarlich ist, die erwähnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zurückzusehen, und sie ohne alle Wirkung zu lassen.

Dahingegen haben nach der offenbaren reciproquen Billigkeit und Gerechtigkeit Se. königl. preußische Majestät zu gleicher Zeit in Betrachtung zu ziehen, daß Ihro kaiserl. apostol. Majestät ganz unstreitige Rechte auf einen Theil der baierischen Succession zu haben glauben, daß sie mit dem Herrn Churfürsten eine förmliche Convention geschlossen

haben, und schließen zu können sich allerdings berechtigt vermeinen, daß sie alles dieses nicht nur öffentlich erklärt, sondern auch Ihnen vermöge Ihrer Ansprüche und der Convention zugefallenen Landesdistrikte in förmlichen Besitz genommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keineswegs vereinbarlich ist, die erwähnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zurückzuziehen, und sie ohne alle Wirkung zu lassen.

Wir ziehen in weitere Betrachtung, daß Se. königl. preuß. Majestät Dero politischen Convenienz nicht gemäß finden und finden können, daß sich das Erzhaus durch einen Zuwachs vergrößert, ohne daß sich Se. Majestät gleichfalls für sich einen Vortheil erhalte. In dieser politischen Convenienz erkennen Wir den Ursprung, die Veranlassung und die Haupttriebfeder aller bisherigen Widersprüche und Gegenarbeitungen.

Die bekannte und bereits vorerwähnte Rechtsregel wird und muß aber auch Sr. königl. preußischen Majestät die Betrachtung nicht nur ganz unbefremdend machen, sondern auch als sehr natürlich darstellen, daß Wir unserer politischen Convenienz eben so wenig gemäß finden können, daß sich Se. königl. Majestät durch einen neuen Zuwachs vergrößern, ohne daß Wir gleichfalls für Uns einen Vortheil erhalten. Und diese politische Convenienz zeiget voraus den Ursprung, die Veranlassung und die Haupttriebfeder aller jener Widersprüche und Gegenarbeitungen, die Wir in der vorausgesetzten Hypothesi entweder existente Casu oder auch nöthigen Falls, von nun an gegen die Vereinigung der anspachischen und baireuthischen Lande mit der preußischen Primogenitur anwenden werden und müssen. Der politische Grund dieser Widerspruchsnothwendigkeit ist ohnehin für sich klar: Ew. Hochgeb. sind aber auch bereits die Juridicalgründe dieses Widerspruchs aus einer weitläuftigen Deduktion Auszugsweise mitgetheilt worden, von denen Dieselben, falls es nöthig seyn sollte, nunmehro gelegenheitlich gegen das dortige Ministerium Erwähnung machen können.

Die Folge dieser Widersprüche und Gegenbearbeitungen

in dem ersterwähnten Falle wird und kann nichts anders, als die nämliche Collision, in dem gegenwärtigen Falle seyn, und aus dieser Collision, wenn sie nicht gehoben wird, kann abermals nichts anders entstehen, als was gegenwärtig unvermeidlich zu seyn scheint, wenn der bisherige Widerspruchsgeist nicht in einen billigen Esprit de conciliation verwandelt, und der gewiß nicht durch Unsere Schuld verlassene gerade und sichere Weg wieder beiderseits eingeschlagen wird.

Wir haben hierzu bereits den Anfang gemacht, des Kaisers Majestät sind desfalls zuerst zur Sprache gekommen, Ew. Hochgeb. finden sich allschon mit Vollmacht und Anweisung versehen; des Königs Majestät scheinen gleichfalls die quaestio an? daß nach dem dießseitigen freundschaftlichen Antrag in Berlin zu einer nähern Unterhandlung geschritten werden soll, beangnehmet zu haben. Alles kömmt demnach darauf an, daß mit einer wahren beiderseitigen Freimüthig- und Offenherzigkeit zu Werke gegangen werde. Um desfalls an Uns nichts ermangeln zu lassen, wollen Ew. Hochgeb. ganz unbedenklich sowohl meine vorhinige erste, als die gegenwärtige Anweisung dem dortigen Ministerio per extensum vorlesen, das Project de Convention übergeben, und weiters verlangen, daß man nunmehro auch ohne Rückhaltung derjenigen Gedanken und Anträge zu einer freundschaftlichen Ausgleichung und Vereinbarung des beiderseitigen Ansehens und Interesse vorlegen wolle. Ich kann unmöglich vermuthen, daß man Uns bei diesem Verlangen irgend einer Feinheit und verdeckten Absicht beargwohnen sollte. Wir erklären Uns zu allen jenen Conciliationsmitteln bereit, die mit vorerwähnten auf die strengste reciproque Gerechtigkeit und Billigkeit gebauten Grundsätzen vereinbarlich seyn können. Es kommt also nunmehr die ganz natürliche Reihe auf den dortigen Hof, daß auch Er seine bishero nur generaliter geäußerten Desideria gleichfalls namhaft mache, und sich über das dießfällige Quomodo näher und bequemer erkläre. Geschieht dieses, und geschieht es, wie Wir hoffen, auf eine mehr besagten Grundsätzen gemäße Art, so kann und wird die Hauptsache zur beiderseitigen billigen Zufriedenheit gar bald berichtiget seyn. Geschieht es nicht, so — Aber sollte dann das Verhängniß unvermeidlich seyn, daß sich zwei Höfe, die freundschaftlich vereiniget, die erste Rolle spielen könnten, einander auf-

reiben müssen, um sodann von der Diktatur eines Dritten oder Vierten lediglich abzuhangen?

Ich erwarte Dero ausführliche Einberichtung, und werde nicht ermangeln, Ew. Hochgeb. nach Beschaffenheit derselben mit weitern Verhaltungsanweisungen unverzüglich zu versehen. Uebrigens empfehle mich höflichst und verharre unausgesetzt

Ew. Hochgeb.

Wien, den 24sten April 1778.

schuldigster Diener
Kauniz Rietberg.

XXVII.

Friedenstraktat zwischen Ihrer Majestät der Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen Maria Theresia und Friedrich II. König in Preußen, geschlossen zu Teschen den 13. Mai 1779.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohns und heiligen Geistes.

Kund und zu wissen Jedermänniglich, dem daran gelegen.

Obgleich unglücklicher Weise das Kriegsfeuer durch die Mißhelligkeiten entzündet worden, welche aus der baierischen Erbfolge, zwischen Ihrer Majestät der Allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürstin Maria Theresia, verwittweten römischen Kaiserin, apostolischen Königin zu Ungarn und Böhmen ꝛc., dann Sr. Majestät dem Allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten, Friederich König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. entsprungen sind, so haben nichts desto weniger Ihre Majestäten sich gleich von dessen Anfange her damit beschäftiget, solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch die weitere Fortdauer des Kriegs gehemmt, und sobald als möglich zwischen denenselben die Freundschaft und das gute Einverständniß, die durch diesen unangenehmen Vorfall waren unterbrochen worden, auf das Neue wieder hergestellt wurden. Zufolge Ihrer übereinstimmenden Absichten und Gesinnungen haben Ihre Majestäten verschiedene Friedensunterhandlungen unter sich angefangen und erneuert; da jedoch solche die erwartete Wirkung nicht gehabt, und Ihre

Majestäten daher geglaubt haben, daß Sie nicht mehr fortfahren könnten, an der Wiederherstellung des Friedens unmittelbar zu arbeiten; Dieselben aber dem ungeachtet einmal aufhörten den Frieden beiderseits aufrichtig zu wünschen, so haben Sie sich entschlossen, die Vermittlung Ihrer beiderseitigen Alliirten zur Erreichung dieses Endzwecks anzurufen, in der festen Ueberzeugung, daß Sie das vollkommenste Zutrauen in die billigen und unparteiischen Gesinnungen setzen könnten, welche Ihnen von denenselben während des ganzen Verlaufes dieser Angelegenheit waren bezeichnet worden.

Sie haben daher um diese Vermittlung das wirkliche Ansuchen gethan, und da solche von des Allerchristlichsten Königs Majestät, so wie auch von Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen übernommen worden, so ist endlich aus der löbl. Vereinigung Ihrer Bemühungen die glückliche Aussöhnung der hohen kriegführenden Theile entstanden, welche nach Genehmigung des Ihnen von beiden Mediateurs vorgelegten Friedensplanes Ihre Gevollmächtigte ernannt haben, und zwar einer Seits Ihre k. k. apostol. Majestät, die verwittwete römische Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen, den Herrn Johann Philipp Grafen von Kobenzl, Freiherrn von Proseck ꝛc. ꝛc. Ihro Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Niederländischen adeligen Staatsrath und Vizepräsidenten der Ministerial-Hof-Banko-Deputation; anderer Seits aber des Königs in Preußen Majestät, Ihro Kämmerer, den Herrn Johann Hermann Freiherrn von Riedesel. Die erwähnten Minister haben sich in der Stadt Teschen versammelt, wohin von ihren Majestäten dem Allerchristlichsten König und der Kaiserin aller Reussen ebenfalls Ihre Gevollmächtigte, um den Friedensunterhandlungen beizuwohnen, abgeschickt wurden; als nämlich der Herr Ludwig August Freiherr von Breteuil, der Orden ihrer Allerchristlichsten Majestät Ritter, Ihrer Armeen Brigadier, und Gouverneur von Gergeau; dann der Herr Niklas Fürst von Repnin, der kaiserl. russischen Armeen oberster Befehlshaber, Generalgouverneur von Smolensko, Bielzorod und Orel, Senator, Oberstlieutenant der Leibgarde, und Ritter des St. Alexander Newsky-, des weißen Adler-, des St. Anna- und des Militärischen St. Georgordens. Die unermüdete Verwendung dieser zwei bevollmächtigten Mediateurs war von so erwünschtem Erfolge, daß die obgenannten Gevollmächtigten Ihrer Majestäten der

Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen, und des Königs in Preußen, nach vorläufiger gehöriger Mittheilung und Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten, nachstehende Friedensartikel festgesetzt, und abgefasset haben: Als

Erster Art. Künftighin und für beständig soll zwischen der Kaiserin Königin, und des Königs von Preußen Majestäten, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Unterthanen und Vasallen, was Standes und Würden sie auch seyn mögen, ein fester, unverbrüchlicher Friede, und eine wahre, aufrichtige Freundschaft bestehen.

Zweiter Art. Auch soll Alles, was von einer und der andern Seite während des gegenwärtigen Krieges, oder vor dessen Ausbruche geschehen, in ewige Vergessenheit gestellet seyn, und gleichfalls für alle Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, ohne Ausnahme, eine General-Amnestie sammt allen ihren Wirkungen, ungeachtet der erlassenen Advocaterien statt haben, und daher alle Konfiskation, Arrest oder anderer Beschlag, womit ihre Güter, Effekten und Einkünfte behaftet wären, hierdurch aufgehoben seyn; dieselben sollen unter keinem Vorwande an ihren Personen, Gütern, Würden oder was immer Gerechtsamen gekränkt, sondern im Gegentheil in ihren ruhigen Besitz und Genuß wieder eingesetzt und gelassen werden.

Dritter Art. Da bereits die Feindseligkeiten, seitdem der Waffenstillstand verabredet worden, aufgehört haben, so wird auch jeder der hohen kontrahirenden Theile unmittelbar und binnen sechszehn Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, alle Provinzen, Städte, Ortschaften und Plätze, welche derselbe in des andern Gebiet dürfte besetzt haben, ohne die mindeste Ausnahme räumen und wieder zurückstellen, also zwar, daß die Städte und Plätze in Ansehung der Festungswerke, Artillerie und Munitionen in dem nämlichen Stande wieder überliefert werden sollen, in welchem sie sich zur Zeit der Besetzung gefunden haben.

Vierter Art. Alle Kriegsgefangene und beiderseitige Unterthanen, welche aus Veranlassung des Kriegs sind angehalten worden, sollen ohne Unterschied, ohne Ausnahme, und ohne alles Lösegeld von beiden Seiten auf's späteste binnen sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, jedoch nach vorhergegangener Tilgung der Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft

gemacht haben möchten, frei gelassen und zurückgestellt werden. Beide Theile thun Verzicht auf alles dasjenige, was für die Verpflegung und den Unterhalt derselben wechselseitig abgereicht oder vorgeschossen worden; und auf die nämliche Art soll es auch durchgehends in Ansehung der Kranken und Verwundeten alsogleich nach ihrer Genesung gehalten werden; zu welchem Ende von beiden Seiten Kommissarien zur Vollziehung dieses Artikels unverzüglich werden benennt werden.

Fünfter Art. Alle Kontributionen, Lieferungen und was immer für Kriegspräſtationen, sollen von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an aufhören: alle bis denselben Tag noch schuldige Rückstände, so wie auch alle aus Veranlassung des Kriegs ausgestellte Verschreibungen und Verheißungen, werden hiemit und auf beständig für null und kraftlos erklärt, und man hat sich über dieses noch einverstanden, daß alles, was nach oberwähntem Termin würde abgefordert oder eingebracht werden, alsogleich unentgeldlich und ohne Gefährde zurückgestellt werden solle.

Sechster Art. Gleichfalls hat man sich einverstanden, daß jeder der hohen kontrahirenden Theile dem andern jene von seinen Unterthanen, welche in dessen Dienste zu treten möchten gezwungen worden seyn, wieder zurückgeben wolle, und man wird sich nach dem Frieden über die erforderlichen Maßregeln freundschaftlich einverstehen, um diesen Artikel mit der gehörigen Genauigkeit und Gleichheit in Vollzug zu bringen.

Siebenter Art. Die anheut unterzeichnete Konvention zwischen der Kaiserin Königin Maj., sowohl für sich, als Ihre Erben und Nachfolger an einer, dann dem Durchlauchtigsten Herrn Churfürsten von der Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger, wie auch des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht, welcher dann als Hauptmitkontrahent ebenfalls für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, an der andern Seite, soll dem gegenwärtigen Friedenstraktat beigefügt, und für einen Theil desselben eben also geachtet werden, als ob solche dem Friedensschlusse Wort vor Wort einverleibt wäre; und wird auch diese Konvention von den vermittelnden Mächten, gleich dem Friedensschlusse selbst, garantirt werden.

Achter Art. Die hohen kontrahirenden und vermittelnden Mächte des gegenwärtigen Traktats sind überein-

gekommen, dem ganzen pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie die Hausverträge von 1766, 1771 und 1774 zu garantiren, und garantiren dieselbe hiemit auch feierlich, in so weit, als solche dem Westphälischen Frieden gemäß, und als sie nicht durch die in den gegenwärtigen Friedensschluß und Konventionen geschehene Abtretungen, dann durch jene heut unterzeichnete Akte abgeändert worden, welche der durchlauchtigste Herr Churfürst von der Pfalz und des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht, über die Beobachtung und Vollstreckung der oberwähnten Hausverträge unter sich ausgestellt haben, und welche dem gegenwärtigen Traktate beigefügt worden, und für einen Theil desselben also zu betrachten ist, als ob sie in solchem von Wort zu Wort eingerückt wäre.

Neunter Artikel. Die besondere Konvention vom heutigen Dato, mittelst welcher die von dem durchlauchtigsten Herrn Churfürsten zu Sachsen an sich gebrachte Allodialansprüche seiner Mutter, der verwittweten Frau Churfürstin und Allodialerbin weiland Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baiern, zwischen den betreffenden Theilen ist berichtiget worden, soll ebenfalls dem gegenwärtigen Friedensschlusse beigefüget, und eben also für einen Theil desselben betrachtet werden, als ob sie in demselben von Wort zu Wort eingerücket wäre. Auch wird diese Konvention von Ihren Majestäten der Kaiserin Königin und dem König in Preußen garantirt werden; und gleichmäßig werden die vermittelnden Mächte solche eben also, wie den gegenwärtigen Friedenstraktat selbst, garantiren.

Zehnter Art. Da über das Recht Sr. königl. Maj. in Preußen, die Fürstenthümer Bayreuth und Anspach bei Erlöschung der Linie, die sie gegenwärtig besitzet, mit der Primogenitur Dero Hauses zu vereinigen, verschiedene Zweifel sind aufgeworfen worden; so verbinden sich der Kaiserin Konigin Majestät für sich, Ihre Erben und Nachfolger, sich niemals widersetzen zu wollen, daß die besagten Anspach- und bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Churfürstenthums vereiniget werden, und Sie damit nach Wohlgefallen schalten können.

Eilfter Art. Und nachdem die erwähnten Fürstenthümer einerseits in ihrem Gebiete königl. böhmische Lehen begreifen, andererseits aber auf österreichischem Boden gelegene

Lehen von diesen Fürstenthümern rühren, so wollen Ihre Majestäten, die Kaiserin Königin und der König von Preußen von nun an, für den Fall der in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Vereinigung, auf alle wie immer Namen habende Hoheiten und Gerechtsame, so wie auf alle Abhängigkeit dieser Lehen- und Lehenstücke Verzicht thun, und alle Lehensverbindung dießfalls, ohne allen Vorbehalt, unter sich aufheben.

Zwölfter Art. Der westphälische Friedensschluß, wie auch alle Friedenstraktate. welche seither zwischen Ihren Kaisers und preußischen Majestäten, und insbesondere jene, welche zu Breslau und Berlin im Jahre 1742, zu Dresden 1745 und zu Hubertsburg den 15. Hornung 1763 sind geschlossen worden, werden durch den gegenwärtigen Friedenstraktat ausdrücklich erneuert und bestätiget, als ob sie in demselben Wort für Wort eingerücket wären.

Dreizehnter Art. Der Kaiserin Königin Majestät werden sich mit des Königs von Preußen Maj, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und dem Herrn Herzoge von Zweibrücken vereinigen, um Seine Majestät den Kaiser und das Reich zu ersuchen, die in Baiern und Schwaben gelegenen Reichslehen, so wie sie von weiland Sr. churfürstlichen Durchlaucht sind besessen worden, Seiner churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz und dem gesammten pfälzischen Hause zu verleihen. Und um den Herrn Churfürsten noch mehr von der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen für seine Person und für den Vortheil seines Hauses zu überzeugen, versprechen Allerhöchst dieselbe sich dahin verwenden zu wollen, daß Se. churfürstliche Durchlaucht die Verwaltung der besagten Lehen unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats überlassen werde.

Vierzehnter Art. Se. Majestät der Kaiser und das Reich werden von allen interessirten und kontrahirenden Theilen ersuchet, dem gegenwärtigen Traktat, und allen Konventionen und Akten, welche dazu gehören, beizutreten, und ihre vollkommene Einwilligung zu allen darin enthaltenen Verbindlichkeiten zu ertheilen.

Fünfzehnter Art. Endlich wollen die Kaiserin Königin Majestät, sich zusammt Sr. königl. Majestät von Preußen bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin verwenden, daß dem herzoglich mecklenburgischen Hause das Privilegium de non

appellando illimitatum, sobald es dasselbe geziemend angesucht haben wird, verleihen werde.

Sechszehnter Art. Da Ihre Majestäten der Allerchristlichste König und die Kaiserin aller Reussen, durch Ihre freundschaftliche, billige und wirksame Vermittlung das meiste beigetragen haben, den gegenwärtigen Frieden glücklich zu Stande zu bringen; so werden besagt Ihre Majestäten von allen kontrahirenden und interessirten Theilen ersucht, auch die Garantie des gegenwärtigen Traktats, und aller Konventionen und Stipulationen, welche einen Theil desselben ausmachen zu übernehmen.

Siebenzehnter Art. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats sollen in gehöriger Form ausgefertiget, und in der Stadt Teschen, vierzehn Tage nach desselben Unterzeichnung, oder noch eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben wir unterzeichnete gevollmächtigte Minister, kraft unser Vollmachten, den gegenwärtigen Traktat unterschrieben, und unsere Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Teschen den 13. Mai 1779.

L. S. Joseph Philipp Graf Kobenzl. L. S. Joh. Hartmann Frhr. v. Riedesel.

Wir Gevollmächtigte Sr. Majestät, des Allerchristlichsten Königs, und Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reußen, die wir das Amt des Mediateurs bei der Unterhandlung des Friedens vertreten haben, erklären hiemit, daß obstehender zwischen Ihren Majestäten der Kaiserin Königin und dem König in Preußen geschlossener Friedenstraktat, sammt den Konventionen, dem Separat-Artikel, den besonderen und Reparat-Akten, dann den Accessions- und Acceptions-Akten, welche sämmtlich solchem beigefügt werden, und als Theile desselben zu achten sind, mit allen darin enthaltenen Klauseln, Bedingnissen und Stipulationen, durch die Mediation und unter der Garantie Sr. Allerchristlichsten Majestät und Ihrer kaiserl. Majestät aller Reußen abgeschlossen worden sey. Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges unterzeichnet, und unser Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Teschen den 13. Mai 1779.

L. S. Freiherr von Breteuil. L. S. Niklas Fürst von Repnin.

Separat-Art. Seine churchfürstliche Durchlaucht zu Sachsen sind in diesem Friedens- und Versöhnungs-Traktate als kontrahirender Theil mit einbegriffen. Dieselben sollen aller Wirkungen und Folgen dieses Friedens, die Sie betreffen können, theilhaftig werden, und machen sich hinwiederum für sich, Dero Erben und Nachfolger verbindlich, solchen heilig zu beobachten und in allen Stücken zu befolgen.

Dieser Separat-Artikel soll für beide Theile eben die Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn in dem Friedensschlusse Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ausdrückliche Meldung geschehen wäre, und wird derselbe zugleich mit gedachtem Friedensschlusse ratificiret werden.

Urkund dessen haben wir Unterzeichnete, Ihrer Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Gevollmächtigte, den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben, und unser Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Teschen den 13. Mai 1779.

L. S. Johann Philipp Graf Cobenzl.   L. S. Friedr. August Graf von Zinzendorff und Pottendorf.

XXVIII.

Accessionsakte des Kaisers.

Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, Mitregent und Erbfolger der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst in Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, Graf zu Habsburg, zu Flandern und zu Tyrol rc. rc.

Demnach Wir freundschaftlich sind eingeladen worden, in Unserer Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, Unserer Frauen Mutter, dem Versöhnungs-, Friedens- und Freundschaftstraktate beizutreten, welcher am 13ten Mai des laufenden Jahres in der Stadt Teschen, von den bevollmächtigten Ministern besagt Ihrer Majestät, und

Sr. Majestät des Königs in Preußen geschlossen und unterzeichnet worden, folgenden Inhalts: *)

Und da Wir zur Befestigung der Freundschaft und gutem Einverständnisse, welche zwischen den Höfen von Wien und Berlin glücklich wieder hergestellt worden, beizutragen wünschen; so haben Wir Uns mit Vergnügen entschlossen, dem besagten Versöhnungs-, Friedens- und Freundschaftstraktat, wie auch alle demselben beigefügten Akten und Konventionen, in Unserer Eigenschaft eines Mitregenten und Erfolgers der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserin, apostolischen Königin zu Ungarn und Böhmen, Unserer Frauen Mutter, beizutreten; und wollen daher, daß alle und jede darin enthaltene Artikel und Bedingungen, in Ansehung Unser die nämliche Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn Wir namentlich in diesem Traktate und den ihm beigefügten Traktaten und Konventionen mit einbegriffen wären; auch werden Wir denselben nicht nur kein Hinderniß setzen, noch daß Solches von andern geschehe, gestatten, sondern solche vielmehr getreulich erfüllen.

Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Wien den 16ten Mai 1779.

Joseph.

Fürst Colloredo.

von Leykam.

XXIX.

Tagebuch von dem Aufenthalte Sr. Maj. des Kaisers zu Paris vom 18ten April 1777 bis auf die am 31sten Mai erfolgte Abreise des Monarchen **).

Der Kaiser kam unter dem Namen des Grafen von Falkenstein am 18ten April um 5 Uhr Abends zu Paris an,

*) Siehe den vorstehenden Friedenstraktat.

**) Der erlauchte Reisende. Denkwürdige Nachrichten von der Reise Sr. Majestät des Kaisers nach und durch Frankreich, insonderheit von Höchstdero Aufenthalte in Paris, der Königin von Frankreich zugeeignet von dem Ritter du Coudroy. Teutsch. Dritte, nach der neuesten französischen durchaus veränderte und vermehrte Ausgabe. Augsburg bei Albert Friedrich Bartholomäi. 1777.

und speiste bei seinem Gesandten zu Nacht. Am 19ten früh um 8 Uhr begab er sich nach Versailles, und besuchte gleich nach seiner Ankunft daselbst die Königin, bei welcher sich der König befand. Die Königin selbst führte ihn zu der ganzen königlichen Familie, und er speiste mit beiden Majestäten zu Mittag. Nach der Tafel besuchte er die Minister und kehrte hierauf nach Paris zurück. Am 20sten um 9 Uhr Morgens ging er aus, spazierte in dem Garten des Luxemburg, hörte bei den Carmelitern Messe, besuchte die Invaliden, Kriegsschule, den Lord Stormont, den Fürsten von Pane, die Gräfin von Bücanoy, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag. Abends war er in der Oper, und hernach bei der Frau Gräfin von Beionne. Am 21sten besuchte er frühe um 8 Uhr das Hotel Dieu, und die Kirche Unserer lieben Frau; um 11 Uhr kam er wieder nach Hause, fuhr nach Versailles, wo er mit der Königin speiste, bei Madame dem Abendessen der ganzen königlichen Familie beiwohnte, und in einem Hotel Garni übernachtete. Am 22sten ging er früh um 8 Uhr in dem Park zu Versailles spazieren, sah die Menagerie, speiste bei der Königin zu Mittag in Kleintrinnon, und wohnte dem Abendessen des Königs bei, wo sich der ganze Hof einfand. Am 23sten kam er nach Paris zurück, unterwegs besah er die Porzellainfabrik zu Seves, ging in dem Park zu St. Cloud spazieren und speiste in dem Hotel de Treville; nach der Tafel besuchte er die Kirchen St. Sülpier und St. Genevieve, war in der italienischen Komödie, und brachte den Abend bei der Frau Herzogin von Chartres zu. Am 24sten besuchte er frühe um 8 Uhr die Wundarzneischule und das Findlingshaus; von da begab er sich in das Palais, wo er in verschiedenen Kammern processiren hörte; darnach stattete er einen Besuch bei Lord Stormont ab, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags besah er das Münzhaus und die königliche Bibliothek, gab der Frau Herzogin von Bourbon Visite, und brachte den Abend daselbst zu. Am 25sten ging er früh um 8 Uhr nach Versailles, und kam zur Mittagstafel ins Hotel de Treville zurück; Nachmittags ging er auf den Wällen von dem Thore Sanct Honoré an bis an die Straße du Temple spazieren; darnach in die Oper, zur Frau Marschallin von Monchy, und den Abend brachte er bei der Frau Herzogin von Bourbon zu.

Am 26sten ging er früh um 9 Uhr in den Tuillerien

spazieren, sah im Louvre die Akademien der Wissenschaften, der Malerei und der Architektur — alles, was dieß prächtige Gebäude in sich enthält. Abends war er in der französischen Komödie, darnach besuchte er die Frau Herzogin de la Volliere, und brachte den Abend bei der Frau Herzogin du Chatelet zu. Am 27sten erhob er sich nach der angehörten Messe au petit Calvaire nach Versailles, wo er in seinem Gasthofe speiste, dem Grandcouvert beiwohnte, und den übrigen Theil des Abends bei der Königin zubrachte. Am 28sten kam er nach Paris zurück, sah unterwegs die Brücke von Neuilly, wohnte der Musterung, den Kriegsübungen und dem Feuer der Schweizergarde in der Ebene von Salons bei, speiste in dem Hotel de Treville, und blieb den Abend zu Hause. Am 29sten begab er sich früh um 9 Uhr nach Versailles, wo er mit den beiden Majestäten an der Königin Tafel speiste. Morgens hatte er sich in dem Saale der Gesandten eingefunden; Nachmittags fuhr er mit der Königin in der Abtei St. Cyr, und Abends wohnte er dem Spiele bei der Königin bei. Am 30sten sah er die Gemälde der Krone, speiste mit der Königin, begleitete sie nach Marly zu Pferde, wohnte dem Spiele bei der Königin bei, und kam Abends nach Paris zurück. Am 1sten Mai hörte er Morgens um 10 Uhr die Messe bei St. Sulpice, ging von da zu dem Herrn von Trüdeine, wo er die Amtsstuben vom Post= und Straßenwesen besah, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags besah er den Kronschatz und die Brodhalle. Abends war er in der italienischen Komödie, ging aber von da in die französischen Schauspiele, darnach zur Prinzessin von Morsau, zum Lord Stormont und zu der Gemahlin des sardinischen Gesandten. Am 2ten besah er früh um 8 Uhr Bicetre, das allgemeine Hospital, das Zeughaus, die Bastille, den königlichen Platz, das Rathhaus, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag, Nachmittags war er im Colisee, und besuchte in der Oper die Herzogin von Prolie und den General Cock. Am 3ten begab er sich nach den Gabelins, deren Manufakturen er besah; hierauf ging er in den königlichen Pflanzengarten, wo er das Naturalienkabinet in Augenschein nahm, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; um 2 Uhr begab er sich nach Versailles, wohnte der Probe einer Oper in dem großen Saale des Schlosses und dem Souper des Königs in den kleinen Zimmern bei, und kehrte

nach Paris zurück. Am 4ten hörte er in Gnadenthal Messe, besah die kleinen Apartements der Prinzen von Condé, und den englischen Garten des Herzogs von Chartres. Am 5ten betrachtete er früh um 8 Uhr die Plans bei den Invaliden, begab sich hierauf nach Versailles, wo er mit der Königin allein speiste, und Abends der Oper Castor und Pollux in dem großen Hoftheater beiwohnte. Am 6ten kam er mit der Königin und dem ganzen Hofe nach dem Schlosse la Muette, ritt mit dem Könige aus, um die französische Schweizergarde in der Ebene von Salons zu mustern, und kehrte zum Souper der ganzen königlichen Familie bei Madame zurück. Am 7ten kam er früh um 8 Uhr in Paris an, ging um 9 Uhr aus, besah vollends das Louvre, besuchte viele Künstler, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags fuhr er zu dem Abbé de l'Epée, der die Stummen und Tauben lehret; Abends besuchte er in der Komödie die Prinzessin bei dem spanischen Gesandten. Am 8ten hörte er früh um 8 Uhr Messe bei den Theatinern, besah die königliche Druckerei, ging nach dem Cours de la Reine, wo er die Eleven der französischen Garde manövriren sah, begab sich nach Chaillot und nahm die Seifensiedereimanufaktur und ein Naturalienkabinet in Augenschein, ging von da in den Tuillerien spazieren; kam zum königlichen Architekt, Herrn Soufflot, ließ dem Herrn Coustou das schwarze Band des St. Michaelordens umhängen, kam hierauf nach dem Luxembourg, besah das Kabinet, die Gallerie, von Rubens gemalt, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag. Nachmittag ging er auf den großen Boulevards bis an den Pont-aux-choux spazieren, kam in das Concert spirituel, und begab sich um 7 Uhr nach Versailles, wo er den Abend bei der Königin zubrachte. Am 9ten wohnte er mit dem Könige dem Hirschjagen in dem Gehölze von Verviers bei, speiste in seinem Gasthofe zu Mittag, ging in dem Park spazieren, erwartete daselbst die Königin, welche in Kleintrianon gespeist hatte, und wohnte dem Souper in den kleinen Appartements bei, wo sich die ganze königliche Familie befand.

Am 10ten fuhr er früh um 8 Uhr von Versailles ab, stieg bei der französischen Garde aus, wo ihn der Herr Marschall von Biron erwartete, um die Eleven manövriren zu lassen, und ihre Erziehung zu untersuchen, stattete bei der berühmten Tänzerin Guimord einen Besuch ab, ging in

dem königlichen Palaste spazieren, sah alle Gemälde des Herzogs von Orleans, das Kabinet des Herrn Loriol, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags begab er sich in die Versammlung der Akademie der Wissenschaften, hierauf in die französische Komödie, wo er den Herrn Necker, Oberaufseher der Finanzen und königlichen Schatzmeister besuchte; den Abend aber brachte er bei der Herzogin von Bourbon zu. Am 11ten hörte er früh um 9 Uhr zu St. Roch Messe, besuchte den berühmten Verfertiger der Seeuhren, Herrn Berton, fuhr um halb 1 Uhr nach Versailles und kam um 6 Uhr von da wieder zurück, stieg an der italienischen Komödie ab, und brachte den Abend bei der Herzogin von Enville zu. Am 12ten besah er früh um 9 Uhr zu Charenton die Vieharzneischule, besuchte das Schloß und den Park zu Bercy, kam zu dem Herrn Breton zurück, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag, Nachmittags nahm er das Hotel und den Garten des Generalpächters, Herrn von Beaujou, in Augenschein, begab sich von da nach Torre, wo er ein kleines Collise sah, war Abends in der französischen Komödie, und brachte den Abend bei der Frau von Necker zu. Am 13ten begab er sich früh um 8 Uhr nach Versailles, kam durch Bellevue, sah das Schloß zu Meudon, speiste mit der Königin in Kleintrianon zu Mittag, und ging den ganzen Nachmittag in den Boquets spazieren, wo die Königin ihrem Bruder eine unvermuthete Festivität anstellte. Abends war großes Souper, wo sich die ganze königliche Familie und die ersten Damen aus der Suite einfanden; nach dem Souper war Komödie, auf welche ein Ballet von Noverre und ein prächtiges Feuerwerk folgte. Bei der Tafel zeigte sich der König so besonders freundschaftlich gegen den Grafen von Falkenstein, daß er ihn immer mit dem wärmsten Gefühl seinen lieben Bruder, den würdigen Kaiser nannte, und in verschiedene andere eben so rührende Ausdrücke ausbrach, daß alle Gäste und Zuschauer vor Freuden weinten. Um halb 3 Uhr ging der Hof auseinander, und der König führte den Grafen von Falkenstein in seiner Kutsche nach Versailles zurück. Am 14ten besah er die Maschinen zu Marly und den Pavillon de Lucianne, und speiste zu Versailles mit Ihren Majestäten zu Mittag; Abends besuchte er in der französischen Komödie die Marschällin von Dücas, und brachte den Abend bei Madame Blondet zu.

Am 15. begab er sich früh um 8 Uhr in das Palais, um einem Rechtshandel zuzuhören, besah das Haus des Herrn von Monville, kehrte zu dem Herrn von Beaujou zurück, und begab sich nach Choisi, wo er mit dem König speiste, welcher ihm ein prächtiges Fest anstellte, dem der ganze Hof beiwohnte; Nachmittags wurde eine Spazierfahrt zu Wasser gehalten, und frühe soupirt; hierauf war Komödie, auf welche ein Ballet von Noverre folgte; um 11 Uhr begab sich der Hof nach Versailles und der Graf nach Paris. Am 16ten ritt er mit allen Herren seines Gefolges früh um 9 Uhr aus, sah die französische Garde manövriren, welche auf dem Marsfelde im Feuer exercirte, besuchte ihr Hospital, begab sich von da zum Comus, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags begab er sich in die Versammlung der Akademie der Aufschriften, von da in die Oper, und brachte den Abend in seinem Hotel zu. Am 17ten begab er sich früh um 9 Uhr nach St. Denis, stattete bei Madame Louise, Tante des Königs, einen Besuch ab, besah die Gräber der Könige in der Abtei, fuhr von da nach St. Ouen, besah das Haus des Prinzen von Soubise und den Garten des Herrn Boutin, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags begab er sich in die Versammlung der Akademie der Wissenschaften, und fuhr nach Versailles, wo er den Abend bei der Königin zubrachte. Am 18ten speiste er in seinem Gasthofe zu Mittag, sah die Prozession der Cordonsbleus, besuchte das Kriegshotel, wohnte der offenen Tafel bei, und kehrte nach Hause zurück. Am 19ten besah er die Küchengärten und die Orangerie zu Versailles, speiste mit der Königin zu Mittag, besuchte verschiedene Minister und kehrte nach Paris zur französischen Komödie zurück, wo er bei der Herzogin von Losse einen Besuch abstattete. Am 20sten hörte er au petit Calvaire Messe, besuchte den General Corke, besah zu Nevily das Haus des Herrn de St. Foix und die schöne Mühle, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags war er in der französischen Komödie und begab sich nach Versailles, wo er dem Souper des ganzen Hofes in den kleinen Appartements beiwohnte. Am 21sten speiste er mit der Königin und kehrte nach Paris zurück, stieg in der französischen Komödie ab, und stattete daselbst bei der Gräfin von Bentheim einen Besuch ab. Am 22sten begab er sich früh um

9 Uhr zu dem berühmten Mechanikus und Mitglied der Akademie, Herrn v. Vaucanson, kam in das Zeughaus, und besah die Salpeterverwaltung, besuchte die beiden königlichen Maler, Robert und Greuze, begab sich von da in das Medaillenkabinet und in die königliche Bibliothek, besah ein kleines Theater bei einem geschickten Brabanter, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags besuchte er den Herzog von Panthievre in seinem schönen Schlosse zu Sceaux, und kehrte nach Paris zurück, wo er den Abend bei der Herzogin du Chatelet zubrachte.

Am 23sten besah er früh um 9 Uhr den Garten des Herrn Marschalls von Biron, begab sich hierauf nach Versailles, wo er mit der Königin speiste; Nachmittags besuchte er den Minister der Marine, Herrn von Sartine, war in der Stadtkomödie mit der Königin, wohnte dem Souper bei Madame, wo sich die ganze königliche Familie befand, bei, und kehrte nach Paris zurück. Am 24sten besah er früh um 8 Uhr das Schloß und den Park d'Amsterdam, speiste in dem Gasthofe zu Mittag, begab sich hierauf nach Chantilli, und besuchte den Prinz von Condé, der ihn überall in diesem Zauberpalaste herumführte; hier blieb er bis um 4 Uhr und kehrte nach Paris zurück. Am 25sten hörte er um 11 Uhr bei den Carmelitern Messe, besah den Comus, das Kabinet des Herrn Grafen von Beaudouin, Kapitäns der französischen Garde, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags besuchte er die Prinzessin von Conti, den Lord Stormont, die Gräfin von Matignon, Madame Jessein, die Gräfin von Bironne, und begab sich hierauf nach Versailles, wo er der offenen Tafel beiwohnte. Am 26sten begab er sich um 10 Uhr nach St. Hubert, einem acht Stunden von Paris gelegenen königlichen Jagdhause, mit dem Könige und der Königin, speiste in dem Schlosse zu Nacht, und kehrte nach Versailles zurück. Am 27sten speiste er mit dem König und der Königin zu Mittag; Nachmittags besuchte er den Kriegsminister, Herrn von St. Germain, und den Herrn von Maurepas, wohnte dem Souper der ganzen königlichen Familie in den kleinen Appartements bei, und kehrte nach Paris zurück. Am 28sten besuchte er Mittags um 12 Uhr den Lord Stormont, und speiste in dem Hotel de Treville zu Mittag; Nachmittags besuchte er die Herzogin von Duras und die Gräfin Julles de Polignac, kam zur Königin in

die französische Komödie und fuhr mit ihr nach Versailles, wo er dem Souper bei Madame beiwohnte. Am 29sten sah er die Frohnleichnamsprozession auf dem königlichen Balkon, und speiste mit Ihren Majestäten zu Mittag; Nachmittags besuchte er den Herrn von Sartenis und den Minister der ausländischen Geschäfte, Herrn von Vergennes, wohnte der Betstunde in der königlichen Schloßkapelle bei, ging hierauf mit dem Könige allein beinahe drei Stunden lang spazieren, fand sich bei dem Souper bei Madame ein, und kehrte nach Paris zurück. Am 30sten besah er früh um 10 Uhr die Manufaktur zu Joui, begab sich von da nach Versailles, und nahm von Ihren Majestäten und dem ganzen Hofe Abschied. Am 31sten reiste seine kaiserliche Majestät von Paris ab, um die Provinzen des Königreichs zu besehen.

Dritte Abtheilung.

Briefe Josephs II.

1.

An Graf von Montmorin, königl. französischer Staats-Sekretär, Minister der auswärtigen Reichs-Affairen.

Monsieur!

Das Manifest der Pforte ist in einem so rührend und empfehlenden Tone geschrieben, daß ich glauben muß, der Divan habe dasselbe in irgend einer der unberühmten Akademien in Europa verfertigen lassen.

Ich bin weit darüber hinweg, die Rechte zu untersuchen, die sich die Ottomanen erlaubten hierin anzuführen, und die Niemanden überführen werden, als Leute, die Oesterreich nicht gut sind, oder solche, die keine Geschichtskunde haben.

Diese Barbaren des Orients haben mehr denn zwei hundert Jahre alle mögliche Treulosigkeit gegen meine Vorfahren begangen, Traktaten verletzt, so oft es ihrer Raubgier gefiel Verheerungen anzustellen, und alle Aufrührer unterstützt, die sich dem rechtmäßigen König entgegenstellten.

Unter Ferdinand I. erhielt der Graf Zapolyn, später die Bathorys und Bethlen Gabor, endlich in den Zeiten Leopolds I. die Tokely und Ragozy alle Hülfe vom Großsultan.

Meineidigerweise verletzten sie alle Friedensbündnisse, und mißhandelten die Einwohner von Hungarn auf die grausamste Art. Damals, wenn Oesterreich mit andern Feinden in Krieg verwickelt war, überfielen sie die Grenzen

des Reichs mit gewaffneter Hand, und verfuhrn wie Canibalen.

Davon erwähnen die Barbaren nichts in dem Manifeste gegen mich, sondern rühmen sich der Freundschaft, die seit 1740 sie gegen Oesterreich bezeugt hätten, auf eine solche unverschämte Weise, daß es leicht darzuthun wäre, die Leute so hieran geschrieben, seyen andere, als die, so gegen uns gehandelt haben.

Die Zeit ist gekommen, wo ich als Rächer der Menschheit auftrete, wo ich es über mich nehme, Europa für die Drangsale zu entschädigen, die es einstens von ihnen dulden mußte, und wo ich es hoffe dahin zu bringen, daß ich die Welt von einem Geschlecht Barbaren reinige, die ihr so lange zur Geisel geworden.

Im Feldlager bei Semlin, den 6. Jul. 1788.

Joseph.

2.

An Fürst von Kauniz.

Mon Prince!

Bis den 6ten blieb ich in Lemberg, nachdem ich vorher einen Kourier aus Kiew erhalten, und reiste sodann über Brodi nach Cherson, wo ich den 14ten eintraf. — Auf der Reise dahin hatte ich noch eine Entrevue zu Korsun mit dem König von Polen, mit dem ich mich einige Zeit unterhielt. Ich verließ ihn mit allen Merkmalen der Freundschaft, und betheuerte, daß ich die Reichskonstitution als Garant der Traktate von 1775 aufrecht erhalten wolle.

In Cherson wurde ich im Namen der Kaiserin von dem Sohn des berühmten Romanzow und dem Grafen Schuwalow empfangen; traf auch meinen Internuntius zu Konstantinopel, den Baron von Herbert, bereits in dem Hause meines Konsuls an.

Der Kaiserin reiste ich bis Koidac entgegen, und fuhr in ihrer und der Gräfin Branitzky Gesellschaft zurück nach Cherson. Auch war mein Ambassadeur zu Petersburg, der Graf von Kobenzel mit dabei.

Das Gefolg der Monarchin Rußlands war sehr glänzend, und es befanden sich außer dem Fürsten von Potemkin, Ligne und dem Prinzen von Nassau, noch die Ambassadeurs

vom französischen, englischen und neapolitanischen Hofe dabei. Die Grafen von Kobenzel, der Baron von Herbert und der Gesandte der Kaiserin zu Konstantinopel, Herr von Bulgakow, waren ebenfalls von der Suite.

Ich bin Willens, die Krimm zu durchreisen; wenn ich das Merkwürdigste davon gesehen, so sollen Sie meine Bemerkungen hierüber bekommen. Uebrigens empfehle ich Ihnen das Wohl meiner Staaten, das ich Ihrer weisen Führung anvertrauet, und bin mit unveränderlichen Gesinnungen von Achtung und Wohlwollen.

Ihr

Joseph.

Cherson, im Mai 1787.

3.

An Karl Graf von Palfi, Kanzler des Königreichs Hungarn.

Herr Kanzler!

— — — — — — — — — — Aus allem diesem folgt demnach, daß alles, was mit Nos Universitas anfängt, und vorwärts und rückwärts dahin führt, und daraus entstehet, bei sämmtlichen Komitaten aufhöre, und ins Künftige vermieden werden muß. Im Plural existirten nur **Nos Status Regni Hungariae.** Diese mit ihrem König in einem Landtag versammelt sagen Statuimus u. s. w. Die Komitate aber sind Singularien, die jenem Plural platterdings Folge zu leisten haben, und nur in dem einzigen Falle, wo Deputirte zum Landtag von demselben auserkohren werden müssen, können hiezu außerordentliche Versammlungen in den Komitaten statt finden.

Der Vice-Gespann ist nichts anders, als der vom König dieser Abtheilung oder Gespanschaft vorgesetzte Mann, welcher alle Berichte richtig abzugeben, und alle Befehle genau befolgen zu machen hat; man muß ihm also alles erfolgen lassen, was zu diesem seinem blos exequirenden Amte nöthig ist; hingegen auch ihm nichts auftragen, was ihn daran im mindesten aufhalten oder verhindern könnte, und ihm den Schein und die Form einer überliegenden Dikasterialstelle gäbe; weil er dadurch wieder nur mit Formalitäten und Schreibereien beschäftigt seyn und die Responsabilität mit

Assessoren theilen müßte, wie es der bekannte Handwerksgebrauch der meisten Dikasterien ist. — Zur Ausübung seines Amtes muß er nur solche Untergebene haben, die aus verschiedenen Theilen des Komitats ihm die Vorfälle berichten, den Lokal-Augenschein nehmen, die Befehle kund machen, und auf deren Befolgung Obsicht tragen, den Unterthan gegen jede Bedrückung schützen, dem Militär allen Vorschub leisten, auf die Eintreibung der Kontribution wachen, und allenthalben Sicherheit, Ruhe und Ordnung erhalten. — Diese untergebenen Kommissarien, Stuhlrichter, — oder wie man sie heißen will, ihre Abtheilungen mögen Distrikte oder Prozesse benennt werden — mögen so oder wie immer betitelt seyn, der Name ist gleichgültig, wenn nur die Wesenheit der Sache bleibt. Ueberdieß muß der Vice-Gespan allzeit den ältesten und geschicktesten Stuhlrichter bei sich im Orte haben, damit dieser im Erkrankungsfalle, während der Reisen des Vice-Gespans, deren er in seinem Komitate jährlich viele vornehmen muß, oder bei dessen sonstiger Abwesenheit ihn vertreten könne. Er muß ferner einen Sekretär und alle nöthige Schreiber überkommen, welche seine Korrespondenz und sein Journal führen; seine ganze Kanzleiarbeit aber muß in nichts bestehen, als in diesen Journalien, in welchen der Datum aller empfangenen Befehle und einkommenden Beschwerden richtig von Tag zu Tag angemerkt sind. In der zweiten Kolumne ist die Kurrentirung der ersteren, oder die Dekretirung der anderen, dann in Betreff jener, wenn sie durch die gewöhnliche Kurrende wieder zurückgekommen sind, und man also gewiß ist, daß sie allenthalben kund gemacht worden, so wie in Betreff der Beschwerden wieder das Datum der Befolgung vorzumerken, welches durch eine kurze Meldung von dem Stuhlrichter, den das Geschäft betrifft, an den Vice-Gespan kommen muß. Von den Auskünften, Berichten und Meldungen, so dieser an das Konsilium erstattet, hat er blos den Aufsatz bei sich zu behalten, der jedoch ebenfalls in dem Journal nach dem Tage, wo selbiger abgeschickt worden ist, extraktive angemerkt werden muß, damit man ihm nachsehen könne. Rathshaltung, Assessoren, Protokollführung, alles dieses sind für ihn zeitverderbliche Sachen.

Wien, im Jul. 1786.

Joseph.

4.

An eine Dame.

Madame!

Sie kennen meinen Karakter, Sie wissen, daß ich die Gesellschaft der Damen nur zur Erholung meiner Geschäfte erwähle, und daß ich dem schönen Geschlechte niemals meine Grundsätze aufgeopfert habe, ihre Empfehlungen selten, und dermalen nur höre, wenn ein würdiger Mann der Gegenstand derselben ist, der mir ohnedieß nicht lange unbekannt bleibt.

Zwei von Ihren Söhnen sind bereits etablirt; der Aeltere, der noch nicht 20 Jahre alt, ist Rittmeister bei meinem Heere, und der Jüngere erhielt durch den Kurfürsten, meinen Bruder, ein Kanonikat in Kölln. Was wollen Sie aber noch? — Soll der erste nicht schon ein General seyn, und der zweite ein Bisthum haben? — In Frankreich war dieses freilich einmal Mode; selbst die königlichen Prinzen kommandirten im 18ten Jahre schon die Armeen in Spanien. Sie wurden aber auch vom General Stahrenberg so oft zur Retirade genöthiget, daß diese Herren, so lang sie lebten, kein anderes Manöver mehr fassen konnten.

Man muß aufrichtig am Hofe, streng im Felde, ein Stoiker ohne Härte, und großmüthig ohne Schwäche seyn, und sich durch gerechte Handlungen die Achtung seiner Feinde erwerben; — und das sind meine Gesinnungen, **Madame!**

Wien, im December 1787.

Joseph.

5.

An Franz Karl Freyherrn von Kressel, Präsident der Geistl. und Stiftungs-Hofkommission.

Herr Präsident!

Die unermüdete Sorgfalt, welche ich seit meiner Thronbesteigung vorzüglich auf Verbreitung des Unterrichts in den ächten Grundsätzen der Glaubenslehren, auf die Herstellung der Reinigkeit und erhabenen Würde der Religion, und auf die Verbesserung der Sitten gehabt, sind Beweise von dem Eifer, den ich für das Beste der Religion empfand. Von ähnlichen Absichten beseelt habe ich in dem Verlauf weniger

Jahre verschiedene Bisthümer und Domkapitel neu gestiftet, andere gehörig dotiret, in allen Provinzen meiner Reiche die Anzahl der Pfarren und Lokal-Kaplaneyen nach den Bedürfnissen beträchtlich vermehret, vielfältige Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen theils ganz neu erbaut, theils in besseren Stand gesetzt, in jedem Land zur Bildung guter Seelenhirten General-Seminarien und Priesterhäuser errichtet; und endlich um das Betteln der Mönchsorden, welches für die Religion eine Abwürdigung, für die Ordensleute selbst eine erniedrigende Beschäftigung, und für den Landmann eine nicht geringe Bedrückung war, nach und nach abzustellen, denselben schon in mehreren Ländern zureichende Einkünfte anweisen lassen.

Zur Erreichung so wichtiger und heilsamer Endzwecke betrachte ich es als ein Hülfsmittel, einige der Religion und dem Staat entbehrliche, zum Theil wohl auch lästige Klöster aufzuheben, und einige Pfründen einzuziehen, um deren Einkünfte ihrer eigentlichen Bestimmung gemäßer zur Bedeckung des vermehrten nützlicheren Aufwandes zu verwenden.

Da aber aus dem neuerrichteten Religionsfond zugleich eine große Anzahl der in die Welt getretenen geistlichen Personen beiderlei Geschlechts und ihre Diener erhalten werden müssen, meine Vorsorge aber nicht gestattet, daß einzelne Personen bei den zum Besten des Staats und der Religion getroffenen Verfügungen auf irgend eine Art gekränkt werden sollen, der Ertrag des Religionsfonds hingegen noch zur Zeit, und bis die beträchtlichen Zahlungen von dieser Seite sich nach und nach vermindern werden, zu so vielfältigen Auslagen nicht zureichet, der öffentliche Schatz auch bei nunmehrigen Kriegsumständen demselben keinen weitern Beschluß leisten kann; so glaube ich mir von den guten und ehrfurchtsvollen Gesinnungen des sämmtlichen Klerus meiner deutschen Erbländer versprechen zu können, derselbe werde zur Ehre Gottes, zur Verbreitung der Religion und guter Sitten, und zum Besten der Kirche und ihrer Diener selbst, der unmittelbar damit verbundenen Absichten unterstützen, und zur Aufrechthaltung und dauerhaften Gründung des Religionsfonds auf einige Zeit einen geringen Theil ihrer Einkünfte dazu beitragen.

In dieser Erwartung schreibe ich für das gegenwärtige Militärjahr 1788 auf die gesammte Geistlichkeit der deutschen

Erblanden einen dem gegenwärtigen Bedürfniß des Religionsfonds angemessenen Beitrag folgendermaßen aus, daß

1) die Besitzer einer geistlichen Pfründe, welche nach der zum Maßstab genommenen Bekenntniß vom Jahre 1782 nur 600 fl. oder weniger Einkünfte haben, von der Beisteuer frey seyn;

2) nur die übrigen ein höheres Einkommen genießenden geistlichen Personen des weltlichen sowohl, als regalirten Klerus nach Maßgebung ihrer fatirten Einkünfte, ohne davon etwas anderes als die Passivschulden der Stifter und Klöster in Abschlag zu bringen, ihren verhältnißmäßigen Beitrag entrichten sollen;

3) nach den aus den eigenen Bekenntnissen erhobenen, und jenen berechneten Einkünften des gesammten Klerus fällt zu Aufbringung der heuer erforderlichen Summe der Quotient mit 7 fl. 30 kr. vom Hundert, oder $^{4}/_{12}$ kr. vom Gulden aus, und ist in dem angehängten Auszuge jedem Beitragenden sein Antheil besonders auszuweisen.

4) Bei Stiftern und Klöstern wird die Bezahlung nicht von einzelnen Personen, sondern von den Einkünften der ganzen Gemeinde erhoben, den Kapiteln aber die beliebige Abtheilung unter sich frei gelassen.

Und diese nach dem mir vorgelegten Plane approbirte Beitragssteuer werden dieselben durch die hiezu bestimmten Behörden für den Religionsfond eingehen zu machen den erforderlichen Bedacht nehmen.

Wien, den 28. Febr. 1788.

Joseph.

6.

An Fürst von Kaunitz.

Mon Prince!

Wie ich mit der Kaiserin von Cherson abreiste, mußten wir über Bereslaw, und von da setzten wir in einer Schalupe nach der Insel Taman über. Von Taman reiste ich und die Monarchin Rußlands weiter durch Taurien, gingen über Perecop, und hier besah ich die berühmten Linien, die der Fürst von Dolgurukow 1771 im Sturm eroberte.

Zwei Tage hierauf sah ich Botschkiserai, die ehemalige Residenz des Chans, dann Inkermann, und endlich den

Seehafen Sebastopol, der durch die in der Rhede liegende Flotte einen herrlichen Anblick verschaffte.

Hierauf wurde noch der Ueberrest des Landes, Karasu, Basacy, Theodosia, Kamenoj, Most u. s. w. besucht. Den 13ten beurlaubte ich mich von der Kaiserin, und ging von Cherson nach Lemberg, und von da hoffe ich Wien und Sie bald wieder zu sehen.

Taurien, das der Zankapfel eines blutigen Krieges zwischen Rußland und der Pforte noch werden kann, hat eben nichts Besonderes: ein fruchtbar, unbevölkertes Land, das schlechte Städte und geringe Orte besitzt; und das noch Spuren von dem Daseyn der Tartaren hat.

Die Vortheile, welche Rußland aus der Acquisition dieser Provinz hat, sind allen diesen ohnerachtet sehr wichtig für dieses Reich. Es kann die Osmanen nach Zerstörung ihrer Armada aufs äußerste bringen; es kann Stambol zittern machen; und damit erhält es den Weg nach Poros und dem Hellespont, dem ich aber auf der Seite Romeliens nothwendig zuvorkommen muß. Adieu, Kaunitz!

Im Juni 1787. Ihr

Joseph.

7.

An van Swieten.

Mein Herr!

Bis nun war die evangelische Religion in meinen Staaten niedergedrückt, die Bekenner derselben wie Fremde behandelt, bürgerliche Rechte, der Besitzstand von Gütern, Würden und Ehrenstellen, alles war ihnen geraubt.

Schon beim Anfang meiner Regierung war ich entschlossen, das Diadem mit der Liebe meines Volkes zu zieren, Grundsätze in dem Verwaltungssystem zu äußern, die ohne Unterschied großmüthig und gerecht wären; dem zu Folge erließ ich die Duldungsgesetze, und nahm das Joch hinweg, welches die Protestanten Jahrhunderte gebeugt.

Der Fanatismus soll künftig in meinen Staaten nur durch die Verachtung bekannt seyn, die ich dafür habe; Niemand werde mehr seines Glaubens wegen Drangsalen ausgesetzt, kein Mensch müsse künftig genöthigt seyn, das Evangelium des Staats anzunehmen, wenn es wider seine

Ueberzeugung wäre, und wenn er andere Begriffe von der Glückseligkeit habe.

Die Scenen der abscheulichen Intoleranz müssen ganz aus meinem Reich verbannt werden. Glücklich, daß es noch keine falsche Opfer wie Calas und Sirvan gegeben hat, und daß dieser Schandfleck keine vorhergegangene Regierung betraf.

Wenn in vorigen Zeiten der Wille des Monarchen Anlaß zu Ungerechtigkeiten war, wenn die Schranken ausübender Gewalt überschritten worden, und der Privathaß seine Rolle gespielt, so kann ich nichts mehr thun, als daß ich die Könige bedaure, die weiter nichts als Könige gewesen.

Die Toleranz ist eine Wirkung jener wohlthätigen Aufklärung, die nun Europa erleuchtet, die die Philosophie zum Grund, und große Männer zu Stiftern gehabt hat. Sie ist ein redender Beweis von den Fortschritten des menschlichen Geistes: der durch die Macht des Aberglaubens sich kühn einen Weg gebahnt, welchen Jahrtausende vorher die Zoroaster und Confuze gewandelt, und der zum Glück der Menschheit zur Heerstraße der Monarchen geworden. Adieu!

Wien, im December 1787.

Joseph.

8.

An die Gemahlin des Landgrafen Karl Egon v. Fürstenberg, geborne Gräfin von Sternberg aus Böhmen.

Madame!

Ihr Herr Gemahl ist des h. Röm. Reichs Fürst von Fürstenberg, und einer der angesehensten Männer des Reichs, — aber Gouverneur von Böhmen bleibt er nicht länger.

Daß ich meine Ursachen hiezu habe, den Grafen von Nostitz zu seinem Nachfolger zu ernennen, das können Sie sich vorstellen! — Bei mir steht jeder an seinen Platz.

Nach einer beinahe 30jährigen Dienstleistung, däucht mir, daß es einen Mann von so vielen Geschäften Wonne seyn müsse, die Charge niederlegen zu können, die auf mancher Schulter eine zu drückende Last geworden, und die einem Manne um so gleichgültiger seyn wird, den sein Schicksal in eine Lage gesetzt, die ihm meine Dienste entbehrlich macht.

Uebrigens nehmen Sie die Versicherung meines Wohlwollens als einen Beweis auf, daß ich nicht gleichgültig für die Dienste bin, die die Familie Fürstenberg meinem Haus erzeigt hat. Ihrem Sohn habe ich einen Rang bei meinem Heere zugedacht, den ich sonst nur Prinzen aus souverainen Häusern verleihe. Ueberhaupt muß ich Ihnen noch sagen, Madame! daß es künftig bei Oesterreich nicht mehr so seyn kann, wie es einstens gewesen, daß ich keine Princes Etrangers an meinem Hofe dulde, und daß jetzt mancher Edler ein Lieutenant wird, dessen Ahnen den Marschallstab und die Anführung großer Heere gehabt.

Ihrem Gemahl machen Sie die Versicherung meiner Gewogenheit und zugleich die Erinnerung, daß ich künftig in Staatssachen seine direkte Zuschrift verlange; ich habe nicht in Gewohnheit, über die Angelegenheiten meines Reichs mit — Damen zu korrespondiren.

Wien, im Juni 1782.

Joseph.

9.

An den Magistrat der königl. Stadt Ofen in Hungarn.

Ich danke dem Magistrat und der Bürgerschaft für die mir zugedachte Ehre, auf einem ihrer Hauptplätze meine Bildsäule zu errichten. Daß ich zur Beförderung der Geschäfte und besseren Uebersicht der Reichsämter dieselben in Ofen vereinbaret, und hiedurch der Stadt zufälligerweise einige Vortheile verschafft habe, das verdient in der That eine solche Ehre nicht.

Wenn ich es jedoch einmal werde dahin gebracht haben, daß die Hungarn die wahren Verhältnisse zwischen dem König und Unterthanen allgemein anerkennen; wenn ich alle geistliche und weltliche Mißbräuche werde abgestellet, wenn ich Thätigkeit und Industrie erwecket, den Handel in Flor gebracht, das Land von einem Ende zum andern mit Straßen und schiffbaren Kanälen werde versehen haben, wie ich es hoffe, wenn dann die Nation mir ein Monument errichten will, dann möchte ich es vielleicht verdient haben, und dann werde ich es auch mit Dank annehmen.

Wien, im Juni. 1784.

Joseph.

10.

An Papst Pius VI.

Heiliger Vater!

Der Religionsfond in meinen Staaten ist nicht dazu bestimmt, daß er ein Denkmal meiner Regierung allein werde, wie man sich in Rom zu sagen erlaubte, sondern daß er eine Wohlthat für meine Völker seye; und da seine Existenz so wie das Mißfallen, das man darüber bezeugte, in das Reich der Geschichte gehört, so wird er ohne unser Zuthun auf die Nachwelt kommen; und folglich ein Monument werden, das aber, wie ich hoffe, nicht das einzige meiner Zeiten seyn solle.

Die unnützen Klöster habe ich so wie die noch unnützern Bruderschaften aufgehoben, den Fond derselben zum Unterhalt der neuen Pfarreien und eines verbesserten Unterrichts in Schulen bestimmt, und außer der Verwaltung, die ich nothwendig durch Staatsbeamte besorgen lassen muß, hat der Fond des Staats und jener der Kirche bei mir nicht die geringste Gemeinschaft. Ein Faktum muß man erst aus dem Gesichtspunkte der Bestimmung, die Wirkungen des Faktums aber nach dem Erfolg beurtheilen, der sich binnen einigen Jahren offenbaren kann. Aber ich sehe wohl, man hat in Rom die Logik nicht, deren man sich in meinen Staaten bedient, deßwegen so viele Disharmonien zwischen Italien und dem deutschen Reich. Wenn sich Eure Heiligkeit die löbliche Mühe genommen hätten, sich über das, was in meinen Staaten vorgekehret worden, aus denjenigen Quellen zu unterrichten, die dazu bestimmt sind, so würde Vieles unterblieben seyn; aber mir däucht, es gibt Leute in Rom, die es so wollen, daß noch länger Finsterniß auf unserer Halbkugel gebe.

Dieß ist ein kurzer Inbegriff von den Ursachen meiner Anordnungen, und von der Veranlassung dazu; ich hoffe, daß Sie mich meiner Kürze wegen für entschuldigt halten; es gebricht mir an der Zeit, und zugleich an der Fähigkeit, ein Thema zu schreiben, und das von einem so weitläufigen Inhalt, wie sie gewöhnliich in einem römischen Musäo sind. — Ich bitte Gott, daß er Sie noch lange für seine Kirche

erhalte, und einen seiner Engel vor Ihnen hergehen lasse, der Ihnen die Wege hienieden bereite.

Dero

gehorsamster Sohn in Christo

Joseph.

Wien, im Juli 1784.

11.

An einen hungarischen Magnat.

Mein Herr!

Jede Vorstellung, die man mir macht, es sey um die einzelne Glückseligkeit eines Menschen, oder die Gerechtsame einer ganzen Nation, muß mir durch unwidersprechende Beweise aus der Vernunft dargethan werden, wenn sie mich zur Abänderung einer bereits getroffenen Entschließung bringen sollte.

Ich sehe aber in den Demonstrationen Ihrer Nation nicht das Geringste hievon. Ueber die Einführung des Werbbezirks und der Hinwegschaffung der Reichskrone habe ich mich bereits gegen einen ihrer Magnaten geäußert; was aber den neuen Steuerfuß für das Königreich und die deutsche Sprache, welche ich den Gerichtshöfen verordnete, betrifft, werde ich Ihnen ganz kurz meine Sentiments erklären.

Das erstere versichert dem Unterthan sein Eigenthum, bestimmt die Abgabe für die Krone, und jene für den Güterbesitzer auf eine solche Art, wie sie in meinen deutschen Erblanden längst üblich ist, und überläßt der Willkür der Edelleute keine eigennützige Erhöhung derselben mehr. Ist dieß kein Vortheil für den gemeinen Mann? Der Landmann, welcher die größten Lasten der allgemeinen Bedürfnisse zu tragen verbunden ist, hat auch ein vorzügliches Recht auf den Schutz seines Königs; und dieses, mein Herr, sieht man in Ihrem Vaterlande mit einem neidigen Auge an.

Die deutsche Sprache ist Universalsprache meines Reichs; warum sollte ich die Gesetze und die öffentlichen Geschäfte in einer einzigen Provinz nach der Nationalsprache derselben traktiren lassen? Ich bin Kaiser des deutschen Reichs; dem zu Folge sind die übrigen Staaten, die ich besitze, Provinzen, die mit dem ganzen Staat in Vereinigung einen Körper bilden, wovon ich das Haupt bin. Wäre das Königreich

Hungarn die wichtigste und erste meiner Besitzungen, so würde ich die Sprache desselben zur Hauptsprache meiner Länder machen; so aber verhält es sich anders.

Ungeachtet der Befehle, welche ich hierüber erlassen, meine Gesinnungen einleuchtend genug dargestellt habe, so bin ich doch allzeit bereit auch einzelnen Unterthanen meiner Reiche zu Veranlassungen, und das Positive meiner Grundsätze näher zu erklären. — Herr Graf, Sie erhalten eben einen Beweis hievon.

Wien, im Juni 1785.

Joseph.

12.

An Karl Graf von Pálfi, Kanzler des Königreichs Hungarn.

Herr Kanzler!

Um eine passende Komitatsverfassung, und wie die Geschäfte in derselben sollen verhandelt werden, zu bestimmen, muß man vor allem wohl erörtern, was eigentlich ein Komitat sey, und worin die Obliegenheiten eines derselben vorgesetzten Vice-Gespans bestehe. Dieses scheinen das Konsilium und die Kanzlei nicht ganz unpartheiisch betrachtet und schief gesehen zu haben. — Ein Komitat ist ein kleiner Theil des Königreichs; ich heiße ihn klein, nicht als wenn er unbedeutend wäre, sondern weil das Königreich in ungefähr 43 dergleichen Theile abgesondert ist. Dieser Theil bekömmt also seine Richtung lediglich vom Ganzen. Es wäre eine monstreuse Verfassung, — und als so eine hat selbe sich bis nun ausgezeichnet, wenn man alle diese Theile wie besondere Provinzen betrachten wollte, und über die von der allgemeinen Gesetzgebung und Verfassung herrührenden Befehle, die diesen Abtheilungen oder Komitaten mitgetheilt worden, von denselben noch Gutachten, Ueberlegungen, Repräsentationen, Prästationen und Sistirungen bei der Befolgung duldete, und gestattete, da, wo nur Folgsamkeit und Ausübung ihr Loos seyn sollte. Die Ursache von der Fortdauer dieses Unwesens war gedoppelt, nämlich eine von altersher, und durch innere und äußere Kriege, nach dem Ungefähr entstandene Abtheilung der Komitate, auf deren Beibehaltung man, ohne zu wissen warum, die Güte der Konstitution zu gründen

schien; zweitens, weil die Könige selbst durch diese vielfache Abtheilungen und dem Einfluß, so sie durch verschiedene Mittel, und die sogenannten Aulicos in die Gesinnungen und Entscheidungen derselben privatim zu erlangen wußten, entweder augenblickliche Vortheile oder einzelne Verwilligungen, oder eine vermehrte Anzahl Stimmen für ihre Verträge bei Abhaltung des Landtages sich verschaffen wollten, oder weil der König bei dieser vielfältigen Trennung und daraus entstehenden Verschiedenheit der Meinungen die Erhaltung seiner Sicherheit oder Vermehrung seiner Gewalt und seiner Einkünfte zum Absehen hatte.

Jedermann, und besonders die Kanzlei, wird wohl begreifen, und ich beweise es, daß so elende Mittel nicht die meinigen sind, und daß ich außer meiner Seelenkraft keiner Sicherheit bedarf; auch nur das allgemeine Beste unausweichlich zum alleinigen Ziele habe.

Wien, im Juli 1786.

Joseph.

13.

An Ebendenselben.

Herr Kanzler!

Das Wesentliche in der Justizverwaltung sowohl von Civil- als Kriminalfällen, hängt meines Erachtens hauptsächlich von der guten Besetzung der ersten Instanzen ab, welche das Faktum zu erheben, und in das klare Licht ganz allein zu bringen haben, weil der alte Spruch ganz richtig ist: Quod si dederis mihi factum, dabo tibi legem durch die Einrichtung so bei dem Septemviral und bei der königlichen Tafel getroffen worden, ist den Causanten in dem Königreiche, im Appellatorio und Revisorio hinlänglich vorgesehen; auch kann die Septemviral-Tafel die Oberaufsicht über die Administration ganz gut führen.

Es kömmt also nur noch auf die ersten Instanzen an, die Gemächlichkeit der Causanten einerseits und ihre Sicherheit anderer Seite scheinen verschiedene Maßregeln zu fordern, welche sich schier kreuzen. Erstere macht in einem jeden Komitat, in einer jeden königlichen Stadt eine Instanz erwünschlich; aber die Sicherheit fordert ein ausgebildetes Ge-

richt von auserwählten, geschickten, und in der Anzahl hinlänglichen Räthen, so wie z. B. die jetzt verbesserten fünf Distriktual-Tafeln sind. Es kann also nur ein solcher Vorschlag statt finden, welcher entweder in einem jeden Komitat und in einer jeden königlichen Freistadt ein solches beständiges Gericht, Judicium continuum, bestimmte, das alle wirkliche Prozesse und Kriminalsachen, sie mögen nun von großer oder kleiner Wichtigkeit seyn, erheben und entscheiden müßte, und von welchen sämmtlichen Gerichten die Appellation an die königliche Tafel gingen, und es müßten alle derlei Gerichte bei den Komitaten oder den Magistraten in den Städten sowohl in Civil- als Kriminal-Angelegenheiten ganz aufhören, und dafür eben so viele förmliche Distriktual-Tafeln errichtet werden, als jetzt königliche Kommissäre sind — also auch um fünf mehr, als bisher schon bestehen — bei welchen in erster Instanz über alle Prozesse gesprochen, und bei welchen auch alle Kriminal-Verbrecher versammelt, verhört und abgeurtheilt werden sollen. Eine jede von diesen Distriktual-Tafeln müßte dann ganz gewiß in zwei Senate abgetheilet werden.

Welche nun von beiden Gerichtsarten vorzüglicher sey, und wie, wenn man die Komitats- und städtischen Gerichte vorziehet, diese ohne unerschwinglichen Kosten, jedoch hinlänglich mit tauglichen Subjekten besetzt, die jetzt bestehenden fünf Distriktual-Tafeln aber ganz aufgehoben werden könnten, darüber erwarte ich eine weitere Ausarbeitung und Berechnung.

Nur ist dabei wohl zu beobachten, daß die sämmtlichen Komitatsbeamten, welche so wie die königlichen Kommissaire lediglich in politischen und Kameral-Angelegenheiten verwendet werden, mit dem Justizfache gar nichts zu thun haben müssen, das Begnadigungsrecht allein ausgenommen, welches dem königlichen Kommissair als Delegirten des Königs eingeräumt worden ist. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß alle Urbarial-Beschwerden und Unterthans-Bedrückungssachen, von was immer einer Gattung, nie vor Gericht gezogen, sondern nur von den politischen Behörden allein untersucht und abgethan werden müssen.

Diese meine Gesinnungen würde die Kanzlei dem Konsilium und den zehn Kommissairen mittheilen, um darüber, in so weit sie die politische und Kameral-Verwaltung be-

treffen, ihr Gutachten zu vernehmen, wozu ich hier den Amtsunterricht für die Kreisämter in den deutschen Provinzen zur Erleichterung der Arbeit beilege.

Wien, im Juli 1786.

Joseph.

14.

An Ebendenselben.

Herr Kanzler!

Ich will noch weiter den Zusammenhang erörtern, welcher zwischen dem Vice-Gespan im Komitate und dem königlichen Kommissair obwaltet.

Die zehn Kommissaire sind von mir als Männer aufgestellt, denen meine Gesinnungen und Grundsätze bekannt sind, und die auf deren Auslegung, Verbreitung und Befolgung sehen sollen; die also ein Mittelding zwischen dem Konsilium und den Komitaten so lange auszumachen haben, bis die Vorurtheile mehr verbannt, die Ueberzeugung des Guten allgemein verbreitet, das Konsilium mit weniger mechanischen Schreibereien überladen, und alle Theile der Administration, die Politika, Kameralia, Kontributionalia und Kommerzialia in eine genauere und einfachere Verbindung werden gebracht worden seyn. Dann wird auch ihre Stelle entbehrlich; doch läßt sich dieses wohl nur bei der folgenden Generation verhoffen.

Aus dieser Absicht folgt ganz natürlich, daß diese Kommissaire keine Schreibstuben vorstellen sollen, wo nichts als eingetragen, protokollirt und revidirt wird. Alle Geschäfte müssen in ihrem ordentlichen Laufe zwischen den Komitaten und Konsilium ununterbrochen fortgeführt werden, als wenn keine königlichen Kommissaire im Lande vorhanden wären.

Eben so ist es ganz unrecht, wenn die Komitate direkte an die Kanzlei und von dieser wieder an die Komitate geschrieben wird, ausgenommen in solchen ganz geheimen und sehr dringenden Fällen, wo die Sache wegen Entdeckung oder Verzug Gefahr liefe; welches jedoch nur sehr selten sich ereignen kann.

Dem königlichen Kommissair steht also nur allein frei, von seinen untergebenen Vice-Gespanen die Einsicht von

jenen Journalen und Concepten zu verlangen, welche er will, und auf welche er sich verlassen kann. Ihm liegt ob, alle Klagen gegen die Komitatsbeamten anzuhören, dieselben zu beurtheilen, die Klagenden zu belehren, die Angeklagten selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, und insonderheit alle Mißbräuche abzuschaffen. Er hat keine ordentlichen Berichte zu machen, ausgenommen, wenn er dem Konsilium etwas nutzbares vorzuschlagen, oder eine Abänderung entweder in den erlassenen Befehlen oder bei dem angestellten Personale zu treffen nöthig findet, welches letztere er auch nur nach geschehener That anzuzeigen hat, da er berechtiget ist, die Vice-Gespäne allein ausgenommen, alles übrige ihm unterstehende Personale anzunehmen, und nach Erkenntniß auch wieder zu entlassen.

Mit der Kanzlei hat er nur in obenerwähnten Fällen, oder wenn er einen allgemeinen Befehl, den das Konsilium nicht geben kann, zum Besten des Landes und zur Beförderung des Dienstes geschwind zu erhalten wünschen, direkte zu korrespondiren, oder hat ihr diejenigen Antworten und Auskünfte zu geben, die sowohl der Chef des Konsiliums oder jener der Hofkanzlei von ihm verlangen können. Ich sage wohlbedacht der Chef; denn aus dem Konsilium und von Amtswegen muß die Korrespondenz nur immer durch Dekrete von der Kanzlei mit dem Konsilium, und von diesem mit den Komitaten geführet werden; aber der Chef des Konsiliums und der von der Kanzlei müssen beseelt von Eifer zur Beförderung des Guten, zur Beobachtung der dahin abzielenden Befehle, und zur Hintansetzung alles Nachtheils eine Partikular-Korrespondenz mit den Kommissairen führen, in welcher sie mit demselben in einiges Detail darüber einzugehen haben, wie die Befehle begreiflich und vortheilhaft auszulegen sind, nnd wie sie von Jedermann befolgt werden müssen. Sie sollen ihnen diejenigeen Klagen, die sie vernehmen, die Verbesserungen von ihren Distrikten, so ihnen einfallen oder beigebracht werden, mittheilen, kurz, mit ihnen brüderlich und freundschaftlich handeln, und das allgemeine Beste mit gleichem Eifer zu erhalten suchen.

Wien, im Juli 1786.

Joseph.

15.

An eine Dame.

Madame!

Ich sehe die Verbindlichkeiten eines Monarchen gar nicht ein, daß er einem seiner Unterthanen darum eine Stelle verleihen solle, weil er ein Edelmann von Geburt ist. Haben Sie in ihrem Gesuche wichtigere Beweggründe, als die, wovon ich gegen Sie erwähnte? Sagen Sie nicht, Ihr verstorbener Gemahl wäre ein verdienter General, und ein Kavalier von einem angesehenen Hause gewesen? und Sie versprechen sich von meiner Gnade für Ihre Familie eine Kompagnie unter meinen Fußvölkern für Ihren zweiten Sohn, der so eben von seinen Reisen gekommen?

Madame! man kann der Sohn eines Generals seyn, ohne die geringste Anlage zum Offizier zu haben. Ein Kavalier von guter Familie seyn, ohne andere Verdienste zu haben, als die, daß man durch ein Spiel des Zufalls ein Edelmann geworden seye?

Ich kenne Ihren Sohn, und ich kenne, was zum Soldaten gehört. In dem Gesichtspunkt von der Kenntniß dieser beiden Gegenstände finde ich, daß Ihr Sohn keinen Charakter zum Kriegsmann habe, und daß er zu sehr mit seiner Geburt beschäftigt ist, um sich solche Dienste von ihm zu versprechen, auf die sein Vaterland einstens Staat machen könnte.

Weßwegen ich Sie bedaure, Madame, das ist, daß Ihr Sohn weder zum Offizier, noch zum Staatsmann, noch zum Priester tauge. Kurz gesagt, daß er nichts als ein Edelmann und das von ganzer Seele ist.

Danken Sie es Ihrem günstigen Schicksal, daß, indem es Ihrem Sohn alle Talente versagt, ihn zugleich in den Besitz ansehnlicher Güter versetzt habe, die ihn dafür hinlänglich entschädigen, und die ihm zugleich meine ganze Gnade entbehrlich machen.

Ich hoffe, daß Sie unparteiisch genug sind, die Ursachen einzusehen, die mich zu einer Entschließung genöthigt haben, die Ihnen vielleicht unangenehm seyn wird, die ich aber für nothwendig angesehen habe. Adieu, Madame!

Ihr wohlaffektionirter

Lachsenburg, den 4. August 1787. Joseph.

16.

An Ferdinand Graf von Trautmannsdorf, Minister in den Niederlanden.

Liebster Graf!

In der That, es kann der Bemerkung eines Philosophen nicht entgehen, daß seit einiger Zeit ein Geist der Widersetzlichkeit sich über Europa verbreite, der um so mehr Epoche seyn muß, da wir in einem Jahrhunderte sind, wo gute Könige regieren.

Man war beim Emporkommen der Philosophie in einem täuschenden Zustand, hatte sich von der Aufklärung Ordnung im bürgerlichen Leben, und mehrere Folgsamkeit für die Gesetze versprochen, da sie die nothwendige Wirkung des Nachdenkens eines gutgesinnten Unterthans seyn müßte.

Es würde vielleicht zum Labyrinth des menschlichen Geistes seyn, wenn man die Ursachen, die so viele unruhige Bewegungen hervorgebracht, hievon aufspüren wollte. Bei allem dem ist es merkwürdig, daß Frankreich durch Unterstützung von Amerika dem Freiheitssinn Stoff zum Denken gegeben hat.

Holland war der erste Staat in Europa, der sich durch die aristokratische Herrschsucht einiger Bewind-Häbers zum verunreinigten Land gemacht, bis endlich Preußen Friede im Erbtheil Oraniens gebot.

In der Region dieser Gegenden empörten sich die Niederländer; meine eigenen Unterthanen widersetzten sich den Verfügungen, die ich zum Besten dieser Provinzen getroffen habe, nnd an der Spitze des Jeanhagels standen die Edlen der Nation! Selbst Frankreich succedirte in diesen Verwirrungen dadurch, daß es die Notablen zusammen berief; das Volk wähnte sich unter Heinrich IV. zu seyn, hoffte von den oratorischen Talenten ihrer Repräsentanten so Vieles. Die Menschen verlangen mit Ungestüm eine Freiheit, die ihnen nachtheilig würde. da die wenigsten hievon Kenner des Gebrauchs desselben sind

Möchten alle, die zur Erziehung und zum Volkstone mit beitragen können, dem Unterthan darstellend machen, daß die meisten Revolutionen eine Wirkung des Ehrgeizes einiger Wenigen sey, daß diese das Volk zur Ausführung

ihrer Absichten gebrauche, und daß der glückliche Ausgang einer Empörung mit Strömen Bürgerbluts erkauft werden müsse. Beinahe wären die Jahrhunderte Alba's und die Dragonaden von den Valois wieder aufgelebt, hätte nicht ein Genius von höherer Macht den Oelzweig über Europa ausgebreitet, und dem Toben der Unzufriedenen Einhalt gethan.

Die Begebenheiten in den österr. Niederlanden haben mir verdrüßliche Augenblicke gemacht, und dieses Volk wird sich die Zuneigung nicht wieder erwerben, die ich einstens für sie empfand.

Wien, im September 1787.

Joseph.

17.

An einen seiner Freunde.

Mein Freund!

Wenn es einstens Neronen und einen Dionys gab, der über die Schranken seiner Macht hinausging, wenn Tyrannen gewesen, die einen Mißbrauch von der Gewalt gemacht, die ihnen das Schicksal in die Hände gab, ist es darum billig, daß man unter dem Vorwand von Besorgnissen die Rechte einer Nation für die Zukunft zu bewahren, einem Fürsten alle mögliche Hindernisse in seinen Regierungsanstalten in Weg gelegt, die nichts anders als das Wohl und das Beste seiner Unterthanen zum Endzweck haben?

Ich habe seit dem Antritt meiner Regierung mir jeder Zeit angelegen seyn lassen, die Vorurtheile gegen meinen Stand zu besiegen; mir Mühe gegeben, das Zutrauen meiner Völker zu gewinnen; und seit ich den Thron bestiegen, habe ich mehrmalen Beweise davon abgelegt, daß das Wohl meiner Unterthanen meine Leidenschaft sey; daß ich zur Befriedigung derselben keine Arbeit, keine Mühe und selbst keine Qualen scheue, und daß ich genau die Mittel überlege, die mich den Absichten näher bringen, die ich mir vorgesetzt habe; und dem ungeachtet finde ich in den Reformen allenthalben Widersetzlichkeiten von solchen, von welchen ich es am wenigsten vermuthen konnte.

Als Monarch verdiene ich das Mißtrauen meiner Unter-

thanen nicht; als Regent eines großen Reichs muß ich den ganzen Umfang meines Staats vor Augen haben, den ich mit einem Blick umfasse, und kann auf die separaten Stimmen einzelner Provinzen, die nur ihren engen Kreis betrachten, nicht allzeit Rücksicht nehmen.

Das Privat-Beste ist eine Chimäre, und indem ich auf einer Seite verliere, um meinem Vaterland damit ein Opfer zu bringen, kann ich auf der andern Seite an dem allgemeinen Wohl Antheil nehmen. — Aber wie viele denken daran?

Wenn ich unbekannt mit den Pflichten meines Standes, wenn ich nicht moralisch davon überzeugt wäre, daß ich von der Vorsehung dazu bestimmt seye, mein Diadem mit all' der Last der Verbindlichkeiten zu tragen, die mir damit auferlegt worden, so müßte Mißvergnügen, Unzufriedenheit mit dem Loos meiner Tage und der Wunsch, nicht zu seyn, derjenige meiner Empfindungen seyn, die sich unwillkürlich meinem Geist darstellte. Ich kenne aber mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Absichten in meinem Innersten überzeugt, und hoffe, daß, wenn ich einstens nicht mehr bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unparteiischer dasjenige untersuchen, und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein Volk gethan.

Wien, im Oktober 1787.

Joseph.

18.

An Friedrich Wilhelm II., König von Preußen und Churfürst von Brandenburg.

Mein Herr Bruder!

In der That, es ist die unangenehmste Aeußerung, die ich zu machen genöthiget bin, daß ich Euer Majestät angebotene Vermittlung in Ansehung der mit der Pforte entstandenen Irrungen auf das freundschaftlichste verbitten muß.

Ich habe den Degen gezogen und er wird nicht wieder in die Scheide kommen, bis ich Genugthuung, bis ich das wieder habe, was man meinem Hause entzogen.

Euer Majestät sind Monarch; als solchem sind Ihnen die Rechte der Könige nicht unbekannt. Und ist die Unter-

nehmung gegen die Osmanen etwas anderes, als ein wieder gesuchtes Recht auf einige meinem Hause entrissene Provinzen, deren Besitz Zeit, Schicksal und Verhängniß meiner Krone geraubt?

Die Türken, und vielleicht nicht sie allein, haben zur Maxime, das, was sie in widrigen Zeiten verloren, bei der ersten für sie günstigen Gelegenheit wieder zu suchen, das heißt, man läßt dem Schicksal seinen Lauf, und unterwirft sich den Fügungen der Vorsehung.

Das Haus Hohenzollern ist auf eben die Art zum Gipfel ihrer Größe gelangt. Albrecht von Brandenburg entriß seinem Orden das Herzogthum Preußen, und seine Nachfolger behaupteten sogar in dem Frieden zu Oliva die Souverainität über dieses Land. Euer Majestät verstorbener Onkel entzog meiner Mutter Schlesien, zu einer Zeit, wo sie von Feinden umringt keinen anderen Schutz, als die Größe ihrer Seele, und die Treue ihres Volks gehabt.

Was haben die Höfe, die dermalen von dem Gleichgewicht in Europa so viel Posaunens machen? was haben diese vom Hause Oesterreich zum Aequivalent ihrer nur in diesem Jahrhundert verlornen Besitzungen gethan?

Meine Vorfahrer mußten im Utrechter Frieden Spanien, in dem zu Wien die Königreiche Neapel und Sicilien, etwelche Jahre hierauf Belgrad und die Fürstenthümer in Schlesien, in jenem zu Aachen Parma, Piacenza, Guastalla, und vorher noch Tortona, und einen Theil der österreichischen Lombardie an ihre Nachbaren überlassen.

Hat Oesterreich dafür eine andere Acquisition von Wichtigkeit binnen diesem Jahrhundert des Verlusts gemacht? Einen Theil vom Königreich Polen, und hievon hat Preußen einen besseren Antheil als ich. — Ich hoffe, daß Euer Majestät die Ursachen meines Entschlusses, die Pforte zu bekriegen, sehr einleuchtend finden, daß Sie die Gerechtigkeit meiner Ansprüche nicht verkennen werden, und daß Sie nicht minder mein Freund sind, wenn ich auch die Orientalen etwas travestire.

Euer Majestät können sich vor mir versichert halten, daß ich bei ähnlichen Gelegenheiten die nämlichen Grundsätze in Ansehung der Erwerbungswege seiner verlornen Besitzungen von Ihnen auch gegen mich anwenden lasse, und daß jetzt alle Vermittlungsgeschäfte einige Jahre Ruhe haben.

Ich empfehle mich in die Fortdauer Ihrer Freundschaft und bin mit vieler Hochachtung

Euer Majestät

Freund und guter Bruder

Joseph.

Wien, im Januar 1788.

19.

An den Freiherrn von Hagen.

7. Januar 1790.

„Nicht Amtsgeschäfte, sondern Gefühle veranlassen Mich, diese Zeilen an Sie niederzuschreiben. Ich vernehme, daß heute der Tag sey, wo Sie seit 50 Jahren dem reichshofräthlichen Gremio beisitzen. Empfangen Sie aus diesem Anlasse Meinen aufrichtigsten Wunsch über Ihr so glücklich erreichtes Alter und dessen noch längere Fortdauer — zugleich aber auch die Versicherung, daß Ich als oberster Richter für die Ehre der Reichs-Justiz und für das Beste der Parteien nichts sehnlicheres wünsche, als daß Männer von Ihrer Rechtschaffenheit und Einsicht sämmtlich in die 50 Jahre diesem Reichsgerichte einverleibt bleiben, und vorstehen mögen.“

20.

An Freiherrn von Kresel (Hof-Vice-Kanzler).

16. Januar 1790.

„Wenn Sie sich versichert halten, daß das wichtige Schulgeschäft in Böhmen durch die Ernennung des Propsten Schulstein zum Leitmeritzer Bischof nicht in Verfall gerathen werde; so will ich demselben, da er es gewiß vorzüglich verdient, dieses Bisthum verleihen.“

„Zugleich ernenne ich zu dem in Hungarn erledigten Stuhlweißenburger Bisthum, den Wir durch seinen unermüdeten Fleiß, vorzügliche Menschenliebe, und wegen des durch zwei Jahre sehr wohl verwalteten Amtes eines Feldsuperiors bei der Hauptarmee wohl bekannten Priester Nikolaus Millassin, worüber Sie das Gehörige in Ansehung dieser beiden Bisthümer zu erlassen haben.“

*

21.

An den Feldmarschall Grafen Hadik (Hofkriegsraths-Präsidenten).

22. Januar 1790.

„In Rücksicht des von dem Rittmeister Szarvassy von Erdödy Husaren bei dem am Tmiok-Fluß unterm 6ten dieses vorgefallenen Gefechtes bezeugten ausnehmenden Wohlverhaltens finde ich mich bewogen, denselben zum Major im Regiment, mit der diesem Charakter anklebenden Gage zu ernennen.“

„Zugleich schließe Ich Ihnen ein Päckchen mit 120 Stück silbernen Medaillen bei, welche Sie mit erster sicherer Gelegenheit dem Feldmarschall Wallis zuschicken werden, weil dessen Vorrath an solchen Medaillen bereits vergriffen ist.“

22.

An den Fürsten Kaunitz.

23. Januar 1790.

„Die ausgezeichnete Entschlossenheit und Tapferkeit, womit sich der unter Einem von Mir zum Major beförderte Rittmeister Szarvassy von Erdödy Husaren bei Gelegenheit des letztern am Timok-Fluß unterm 6ten dieses mit dem Feinde vorgefallenen Gefechtes benommen hat, bestimmt Mich, demselben eine außerordentliche Belohnung dadurch zuzuwenden, daß Ich ihm, auch ohne Verweisung auf ein abzuhaltendes Kapitel, das kleine Marien-Theresien-Ordenskreuz verleihe. Sie werden daher die Expedition hiernach veranlassen, auch hiervon das Publikum mittelst der Zeitungen benachrichtigen.“

23.

An den Grafen von Kollowrat (oberster Kanzler).

5. Februar 1790.

„Ich bin entschlossen, den Regierungsrath und Ober-Direktor der allgemeinen Krankenanstalten; Doktor Quarin, in Rücksicht der von ihm sowohl in Sanitätssachen, als auch bei der ersten Gründung und Einrichtung der Spitäler, und mittelst einer mehrjährigen zweckmäßigen Leitung derselben

angewandten ausgezeichneten Bemühungen und des an Tag gelegten besondern Eifers und Erfahrung, zum Beweise meiner Zufriedenheit hierüber in den Freiherrnstand mit Nachsicht der Taxen zu erheben, wonach ihm also das Diplom auszufertigen seyn wird."

24.

Anders lautet der folgende Brief. Es ist der über das Benehmen seines Generals gereizte, oder vielmehr empörte Monarch, der mit Ruhe und Würde die Ursache angibt, warum er so und nicht anders gehandelt.

A la Comtesse d'Arberg, née Princesse de Stollberg.

12. Janvier 1790.

„Madame! Je suis bien fâché de voir par votre lettre la peine que Vous et Mr. votre Mari avés. Au moment, que les troubles étoient les plus forts; que Bruxelles, Louvain, Malines et Namur étoient encore occupées et le Général Schroeder blessé, Mr. le Comte m'écrivit, et déclara, que pour cause de rheumatisme il ne pouvoit plus servir comme militaire. Quelqu'extra ordinaire et quelqu'inattendue que devoit me paroître cette demande dans un pareil moment, je n'ai néanmoins fait autre chose que de complaire à sa demande et ensuite de cette déclaration son régiment, devenant vaquant, a été conféré à un autrè."

„Voilà le fait exactement tel qu'il est, et je ne crois pas, qu'après cela Mr. d'Arberg pourra desirer, ni en justice, ni en égard aux sentiments de devoir et d'honneur ou epluchât d'avantage ce qui s'est passé!"

„Vous voudrés bien me croire avec toute l'estime etc."

Joseph.

Revolutions-Männer werden zwar das Benehmen des Grafen unter den ergebenen Umständen als hohen Patriotismus bezeichnen; wir schlichten Leute nennen es jedoch geradezu — Desertion und Feigheit!

25.

Daß Joseph II. die Gebrechen des Studienplans in Oesterreich nicht fremd geblieben, mag sein Schreiben beweisen, das er unterm 9. Februar an den Grafen Kollowrat erlassen:

„Schon mehrmal habe ich der Hofkanzlei die von mehreren Seiten eingegangenen Klagen über die bei der jetzigen Einrichtung der Studien in der Monarchie bestehende Anhäufung der Lehrgegenstände mit Abbruch der zur Bildung tüchtigen Beamten für jede Geschäftsabtheilung höchst wichtigen Berufsstudien zu erkennen gegeben. Seitdem sind diese Klagen so allgemein geworden, daß umsichtsvolle Eltern es für Pflicht halten, ihre Söhne dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen, weil dieser größtentheils nur im Memoriren, also in einem leeren Gedächtnißwerke, besteht, keineswegs aber die Jugend zum eigenen Nachdenken und Reflektiren anleitet; weil man nur die Außenseite zu schmücken sucht, und durch Beibringung oberflächlicher Kenntnisse und witziger Gedanken die Zeit verschwendet, wodurch der Jugend für das Erste, für die eigentlichen Berufsstudien und die dazu nöthigen Vorbereitungen keine Zeit übrig bleibt, auch ihr Geschmack dafür nicht gebildet wird, sondern vielmehr eine ganz falsche Richtung erhält. Auf diese Weise muß der größere Theil nach hinterlegter Studienzeit eben so schnell das, was er blos herzusagen gelernt hat, wieder vergessen, oder wenn auch dieses der Fall nicht ist, einsehen lernen, daß er mit denjenigen Kenntnissen, die brauchbaren Staatsbeamten unerläßlich sind, nicht ausgerüstet ist. Da ein wesentlicher Punkt in Erziehung und Bildung der Jugend, Religion und Moralität, viel zu leichtsinnig behandelt, das Herz nicht gebildet, und eben so wenig das Gefühl für seine Standespflichten entwickelt wird, so vermißt der Staat dadurch den wesentlichen Vortheil, redliche, denkende und wohlgebildete Bürger sich erzogen zu haben.“

„Alle diese Betrachtungen haben mich bereits vor einigen Monaten veranlaßt, den Hofrath Heinke, dessen Kenntnisse und Rechtschaffenheit vielfältig erprobt sind, den Auftrag zu ertheilen, einen mit aller Freimüthigkeit verfaßten Vorschlag zur Beseitigung dieser Gebrechen in den hiesigen Schulanstalten auszuarbeiten.“

„Ich überschicke Ihnen daher denjenigen Theil davon, der die Grundsätze enthält, welche festgestellt werden müssen, bevor der Plan für jeden einzelnen Zweig bearbeitet werden kann. Sie werden diese in einer bei der Kanzlei abzuhaltenden eigenen Zusammentretung reiflich erwägen, wozu sie nebst den Hofräthen Heinke und Birkenstock, dann dem im philosophischen Fache mir als besonders geschickt bekannten, für die Niederlande zur Direktion dieses Studiums bestimmt gewesenen Mayer *), noch ein oder das andere Individuum von der Studien-Kommission, so wie von der Hofkanzlei, wenn Sie einige Räthe dazu geeignet finden, beiziehen werden."

„Wenn die Kommission über die Grundsätze sich vereiniget haben wird, so werden Sie dann die Bearbeitung der verschiedenen Lehrfächer einleiten, und die dazu verwendeten Individuen vorzüglich auf den wichtigen Umstand, von dessen genauer Ausführung allein ein glücklicher Erfolg von dem umgearbeiteten Studienplan zu erwarten ist, aufmerksam machen, daß eine genaue Verbindung der verschiedenen Lehrfächer in einem angemessenen Stufengange bestehe; daß die Schüler der Normalschulen für die Gymnasien vorbereitet werden, die Schüler der Gymnasien dagegen in die Philosophie nicht als in eine neue, ihnen bisher unbekannte Welt eintreten, und auch die philosophischen Lehrzweige in einer genauen Verbindung zu den höhern Wissenschaften stehen, und eine lehrreiche Vorbereitung für diese seyn sollen. Sie werden dann den ganzen neuen Plan mit der schließlichen Wohlmeinung dieser Kommission Mir zur Entscheidung vorlegen, damit alsdann das Ganze der Studien-Kommission gleich zur Ausführung könne vorgelegt werden."

„Da es aber höchst wichtig ist, daß so wesentliche Gebrechen in kürzester Zeit beseitiget, und die angegebenen Verbesserungen um so gewisser schon im nächsten Schuljahre be-

---

*) Dieser treffliche Mann, früher Professor der Philosophie auf der Wiener Hochschule, verdiente mit allem Rechte dieß Lob und das Vertrauen seines Monarchen. Während seines Aufenthaltes in Löwen schwebte er mehrmals in Gefahr von der durch fanatische Priester aufgereizten akademischen Jugend als Ketzer und Irrlehrer erschlagen zu werden. Dieser stete Zustand von Unruhe und Angst hatten auf den Geist und das Gemüth dieses Mannes mächtig gewirkt.

nützt werden, so trage ich Ihnen auf, diejenigen Individuen, welchen diese Arbeit aufgetragen wird, in meinem Namen aufzufordern, alle ihre Kräfte aufzubieten, um ein Geschäft zu beendigen, welches das Wohl ganzer Nationen so wesentlich berührt. *)

26.

An den Feldzeugmeister Grafen von Clerfayt.

Vienne, le 19. Avril 1789.

Connoissant l'interêt et l'amitié, que vous avés pour ma personne, je vous fais savoir, que mes incommodités, qui durent depuis 9 mois, ont enfin degénérés dans un vomissement de sang, qui m'étant venu 4 fois de suite m'a mis effectivement en danger de vie, au point que j'ai crû devoir me faire administrer. Il a cessé depuis 3 jours, le pous au dire des médecins est bon, et peut-être cette crise determinera-t'elle cette longue et fatale incommodité. Je suis obligé au plus stricte regime, et à ne pas bouger du lit. Si cela peut me remettre entièrement, et que je reprenne des forces et un peu de chair que j'ai beaucoup perdue, je ne perdrai pas le moment de me retrouver avec vous autres, où mon devoir et vocation m'appellent. Adieu Mon Ch. C. je ne put m'empecher de vous donner cette petite assurance, que j'existe encore pour vous reiterer mon estime. Votre affectionné Joseph.

Laxenburg, le 2. Septembre 1789.

C'est avec une double satisfaction que je viens d'apprendre l'avantage que vous avés remporté vers Lasmarc sur les Turcs d'abord pour l'honneur des armes, qui y gagnent infiniment, mais, aussi surtout puisque c'est vous qui en avés tout l'honneur. Je vous en remercie bien mon cher Général, et vous en fais mon compliment de tout mon coeur; c'est avec empressement que j'en

---

*) Es darf nicht vergessen werden, daß Joseph dieses Kabinetsschreiben eilf Tage vor seinem Tode erlassen hat.

attends les ulterieures nouvelles et les details; je crois surement que vous avés fait vider par là aux Turcs tout le Bannat et aurés rendu l'expedition si importante sur Belgrad bien plus sûre et facile à entreprendre. Vous croirés facilement à la peine que je ressens de ne pouvoir être de la partie, et de devoir rester ici comme un miserable Invalide; mais tel est mon destin. Adieu mon cher Général, croyés moi bien sincèrement avec tout l'estime votre affectionné Joseph.

27.

Das Treffen bei Fokſan war die erſte glänzende Waffenthat, welche die Oeſtreicher unter dem Prinzen von Coburg, vereint mit einer ruſſiſchen Heerſchaar unter dem General Suwarow, im Feldzuge von 1789, gegen die Türken vollbracht. Wie groß die Freude Joſephs geweſen, der auf den Beiſtand der Ruſſen nur wenig gezählt, mögen folgende Briefe beweiſen.

An den Prinzen Coburg.

Laxenburg, den 13. Auguſt 1789.
Durch den Kadetten Popowitſch.

Ich laſſe Euer Liebden ſelbſt zu beurtheilen übrig, mit was für einem Vergnügen Ich Ihre zwei Schreiben durch den Kadetten Pecz und den Oberlieutenant Vermati, die miteinander angekommen ſind, empfangen habe, da ſie die Nachricht des ſo glorreichen, als in ihrem Anbetracht vortheilhaften, über die Türken erfochtenen Sieges enthielten. Ich kann Euer Liebden nicht genug hierüber Meine Dankbarkeit und Zufriedenheit zu erkennen geben, da Ich Ihnen allein die Einleitung und Ausführung dieſer Unternehmung, und beſonders den guten Esprit, ſo Sie den Ihnen unterſtehenden Truppen einzuflößen gewußt haben, verdanke. Empfangen Sie alſo zum öffentlichen Merkmal Meiner Erkenntlichkeit für dieſen dem Staate geleiſteten wichtigen Dienſt das Großkreuz des militäriſchen Marien-Thereſien-Ordens, das Ich Ihnen mit ausnehmendem Vergnügen überſchicke.

Ich erſuche Sie auch beigebogenes Schreiben ſammt der mitkommenden Tabatiere dem ruſſiſchen General Suwarow,

nebst dem darin liegenden Ring für seinen Aide=Major, zu überschicken, und sämmtlichen Generalen und Offiziers, so wie der ganzen Truppe, nicht allein Meine Zufriedenheit, sondern auch Meinen Dank für die treu geleisteten Dienste und den meinen Waffen erworbenen Ruhm zu bezeigen, da man die Relation von dem verschiedenen tapfern Benehmen der Truppe nicht ohne Rührung lesen kann*); nur thut mir leid, daß Ich nicht selbst Augenzeuge und Theilnehmer Ihrer Fatiguen und Gefahren seyn konnte; auch bedaure Ich sehr den Verlust des Oberst Auersberg.

(Nun folgen die Belohnungen mehrerer Braven, die sich in diesem Treffen ausgezeichnet.)

Ihr Antrag, die Wallachei einverständlich mit Fürst Hohenlohe zu besitzen, wäre ganz gut, nur tritt dabei die Betrachtung ein, daß, da es von den Umständen der Hauptarmee abhängt, ob und was sie wird zur Verstärkung Siebenbürgens abgeben können, Ich solches blos dem Gutbefinden des Feldmarschall Loudon, der das Kommando derselben ehestens übernehmen wird, ganz überlassen muß. Ich ersuche Sie daher, sich hierüber mit ihm ins Einvernehmen zu setzen.

Leben Euer Liebden recht wohl, Ich sehe einstweilen demjenigen entgegen, was Fürst Potemkin gegen die Türken unternehmen wird.

28.

An den russischen General en Chef Suwarow.

Laxenburg, den 13. August.

Ich habe, Herr General en Chef, Ihr Schreiben mit ausnehmendem Vergnügen empfangen, und den glorreichen

---

*) Der Prinz forderte zur Erstürmung des Klosters von Foksan, wo Auersberg bereits den Heldentod gestorben, Freiwillige heraus, und sogleich eilte das ganze dritte Bataillon von Schröder herbei; es kostete Mühe, einige dieser Braven zu bereden, zur Vertheidigung der Fahne zurückzubleiben. Der Prinz war daher nur gerecht, als er das erstemal mit dem Großkreuz des Theresienordens geschmückt vor der Fronte seiner Truppen erschien, und ihnen zurief: „Meine Kinder, das habe ich Euch zu verdanken!“

Anmerk. d. Red.

Sieg, welchen die unter Ihrem Commando stehenden Truppen Ihrer kaiserl. Majestät, vereinigt mit den Meinigen unter dem Prinzen Coburg, bei Foksan erhalten haben, daraus ersehen.

Prinz Coburg kann Dero einsichtsvollen und tapfern Beistand, so wie jenen Ihres ganzen Corps nicht genug rühmen, wofür Ich Ihnen ganz besonders verbunden bin. Ich ersuche Sie auch, dem kommandirenden General-Feldmarschall, Fürsten Potemkin Taurischewsky, in Meinem Namen für die Ihnen aufgetragene eifrige Beiwirkung Meine Dankbarkeit zu erkennen zu geben. Ich wünsche nur mehrere Gelegenheiten, wo ich Meine Treue als Bundesgenosse und eine werkthätige Unterstützung gegen Ihre kaiserliche Majestät beweisen könnte. Indessen verbleiben Sie, Herr General en Chef Meiner vollkommenen Achtung, welche die von Ihnen mehrmals bewiesenen Heldenthaten verdienen, ganz versichert.

29.

An Ludwig Stanislaus Graf von Provence.

Mein Freund!

Für das Mißvergnügen, dem sich öfters ein Monarch ausgesetzt sieht, dadurch, daß ihn das Schicksal zum König gemacht, suche ich die Ruhe und die häuslichen Freuden, die uns der Thron geraubt, im Quadro von Lucil, in dem Zirkel meiner Familie.

Meine Brüder sind mir so theuer, meine Schwestern so verehrungswürdig, seitdem ich die Vaterfreuden verloren, sind sie mir der Ersatz für alles geworden, was mir das Schicksal geraubt.

Der Großherzog von Florenz ist ein Prinz, der patriarchalische Vorzüge besitzt; Vater seines Hauses, und vor seinem Volke zugleich, wird er von Jedermann geliebt; Toskana ist unter seiner Regierung das glücklichste Land in Italien.

Erzherzog Ferdinand, General-Gouverneur in Mailand, verbindet mit dem Charakter des deutschen Fürsten die schönen Eigenschaften unsers verstorbenen Vaters, gütig, herablassend gegen das Volk, und wohlwollend für seine Freunde.

Der Churfürst, mein jüngster Bruder, ist zum Regenten geboren. Ich habe die zärtlichste Freundschaft für diesen

Prinzen, und das Land, welches ihm die Vorsehung zur Führung anvertraut, wäre zu beklagen, wenn der angemaßte Diktator Deutschlands seine Erhebung gehindert hätte.

Dieß sind unvollkommene Züge aus dem Gemälde meiner Familie; ich bin zu sehr der Freund von diesen Herren, als daß mein Herz ruhig bei der Schilderung ihrer Charaktere seyn konnte; ich verliere über die Empfindungen die Kennerschaft, und bin zufrieden darüber, daß die Nachwelt das Dokument meiner Freundschaft lese.

Indem ich aus dem Zirkel der Männer komme, eile ich, Ihnen einen Umriß von den Prinzessinen, meinen Schwestern zu machen.

Die älteste, Maria Anna, ganz die Tochter der Kaiserin; fromm, tugendhaft und gütig, eine Dame von höherer Menschengattung, geschaffen für die Freuden einer anderen Welt. — Christine, General-Gouvernante in Oesterr.-Niederlanden, und die Gemahlin des Herzogs von Sachsen-Teschen, meine zweite Schwester, ein vortreffliches Weib. Die Mutterfreuden würden ihr das Loos ihres Lebens verherrlichen. Sie und die Erzherzogin Elisabeth sind beide sehr liebenswürdige Damen.

Die Herzogin von Parma und die Königin von beiden Sicilien sind Amazonen, um mich einer Allegorie zu bedienen. Zwei Damen, die sich des Zutrauens ihrer Nationen würdig gemacht, und die Talente genug haben, um Männer und Reiche zu regieren.

Antoinette, die Königin der Franken und die Gemahlin Ludwigs **XVI.** ist meinem Vaterland ein theures Geschenk. Ihre Reize fesseln zwei Nationen, die sich drei Jahrhunderte gehaßt, bekriegt und verfolgt haben. Sie wird von dem Volk der Gallier verehrt, von ihrem Gemahl geliebt, und bewundert von Europa.

Sehen Sie, mein Freund, in diesem Bild die Quelle meiner Freuden. Sehen Sie hierin, was mir Entschädigung für die Kränkungen sind, die das Diadem verschafft; und wenn der Neid von der Moral gebilliget würde, so beneiden Sie mich des Glückes wegen, das mir meine Familie verschafft, und welche mir das theuerste Geschenk der Vorsehung sind.

Wien, im Februar 1786.

Joseph.

30.

An Karl Graf von Pálfi, Kanzler des Königreichs Hungarn.

Herr Kanzler!

Die Vorrechte und Freiheiten einer Adelschaft, oder einer Nation bestehen in allen Ländern und Republiken der Welt nicht darin, daß sie zu den öffentlichen Lasten nichts beitragen, vielmehr ist ihre Belegung wie z. B. in England und Holland, stärker als irgendwo; sondern sie bestehen einzig darinnen, sich selbst die für den Staat und das Allgemeine erforderlichen Lasten aufzulegen, und durch ihre Verwilligung mit Erhöhung und Vermehrung der Auflagen vorzugehen. Die Freiheit der Personen ist wohl zu unterscheiden von jener der Besitzungen, in deren Rücksicht die Eigenthümer nicht den Edelmann, sondern blos den Feldbauer, den Hauer oder den Viehmäster, und in Städten blos den Bürger und Konsumenten, auf der Straße und Ueberfuhr blos den Reisenden und den Uebersetzer vorstellen; in welchen Fällen sie zur Erhaltung der allein das System nützbar machenden freien Konkurrenz nach ihren Besitzungen mit allen andern Bürgern und Einwohnern gleich seyn müssen.

Wien, im Juli 1786. Joseph.

31.

An Ebendenselben.

Herr Kanzler!

Leichter und gemächlicher ist freilich, wenn man seine Präsidial-Autorität in allem geltend macht, und nur dem Dikasterial-Schlendrian in den Expeditionen folgt, ohne sich zu bekümmern oder zurück zu sehen, ob und wie das Gute und Anbefohlene geschieht. — Thun die Kommissäre das Nämliche gegen ihre Untergebene, Vice-Gespane, und diese wieder gegen ihre Stuhlrichter, und so diese wieder gegen ihre Dorfrichter, so bleibt der Staat in der papiernen Verfassung, in der er jetzt schwebt, wo nämlich unendlich viel geschrieben, und sonst nichts gethan wird.

Hiemit erkläre ich sattsam, wenn man mich begreifen will, meine Willensmeinung aller politischen Gegenstände;

diese müssen aber nun von allen Judicialsachen gänzlich und immer getrennt seyn.

Ich könnte für diese den schon anverlangten und urgirten Vorschlag der Septemviral=Tafel zwar abwarten: allein da ich vermuthe, daß selbe nicht nach den Grundsätzen verfaßt seyn wird, die mir allein echt und wahr scheinen, so will ich der Kanzlei im Voraus gleichfalls meine Gesinnungen über selbe zur weiteren Ueberlegung zu erkennen geben.

Wien, im Juli 1786.

Joseph.

Briefwechsel zwischen Klemens Wenzel, Churfürst und Erzbischof von Trier, und Kaiser Joseph dem Zweiten.

1.

Schreiben des Churfürsten von Trier an Kaiser Joseph II.

„Die innige Ueberzeugung, worin ich bin, daß Ew. kaiserl. Majestät nichts so sehr verlangen, als die Wahrheit zu erkennen, einem jeden genaue Gerechtigkeit zu ertheilen, und der katholischen Kirche eben den Schutz angedeihen zu lassen, welche Höchstdero glorreiche Vorfahrer denselben geschenkt haben, flößt mir den Muth ein, Ew. Majestät in aller Ehrfurcht einige Vorstellungen über die neulich von Ihrem Throne in Betreff der Religion ausgegangenen Edikte zu machen, welche alle wahren Katholiken so lebhaft und mit so vielem Rechte beunruhigen. Ich werde die Geduld von Ew. Majestät nicht mißbrauchen, mich in eine mühsame Erörterung der Materien, welche den Gegenstand davon ausmachen, einzulassen. Ich werde Ew. Majestät nur meine Besorgnisse in Absicht derselben mittheilen, und in aller Kürze

einige von den traurigsten Folgen darlegen; welche nothwendig daraus für die Religion fließen müssen."

1) „Wäre die Kirche zu der Zeit, worin wir leben, noch von dem Eroberungsgeiste besessen, und das **Placitum regium** wäre das einzige Mittel, sich gegen ihre Unternehmungen zu sichern; so könnte man mit Grunde nichts gegen ein Gesetz einwenden, welches verhütet, daß sie ihren Ansprechen keine gefährliche Ausdehnung gebe. Allein es ist lange her, daß die Päbste keinen Schritt gethan haben, der die Regenten beunruhigen konnte. Ihre ganze Begierde, wenn man es so nennen darf, schränkt sich heut zu Tage darauf ein, ihre Gerechsame in Kraft ihres Primats, und wie sie ihnen oon Kaisern und Königen zugestanden worden zu erhalten. Auch diese Politik gelingt ihnen oft ziemlich schlecht. Was die fremden Bischöfe betrifft, deren geistliche Gerichtsbarkeit sich auf die Staaten von Ew. Majestät erstreckt, so ist nicht glaublich, daß sie je kühn genug seyn werden, etwas gegen Dero heilige Rechte zu unternehmen Auf jeden Fall hätten Ew. Majestät die Mittel in Händen, ihre Frechheit zu hemmen, und ihren Mitbrüdern die Lust zu nehmen, ihnen darin nachzuahmen. Diese für die Kirche so demüthigende Formalität ist also von keinem Nutzen oder Nothwendigkeit. Eine ernsthafte, den ersten Hirten von Ew. Majestät gegebene Erinnerung, sich in den Schranken ihrer Gerichksbarkeit zu halten; die Androhung Ihres Unwillens und der Beraubung ihrer zeitlichen Vortheile, oder anderer Rechte, die sie der Freigebigkeit der Fürsten zu verdanken haben, würde hinreichen, diejenigen in ihrer Schuldigkeit zu erhalten, die durch Ehrgeiz oder Gefälligkeit gegen eine auswärtige Macht in Versuchung gerathen könnten, sich davon zu entfernen. Allein, wenn diese Formalität des **Placiti regii** vollkommen überflüssig erscheint, so ist sie auch unendlich gefährlich; denn aus eben dem Grunde, weßwegen man es in Absicht auf das, was aus der Fremde kömmt, hat ergehen lassen, könnte man es auch auf alles anwenden, was die Bischöfe, die unter der Botmäßigkeit von Ew. Majestät stehen, nöthig finden möchten, Höchstdemselben zu Ohren zu bringen; und auf diesen Fall ist es einleuchtend, daß die Kirche in Zukunft nichts als die Sclaven weltlicher Tribunalien seyn würde, deren meiste Mitglieder von dem neuen Socionism', oder, was auf eines hinausläuft, von der

Religionsgleichgültigkeit angesteckt ist, die unglücklicherweise in unsern Tagen sich so traurig verbreitet. Alsdann ist klar, daß dieselben gegen alles Einwendungen zu machen haben werden, was die Päbste oder Bischöfe nöthig finden werden, an die Gläubigen ergehen zu lassen, um sie vor dergleichen Verführung zu verwahren. Man wird darin immer einige Stellen finden, von denen man behaupten wird, daß ihre Folgen für den Souverain gefährlich sind; oder wenigstens wird man sich begnügen, zu sagen, daß schon manche Bulle, mancher Hirtenbrief, Unruhen unter den Unterthanen von Ew. Majestät erregt habe, und daß man sie folglich unterdrücken müsse. Daraus wird Muthlosigkeit der Hirten entstehen, die sich nicht mehr verpflichtet halten werden, ihre Stimmen gegen Laster und Ketzerei zu erheben, und sich dem Strome des Unglaubens zu widersetzen, da sie einsehen, daß ihnen dieses nur Verdrüßlichkeiten und verlorne Mühe zuziehen würde. Aber was für einen Begriff wird sich das Volk von der Religion machen, wenn es die Lehre derselben weltlichen Tribunalien unterworfen sehen wird, welche dieselbe nach Wohlgefallen ändern oder verbieten werden? Gibt man doch die Erklärung, daß in Zukunft die Entscheidungen der Kirche, sogar in Glaubenswahrheiten, nicht mehr für katholisch sollen gehalten werden, bis die weltliche Macht sie mit dem Siegel ihres Beifalls wird gestempelt haben; gibt man ihm dadurch nicht Anlaß zu glauben, die Religion sey nur ein Gegenstand der Politik, der man nichts als äußern Respekt schuldig sey? Folglich ist alles Unrecht, das die Fürsten von der Kirche leiden könnten, welches gewiß übertrieben und für jetzt eine blose Einbildung ist, mit dem Schaden in keine Vergleichung zu setzen, welcher aus einem solchen Glauben fließt, dessen natürlichste Folge seyn würde zu denken, die vorgegebene Gewissenspflicht, der Obrigkeit zu gehorchen, und das Joch geduldig zu tragen, auch wenn man es ungestraft und sogar mit Vortheil abschütteln könnte, sey nicht sowohl eine Wirkung des göttlichen, durch das unfehlbare Organ der Kirche geoffenbarten Gesetzes, als vielmehr der eigennützigen Politik der Fürsten; eine Folge, welche die Grundfesten des Thrones erschüttert. Hoffe ich wohl zu viel, wenn ich mir schmeichle, daß Ew. Majestät in Betracht so wichtiger Gründe mit mir

einstimmen werden, daß es zu wünschen wäre, man könnte die Einführung oder Fortdauer des Placiti regii unterlassen, oder, im Fall daß man es wirklich nöthig fände, dasselbe wenigstens auf eine Art bestimmen, daß die Ehre und das Ansehen der Kirche darunter nicht leiden müßte?“

2) „Obschon das Edikt, wodurch Ew. Majestät aus eigner Machtvollkommenheit und ohne Mitwirkung der geistlichen Gewalt, die Immunität der kirchlichen Personen aufheben, seinem Gegenstande nach wenigstens bei weitem der Kirche nicht so nachtheilig ist, so muß es doch immer derselben äußerst schmerzhaft seyn, daß Ew. Majestät in einer Sache, die man jederzeit von ihrer Kompetenz geglaubt hat, ausschließend verfahren sind, ohne sich auch nur vorher deshalb in einige Korrespondenz mit derselben einzulassen. Wenn diese Immunität der Unterthanen von Ew. Majestät schädlich ist, oder wenn Ew. Majestät dieselbe mißfällig ist, so ist zu glauben, daß die Kirche, welche sie eingeführt hat, ohne daß die Fürsten nöthig befunden haben, sich ihr zu widersetzen, dieselbe auch auf Ew. Majestät Vorstellung wieder würde aufgehoben haben, indem an Höchstdero Freundschaft der Kirche zu viel gelegen ist, als daß sie eine Sache von dieser Beschaffenheit hätte abschlagen sollen, mit Gefahr, sie auch wider ihren Willen ausgeführt zu sehen.“

3) „Was die Beraubung der Beneficien betrifft, womit ein anderes Edikt diejenigen Geistlichen bedroht, welche auch im kleinsten Maaß etwas für Messen bezahlen werden, die außer ihrem Lande gelesen werden sollten; so ist auch dieses eine Sache, welche die Kirche wirklich lebhaft kränken muß. Niemals haben sich Fürsten angemaßt, einen Geistlichen unmittelbar und ohne Mitwirkung der geistlichen Macht, einer Gerichtsbarkeit zu berauben, die sie ihm nicht haben ertheilen können. Sie haben sich begnügt, diejenigen, die ihren Buhlen zuwider handelten, ihrer zeitlichen Vortheile zu berauben. Dieses war in der That Strafe genug für sie; und der Verlust des Zeitlichen, wenn es für immer war, zog immer auch den Verlust des Geistlichen nach sich. Allein auf diese Art blieb wenigstens alles in Ordnung und die Grundsätze der geistlichen Gerichtsbarkeit blieben verschont.“

„Wenn aber schon diese ersten Edikte alle guten Katholiken mit so vielem Rechte beunruhigt haben, so kann ich Ew. Majestät versichern, daß die zuletzt erschienenen denselben

das Herz zerrissen. Diese betreffen die Nachtmahlsbulle und die Unigenitus-Konstitution, und die Beurtheilung der Bücher, welche die Religion angehen.“

1) „Was die Nachtmahlsbulle betrifft, so gestehe ich, daß es zu wünschen gewesen wäre, die Päbste hätten sie gemäßigt, und daß ein Fürst, der sein Ansehen auf eine Art, die den heiligen Stuhl nicht kompromittirte, gebraucht hätte, ihn zu der Abschaffung derselben zu bewegen, der Kirche einen Dienst geleistet haben würde. Denn es ist freilich nicht zu läugnen, daß Bonifaz VIII. (wenn dieser anders Urheber jener Bulle ist) sich darin Rechte angemaßt habe, die ihm nicht zustunden; wie z. B. unter Strafe des Banns zu arbeiten, daß niemand in katholischen Ländern neue Zölle und Abgaben errichte; und daß er zur Vertheidigung derjenigen, die ihm zustanden, die Drohung beifügt, sich eines Mittels zu bedienen, welches Gott nicht um ihres zeitlichen Vortheils willen in die Hände der Päbste gelegt hat. Dieses sind Gegenstände, worüber die geistliche Gerichtsbarkeit nichts zu sagen hat, und Ew. Majestat hatten das Recht, die Bulle in dieser Absicht als nicht daseyend anzusehen, und zu befehlen, daß man sie so betrachten sollte. Allein diese Bulle des Hauptes der Kirche und des Statthalters Jesu Christi enthält noch andere Anordnungen, welche aus einer rechtmäßigen Gewalt fließen, und denen alle Gläubigen Respekt und Unterwerfung schuldig sind; Anordnungen, die keineswegs vom Fürsten annullirt werden können, deren Gewalt nach der Einsetzung Jesu Christi gewiß nicht so weit gehen kann, zu lösen, was die Kirche gebunden hat; indem die geistliche Gewalt nach der Einsetzung Jesu Christi, in Sachen der Religion eben so unumschränkt und unabhängig ist, als die weltliche in zeitlichen Dingen. Man hat also Ew. Majestät nicht rathen können, die benannte Bulle zu unterdrücken, und sie sogar aus den Ritualien ausreißen zu lassen, ohne Ihnen zugleich zu rathen, einen der Fundamentalartikel der katholischen Religion umzustoßen, welcher sich auf den unveränderlichen Ausspruch gründet, den Jesus Christus der König der Könige und der Herr der Herren an die Apostel gethan hat: **Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelis.** Die Frömmigkeit, wovon Ew. Majestät so öffentliche und rührende Proben gegeben, läßt nicht glauben, daß Sie auf der Ausführung eines Edikts beharren werden,

von welchem die, welche es Höchstdenselben angegeben haben, vielleicht selbst nicht alle Folgen eingesehen. Wenigstens schmeichle ich mir, daß Sie nicht darauf bestehen werden, daß alle Geistliche verpflichtet seyn sollen, die benannte Bulle auszureißen oder ausreißen zu lassen und dadurch ein Gesetz des Oberhaupts der Kirche zu beschimpfen. Wenn es Ew. Majestät gefiele, dieses Amtleuten aufzutragen, so würden sich die Pfarrer ohne Zweifel erinnern, daß, wenn es Fälle gibt, wo das Gewissen nicht erlaubt, den Königen zu gehorchen, es wenigstens keine gibt, wo es uns verpflichtet, der Ausführung ihres Willens einen fernern Widerstand entgegen zu setzen."

2) „Die Unigenituskonstitution ist offenbar eine dogmatische Entscheidung des heiligen Stuhles, die durch alle katholische Bischöfe entweder ausdrücklich oder stillschweigend ist angenommen worden, folglich ein peremtorisches und unfehlbares Urtheil der ganzen Kirche. Alle katholischen Fürsten und namentlich der Urgroßvater von Ew. Majestät Karl VI. glorreichen Andenkens, haben sich eine Pflicht daraus gemacht, sich dem Anathem (dem Fluch) zu unterwerfen, welches Jesus Christus gegen diejenigen ausgesprochen hat, die seine Kirche nicht hören werden. Das Ansehen der Fürsten, so groß, so ehrwürdig, so unumschränkt es in seinem Gebiete ist, vermag doch nichts gegen den Ausspruch des Allmächtigen. Da der Pabst und die Bischöfe, nach göttlichem Rechte, die Hirten und Lehrer der Gläubigen sind, so kann keine weltliche Macht das Recht haben, sie zu verhindern, dieselben ihre Stimme hören zu lassen, um sie auf den Weg der Religion zu leiten. Wäre dem nicht so, so hätten die heidnischen Kaiser, da sie das Evangelium zu predigen verboten, nur ihre Rechte gebraucht; und die Apostel, die sich in allem andern ihren Gesetzen unterwarfen, wären, da sie diesen nicht gehorchten, Rebellen, und der höchsten Strafe würdige Verbrecher, statt daß sie verdienten, auf unsere Altäre gestellt und zur Nachahmung empfohlen zu werden. Das Verbot, für oder gegen die Unigenitusbulle zu reden, wäre also ein Triumph für den Irrthum, der sich dadurch mit der Wahrheit auf eine Linie gesetzt sehen würde. Diese hat das Recht, die Lüge zu hindern und zum Schweigen zu bringen, ohne verpflichtet zu seyn, es mit ihrem eigenen Stillschweigen zu erkaufen; und die Kirchengeschichte liefert mehr als einen

Beweis, daß die Ketzerei bei dergleichen Begünstigungen immer mehr gewonnen als verloren hat.“

3) „Endlich befehlen Ew. Majestät in Absicht auf die Bücher, welche die Bischöfe erlauben oder verbieten werden, daß sie sich darin künftig an das Urtheil des Censurkollegiums in Wien halten sollen; das heißt, daß das Urtheil über die Lehre künftig nicht mehr den ersten Hirten angehören wird, zu denen Jesus Christus gesagt: Gehet und lehret sie, und denen er dazu den heiligen Geist bis an's Ende der Welt verheißen hat; sondern einem Kollegium, welches keine andere Sendung, kein anderes Ansehen hat, als das von dem Fürsten; einem Kollegium, das größtentheils aus Laien besteht, das aber auch alsdann dazu nicht berechtiget seyn könnte, wenn alle seine Glieder gemeine Geistliche wären. Denn es sind die ersten Hirten, und besonders das Haupt der Kirche, welchem Jesus Christus dieses anvertraut hat. Nein! ich scheue mich nicht, es Ew. Majestät zu sagen, daß kein Bischof ihnen hierein gehorchen kann, ohne seinen Amtspflichten untreu zu werden, oder am Glauben Schiffbruch zu leiden. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß Ew. Majestät in allen diesen Edikten dem Rechte von irgend Jemand und am allerwenigsten der Kirche zu nahe zu treten gesinnt seyen; und ich zweifle nicht, daß Sie sich eine Ehre daraus machen werden, ein gehorsamer Sohn derselben zu seyn, so wie sich's die Kirche zur Ehre rechnet, Ew. Majestät zum Beschützer zu haben. Allein die besten Absichten, die heiligsten Zwecke, bewahren die Religion auch der aufgeklärtesten Fürsten nicht immer vor Ueberraschung. Was diese von dem Haufen der übrigen unterscheidet, ist, daß sie immer bereit sind, ihre Fehltritte zu erkennen und gut zu machen, wenn man sie ihnen mit ehrfurchtsvollen und demüthigen Vorstellungen zeigt, welche von der Ergebenheit herkommen, die uns der Glaube gegen die erlauchten Personen einflößt, denen Gott selbst das Siegel Sr. Majestät aufgedrückt hat. Dieses ist ohne Zweifel die Partei, die Ew. Majestät ergreifen werden. Sie werden nicht gestatten, daß, indeß Ihre glücklichen Unterthanen unter Ihrer Regierung die Früchte der Weisheit und Wohlthätigkeit genießen, an denen, wie man sagt, bald ganz Europa Theil nehmen wird, die Diener der wahren Kirche allein weinen und seufzen müssen. Sie werden dieselbe gegen ihre Feinde und besonders gegen eine hinter-

listige Sekte (die Jansenisten) schützen, welche der Kirche um so viel schädlicher ist, da sie hartnäckig in ihrem Schooße verharret, um ihre Eingeweide desto grausamer zu zerreißen, und die vielleicht zuletzt in den Staaten, welche aus Unvorsichtigkeit ihr Aufenthalt gestatten, die blutigen Scenen erneuern wird, die man von den Ketzern der letzten Jahrhunderte erfahren hat. Ich zweifle nicht, daß viele andere Bischöfe, und vielleicht alle ohne Ausnahme gewünscht hätten, ihre Seufzer und ihre Wünsche vor den Thron Ew. Majestät zu bringen, wenn die Furcht, Ihnen zu mißfallen, sie nicht abgehalten hätte. Ich, der ich die Ehre habe, die Empfindungen von Dero großmüthigem Herzen näher zu kennen, und mich, ohne den schuldigen Respekt zu verletzen, rühmen kann, durch die Bande des Bluts und die engsten Verbindungen mit Höchstdenenselben verknüpft zu seyn, habe geglaubt, etwas mehr als sie wagen zu können, und zwar aus eigener Bewegung, ohne von irgend Jemand dazu aufgefordert zu seyn. Nur aus Liebe zur Ehre Gottes, dem Besten der Kirche, und dem zeitlichen und geistlichen Wohlergehen Ew. Majestät, und um mein Gewissen zu beruhigen, habe ich in der Einfalt meiner Seele einen Schritt gewagt, wozu der Höchste, nach meinem Gebet, seinen gnädigen Segen verleihen, und Ew. Majestät mit Ruhm und Glück überhäufen wolle. Ich habe die Ehre mit tiefster Ehrfurcht zu seyn

Euer Majestät

unterthänigster und gehorsamster
Diener und Vetter Klemens.

Carlich, den 2. Juni 1781.

2.

Die Antwort Kaiser Josephs II.

„Mitten unter meinen kriegerischen Beschäftigungen und Kampements habe ich die zwei Schreiben unter einem Kouvert erhalten, die es Ew. königl. Hoheit beliebt hat, das eine vom 2. Junius und das andere vom 14. September dieses Jahres datiret an mich zu erlassen. Wie viel ich Ihnen für den Antheil schuldig bin, den Sie an Allem nehmen, was ich thue, und sogar am Heile meiner Seele, dessen ich mich in der That sicher zu seyn glaube, ohne mich leichtsinnig darüber zu beruhigen! Unglücklicher Weise habe ich nichts, als

die Instruktion des großen Friedrichs an seine Generale, die Träume des Marschalls von Sachsen, und dergleichen Schriften hier bei mir. Mein Quesnel, mein Busenbaum und sogar der orthodoxe Febronius sind in meiner Bibliothek zurückgeblieben. Wie könnte ich umständlich auf die wichtigen Fragen, in fünf Punkte abgetheilt, antworten, die Ew. königl. Hoheit an mich zu thun beliebt haben? Ich würde nicht einmal Zeit dazu haben, wenn ein Regenguß mir nicht vergönnte, einige Augenblicke mit ihnen zu moralisiren, statt zu exerzieren."

1) „Was das Placitum regium betrifft, so hat es mir geschienen, daß, wenn das sichtbare Oberhaupt der Kirche, wie man es nennt, einen Befehl vom Vatikan aus an die Gläubigen meiner Staaten ergehen läßt, ich, als ihr fühlbares und wirkliches Oberhaupt, davon unterrichtet seyn, und dabei einigen Einfluß haben dürfe."

2) „Was die Abschaffung der Immunität gewisser geistlicher Orden betrifft, so ist Ew. Hoheit selbst bekannt, daß eine vollkommen souveraine Gewalt die Umständlichkeit nicht nöthig hat, bei einer andern Erlaubniß zu suchen. Ich würde mir wenige Vorwürfe machen, wenn ich sie zum Irrthum verführte, oder sie darin bestärkte, indem ich etwas von ihr verlangte, was ihr nicht gehört. Dieses hieße meine eigenen Rechte verkennen."

3) „Was die Beraubung der Benefizien, im Falle der Verletzung der Gesetze, belangt, so haben Ew. königl. Hoheit selbst die Güte, zu erkennen, daß ich indirekt das Recht habe, sie durch die Beraubung des Zeitlichen zu erhalten. Da aber das Indirekte immer die Partei des Betrügers und des Schwachen ist, so gebe ich dem Direkten den Vorzug, da ich weder das Eine noch das Andere bin."

4) „In Beziehung auf die zwei Bullen in Coena Domini und Unigenitus, erwiesen Ew. königl. Hoheit durch Ihre Mißbilligung den erstern das gebührende Recht. Der Ausdruck, aus den Ritualien ausreißen, scheint Sie zu beunruhigen. Wenn Sie also in Ihrer Diöcese an dessen Statt setzen wollten, ein weißes Blatt Papier aufzukleben, worauf die vier Worte geschrieben stünden: Obedientia melior, quam victima, Worte, die, wenn ich mich nicht irre, Samuel zu Saul, in Betreff einiger Amalekiter gesagt

haben soll; so wäre die Sache nur desto besser. Die Unigenitus-bulle ist später, als jedes ökumenische Konzilium, folglich weit entfernt von der Unfehlbarkeit einer Entscheidung der ganzen Kirche; sie ist von den einen angenommen und von den andern verworfen worden; folglich scheint es, daß ein Befehl, nicht davon zu reden oder zu disputiren, dergleichen ich gegeben habe, nicht überflüssig sey. Zum guten Glück kennen meine guten Oesterreicher, meine Böhmen, meine wackern Ungarn, weder den Molinos, noch den Arminius; und wenn man ihnen davon sagte, würden sie fragen: ob es römische Konsule wären? und daß sie sie in den lateinischen Schulen niemals nennen gehört. Ich selbst kannte einen Windhund, Molinos, der einen Hasen ganz allein fing. So unwissend ist man in den Streitigkeiten über die Gnade! Also wird man bei mir davon schweigen; und man hätte wohl gethan, schon vor dreißig Jahren davon geschwiegen zu haben.“

5) „Endlich scheint sie die Censur in Wien zu beunruhigen. Es würde mir eben so gehen, wenn ich die Menschen nicht genug gesehen hätte, um zu wissen, daß es wenige gibt, die lesen; wenige, die daraus lernen, und wenige, die wissen, was sie schreiben. Muß man sich mit so beschaffenem Wesen nicht noch mehr vor dem Verbote, als vor schlimmen Büchern fürchten? Denn das erstere ist es, was die letztern lesen macht. Ohne das unglückliche Verbot würden wir noch alle ganz nackend im irdischen Paradiese spazieren gehen, und nie von den wichtigen fünf Fragen reden gehört haben, über die ich Ew. königl. Hoheit so eben geantwortet habe, nicht als Gesetzgeber, nicht als Moralist, sondern als guter Soldat, der den ehrlichen Köhlerglauben und gesunden Menschenverstand an der Hand hat. Ja! ich glaube fest und gerne. Ihre Freundschaft kann hierüber ruhig seyn. Wenn ich mich in etwas widersetze, so geschieht dieses nicht, als wollte ich die Wahrheiten des Glaubens nicht annehmen, sondern nur in der Absicht, mich über ihre Anwendungen nicht irre führen zu lassen. Kurz und gut, ich hoffe, wir gehen beide zusammen den kürzesten Weg selig zu werden, wenn wir die Pflichten des Berufes erfüllen, worein uns die Vorsehung gesetzt hat, und wenn wir dem Brode, das wir essen, Ehre machen. Sie essen das Brod der Kirche und protestiren gegen alle Neuerungen; ich das

Brod des Staats, und vertheidige und erneuere seine ursprünglichen Rechte. Seyen Ew. königl. Hoheit von meiner ganzen Freundschaft überzeugt, und sehen Sie nichts als Freimüthigkeit und Zutrauen in Allem, was ich die Ehre gehabt habe, Ihnen zu sagen.

Ich bin immer Ew. königl. Hoheit

wohlaffektionirter Vetter

Joseph.

Im Feldlager von Mompelingen, den 24. Herbstmonat 1781.

[Nachschrift. Der Abt Bek (Exjesuite) soll auch Theil an meiner Danksagung haben, in so fern er dazu beigetragen hat, mir dieses schmeichelhafte Zeichen der Theilnahme Ew. königlichen Hoheit zu verschaffen.]

3.

Der äußerst gekränkte Churfürst schrieb gegen Ende des nächsten Wintermonats neuerdings an den Kaiser Folgendes:

„Erst nachdem ich reiflich vor Gott über die Pflichten meines Standes nachgedacht, habe ich mich entschlossen, Ew. kaiserlichen Majestät meine demüthigsten Vorstellungen über die von Höchstdenselben publizirten Edikte zu machen. Der Gegenstand war zu wichtig, um obenhin behandelt zu werden. Ich habe mir diesen Vorwurf nicht zu machen; und was auch die Vorstellung seyn mag, die sich Ew. Majestät von mir gemacht zu haben scheinen, so bin ich doch überzeugt, daß ich wußte, was ich die Ehre hatte, Höchstdenenselben zu schreiben. Indem ich das Schreiben las, womit mich Ew. Majestät beehret haben, so habe ich mich aufrichtig gefreut, nach dem Beispiele der Apostel würdig befunden worden zu seyn, **um des Namens Jesu Christi willen Verachtung zu leiden.** Meine Freude wäre vollkommen gewesen, wenn ich mir in diesem Augenblick die äußersten Uebel hätte aufladen können, mit denen die Kirche bedrohet ist, und zugleich mit den bittern Vorwürfen, welche Ew. Majestät sich zubereitet haben. Ja! ich sage es Ew. Majestät mit aller Freiheit des Amtes, welches mir anvertraut ist: So groß auch jetzt die Festigkeit seyn mag, womit Sie gegenwärtig entschlossen scheinen, diese Schritte zu unterstützen, **so wird ein Tag kommen, wo Sie darüber untröst-**

lich seyn werden. Möge dieser Tag nicht der Tag der Ewigkeit seyn! Ich bin mit tiefstem Respekt ꝛc. ꝛc.

Klemens.

4.

Auf dieses Drohungsschreiben antwortete der Kaiser mit umgehender Post, wie folgt:

„Ich habe den Brief so eben empfangen, welchen Ew. Hoheit beliebt hat, an mich zu schreiben. Ich sehe, daß wir auf einerlei Wege sind. Ew. Hoheit nehmen die Form für die Sache, da ich mich in der Religion genau an die Sache halte, und nur den Mißbräuchen wehre, die sich in dieselben eingeschlichen und ihre Reinigkeit entstellt haben. Ihre Briefe sind ganz tragisch, und meine ganz komisch, und obschon Thalia und Melpomene, als Schwestern, auf dem Parnasse nicht immer gut zusammengehen, so erlauben Sie mir doch, den Zeitpunkt zu erwarten, wo unsere Schwestern, Abkömmlinge vom Helikon, sich näher verbinden. In dieser Erwartung versichere ich Sie aller Achtung und Freundschaft, womit ich nie aufhören werde zu seyn Ew. königl. Hoheit

wohlaffektionirter Vetter

Joseph.

Wien, den 1. Christmonat 1781.

Des Bischofs von Königsgrätz Hirtenbrief.

20. Wintermonats 1781.

1) „Ihr sollet euch auf euern Kanzeln von allen Kontroverspredigten, welche den Katholiken und Protestanten mit Recht mißfallen, gänzlich enthalten. Jenen muß jeder wider sie gefaßte Verdacht schwer fallen, und diese den bittern Ton der Streitenden nothwendig aufbringen. Erklärt an ihrer Statt die Evangelien der Sonn- und Feiertage auf eine Art, wodurch beides, das Seelenheil und das bürgerliche Wohl gewinnen. Unerschöpflich ist die Quelle, woraus ihr den reinen Trank der Sittenlehre schöpfen sollet; jener Lehre nämlich, welche wahre Christen, den Gesetzen willig gehorchende Unterthanen, folgsame Bürger, sorgfältige Hausväter bildet; den Kindern Achtung gegen ihre Eltern einflößt, und endlich die ganze Gemeinde heilig, friedfertig,

arbeitsam, Gott, dem Regenten und dem Vaterlande getreu, glücklich und selig macht. In euerm katechetischen Unterrichte werdet ihr dem Volke die Glaubenswahrheiten unserer heil. Religion aus den Quellen der Offenbarung und der Erblehre der alten gesund denkenden, heiligen Väter beweisen; die verehrungswürdigen von der Kirche eingeführten Gewohnheiten, die frommen, von Aberglauben und überflüssigen Menschenzusätzen gereinigten Gebräuche erläutern; doch so, daß Ihr hiebei allen Steinen des Anstoßes sorgfältig ausweichet. In den Verhandlungen des heiligen Kirchenraths von Trient, welcher zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten versammelt wurde, kommen nicht einmal die Namen Luthers und Kalvins, oder anderer vor, die an der Spitze unkatholischer Parteien stunden. Ihr werdet euch an das Beispiel der Kirche halten, wenn auch Ihr keine Erwähnung machet, sondern eure Schafe von der Wahrheit blos durch Beweisgründe, denen man es ansieht, daß sie aus dem Munde eines Freundes kommen, überzeuget, und sie mit aller Gelindigkeit in dem Glauben unserer Väter zu erhalten, und zu befestigen befließen seyet. Man muß niemanden Verweise geben oder Hohn sprechen, sagt der heil. Chrisostomus, sondern ermahnen; niemanden mit einem feindlichen Uebermuthe verfolgen, sondern mit Liebe zurechtweisen; nicht wie ein Feind, auch nicht wie ein Widersacher auf Bestrafung dringen, sondern wie ein Arzt Heilmittel bereiten."

2) „Ungeachtet auch schon eine unterm 4. Weinmonat bekannt gemachte allerhöchste Hofentschließung alle Bücherdurchsuchungen, die nach den alten Verordnungen Statt haben, untersaget; so glauben wir dennoch dieses allerhöchste Gesetz Euch nochmals einprägen zu müssen, weil es mit den festgesetzten Duldungsgesetzen so enge verbunden ist. Wisset daher, daß sich niemand, den häuslichen Frieden der Familien zu stören, die Heimlichkeiten der Häuser zu durchsuchen, oder jemanden unter was immer für einem Vorwande ein Buch wegzunehmen, unterfangen dürfe. Demjenigen, welchem die Freiheit des Gewissens und des Gottesdienstes gelassen wird, muß auch nothwendig alles, was zu seinem Seelentroste, und zu dem Gottesdienste, zu dem er sich bekennet, gehört, unversehrt gelassen werden. Die, welche Euch mit einem kindlichen Zutrauen Bücher, deren Inhalt unserer Religion zu=

widerläuft, von selbst übergeben, müsset Ihr mit andern, welche die reine Lehre enthalten, und die wir Euch, ohne Euch in Unkosten zu setzen, gerne mittheilen werden, versehen. Solltet ihr aber bemerken, daß man in euern Gemeinden von der Hofbüchercensur verbotene Bücher, welche nämlich Ruchlosigkeit gegen Gott, die christliche Religion, die Regenten, vaterländische Gesetzgebung und gute Sitten predigen, und euern Schafen und der guten Ordnung Gefahr drohen, so müsset Ihr die Verbreitung dieser Bücher, sammt dem Verbreiter, den man nicht anders, als wie einen Verführer betrachten kann, der weltlichen Obrigkeit, die hierüber zu erkennen hat, anzeigen. Es scheint

3) den Umständen gemäß zu seyn, daß sich mehrere Familien von unsern Protestanten, nachdem diesen ihre Duldung einmal gesetzlich kund gemacht ist, ehe sie noch ihre eigenen Bethäuser haben, versammeln werden, um in diesen ihren Zusammenkünften dem Gesange, Gebete und andern gottesdienstlichen Leseübungen abzuwarten. Haben nun diese Zusammenkünfte sonst weiter keinen Zweck, so dürfet Ihr sie in den zugestandenen Andachten durchaus nicht unterbrechen. Solltet aber in Erfahrung bringen, daß in dergleichen Versammlungen ganz andere Dinge vorgehen, welche dem Frieden, der Eintracht und guten Ordnung zuwiderlaufen, so werdet Ihr es, wenn Ihr dessen gewiß seyd, dem weltlichen Richter bei Zeiten anzeigen. Eben dasselbe werdet Ihr auch in Ansehung der Katholiken beobachten, wenn Ihr unter ihnen verdächtige Zusammenkünfte bemerket. Die Wachsamkeit eines Hirten muß ohne Ansehung der Personen dahin gerichtet seyn, daß er als ein Muster eines guten Bürgers zur Erhaltung des Ruhestandes seiner Gemeinde, alles, was in seinem Vermögen stehet, beitrage."

4) „Derjenige, dem der Regent die Freiheit gibt, seine unkatholische Religion, der er im Herzen zugethan ist, auch öffentlich zu bekennen, und das höchste Wesen nach seiner Art anzubeten, der hat auch die Freiheit, in seiner Religion ungekränkt zu sterben. Der Pfarrer oder Kaplan würde demnach die Verordnung unsers Monarchen übertreten, wenn er einen in seiner Pfarre wohnenden Protestanten, der auf seinem Sterbebette liege, unberufen besuchte, in der Absicht den Sterbenden in den Schooß der Kirche zurückzuführen, und ihn zu seinem Glauben zu bekehren. Es ist auch auf

keine Weise, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande erlaubt, dieses Volk, das sich zu einer von der unsrigen verschiedenen Religion bekennt, anzufeinden. Ein solcher Eifer würde nicht mehr ein Eifer Gottes seyn, sondern in einen, dem Lebenden und dem Sterbenden gleich verhaßten Verfolgungsgeist ausarten. In diesen und andern dergleichen Vorfällen bleibt uns nichts mehr übrig, als mit ununterbrochenem Gebete die Seele des Sterbenden der Barmherzigkeit ihres Schöpfers zu empfehlen."

5) „Weil es durchaus nicht erlaubt ist, dem Gewissen auf irgend eine Art Fallstricke zu legen, so könnt Ihr leicht schließen, daß, wenn Ihr Euren erklärten Protestanten Sakramente ausspendet, oder andere geistliche Werke für sie verrichtet, als z. B. die Taufe ihrer Kinder, die Trauung, die Hervorsegnung nach den Wochen (wenn sie dieselbe verlangen sollten), die Leichenbegängnisse u. s. w., Ihr bei allen diesen Verrichtungen blos das Wesentliche, was zur Gültigkeit des Sakraments nothwendig ist, beibehalten, von allen Formeln aber, welche blos katholisch und ihren Glaubenssätzen geradezu entgegen sind, Euch völlig enthalten müsset. Also würde es nicht recht seyn, bei der Taufhandlung die Taufzeugen, welche statt der Kinder antworten, zu fragen: Glaubst du an die römisch-katholische Kirche? die bei unsern Begräbnissen gewöhnlichen Gebete auch bei den ihrigen zu beten, da sie an kein Fegfeuer glauben; ihre Leichname oder auch die Lebenden mit Wasser zu besprengen, dessen Gebrauch sie verweisen; an den gewöhnlichen Tagen ihre Wohnungen, wie es bei uns Gebrauch ist, einzusegnen, das Kruzifix darzureichen, um es zu küssen u. dgl. Dieses wollen wir vorläufig zu Eurer Nachahmung erinnert haben, bis ihr das von uns besonders hiezu verfaßte Rituale erhaltet."

6) „Wir wissen zwar, daß eine Verordnung des Kirchenrechts diejenigen, welche außer der Kirche sterben, in einem und eben demselben Gottesacker mit den übrigen Gläubigen zu begraben verbietet. Allein da diese Verordnungen blos die Kirchenpolizei betreffen, so wird niemand in Abrede stellen, daß sie, nach Maßgabe der Zeitumstände und anderer Vorfälle der Veränderung unterworfen sind. Der Friede und die öffentliche Ruhe, welche unter den Kirchenpolizeigesetzen billig die erste Stelle einnehmen, scheinen zu erheischen, daß wir unsern protestantischen Mitbürgern, mit denen wir in

freundschaftlicher Verträglichkeit zu leben verbunden sind, auch nach dem Tode unter uns eine Ruhestätte gönnen. Wir halten dafür, daß Ihr vorsichtig und der christlichen Liebe gemäß handeln werdet, wenn Ihr die augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, welche bei uns sterben, mit den übrigen Gläubigen so lange begrabet, bis Se. Majestät hierüber was anders verordne, oder sie eine eigene Begräbnißstätte haben werden. Man wird aber auch in diesem Geschäfte, besonders im Anfange, vorsichtig und bedachtsam zu Werke gehen müssen, damit man unter dem Volke keine Unruhe errege. Denn es könnte sich fügen, daß der größere Haufen der Katholiken aus einem ungerechten Religionseifer und aus Vorurtheil, den Leichnam eines Protestanten in ihrem Gottesacker nicht dulden wollte, und sich mit Gewalt dem Begräbnisse desselben entgegen setzte. In einem solchen Falle wird der Pfarrer durch seine Beredsamkeit viel beitragen können, daß sich der sich sträubende Haufe zu diesem Liebesdienste durch Zureden verstehe. Sollte aber seine Mühe wider alle Erwartung vergebens seyn, und ein solches Begräbniß eine Gährung veranlassen, so müßte man allerdings der Gewalt nachgeben, und den Leichnam außer dem Gottesacker an einem anständigen Orte zur Erde bestatten.“

7) „Wir sind überzeugt, daß ein rechtschaffener Seelenhirt über die Herzen seiner Gläubigen nicht wenig vermöge. Wir ermahnen Euch daher väterlich und dringend, daß Ihr, aus Liebe gegen die Kirche und das Vaterland, gegen die gute Ordnung und die öffentliche Ruhe, dieses Gesetz der Duldung dem Eurer Sorgfalt anvertrauten Volke im Geiste der Gerechtigkeit und der Religion erläutert, euren Pfarrkindern den in dem Worte Gottes gegründeten Ursprung derselben, ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit, mit dem besten Willen nachdrücklich beweiset; sie mit andern Beispielen bestätiget; als Diener der Bruderliebe und des Friedens, allen Anlaß zur Gehässigkeit, Zwietracht und boshaften Auslegung, mit einem willigen, klugen und heiligen Eifer gänzlich hinwegräumet, und dadurch auch als würdige Diener der Kirche, als nützliche Unterthanen und Mitbürger, als weise Gesetzverständige Eures Vaterlandes, als muthige Vertheidiger und redliche Vollzieher der Gesetze desselben, aus allen Euch am ersten weiset.“

8) „Endlich befehlen wir Euch ernstgemessenst, daß, wenn sich außer den in dieser Vorschrift enthaltenen Fällen,

in Eurer Gemeinde auch nur das Geringste entdecket, wodurch der bürgerlichen Eintracht und guten Ordnung Nachtheile zuwachsen könnten, Ihr ohne Zeitverlust diesen Fall, mit allen seinen Nebenbestimmungeu, an uns oder an unser Konsistorium einberichtet, und allzeit unserer Willensmeinung abwartet, ehe ihr etwas unternehmet. Unaussprechlich würde unser Herzeleid seyn, wenn wir erfahren müßten, daß einer von unsern Geistlichen, aus einem unbescheidenen Eifer Anlaß zur Unordnung, oder gar, was Gott von uns abwenden wolle, zum Haß, Groll, Zwietracht oder zu Verfolgungen, auch den geringsten Anlaß gegeben hätte, und wir uns dadurch in die betrübte Nothwendigkeit versetzt sähen, ihn mit aller Strenge, selbst mit Abnehmung seiner Pfründe zu bestrafen.

Briefwechsel zwischen Joseph II. und Pabst Pius VI.

1.

Breve des Pabstes Pius VI. an Joseph II. vom 15. Dezember 1781.

„Geliebtester Sohn in Christo! Es hat Uns unser lieber Sohn Franz, des heil. röm. Reichs Kardinal Herzan, Ew. kaiserl. Majestät bevollmächtigter Minister bei Uns, am 9ten des abgewichenen Wintermonats das geneigte Schreiben vom 6ten Wintermonat überreichet, welches Ew. kaiserliche Majestät an Uns zur Beantwortung des Unsrigen vom 25. August zu erlassen geruhet haben. Aus diesem haben Wir mit vieler Gemüthskränkung ersehen müssen, daß alle Unsere, so dringend gethane Bitten und Anhaltungen an Ew. kaiserl. Majestät diesen apostolischen Stuhl in dem ältesten Besitzungsrechte der Bisthümer, Abteien, Präposituren in den Beherrschungen Dero Lombardei nicht zu beunruhigen, nichts haben bewirken können, sondern daß Ew. kaiserl. Majestät Sich vorgenommen haben, Sich die Vergebung derselben, als zu Dero höchsten Gewalt gehörig, selbst zuzueignen. Wir sind, geliebtester Sohn in Christo! keineswegs gesonnen, Uns mit Ew. kaiserl. Majestät in irgend eine Art solcher Streitigkeiten einzulassen, die in dem mittleren Zeitalter er-

regt worden sind, weil in der Folge und nach hergestellter Ruhe die Kirche wieder in den alten Besitz ihres Rechtes und der Disciplin gesetzt worden ist, welche auch die Konzilien und selbst die ökumenischen, stets bestätiget haben. Von diesen Streitigkeiten ist unser Gemüth gänzlich entfernt, und es verabscheuet dieselbigen; vielmehr ist es von derjenigen väterlichen Liebe erfüllt, die wir Uns allezeit gegen Ew. kaiserl. Majestät zu hegen vorgesetzt haben. Gleichwohl aber ersuchen wir Ew. kaiserl. Majestät, daß Dieselben es Dero Rechten und königlichen Gewalt auf keine Weise für zu nahe getreten halten möchten, wenn wir, wie es gewiß keinem Zweifel unterworfen ist, erführen, daß die Apostel, da sie die Kirchen stifteten, und Vorsteher und Bischöfe über dieselben setzten, auch nicht einmal in dem Verdachte gewesen seyen, als hätten sie dadurch einen Eingriff in die Rechte der weltlichen Gewalt gethan. Diesen von den Aposteln eingeführten Gebrauch hatte die Kirche beständig beibehalten, und dahin gesehen, daß nichts den Rechten der höchsten Regenten Nachtheiliges eingeführt worden. Im Gegentheil aber würde, wenn die Gewalt, die man in Belastung der Geistlichkeit ausübet, zu den angebornen Rechten der Fürsten gehörte, dadurch nicht nur alles gemeinsame Recht des heiligen Stuhls, sondern auch aller Bischöfe in der ganzen Welt gänzlich zu Grunde gehen, und selbst die heilsame Disciplin, Konkurse anzusetzen und zu halten aufhören; was aber von der Frömmigkeit Ew. Majestät unendlich weit entfernt seyn wird. Was die Güter betrifft, welche die Kirchen durch die Freigebigkeit und Großmuth gottesfürchtiger Fürsten und anderer Gläubigen erhalten haben; so ist Ew. kaiserl. Majestät bekannt, daß sie in der Kirche als solche Dinge angesehen werden, und jederzeit angesehen worden sind, die man Gott geweiht hat, und also heilig halten muß; und daß es daher nach der beständigen und zu allen Zeiten an den Tag gelegten Stimme und Meinung der Väter und des gläubigen Volkes nicht billig sey, diese Güter demjenigen Gebrauche zu entziehen, zu welchem sie bestimmt sind. So etwas können nur jene ohne Scheu thun, welche, wie das Konzilium von Trient sagt, jene Kirchengüter, die Gottes Eigenthum sind, von solchen nicht zu unterscheiden wissen, die Andern gehören."

„Um zu verhindern, daß diese Güterverwaltung weder Verdacht noch Schaden verursache, wodurch die Ruhe der

Staaten gestört werden könnte, haben sowohl der heil. Stuhl, als Wir selbst, es Uns höchst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß den Domstiften und Abteien keine Vorsteher gegeben werden, welche ihren Landesherrn verhaßt oder verdächtig sind. Hieran haben weder die Vorfahren Ew. kaiserl. Majestät, noch Dero erst jüngst verstorbene Frau Mutter gezweifelt. Diese Prinzessin verlangte von Benedikt XIV., daß er ihr und ihren Nachkommen das Ernennungsrecht, nicht der Bisthümer, sondern nur der Abteien zugestehen möchte, wobei jedoch dem heil. Stuhle, gleichsam vergeltungsweise, das Recht gelassen wurde, auf diese geistlichen Beneficien, zum Vortheil des Kirchenstaats, Pensionen anzuweisen. Zur Ausführung dieses Geschäftes wurde Unser lieber Sohn, der Kardinal Migazzi, damaliger Beisitzer der heil. Rota, gebraucht, von welchem Ew. Majestät leicht alle Aufklärung erhalten werden. Der damals regierende Pabst hat bei dieser Gelegenheit ein sehr lebhaftes und aufrichtiges Verlangen gezeigt, eine wahre und dauerhafte Einigkeit zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät zu knüpfen, und überhaupt sich eines jeden hiezu schicklichen Mittels zu bedienen; zugleich aber auch sich dahin geäußert, daß man in allen solchen Geschäften mit vielen Rücksichten auf das päbstliche Ansehen zu Werke gehen müsse. Denn er würde, wenn er das von seinen Vorfahren stets behauptete und ausgeübte Recht, Abteien und Pfründen zu vergeben, außer Acht lassen oder veräußern würde, sich in den Verdacht bringen, jenes Ansehen vernachlässigt zu haben, und bei seinen Nachfolgern und der Nachwelt verhaßt machen, wenn man ihn beschuldigen könnte, jenes Recht und jene päbstlichen Vorzüge nur im Geringsten verkürzt zu haben. Nachdem er hierauf Verschiedenes über die ihm geschehenen Anträge wegen Ueberlassung der Pensionen, und über die daraus entspringenden Folgen angeführt hatte, so bemerkte er, daß die italienischen Unterthanen Ihrer Majestät zu den namhaften Bedienungen und Ehrenstellen bei dem heil. Stuhle, ohne allen Unterschied vor andern zugelassen würden, und daß immer einige derselben in das Kardinalkollegium und zu Zeiten auch zur päbstlichen Würde erhoben worden seyen. Wenn also, fährt er fort, die damals verlangte Veränderung geschehen müßte, so würde die Folge davon seyn, daß ein solcher Schritt ganz zum Nachtheile Ihrer eigenen Unterthanen gereichen, und

die italienisch-österreichischen Prälaten theils ihre am heil. Stuhle innhabenden Aemter verlieren, und theils für die Zukunft an allen dergleichen Beförderungen ausgeschlossen seyn würden. Sobald die glorwürdigste Frau Mutter Ew. kaiserl. Majestät von Seite Benedikts XIV. eine solche Erklärung vernommen hat, stand sie sogleich, ihrer natürlichen Billigkeitsliebe gemäß, von allen an ihn gemachten Forderungen ab. Denn für Benedikt XIV. hatte sie eine sehr große Hochachtung. Sie kannte seine Klugheit und seine Ergebenheit für das österr. Haus, wovon er während seiner Lebenszeit mehrere Beweise gegeben hat. Unter dieselben gehört es auch vorzüglich, daß er bei Ew. kaiserl. Majestät gleich im Anfange seiner Regierung Pathenstelle vertreten hat, um Ew. Majestät durch dieses heilige Band noch fester mit dem heil. Stuhl zu verbinden. Und eben dieser Ursache wegen, geliebtester Sohn in Christo! wollen auch Wir gegen Ew. kaiserl. Majestät nachsichtiger seyn, und brennen daher vor Verlangen, mit Derselben auf einen freundschaftlichen Fuß, wie ein Vater mit seinem Sohne, über diesen und noch mehr andere Gegenstände der Neuerungen, die in dem Laufe Dero Regierung eingeführt, und wodurch wir in den tiefsten Schmerzen versetzt worden sind, in Unterhandlungen zu treten. Da Wir aber schon zum Voraus wissen, daß Unsere Unterhandlungen, wenn sie nicht wenigstens mündlich geschehen, mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden seyn würden, so haben Wir Uns vorgenommen, Uns an den Hof Ew. kaiserl. Majestät zu begeben, und Wir hoffen, daß der große und einzige Trost, mit Ew. kaiserl. Majestät mündlich sprechen und Denselben erklären zu können, wie bereitwillig Wir seyen, Ew. Majestät gefällig zu seyn, und Dero Gerechtsame mit den Rechten der Kirche zu vereinigen, Uns Muth und Stärke geben werden, eine so weite und beschwerliche Reise bei Unserm hohen und schwachen Alter zu Stande bringen zu können. Wir ersuchen also Ew. kaiserl. Majestät, diesen Unsern Schritt als einen Beweis Unserer besondern Hochachtung und Unsers lebhaftesten Verlangens, mit Denselben auf die beste, freundschaftlichste und liebevollste Weise vereiniget zu leben, anzusehen, und zwar nicht um Unsers eigenen Privatinteresses willen, sondern wegen der gemeinen Sache der Religion, die Wir zufolge Unsers Amtes, bewachen, und Ew. Majestät beschützen müssen. Gewähren Ew. Maj. der Kirche Gottes jenen Schutz, um

welchen sie vornehmlich zu dieser Zeit flehet; so werden Ew. Majestät dadurch Dero Ansehen, Glück und Ruhm auf eine ganz vorzügliche Weise befördern. Damit aber Gott Ew. kaiserl. Majestät solche edle Gesinnungen und Entschließungen ins Herz legen möge, so ertheilen Wir Ew. kaiserl. Majestät und dem ganzen österreichischen Hause als ein Zeichen dieser göttlichen Gnade den apostolischen Segen. Gegeben in Rom am 15. Christmonat 1781 und im 7ten Jahr Unsers Pontifikats."

2.

Joseph II. hatte vorstehendes Schreiben kaum erhalten, als er sogleich folgende Antwort nach Rom abgehen ließ:

„Heiligster Vater! Wir haben von dem Nunzius Ew. Heiligkeit, dem Erzbischof von Berytho und Bischofe von Monte Fiascone, Dero Schreiben vom 15ten vorigen Monats und Jahres empfangen, womit Dieselben das Unsrige vom 6ten Weinmonat beantwortet, und uns zu erkennen gegeben, daß Unser Ansuchen wegen der Bisthümer und geistlichen Beneficien in Unsrer Lombardei nicht statt haben könnte, ob es gleich denenselben an dem guten Willen dazu nicht fehle. Wie unerwartet Uns die Antwort gewesen, und was für unangenehme Eindrücke sie auf Unser Gemüth gemacht, können Wir um so weniger mit Worten ausdrücken, da das sichere Bewußtseyn, daß Wir nach Gerechtigkeit handeln, Uns in die Nothwendigkeit setzen wird, von Unserm Rechte Gebrauch zu machen, was auch immer für Folgen daraus entstehen mögen. Was übrigens den von Ew. Heiligkeit am Ende Dero Schreibens Uns eröffneten Entschluß betrifft, sich nämlich selbst zu Uns zu begeben, und von der Sache mündlich mit Uns zu sprechen; so nehmen Wir denselben als einen nicht nur sonderbaren, sondern auch in Ansehung einer so langen und beschwerlichen Reise ganz ausnehmenden Beweis des päbstlichen Wohlwollens gegen Uns mit Dank und Vergnügen an."

„Gleichwie es Uns nun erfreulich und erwünscht seyn wird, Ew. Heiligkeit persönlich sehen und sprechen zu können; so sind Wir nicht weniger auch der gewissen Zuversicht, daß Ew. Heiligkeit sich den Beschwerlichkeiten einer so weiten Reise aus keinem andern Beweggrunde werden unterziehen wollen, als Dero Wohlwollen gegen Uns, und zugleich auf eine überzeugende Weise an den Tag zu legen, wie bereitwillig

Sie seyen, zur Aufnahme der Religion und des Gottesdienstes in unsern Landen und zum schicklichen Unterrichte des Volkes, welcher ohne eine richtige, und sowohl dem öffentlichen Besten des Staates, als den Umständen der Zeit angemessene Leitung der Geistlichen selbst schwerlich kann erzielet werden, allen Fleiß und alle Sorge gemeinschaftlich mit Uns anzuwenden. Wir glauben jedoch keineswegs verhehlen zu dürfen, daß in Beziehung solcher Anstalten, die Wir zum Vortheile der Religion, zur bessern Einrichtung der Kirchenzucht, und in Ansehung derselben zur rechtmäßigen Ausübung in landesherrlicher Gewalt in Unsern Kirchen und Staaten nach reifer Ueberlegung getroffen haben, Wir von den richtigen Grundsätzen, den Beweggründen und dem Endzwecke, so und nicht anders zu handeln, so fest überzeugt sind, daß es nicht möglich ist, etwas auszusinnen oder beizubringen, was Uns eines Andern bereden oder von Unserm Unternehmen abzustehen jemals bewegen könnte. Das Gleiche haben Wir schon im vorbemerkten Schreiben vom 6ten Weinmonat vorigen Jahres an Ew. Heiligkeit, und neuerlich Dero hiesigem Nuntius durch Unsern Hof- und Staatskanzler den 19ten jüngst verwichenen Monats schriftlich, und auch selbst eigenmündig bekannt gemacht. Es bleibt nunmehr nichts übrig, als daß Wir Ew. Heiligkeit inständig ersuchen, vollkommen versichert zu seyn, daß Wir in Sachen, welche die Religion und Kirche angehen, eben dieselben Gesinnungen hegen, die sich für einen Sohn und Beschützer derselben geziemen, und daß Wir nichts sehnlicher wünschen, als Unsere Ehrerbietung und Ergebenheit gegen Ew. Heiligkeit offenbar zu bezeugen. Indessen bitten Wir Gott, daß er Dieselben seiner Kirche lange bei vollkommenem Wohlseyn erhalten wolle. Gegeben zu Wien am 11. Januar 1782.

3.

Pius VI. antwortet gleich nach Empfang dieses Schreibens Nachstehendes:

„Geliebtester Sohn in Christo! Aus dem sehr verbindlichen Schreiben Ew. kaiserl. Majestät haben Wir die erwünschte Nachricht vernommen, daß dieselben in den Ent-

schluß Unserer Reise mit vielem Vergnügen gewilliget haben. Unsere Freude hierüber ist ungemein groß, da Wir dadurch Gelegenheit erhalten, Sie, in Christo Geliebtester! zu umarmen, zu sprechen, und Ihnen Unsere innersten Gesinnungen unmittelbar zu eröffnen, welche einzig und allein dahin zielen, Denselben alle Dienstbeflissenheit und Pflichten der Freundschaft zu erweisen. Wenn Wir im Stande sind, Sie hievon zu überzeugen, so werden Wir Uns für alle Ungemächlichkeiten der Reise reichlich belohnt halten. Von dieser Hoffnung gereizt und durch diese Vorstellung von Dero Frömmigkeit aufgemuntert, werden Wir Uns ehestens auf den Weg begeben, und im Namen Gottes Unsere Reise zu Ew. Majestät freudig fortsetzen, mit keiner andern Sorgfalt und in keiner andern Absicht, als Dieselben mit der Kirche, mit Uns und mit dem heil. Stuhle durch die engsten Bande der Liebe zu verbinden. Wir werden Uns eines kleinen Reisegeräths und Gefolges bedienen, und auf die Art einer geistlichen Person dort in dem Hause der Nunziatur wohnen; indem Wir das Ansehen jener Würde, die Wir zu bewahren nicht umhin können, in nichts anders, als in Dero Güte, Gnade, und die daraus entstehende engere Verbindung und Uebereinstimmung der Gemüther setzen wollen. Indessen ertheilen Wir Ew. kaiserl. Majestät zu desto mehreren Bestätigung Unserer zärtlichsten väterlichen Liebe zum Voraus das Geschenk des apostolischen Segens, welches Wir Denselben zur Erhaltung des göttlichen Beistandes mitzubringen gedenken. Gegeben zu Rom, am 9. Hornung 1782, und im siebenten Unsers Pabstthums."

4.

Joseph beantwortete dieses neue Schreiben mit umlaufender Post, wie folgt:

„Heiligster Vater! Nachdem Wir aus dem von Ew. Heiligkeit den 9ten dieses Monats an Uns erlassenen, und von Dero Nuntius Uns heute überreichten Schreiben Ihre Hierherreise mit Sicherheit vernommen haben, so bleibt Uns nichts übrig, als daß Wir nochmals Unsere Bereitwilligkeit bezeugen, Ew. Heiligkeit nicht allein auf die geziemendste Art und mit kindlicher Ehrerbietung zu empfangen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß Dero Aufenthalt hier mit

möglichster Bequemlichkeit und nach eigenem Belieben eingerichtet seyn möge, indem die hohe von Dero geheiligten Person untrennbare Würde alles übrige ersetzt, was dem äußern Gepränge abgeht; gleichwie hingegen Wir Uns zur Pflicht machen, jenes was etwa zu mehrerer Gemächlichkeit dienen kann, so viel möglich zu verschaffen. Dieß allein erbitten Wir Uns von Ew. Heiligkeit, daß Sie die Wohnung, die Wir Derselben in einem Theile Unserer Hofburg hiemit anbieten, nehmen wollen. Dieß ist Unserer beiderseitigen Würde gemäß, und der Wohlstand selbst erfordert es unumgänglich. Auf solche Art wird geschehen, daß während Dero hiesigem Aufenthalt Wir einander näher, und also vertraulicher unter Uns seyn mögen. Ew. Heiligkeit können das Vergnügen, welches Uns die Gelegenheit, Dieselben zu sehen und persönlich zu ehren, bringen wird, Sich nicht lebhafter vorstellen, als wenn Sie von Unserer vollkommensten Ergebenheit Sich überzeugt halten, und versichert seyn wollen, daß Wir Gott um Dero Wohlseyn und Erhaltung zum Besten seiner Kirche inständig bitten. Gegeben zu Wien, am 26. Hornung 1782.

5.

Schreiben des Pabstes Pius VI. an Joseph II. vom 3. August 1782.

Kaiserlich-geheiligte Majestät!

Ich mache mir die Freiheit zu Nutzen, die Sie mir gütigst zu ertheilen beliebten. Da wir gehört, daß Sie Verordnungen ergehen lassen, die wir den guten Grundsätzen entgegen und der Religion nachtheilig achten, so wenden wir uns deßwegen geradezu an Euer Majestät. Es ist uns nämlich zu Ohren gekommen, daß Höchstdieselben alle Kirchengüter, auch jene, die den Geistlichen Ihrer Monarchie angehören, einziehen, und letztere auf den Fuß pensionirter Beamten behandeln wollen. Wir können uns nicht enthalten, Euer Majestät zu sagen, daß, wenn so was geschähe, Sie der Kirche eine wehevolle Wunde schlagen, bei den Frommen aber ein unersetzliches Aergerniß verursachen würden. Es ist keineswegs unsers Amts, das politische und ökonomische Fach Ihrer Staaten zu kennen, obgleich Niemand an dem auf

gerechte Art beförderten Gedeihen dieser Wohlfahrtszweige Ihrer Völker innigern Antheil nehmen kann, als Wir. Ueber all' obbenanntes wollen Wir ganz hinausgehen, und Uns nur bei der Zugrundrichtung der abgenommenen Kirchengüter, und daß Sie selbe durch Laien besorgeu lassen, verweilen, von der Nichtbeobachtung der zwischen Dero Vorgänger und den Provinzen gemachten Verträgen wollen Wir nichts reden.

Die Verletzung der Einrichtungen der frommen Stifter, die erfolgenden Ansprüche, die dann die rechtmäßigen Eigenthümer anstimmen werden, das alles setzen wir ganz bei Seite, als mit unserm Amte nicht zusammenhängende Gegenstände, als Gegenstände, die Euer Majestät durchdringendem Verstande ohnehin nicht entgehen können. Nur von dem wollen wir sprechen, was wir Gewissens halber in unserm Herzen nicht verschließen können.

Wir müssen sagen, daß der Kirche und den Priestern ihr weltliches Eigenthum nehmen, nach der Lehre der katholischen Kirche ein offenbarer Irrthum sey, verdammt von den Kirchenräthen, verflucht von den heiligen Vätern, und mit dem Namen einer giftigen, einer gottlosen Lehre von erlauchten Schriftstellern gebrandmarkt. Und eine solche Lehre unterstützen, heißt der tollen Lehren der Waldenser, Wiklefisten, Hussiten und anderer derlei mit den Gesinnungen dieses Jahrhunderts Angesteckten sich schuldig machen. Wir können hier Euer Majestät einen Text nicht vorenthalten, worinnen steht, daß jene, die die Hände zu ihrem Vortheil an die Kirchengüter legen, wie Onanias und Sophonias, in die Hölle gehören, und man muß solcher Leute Körper dem Satan übergeben, damit die Seele am jüngsten Tage gerettet werde. Wir wollen blos noch anführen, was Johann, ein Patriarch von Antiochien, im zwölften Jahrhundert geschrieben, ob er schon ein Schismatiker war, so konnte er doch nicht dulden, daß der Arm eines weltlichen Fürsten die Güter der Geistlichen einziehe; dieß sind seine Worte: „Da du ein vergänglicher, sterblicher, kurze Zeit lebender Mensch bist, wagst du es, einem andern Menschen das zu geben, was dein nicht ist, und wenn du sagst, du wollest das geben, was Gott gehört, so wirfst du dich selbst zu Gott auf. Welch' mit Menschenverstand begabter Mann wird dieses Weisheit nennen, und nicht vielmehr eine Uebertretung, den äußersten Ungehorsam

und schädlichste Ungerechtigkeit? Wie kann einer sich einen Christen heißen, der die unserm Gott und himmlischen Christus geheiligten Sachen entweihet?"

Wir wissen, daß die Widersprecher, jene üble Ausleger und Mißbräucher der göttlichen Schrifttexte, dadurch ihre Irrthümer zu befestigen glauben; aber wir, ohne dieser schändlichen und boshaften Auslegungen zu verwehren, fragen wir blos Euer Majestät, wenn die erwähnen Schriftsteller aus eben der Quelle bewiesen, daß es keine weltliche Oberherrschaft gebe, würden Höchstdieselben wohl glauben, daß solche Schrifttexte klar und überzeugend wären, um daraus folgern zu können, daß man Ihnen Ihr Reich rauben müsse, um Ihre Seele zu retten? — Wir denken, Sie würden das Gegentheil thun, und indem Sie so gesinnt sind, würden Sie mit uns einerlei Denkungsart hegen. Das nämliche thun von der andern Seite die verdeckten Feinde der Kirche, die Ketzer, die Schmeichler der Fürsten; sie wenden die Schriftsteller dazu an, der Kirche und ihren Dienern ihr Eigenthum zu nehmen; sie müssen wissen, daß die Priester der Juden viele Felder und ganze Städte besaßen; daß diese nicht veräußert werden durften, sondern blos dem Priesterthum gehörten: und warum sollte man nicht die Bücher des alten Testaments, namentlich den Levitikus, Numeri, die Bücher der Könige und Paralipomenon mit den andern im Evangelium und der Apostelgeschichte enthaltenen Ausdrücken, die sich zwar in Manchem entgegengesetzt zu seyn scheinen, nach der heiligen Väter Beispiele vereinbaren? Wir machen die Betrachtungen keineswegs, als ob wir dächten, daß Euer Majestät den Geistlichen und der Kirche so nahe treten wollten, was einzelnen Familien nicht widerfährt. Wir leben in der Hoffnung, daß Höchstdieselben es den protestantischen Fürsten, die von unserer Gemeinde getrennt sind, nicht nachmachen werden, aber damit Euer Majestät mit wenigen wisse, wie gotteslästerlich eine solche Güterzueignung seye, darum schreiben wir Ihnen dieses.

In denen mit Euer Majestät gehabten Gesprächen redeten wir blos von den zeitlichen Gütern der Individuen und kein Wort von jenen Gründen, die Höchstdieselbe so was zu thun bewegen könnten; aber hätten Sie die Frage von einer unbeschränkten Hinwegnahme der geistlichen Güter, und von einer an Weltleute übertragenen Verwaltung derselben auf-

geworfen, dann hätten wir Ihnen viel triftigere Gründe angeführt, die Sie bewogen haben würden, diesen Gedanken ganz fahren zu lassen, woran uns aber der Mangel an schicksamer Gelegenheitsveranlassung hinderte. Deßwegen fanden wir uns bemüssiget, an Ew. Majestät Gegenwärtiges zu erlassen; sollte dieses nicht die gewünschte Wirkung hervorbringen, so werden wir der ganzen katholischen Welt kund thun, daß Euer Majestät unsern guten Rath ganz und gar nicht geachtet haben.

Wir bitten Gott aus ganzer Fühlung unsers Herzens, daß die Regierung Euerer Majestät die glänzendste seye. Möchten doch Dero Versicherungen von Anhänglichkeit an die reine Religion sich auf so eine Art äußern, daß Sie nicht durch entgegengesetzte Handlungen das Gegentheil bewiesen.

Irgend eine andere Person, die eine bessere und leserlichere Handschrift hat, schrieb statt unser, um Euer Majestät minder beschwerlich zu fallen. Wir schließen diese ehrfurchtsvolle Erklärung, umarmen Sie brünstigst und schenken Euerer Majestät anbei unsern väterlich = apostolischen Segen,

Rom, den 3. August 1782.

Pius VI.

6.

Antwort des Kaisers.

Heiliger Vater!

Ich habe die Ehre mit der abgehenden Post die Zuschrift zu beantworten, die Euere Heiligkeit deßwegen an mich erließen, weil ich nach einem Gerüchte alle Güter der Kirchen und Geistlichen einziehen, und letztere auf den Fuß pensionirter Beamten behandeln wolle. Die Berichte jener Personen, welche mir die Ehre des Besuches Euerer Heiligkeit verschafften, haben mir zweifelsohne diesen neuen schriftlichen Beweis Dero Freundschaft und apostolischen Eifers zuwege gebracht. Weil ich mich in keine Weitläufigkeiten einzulassen gedenke, kann ich nichts, als dieses sagen, daß das Gerücht, das zu Ihren Ohren gekommen, grundfalsch sey. Ohne die Texte der Schrift und der heiligen Väter anzuführen, die allzeit auf verschiedene Arten ausgelegt werden können, melde ich Euerer Heiligkeit blos dieses, daß ich eine Stimme höre, die mir laut zuruft,

daß es mir als den Gesetzgeber und Beschützer der Religion so und nicht anders zu handeln gezieme; diese Stimme, vereint mit dem Beistande von oben und meinem biedern geraden Sinn, den ich mir eigen gemacht, kann mich nicht irre führen. Wenn Euere Heiligkeit, wie ich hoffe, von dieser Wahrheit sich ganz überzeugen wollen, dann bitte ich Sie zu glauben, daß ich mit kindlicher Zuneigung und Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.

Joseph.

7.

Schreiben des hochwürdigsten Bischofs zu Brünn an Pabst Pius VI.

Heiligster Vater!

Mein Landesherr hat in meiner Diöcese drei Orden aufgehoben; nämlich die Karthäuser, die Klosterfrauen aus dem Orden des heil. Franzisci, und den Orden der heiligen Klara. Den Karthäusern ist die Wahl überlassen worden, entweder aus Oesterreich in ein anderes Karthäuserkloster zu gehen, in einen andern Orden zu treten oder den weltlichen Stand zu wählen.

Im ersten Fall sind ihnen nur die Reiseunkosten gestattet, im zweiten Fall jährlich einem Jeden 200 fl. und im weltlichen Stande soll jeder jährlich 300 fl. zu genießen haben.

Eben dieses könnten auch Klosterfrauen wählen, nur mit diesem Zusatze, daß sie auch in einem weltlichen Hause unter der Aufsicht eines weltlichen Priesters gemeinschaftlich von ihrer Pension leben können.

Nach Aufhebung dieser Orden wurde mir das Hofdekret von dem hiesigen löbl. Gubernium mitgetheilt, daß nicht nur diejenigen Orden beiderlei Geschlechts, die schon aufgehoben sind, sondern auch diese, die von ihrem Gelübde losgesprochen zu seyn wünschen, ohne Unterschied sich an ihre Bischöfe wenden sollen, um die Dispensation zu erhalten. Nicht lange hernach bin ich von den kaiserlichen Kommissarien ermahnt worden, den Tag zu bestimmen, an welchem die Karthäuser ihren Orden verlassen werden.

Hernach haben mir selbst die Karthäuser ihre Ent-

schließungen, in den Weltpriesterstand zu treten, überreicht, welche ich auch von den andern und von den schon gemeldeten Frauenklöstern erwarte.

Nach reiflicher Ueberlegung habe ich gefunden, daß das stärkste Band des Gelübdes und dessen Auflösung dem päbstlichen Stuhle vorbehalten ist, und daß diese Ordensgeistlichen, denen verboten worden, in österreichischen Ländern als Karthäuser zu leben, nicht können gezwungen werden, in einen andern Orden zu treten, oder, um nach dem ihrigen zu leben, in ein anderes Land zu reisen, besonders da sie nicht versichert sind, dort gelitten zu werden, und folglich in Gefahr stehen, ihre nöthige Unterhaltung zu verlieren.

Nach angerufenem Beistande Gottes, auf Anrathen einiger rechtschaffener und gelehrten Männer, wie auch auf den stillen Beifall Euerer Heiligkeit vertrauend, bin ich nicht den Weg der Dispensation, sondern einer blosen Erklärung gegangen; ich habe nämlich gesagt: daß die Karthäuser aus angeführten Ursachen von der Beobachtung ihrer Ordensgesetze frei sind, daß sie in den Weltpriesterstand treten, und unter dem Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit, der Armuth, so viel es möglich ist, leben können. Ich habe sie dabei ermahnet, ihres ersten Vorsatzes nicht zu vergessen, nicht aufzuhören ihre Religion eifrig zu vertheidigen, sondern sich stets zu bemühen, von einer Tugend zu der andern fortzuschreiten.

Ich bitte daher Euere Heiligkeit unterthänigst, diese Erklärung in Ansehung der Karthäuserpriester und der andern Kartusianer, wie auch der aufgehobenen Frauenklöster zu billigen und zu bestätigen.

Was die künftigen Zufälle anbelangt, wenn mehrere Ordensklöster auf allerhöchsten Befehl sollten aufgehoben werden, oder wenn einige aus den Orden, die künftig bestätiget werden, mich um die Auflösung ihres Gelübdes ersuchen sollten, oder wenn einige aus denen, deren Klöster schon aufgehoben sind, mich bitten sollten, sie des Gelübdes der Keuschheit oder der Armuth zu entledigen, oder wenigstens die Erlaubniß zu ertheilen, Testamente zu machen — in diesen und andern Fällen bitte ich unterthänigst, mir die nöthige Gewalt zu ertheilen, oder eines andern nothwendigen und nützlichen Mittels sich zu bedienen. Der ich in Unterthänig- und Aufrichtigkeit Ihre Füße küssend, und um die

Gnade des apostolischen Segens bittend verbleibe Euer Heiligkeit

Brünn, den 2. März 1782.

Unterthänigst-gehorsamster Sohn
Mathias Franz, Bischof zu Brünn.

8.

Pabst Pius VI. an den ehrwürdigen Bruder Mathias Franz Grafen von Korinsky, Bischof zu Brünn.

Ehrwürdiger Bruder!

Heil und apostolischer Segen!

Ihre beiden, den 2. März und den 3. April an Uns erlassene Schreiben haben Uns in eine sehr große Betrübniß versetzt. Es ist zwar ein bedauerungswürdiges Schicksal, welches einige Regularorden hie und da trifft, und die Geistlichkeit sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts aus ihren Klöstern verstoßet; aber dennoch glauben Wir, daß Ihre Erklärung, vermöge welcher Sie die Karthäuser-Mönche in Ihrem Kirchensprengel von ihren eigenen Gesetzen und Ordensregeln freigesprochen, und ihnen erlaubt haben, alsbald den Weltpriesterstand anzutreten, ein zu übereilter Schritt war. Diese Ihre, ohne Vorwissen des apostolischen Stuhls gegebene allgemeine Erklärung, welche Ihnen der Zeit und Umständen entsprechend zu seyn dünkte, scheint Uns nicht allein sehr unzeitig, sondern auch mit vielen Gefahren verknüpft zu seyn. Sie müssen deßwegen vorzüglich dafür Sorge tragen, daß alle diese Klosterleute bei ihrem Gelübde verbleiben, und sich zu diesem Ende entweder in andere Klöster ihres Ordens, oder aber eines andern gelindern Instituts begeben, um ihre feierlichen Gelübde, kraft welcher sie ihr Leben Gott gewidmet haben, richtig und ordentlich erfüllen. Sie müssen hierbei keine weltliche Ursache und Gewalt, die Sie gemäß Ihrem Schreiben dieser Mönche wegen vor Augen gehabt haben, sondern blos Ihr Gewissen und das ewige Seelenheil in Betrachtung ziehen. Sagen Sie dieses in Unserm Namen jenen, die es wissen sollen, und bestärken Sie dieselbigen in ihrem beim Eintritte in den Orden gefaßten Entschluß, wenn sie darin wankelmüthig werden sollten. Würde sich aber der Fall ereignen, daß einer oder der andere von ihnen nirgend eine Aufnahme

finden könnte, alsdann und blos in diesem Unglücksfalle erlauben Wir einem solchen, so lange in dem Weltpriesterstande zu verbleiben, als ihn die Nothwendigkeit zu dieser Lebensart zwinget. Aber auch in diesem Stande muß jeder seines Berufs stets eingedenk bleiben; er muß die Klosterzucht und Regeln jenes Ordens, wovon er ein Mitglied war, fleißig beobachten — die feierlichen Gelübde, welche auf immer verbindlich und unabänderlich bleiben, aufs beste in seinem Gedächtnisse aufbewahren und vollziehen; er würde daher die allergrößte Sünde und ein unverzeihliches Verbrechen begehen, wenn er nur auf einige Weise dem Gelübde der Keuschheit zuwider handelte; auch das Gelübde der Armuth soll jeder, so viel es bei der veränderten Lebensart geschehen kann, zu erfüllen suchen, damit die betrügliche Begierde nach eitlen Reichthümern sich nicht in ihr Herz und in ihre Sinne einschleiche, ihrem Bischofe sollen sie den gebührenden Gehorsam erweisen, und unter dem Kleide stets ein Zeichen ihres Ordens tragen, um dadurch an den Tag zu legen, daß sie nicht aus eigenem Antriebe ihren Orden verlassen haben, sondern daß sie mit Gewalt aus ihren Klöstern sind vertrieben und herausgeworfen worden.

Hier haben Sie Unsere Vorschrift, nach der Sie in Zukunft alle Ihre Unternehmungen einzurichten haben. Sie sehen hieraus, daß wir denenjenigen nicht willfahren können, welche von Ihnen eine Dispensation von den feierlichen Gelübden fordern, um fleischliche Heirathen eingehen zu dürfen, oder Testamente zu errichten.

Hüthen Sie sich deßwegen, daß man in unserer Kirche nichts von einer solchen Dispensation höre, wodurch die Zierde und die Schönheit des Hauses Gottes würde verunreiniget werden. Sie können selbst dergleichen Dispensation nach dem ordentlichen Rechte nicht ertheilen, wie Sie selbst richtig anmerken, und Wir sind weit entfernt, Ihnen dieses Recht und diese Macht zu ertheilen.

Erinnern Sie sich also stets Ihres Priesterthums! und in der festen Zuversicht, daß Sie durch Ihr eifriges Gebet den großen Menschenvater um thätige Hilfe und Beistand zu unsern Unternehmungen anrufen werden, ertheilen wir Ihnen, ehrwürdiger Bruder, hiemit liebreichst unsern Segen,

Wien, den 12. April 1782, Unsers Pabstthums im achten Jahre.

Dominik Nardini, päbstl. Geheimschreiber.

9.

Migazzi's Vorstellung hinsichtlich der Mönche.

(Nebst den Anmerkungen *) in deren Begleitung sie durch den Druck veröffentlicht wurde.)

„Das allgemeine Gerücht verbreitet sich, es werde kund gemacht werden, daß diejenigen ertheilten geistlichen Ordensfreiheiten und Exemtiones in den glücklichsten Staaten Ew. Majestät, und die mit ihren Generalen bestehende Verbindung aufgehoben, und sie von aller Unterwerfung gegen dieselbe gänzlich getrennt werden, da hingegen die Bischöfe in deren Gerichtsbarkeit eintreten und alle Gewalt anstatt jener ausüben sollen"

Anmerkung. Es ist eine Vermessenheit, seinem Landesfürsten schon zum Voraus auf ein bloßes Gerücht Vorstellungen, besonders von solcher Art zu machen. Und wie erniedrigend ist für die bischöfliche Würde der Ausdruck, in die Gerichtsbarkeit eines Ordensgenerals eintreten. Gehört denn ein General zu der hierarchischen Regierung der Kirche?

„So uneingeschränkt meine Unterwürfigkeit [1]) für Ew. Majestät allerhöchste Befehle und Anordnungen in all' jenen Dingen ist, und lebenslänglich seyn wird, die sich mit den theuersten Pflichten eines geheiligten Amtes, [2]) welches von mir Gott und die durch das Blut Jesu Christi gestiftete Kirche fordern, vereinbaren lassen, so vollkommen bin ich auch zugleich von der gerechtesten und billigsten Denkungsart Ew. Majestät überzeugt, daß Allerhöchstdieselben es nur für einen Theil meiner Pflicht nehmen werden, meine Betrachtungen und unterthänigste Vorstellungen zu Ew. Majestät Füßen in jenen Umständen zu legen, in welchen mein Gewissen mir die bittersten Vorwürfe, [3]) eines von Gott, und Ew. Majestät selbst, höchst sträflichen Stillschweigens unausbleiblich machen müßte."

Anmerkung 1. Die Unterwürfigkeit ist so groß, daß fast keine landesfürstliche Verordnung in geistlichen Sachen herauskömmt, die nicht getadelt, angefochten, und die Ehre der Verfasser und kaiserlichen Räthe angetastet und verleumdet wird.

Anmerkung 2. Diese Amtspflichten bestehen in dem von jedem Bischofe dem Pabste schwörenden, widersinnigen, in der ersten Kirche ganz unbekannten Gehorsamseide, welcher sich freilich mit der Treue und dem Gehorsam, mit welchem der Bischof als Unter-

---

*) Diese Anmerkungen wurden von Einigen dem Kaiser, mit größerer Wahrscheinlichkeit jedoch einem kaiserlichen Beamten zugeschrieben.

than seinem Landesherrn aus dem göttlichen und natürlichen Rechte beigethan seyn muß, nicht vereinbaren läßt, und daher Gewissensbisse nach sich ziehen muß, obschon er nach der gesunden Vernunft niemals gültig ist.

Anmerkung 3. Hieraus sind Vorwürfe vor Gott, da ein solcher durch den Eid sich verbunden glaubende Bischof auf die eine oder andere Art eidbrüchig werden muß, unvermeidlich; denn das Evangelium sagt, daß niemand zweien Herren dienen könne.

„Ich sollte meine geistliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen über die exemten Ordensgeistlichen ohne Unterschied ausdehnen, an diesen aber allen Verbindungen und Abhängigkeit von den Generalen entsaget werden.“

Anmerkung. Ein Zeichen grober Unwissenheit oder geflissentlicher Ausflucht. Denn hier ist es um keine Ausdehnung, sondern um die Revindikation oder Restitution der durch die Exemtionen geschändeten bischöflichen Gewalt zu thun.

„Allergnädigster Herr! Ich werde nur kurz erwähnen, daß der große heil. Gregorius bereits in dem sechsten Jahrhundert einige in den katholischen Landen befindliche Klöster mit verschiedenen Freiheiten [1]) begabt. Es ist auch nicht unbekannt, daß in den folgenden Jahrhunderten den entstandenen geistlichen Orden von dem päbstlichen Stuhle weniger oder mehr Freiheiten, nach Maß der Umstände ertheilet, und diese von den Bischöfen anerkannt [2]) in Ehren gehalten, unverletzt gelassen, und selbst von den allgemeinen Kirchenversammlungen [3]) bestätiget worden. Ich übergehe die ältern Kirchenräthe, und will nur das neueste Tridentinum Concil. Oecom. anführen.“

Anmerkung. 1. Freiheiten in blos geistlichen Dingen gehören hierher; Freiheiten zum Nachtheil des Staats oder des göttlichen Rechts der Bischöfe sind immer ungültig.

Anmerkung 2. Weil sie ihre Gewalt mißkannt haben, oder Schmeichler des römischen Hofes gewesen, deren es heut zu Tage die meisten gibt, um einen sichern Rücken zu haben, wenn sie glauben, die weltliche Macht trete ihnen zu nahe.

Anmerkung 3. Mißbräuche und Freiheiten, welche dem Staate schädlich sind, kann auch eine Kirchenversammlung, obschon sie über dem Pabste ist, nicht bestätigen; indem nicht der Staat in der Kirche, sondern die Kirche in dem Staate ist.

„Die in dem heiligen Geiste versammelten Väter haben zwar öfters in einigen Stücken die Exemtion beschränkt, und einige Fälle ausgezeichnet, in welchen die Bischöfe als Sedis apostolicae Delegati wegen der exemten Orden fürgehen können. Uebrigens aber sind solche Exemtionen unberührt

gelassen worden, wie aus der klaren Anordnung der sieben-ten Session im vierzehnten Kapitel unwidersprechlich erhellet.“

Anmerkung. Wiederum ein Schnitzer und römische Erfindung, um das vermeintliche Recht zu erhalten. Die Bischöfe haben nicht jure delegati, sondern proprio fürzugehen.

„Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die allgemeine Kirche zu allen Zeiten jenes Recht und Macht anerkannt habe, welches der päbstliche Stuhl ausübet; da derselbe die Gerichtsbarkeit über die Ordensgeistlichen sich vorbehält, und die Bischöfe dahin beschränket, daß ohne seine oder der allgemeinen Kirche Einwilligung, die einmal ertheilten Exemtionen ungekränkt und unverletzt erhalten werden.“

Anmerkung. Dieses ist ganz falsch; und eine fremde Gerichtsbarkeit, die Christus selbst auf Erden nie verlangt und ausgeübt, ja selbige verboten hat, kann kein vernünftiger, für das Wohl seiner Staaten besorgter Landesfürst gedulden, besonders da derlei Gerichtsbarkeiten nur Geld außer Land schleppen. Es braucht keinen andern Beweis, daß es blos auf Geld angesehen sey, als die den Bischöfen über einige Fälle ertheilende Facultates dispensandi, die immer den Schandfleck (pro pauperibus tantum) als eine Klausel mit sich führen.

„Fleury, von Espen und vielleicht auch andere Kanonisten, haben zwar einige Klagen [1]) wider die Mißbräuche der Exemptionen in ihren gelehrten Abhandlungen geführt, doch aber nie widersprochen, daß dem päbstlichen Stuhle die Macht gebühre [2]) Exemptionen zu ertheilen; und ich glaube mich nicht zu irren, daß kein bewährter Kanonist [3]) aufzuweisen sey, der dem Landesfürsten die Gewalt und das Recht eingeräumt, die Exemtionen willkürlich und eigenmächtig aufzuheben.“

Anmerkung 1. Nicht einige, sondern stark gegründete Klagen über Unordnung in der Hierarchie, über die Ausgelassenheit der Regularen und den dadurch beförderten Verfall unserer heil. Religion durch solche Exemptionen.

Anmerkung 2. Und dem Landesfürsten gebührt die Macht selbige nicht zu gedulden, sondern die Bischöfe, wenn sie ihre Rechte mißkennen, zu deren Ausübung zu zwingen.

Anmerkung 3. Daß es keinen bewährten Kanonisten gebe, der diesen Satz behaupte; dieser Ausdruck verräth eine schlechte Belesenheit. Wenn aber auch wirklich keiner vorhanden wäre, so bleibt der Satz dennoch wahr, weil er in dem natürlichen, göttlichen und geoffenbarten Gesetze gegründet ist.

„Der von jedermann wegen seiner Gelehrsamkeit und Mäßigung verehrte Pabst Benedikt **XIV.** ermahnet alle

Bischöfe, die den Geistlichen von dem heil. Stuhle einmal ertheilten Exemtionen in ihrer Kraft zu lassen, und solche nicht zu schwächen."

Anmerkung. Benedikt XIV. mußte so gut essen und für die apostolische Kammer sorgen, wie alle andere Päbste, um die Zuflüsse von Exemten nicht zu stopfen.

„Die exempten Orden sind von Ew. Majestät lobwürdigsten Vorfahren mit ihren vom päbstlichen Stuhle approbirten Regeln und Freiheiten theils angenommen, theils einberufen worden. Diese schwören, unter anderen feierlichen Gelübden, auch ihrem Generale den Gehorsam, daher können sie sich von demselben, ohne Gott und der Kirche meineidig zu werden, nicht entbinden."

Anmerkung. Hier läßt sich gar viel erinnern. Wollte Gott, daß die Klöster noch bei derjenigen guten ersten Regel bestünden, mit welcher sie in die Länder gekommen sind. Sehe man aber bei dem nächsten besten Kloster ein, was seit dessen Annehmung für landschädliche Statuten gemacht, und was für päbstliche Freiheiten ertheilet worden; so wird sich finden, daß sich die edle Regel nicht mehr gleich siehet. Daher auch ein solches Kloster, wie es blos per pactum et conditionale auf die erste vorgewiesene Regel in das Land gelassen worden, wegen Verletzung des Pacti, in foro poli et soli, mit Gerechtigkeit hinausgejagt werden kann. Ansonst ist der Eid gegen den General gar nicht bekannt, und eben so schädlich, wo nicht schädlicher, als jener der Bischöfe; er kann also ebenfalls nicht geduldet werden.

„Die Bischöfe würden bei dieser Verfassung in den traurigsten Umstand versetzt, sich eine geistliche Gerichtsbarkeit anzumassen, [1]) welche die allgemeine Kirche dem Statthalter Christi eingeräumt hat; ihr Gewissen [2]) erlaubt ihnen nicht, einen solchen Schritt zu wagen, und Ew. Majestät sind zu gerecht, um die ersten Diener der Religion in eine so schwere und unverantwortliche Verlegenheit zu setzen."

Anmerkung 1. Es ist, wie oben gesagt, Unwissenheit, oder eine andere Absicht, dieses eine Anmassung zu nennen.

Anmerkung. 2. Gewissen! Gewissen! Wären die Bischöfe nur mehr skrupulös, wenn es auf die pluralitatem beneficiorum, Geldschneiderei, Verfolgung ehrlicher und Schützung boshafter Leute ankömmt! Wenn bei Mißlingung eines bösen Streichs ein Bischof sein Gewissen kurz damit entledigen kann, daß er die andurch sich billig zuziehenden Verweise, nach seinem Sprüchworte, zu den Füßen des Gekreuzigten hinlegt; so mag er einen solchen gleisnerischen Gewissenswurm auch dazu legen, wenn dieser nur noch einen Platz findet.

„Endlich kann ich nicht zurückhalten, daß die Exemtionen nach den von dem Conzilio zu Trient vorgeschriebenen Beschränkungen, und nachher von Pabst Benedikt in einigen noch zweifelhaften Fragen gemachten Erklärung, nicht im Geringsten den Bischöfen in Ausübung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit im Wege stehen. Denn in allen Pflichten der Seelsorge und in allen Stücken, was außer den Klostermauern für sich gehet, sind auch die exemten Religiosen ganz den Bischöfen unterworfen; folglich bleibt blos die innerliche Klosterzucht zwischen den Mauern als ein Gegenstand der Exemtion übrig."

Anmerkung. Dieses ist noch das allerelendeste, was in der ganzen seichten Vorstellung vorkömmt. Man hat es bei den Jesuiten gesehen, daß jeder, der ihren Habit getragen, auf päbstliche Privilegien sich stützend, die er vermöge eines andern Privilegiums vorzuweisen nicht schuldig war, ohne den Pfarrer oder Bischof zu fragen, überall Beicht hören, Messe lesen und auf die Kanzel steigen durfte. Nach ihrer Zerstörung machten sie unter dem Schutz der Bischöfe, öffentliche und heimliche Ruhestörer. Die innerliche Klosterzucht hält der Herr Erzbischof für eine Kleinigkeit. Wenn ein Mönch den andern mordet, wenn die Klöster Müssiggänger und Trunkenbolde nähren, schädliche Lehren in ihren Schlupfwinkeln dociren, das Volk mit Sammeln und Messe-Schnappereien aussaugen, den Raub in ihre Höhle tragen u. s. f., da frägt der Bischof nichts darnach, weil die Exemption im Wege steht, und die größten Bubenstücke zwischen den Klostermauern geschehen.

„Wenn aber gleichwohl Ursachen vorhanden, wegen welcher Ew. Majestät die Exemtionen anders eingerichtet zu wissen wünschen; so wäre der sichere und gewöhnliche Weg offen, die allerhöchste Willensmeinung Sr. Heiligkeit zu eröffnen und mit gemeinsamen Schritten zu Werk zu gehen, oder den Bischöfen selbst die Freiheit zu lassen, sich zu gedachter Heiligkeit zu verwenden."

Anmerkung. Wollte der Herr Kardinal den heil. Bernhard nachlesen, so würde er dort finden, was für eine Pest die Exemtionen seyen. Er würde sich nicht so dreist auf die Kirchenväter beziehen, welche bei der Curia Romana weit weniger gelten, als ein Isidorus Mercator, und alle von ihm den Ausfluß habende Dekretales. Die vorgeschlagenen gemeinsamen Schritte würden immer zwei vorwärts und fünf zurück gehen; nur das Beispiel von den drei letzten Kirchenversammlungen hergenommen, welche ad reformationem in capite et membris angeordnet worden, dennoch aber niemal etwas hinlänglich Gedeihliches zu Stande gekommen ist. Von den Bischöfen wäre, ihres Eidschwures wegen, schon gar nichts zu hoffen. Ein

und der andere Weg ist auch nicht nothwendig, sondern der Landesfürst, als Defensor Religionis, muß das Eis brechen.

„Der heilige Vater hat bis jetzt bei jeder Gelegenheit seine billige Denkungsart an Tag gelegt; und Ew. Majestät Frau Mutter, ruhmwürdigsten Andenkens, haben davon vielfältige und überzeugende Proben gehabt.“

Anmerkung. Dieses haben wir erst letzthin wiederum, nach ihrem betrübten Hintritt, erlebt, wo dieser Kaiserin, welche gewiß außerordentliche Verdienste sich um die Religion erworben, sogar die letzte geistliche Ehre unter den unanständigsten Vergleichungen versagt worden ist. Daran sind ein Paar römische Kardinäle Ursache, welche mit dem Wurm im Kopf, Roma caput Mundi, vielleicht geboren worden, und gewiß über ihre alte Herculese und Venuse weiter in die Welt niemal sehen werden. Das Wort bis jetzt sieht fast einer Fehde ähnlich; doch es sind Wasserstreiche. Von einem Statthalter Christi hat man mehr als billige Denkungsart zu fordern.

„Nach meinem unvorgreiflichen Muthmaßen würde vielleicht das schicksamste seyn, daß ein Vicarius generalis für jeden Orden in Ew. Majestät Monarchie, mit der nothwendigen Vollmacht von Sr. Heiligkeit selbst, oder von dem Ordensgeneral bestimmt würde.“

Anmerkung. Nach Muthmaßungen geht man in solchen wichtigen Dingen nicht vor, und dieser Vorschlag ist petitio principii, wodurch das Uebel, welchem man abhelfen will, noch ärger, und der Zufluß nach Rom aus dem Mark des Staats noch besser befördert würde. Die Generale soll der römische Hof behalten und pensioniren, nachdem durch Aufhebung den religion- und staatsschädlichen Exemptionen seine Armee reducirt ist.

„Auf diese Art werden die Gewissen sowohl der Bischöfe als der Ordensgeistlichen beruhiget, und bei den Gläubigen das Aufsehen, welches bei einem dergleichen Vorgang nothwendig erweckt würde, gänzlich entfernt werden. Wien, den 20. März 1781. Unterschrieben: Kardinal Migazzi.

Anmerkung. Auf diese Art können die Bischöfe ruhig schlafen, und sich ihr Gewissen erleichtern, wenn sie, anstatt bisher bei den Aergernissen der Ordensleute blose Zuschauer abzugeben, in ihre von Gott vertrauten Rechte wieder eingesetzt werden, und wenn sie mit Beiseitlassung aller Nebenabsichten, ihrem Landesfürsten gehorsamten, anstatt ihn zu hindern, wenn er die Religion von Mißbräuchen reinigen, und der Aussaugung seiner Unterthanen Schranken setzen will. Nur solche Bischöfe suchen dergleichen heilsame Absichten zu hintertreiben, welche von den Exjesuiten gefesselt, ihnen in allem zu Willen seyn müssen, und durch Emporhebung des römischen Hofes, Maximen zu ihrer Wiederauflebung den Weg zu

bahnen, was aber katholische Höfe, von gottesfürchtigen und ehrlichen Männern unterstützt, mit Gottes Hülfe niemal zulassen werden.

Zweite Vorstellung Migazzi's.

„Allergnädigster Herr! Ich müßte zu weitläufig seyn, wenn ich Ew. Majestät alle die Lobsprüche anführen wollte, womit erlauchte und fromme Väter zu allen Zeiten die Regularorden beehrt und anempfohlen haben. Cyprian nennt die heiligen Jungfrauen eine Blüthe der kirchlichen Pflanzen, eine Zierde der Gnade des heiligen Geistes, und den edlern Theil der christlichen Heerde. Gregor von Nazianz, wenn er für Mönche redet, gibt ihnen das Zeugniß, daß sie mit dem Eifer ihres Gebets und mit dem Verdienste ihrer Tugenden dem Christenvolke zur Ehre, der Kirche zur Grundfeste und Säule, dem Glauben zur Krone, und Allen zur Stütze des Ganzen sind. Hieronymus schreibt: Die Chöre der Mönche und geistlichen Jungfrauen sind gleich einer Blüthe, gleich dem köstlichsten Steine unter den Kirchenzierden."

„Aber Niemand erklärt sich stärker und deutlicher, als es Johannes Chrysostomus in seinen Büchern that, die er wider die Bestürmer des Mönchlebens schrieb. Was sich nur von Seiten der Vernunft und von Seiten der Religion bündiges auffinden läßt, das alles hat der beredte Bischof den Feinden der Mönche und der Religion entgegengesetzt. Dieses alles übergehe ich mit Stillschweigen; nur eine Stelle kann ich nicht unangeführt lassen, die, gleichwie sie auf unsere Tage sehr passend ist, also aus einem Munde kömmt, dessen Ausspruch selbst den Feinden unverdächtig ist. Es ist Fleury, den ich nur im Auszuge anführe."

„Der vernünftige Leser, schreibt er, wird sich nie zu viel wider die unseligen Meinungen der Protestanten und der bösen Katholiken bewahren können. Der Name Mönch ist ihnen ein Schandname, wie es den Heiden der Name Christ war. Man sagte: Dieser redliche Mann! o wenn er nur kein Christ wäre! Man hält Mönche für ungelehrt, schilt sie abergläubisch, gleisnerisch, geizig; wagt es, vermessen genug,

von den größten Männern nicht anders zu reden, und stellt ihre ruhmwürdigsten Handlungen aus einem verächtlichen Gesichtspunkte auf. Aber ihr, die ihr in dieser Geschichte die Lehren derselben und ihren Wandel gesehen habet, vergesset nicht, daß Basilius und Chrysostomus das Mönchsleben nicht nur gepriesen, sondern selbst ergriffen haben. Urtheilet nun selbst, ob diese schwache Geister waren. Ich weiß, es gab zu allen Zeiten, gleichwie böse Christen, also auch böse Mönche, ein Fehler nicht des Standes, sondern des Verderbnisses des Fleisches; aber auch zu allen Zeiten weckte Gott fürtreffliche Männer, welche die sinkende Mönchszucht wieder emporhoben."

„Es ist auch kein Wunder, wenn Väter und Schriftsteller der Kirche, die in die Fußstapfen der Väter getreten sind, mit so vielem Eifer die Parthei der Mönche ergriffen haben; denn sie waren es, und sind es noch heute, welche nicht nur die Gebote unsers göttlichen Lehrmeisters, die ohne Verbrechen niemand verabsäumen kann, auf das genaueste erfüllen; sondern auch seine heiligen Räthe, die zur hohen Stufe der Vollkommenheit führen, mit ruhmwürdigem Bestreben, selbst unter dem Bande eines heiligen Eides, in das Werk setzen."

„Wenn überdieß anderswo und zu verschiedenen Zeiten die Ordensstände reiche Früchte trugen, vorzüglich in Deutschland, und selbst in den weiten Staaten Ew. Majestät; wenn durch sie, selbst in den unseligen Zeiten der Unruhen, das Licht der Offenbarung in dem bessern Theile fortleuchtete; wenn durch sie die Wissenschaften und Künste eingeführt und erhalten wurden; wenn wir ihnen größtentheils Bildung, Aufklärung und Religion zu danken haben; was Wunder, wenn Ew. Majestät ruhmwürdigste Ahnen, unsere erhabene Kaiser, die Ordensstände in den Schoos ihrer Kirche liebevoll aufgenommen und mit Gnade geziert haben? Ich habe nicht nöthig, erst ihr gebührendes Lob auszusprechen, da alle Denkmäler der Geschichte, auch ohne mich, für sie das Wort führen. Mir ist es genug, hier anzumerken, daß sie, selbst nach dem einsichtsvollsten Urtheile Ew. Majestät, keine ungerathenen Söhne rechtschaffener Väter sind; denn sie

haben bisher ihre Bemühungen für das Heil der Seelen also geleistet, daß viele derselben auf die allerhöchste Verordnung Ew. Majestät den Pfarrern als Mitarbeiter zugegeben, und zu einem so wichtigen Geschäfte gänzlich eingeweiht worden sind. Ich sehe mich also sowohl meines heiligen Amtes wegen, als auch um das Aergerniß von allen Gutgesinnten abzulehnen, von Gott verpflichtet, die mächtige Hülfe Ew. Majestät zum Schutze so vieler frommen und gelehrten Männer anzuflehen. Ich unternehme dieß um so zuversichtlicher, je mehr ich auf die selbst eigene Frömmigkeit und tiefe Einsicht Ew. Majestät vertraue; denn die Schreibsucht geht so weit, daß kein Gesetz der Ehrbarkeit, der Sittlichkeit, der Religion, mehr zu gelten scheint; und Leute, denen gründliche Gelehrsamkeit zum Spotte ward, setzen nun ihren unseligen Ruhm darein, daß sie alle Schranken der Wohlanständigkeit, wovon sie noch Anfangs eingehalten wurden, kühn überschreiten; wider alles, was geistlich ist, wider Ordensmänner und Seelsorger, in allerlei Gestalten der verwegensten Schmähungen losziehen, und geflissentlich oder unbedachtsam mit der allgemeinen Verachtung der Geistlichkeit das ganze Gebäude der heiligen Kirche und der wohlthätigen Religion untergraben. Das Uebel blieb da, wo es anfing, nicht stehen, sondern wuchs so sichtbar an, daß Hirt und Schafe, ich sage es mit Betrübniß des Herzens, dem Umsturze der Religion mit heiligem Zittern entgegen sehen, Anfangs zog man wider Gebräuche los, die zum Wesen der Religion nicht gehören, aber durch die fromme Absicht unsrer Väter und durch einen langwierigen Gebrauch in der Kirche ehrwürdig sind. Man nahm sich die Mühe nicht, die Mißdeutung oder Uebertreibung einzelner Gläubigen von der echten Deutung der Kirche zu unterscheiden; man spottete derer, die diese Mühe auf sich nahmen, und die bedachtsame und ungelehrte Verwirrung zu heben suchten; man würdigte alles, gleichwie nichts so heilig ist, was nicht durch schiefe Wendung lächerlich werden kann, bis zum Unsinn herab; man warf endlich ohne Unterschied Uebertriebenes und Mäßiges, Privates und Allgemeines, Mißbräuche und heilige Zeremonien, unter dem verhaßten Namen des Aberglaubens auf einen Klumpen zusammen. Darauf fing man an, die D u l d u n g mit vollen Backen zu preisen, nicht jene christliche Duldung, womit wir unsern Brüdern Fehltritte

und Irrungen um Gottes willen nachsehen, und wovon die Weisen der Welt nur gar zu fern sind, sondern vielmehr diese, welche sie im Herzen haben: So wie es ihnen wohlgefällt und vortheilhaft ist, zu glauben und zu handeln. Dann gingen sie auf die Verkündiger evangelischer Wahrheiten über, die keine Sendung hatten, und nicht einmal in den Grundwahrheiten der heiligen Lehre unterrichtet waren, und machten nicht nur unschickliche, bittere, sondern auch falsche, betrügliche, lügenhafte Ausfälle. Zugleich fielen sie die Diener der Kirche ohne Unterschied, vorzüglich aber die Ordensstände, welche die Kirche gebilligt und die Fürsten aufgenommen haben, recht wüthend an. Sie scheuten sich nicht, Kleidung, Sitten, Gewohnheiten, Gesetze, guten Namen, selbst einzelne Personen, nicht mehr versteckt und hinterlistig, sondern offenbar zu schänden; so daß niemand mehr seines ehrlichen Namens sicher ist, der es nur wagt, eine Meinung zu äußern, die diesen Toleranten zuwider scheint."

„Ew. Majestät sehen es ungezweifelt ein, auf welche Schrift ich besonders zielen wollte: auf eine Schrift, erhabenster Monarch! in welcher wir so viele handgreifliche Verleumdungen wider Ordensgeistliche, so viele Schmähungen, Unbilden und Lügen in einem rohen, oft schmutzigen, durchaus unverschämten Tone über einander gehäuft lesen, daß wir so was noch nie in einem lutherischen oder Kalvinischen Buche gefunden haben. Ja, was noch mehr ist, so finde ich in keinem Buche des heidnischen Alterthums so viele Züge der Schmähung mit schlüpfrigen und unehrbaren Ausdrücken durchwebt, als unsere toleranteften Katholiken Männern anbinden, die sich der Religion vorzüglich geweiht, und die evangelischen Räthe unsers göttlichen Stifters zur Richtschnur ihres Wandels gewählt haben. Ich müßte mich also selbst für einen Miethling und Verräther des Hirtenamtes, welches mir Gott auftrug, ansehen, wenn ich nicht meine gehorsamste Vorstellung vor Ew. Majestät Thron brächte, und zu Höchstderselben dringend flehte, einer so zügellosen Kühnheit Einhalt zu thun."

„Es ist hier zu thun, erhabenster Monarch, um die Aufrechthaltung der Sittlichkeit, um den Schutz der öffentlichen Ehrbarkeit, um die Rettung des guten Namens so vieler Bürger, die zugleich einer der edelsten Theile unserer

Kirche sind. Um meinen Namen bin ich nicht sehr besorgt man lasse seine Wuth wider mich los, ich werde es jederzeit mit standhafter Geduld ertragen; denn ich vertraue auf Denjenigen, der allein die wahre Stärke gibt: Aber daß man so viele, so fürtreffliche Mitarbeiter in meinem Hirtenamte, die im Weinberge des Herrn den Schweiß des Tages mit mir theilen, ganz wüthend anfällt, und ihren berühmten Namen so schändlich lästert, dazu, erhabenster Monarch! kann ich nicht schweigen. Ich untersuche nicht, wer der Verfasser dieser Schrift sey; ich untersuche nicht den Ort, wo sie geschmiedet wurde; dieß weiß ich, und es kränkt mich in der Seele, daß so eine Schandschrift allhier verkauft, und begierig aufgesucht und gelesen wird."

„Ich bin derjenige nicht, der die Regularen alle für untadelhaft hält. Manche aus ihnen haben ihre Fehler; es gibt unter ihnen böse Glieder, die ihrer heiligen Bestimmung unwürdig sind; aber kann man einiger Bösen wegen die ganze Gemeinde verdammen? Es gibt falsche Mönche, sagt Augustin, und wir kennen sie; aber darum ist noch nicht das Bruderband getrennt, weil manche zu dem sich bekennen, was sie nicht sind. Es gibt falsche Mönche, so wie es falsche Geistliche, falsche Gläubige gibt. — Eine einleuchtende Wahrheit, deren Gewalt Erasmus so nachdrücklich fühlte, daß er ihr ein Zeugniß gab, welches aber unsere Mönchsfeinde eben so sehr beschämt, als eifrig sie sich für Erasmus sonst zu erklären pflegen. Welch ein Unsinn, schrieb er in Espitola ad Omstad., den Mönch zu hassen, darum weil er Mönch ist! Du nennst diesen einen Christen, und verfolgst die, welche Christo so ähnlich sind? Man wird sagen — die meisten stehen weit vom Bilde der ersten Mönche ab; gut, so dürfen wir keine Lebensart billigen, wenn wir einmal der Bösen wegen auch die Guten hassen."

„Wenn wir zugeben, daß unter den Aposteln Judas sehr böse war, folgt nun, daß der Apostelstand böse ist? Wenn wir zugeben, daß in der Kirche Gottes Aergernisse sind und seyn müssen, folgt, daß diese ärgerlich ist? Mönche sind, was sie sind, mit Ew. Majestät Einwilligung, sind Unterthanen, sind Bürger des Staats, Glieder einer Gesellschaft,

die ein und dasselbe Band brüderlich knüpft; sind überdieß noch zur Belehrung des Volks, zur Verkündung des Evangeliums, zur Ausspendung der heiligen Sakramente in zehn Pfarreien dieser Hauptstadt bestimmt; sie haben also wie jeder Bürger, gerechten Anspruch, gleichwie auf die Erhaltung ihres Lebens, so auch auf die Erhaltung ihrer Ehre, die eine Gattung ihres Lebens ist, und meistens kostbarer als das Leben selbst. Wie darf ein Privatmann es wagen, so ein edles Gut mit frechen Händen zu rauben?“

„Ich vertraue auf die allgemein bekannte Menschenliebe und Frömmigkeit Ew. Majestät, Höchstdieselben werden nicht zugeben, daß so ein Ehrenraub fernerhin feil geboten, und ein Bild vor allen Augen aufgestellt werde, das nicht ohne Aergerniß und Sittenverderbniß gesehen werden kann, und Gott geweihte Männer mit eben so falschen als häßlichen Farben mahlt. Ganz ein anderes Bild stellt uns der gelehrte und heilige Gregor von Nazianz auf: Er erbaut sich an ihren Kasteiungen, an durchwachten Nächten, an frommen Gebeten, an heiligen Thränen. Ihr Gesang, womit sie Gott preisen, ihre heiligen Betrachtungen, womit sie Tage und Nächte zubringen, ihr abgeschnittenes und ungekünsteltes Haar, ihre nach Art der Apostel entblößten Füße, ihre Kleidung, die der Weltpracht Vorwürfe macht, Gürtel und Mantel, deren Schmuck in Verachtung des Schmuckes besteht, ihr männlicher Schritt, ihr sittsames Auge, ihr schweigender Mund, waren ihm kein Gegenstand des niederträchtigen Gespöttes, sondern der christlichen Erbauung.“

„Ihre Art öffentlich aufzutreten, schreibt ferner der heilige Bischof, und ihre Art, verborgen zu leben; jene, um andere zu belehren, diese, um sich selbst in den Geheimnissen des Geistes zu unterrichten, so, daß sie im Kreise der Menschen ihrer Einsamkeit nicht vergessen, und in der Einsamkeit nach Bruderliebe streben; ja, was noch mehr und erhabener ist, ihr Reichthum in der Armuth, ihre Besitzungen in der Wanderschaft, ihr Ruhm in der Verachtung, ihre Macht in der Schwäche, ihre Fruchtbarkeit im Cölibate (denn es sind edlere Geburten, die nach Gott da sind, als die vom Fleische ent-

stehen) indessen es ihre Lust ist, den Lüsten nicht nachzugehen, indessen sie demüthig sind um des Himmelreichs willen, in der Welt nichts besitzen und über die Welt erhaben sind, im Fleische, wie außer dem Fleische leben, nur Gott für ihren Antheil erkennen, des Reichs wegen dürftig sind, und der Dürftigkeit wegen herrschen; diese nun meine Lust und mein Reichthum, gleichwie sie mir, da sie gegenwärtig waren, Glanz und Würdigkeit geben, so füllen sie mich, da sie abwesend sind, mit Thränen und Bitterkeit an. Alle diese Züge der Gottseligkeit, des vollkommenen Wandels und der christlichen Erbauung, womit hier ein gelehrter und beredter Vater der Kirche den Stand der Mönche schildert, hat der Verfasser dieser neuesten Schmähschrift mühselig verdreht, mit rohen und betrüglichen Farben dargestellt, und die evangelischen Räthe des von Gott gesandten Heilandes, an den Männern, die sie ausüben, dem Spotte des Pöbels und dem Hohngelächter Preis gegeben. Daher flehe ich zu Ew. Majestät mit allem den frommen Nachdrucke, der einem Hirten ansteht, welchem die Erhaltung seiner Schafe am Herzen liegt, Allerhöchstdieselben möchten der zügellosen Freiheit, wider die Diener der Kirche zu schreiben, um so viel mehrere Schranken setzen, je weniger sich die Heiligkeit ihrer Verrichtungen mit der täglich wachsenden Schmähsucht, die nur wider sie allein Gift ausschüttet, zusammenreimen läßt."

„Denn obgleich solche Schandschriften das Urtheil der Verdammung an der Stirne tragen, und bei rechtschaffenen Weisen den Triumph der guten Sache bestätigen; so läßt doch jeder Stachel der Schmähung bei dem größern und schwächern Theil Wunden zurück, die nicht leicht geheilet werden. Wenn nun sie auf eine so schändliche Art vor dem Volke herunter gesetzt werden, was für Nutzen kann man sich von der ihnen anvertrauten geistlichen Verwaltung versprechen? Keinen gewiß; denn sie müssen der sichere Gegenstand des Mißtrauens, der Verachtung und der Abneigung, durch eine solche ehrenrührerische Behandlung bei dem ganzen Publikum werden. Ich vertraue also erstlich zwar auf Gottes Erbarmen, der für die heilige Kirche seines eingebornen Sohnes wachet, dann auch vorzüglich auf die erhabenste

Gerechtigkeit Ew. Majestät, daß Allerhöchstdieselben gemäß Ihrer Frömmigkeit, Religion und Menschenliebe, einem Uebel, das täglich weiter um sich greift, die Heilung noch eher zu bereiten geruhen, als wir dessen Unheilbarkeit beklagen müssen.“

Artikel,

welche zwischen Sr. päbstlichen Heiligkeit, und den bei dessen Gegenwart zu Wien anwesend gewesenen hungarischen Bischöfen in Betreff der Ehedispensen — Befreiung von den Klostergelübden — der Abstellung des Zusammenhanges der Ordensgeistlichen mit ihren Generalen — der Bullen in Coena Domini und Unigenitus etc. sind abgeschlossen worden.

(Freie Uebersetzung mit einigen unwesentlichen, blos zur Verbesserung des Sinnes nöthigen Abänderungen.)

Im Jahre nach Christi Geburt 1782, den 20. April, sind wir, nämlich der Erzbischof von Kolocza, die Bischöfe von Raab, Erlau, Agram, Bosnien, Zips, Neutra, Kreutz und Rosenau im Beiseyn Seiner Eminenz unsers und des Königreichs Hungarn Primas, Erzbischofs ꝛc. alle zusammen bei dem heiligen Vater und durchlauchtigsten Herrn Pius VI. röm. Pabste erschienen, um von Höchstdemselben bei seiner herannahenden Abreise von Wien Abschied zu nehmen, und haben Ihm zugleich im Namen aller Bischöfe, und insbesondere im Namen derer, welche sich in den nämlichen Zweifelsfällen mit uns befanden, folgende Fragen vorgelegt:

1) Nachdem Se. Majestät der Kaiser den Bischöfen anbefohlen haben, daß sie selbst in allen blos durch das Kirchenrecht verbotenen Fällen eines Ehehindernisses, aus bischöflicher Macht und Gewalt, die Nachlassung ertheilen sollen, ohne sich an den päbstlichen Stuhl zu wenden; wir aber dafür halten, daß dieses Recht in der bischöflichen Macht nicht inbegriffen ist: daher baten wir Se. Heiligkeit demüthigst um Belehrung, wie wir uns dießfalls betragen sollten, auf daß alle Zwietracht zwischen dem Priesterthum und der landesherrlichen Gewalt verhütet, und unser Gewissen von aller Beängstigung befreiet werde, zugleich ersuchten wir den heil.

Vater um die gnädigste Ertheilung der Gewalt, in den Fällen der Ehehindernisse dispensiren zu dürfen.

Der heilige Vater antwortete hierauf, daß die Meinung der Bischöfe in dergleichen Hindernissen nach dem ordentlichen Rechte nicht dispensiren zu können, allerdings richtig sey; weßwegen er uns durch seinen mündlichen Ausspruch die Gewalt gegeben hat, sowohl mit Adelichen und Reichen, als auch mit Armen in dem dritten und vierten Grade der Blutverwandtschaft und Schwägerschaft, wenn derselbe auf keine Art dem zweiten zu nahe komme, bei den Ehen zu dispensiren, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Gewalt uns nur auf fünf Jahre eingeräumt werde, und die Dispensbriefe, welche wir Kraft dieses uns eingeräumten Rechtes werden ausfertigen können, die ausdrückliche Klausel erhalten müssen: daß wir eine solche Dispensation blos als Bevollmächtigte Sr. päbstlichen Heiligkeit ertheilen.

2) Wir haben hierauf dem heiligen Vater vorgestellt, daß uns, wenn wir nach Ablauf der fünf Jahre neuerdings um die weitere Verlängerung dieses Rechtes nachsuchen müßten, diese, und zwar einem jeden insbesondere auf seine Bitte bewilligte Verlängerung zur Bewirkung der königlichen Einwilligung müßte ausgeliefert werden; wenn diese aber abgeschlagen würde, so würden uns noch schwerere Gewissensunruhen, wie zuvor, quälen.

Hierauf erfolgte die Antwort, daß diese, uns auf fünf Jahre verliehene Macht, und die übrigen Dispensrechte, welche uns noch in den nachfolgenden Punkten ebenfalls würden eingeräumt werden, bis zur Widerrufung dauern sollten.

3) Auf dieses haben wir die Anfrage gemacht, ob es nothwendig sey, in den Dispensbriefen, die wir Kraft der uns jetzt zur Widerrufung eingestandenen Rechte ausfertigen werden, die ausdrückliche Meldung zu machen, daß wir dergleichen Nachlassungen nur als Bevollmächtigte verwilligen? —

Der heilige Vater antwortete hierauf: es müsse zwar darin eine ausdrückliche Erwähnung der päbstlichen Vollmacht geschehen; jedoch, wenn man dagegen einigen Anstand machen sollte, könnten diese auch ausgelassen werden.

4) Da Se. Majestät auch in Betreff der verhohlenen Ehehindernisse das heilige Bußgericht zu Rom um die Dispens

anzugehen verboten, und die Bischöfe zur Nachlassung hierin angewiesen hätten; so baten wir Se. Heiligkeit um die Ertheilung der Gewalt, in solchen Fällen zu dispensiren, und dieses hauptsächlich aus dem Grunde: um durch die Ausübung dieser Macht die Gläubigen, welche sich etwa auf solche Art vergehen könnten, von der Gefahr der ewigen Verdammniß erretten zu können.

Antwort: man soll nicht mehr verbunden seyn, sich in solchen Vorfallenheiten an das heilige Bußgericht unumgänglich zu wenden; auch wurde uns das Recht gestattet, einen Nachlaß für das Gewissen nach unserm Gutdünken in den Fällen zu gewähren, in welchen das heilige Bußgericht denselben zu bewilligen pflegt; jedoch wenn die Gläubigen aus eigenem Antrieb das heilige Bußgericht in ihren Angelegenheiten bittlich angehen wollten, sollten wir dieses nicht zu verhindern suchen.

5) Der Monarch hat bei der Gelegenheit, als er mehrere Klöster, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, aufhob, die Geistlichen und Nonnen zur Bewirkung der Loslösung von der Verbindlichkeit ihrer feierlichen Gelübde an die Bischöfe angewiesen; diese halten aber dafür, daß eine solche Gewalt der bischöflichen Gewalt nicht zustehe; sie baten daher um den gnädigsten Unterricht, was in dergleichen Fällen zu thun wäre.

Se. Heiligkeit billigten diese unsere Meinung, und setzten hinzu, daß sie selbst die Macht nicht besitzen, Jemand von feierlichen Gelübden geradezu loszusprechen. Uebrigens hätten wir uns in Betreff dieses Punktes gemäß dem, an den Bischof zu Brünn erlassenen Breve zu verhalten; als in welchem schon alles, was dieses Fach betrifft, erschöpfend wäre.

6) In Betreff der Ordensleute, welche bei der Aufhebung ihrer Klöster gänzlich in den Laienstand verfallen, haben wir Se. Heiligkeit befraget, ob wir ihnen erlauben dürfen, Laienkleider zu tragen.

Antwort: Ja! dennoch sollten solche Ordensleute verbunden seyn, die feierlich abgelegten Gelübde zu erfüllen, und unter den weltlichen Kleidern ein Zeichen des Ordens zu tragen, in den sie sich durch die Profession auf immer begeben hätten.

7). Fragten wir: Ob wir den Geistlichen und Nonnen

in Betreff der Fasten, welche sie vermöge ihres Instituts zu halten schuldig sind, eine Nachlassung gestatten dürfen?

Zugestanden, auf den Fall, daß es die Umstände erfordern würden.

8) Weil es sekularisirte Klosterjungfern gebe, welche zwar das Noviziat überstanden, jedoch weder die Profeß, weder die feierlichen Gelübde, sondern nur ein einfaches Gelübd, die Keuschheit für beständig zu halten, abgelegt haben, und sich auch vielleicht Ordensmänner von der nämlichen Art finden könnten; so haben diejenigen von uns, denen solcher Fall bereits vorgekommen ist, gefragt, ob wir solche Klosterleute von der angelobten Pflicht, die Keuschheit zu halten, dispensiren dürften?

Hierzu wurde uns die Erlaubniß von Sr. päbstlichen Heiligkeit verliehen.

9) Weil Se. Majestät alle Gemeinschaft und Zusammenhang der Ordensleute mit ihren Generalen gänzlich abgestellt wissen wollen, so wurde gefragt, wie sich die Bischöfe in dieser Sache zu betragen hätten?

Antwort: Sie sollen zulassungsweise gestatten, daß die Provinzialen die Gewalt, anstatt den Generalen ausübten.

10) Da die von ihren Generalen getrennten Klosterleute in die Ordenscensuren und in die Irregularität verfallen; so fragten einige der Bischöfe: ob sie denselben die geistliche Gerichtsbarkeit gestatten könnten?

Antwort: Ja.

11) Weil Se. kaiserl. Majestät die Klosterleute, so von der bischöflichen Gewalt befreit waren, unmittelbar derselben unterworfen haben, so wurde gefragt: wie sich die Bischöfe hierbei verhalten sollten.

Se. Heiligkeit hat dieses der Klugheit der Bischöfe überlassen.

12) Die Bischöfe fragten weiter: ob und wie sie die, wegen der Bulle in coena Domini ergangenen königl. Verordnungen kund machen könnten?

Antwort: Die Bischöfe dürften diese Verordnungen ohne Anstand kund machen und zwar um so mehr, als es eine bekannte Sache sey, daß diese Bulle schon seit einigen Jahren am Grünendonnerstage nicht mehr, wie dieses sonst gewöhnlich war, zu Rom abgelesen werde, und über dieses wegen des Inhalts dieser Bulle schon anderwärts gesorget wäre.

13) Wie die Bischöfe mit Bekanntmachung der, wegen der Bulle Unigenitus erlassenen königl. Verordnungen zu verfahren hätten?

Se. Heiligkeit äußerten sich hierüber also: diese Bulle müsse in den Schulen erkläret werden, und zwar nicht als eine blose Geschichte, sondern als ein Inhalt der Glaubenslehren; denn derjenige wäre ein schlechter und unnützer Theolog, welchem die Lehren dieser Bulle unbekannt wären, es sey aber nicht nothwendig, über die Satzungen dieser Bulle öffentliche Disputationen anzustellen; man könne also den, diese Bulle betreffenden kaiserlichen Befehl bekannt machen, doch mit der beigefügten Erklärung: daß der Monarch bei dieser Verordnung zum Endzwecke habe, allen Streitigkeiten vorzubeugen, welche über den Inhalt dieser Bulle entstehen könnten.

Nachdem alle diese Angelegenheiten auf die obgemeldte Art ausgeglichen und beendiget worden sind, erschienen die erwähnten Bischöfe den 22. April 1782 abermal, und nebst diesen auch der Bischof von Fünfkirchen, und der Erzabt von St. Martinsberg bei Sr. päbstl. Heiligkeit, und in dieser Session wurden ferner folgende Fragen vorgebracht.

14) Ob die gegenwärtigen Bischöfe sich der ihnen in obgemeldten Punkten verliehenen Dispensgewalt bedienen könnten, ohne darum Se. Heiligkeit auf's Neue zu Rom angehen zu müssen?

Seine Eminenz der Herr Erzbischof und Primas von Hungarn erstatteten hierauf den Bericht, daß Se. Heiligkeit in einer mit ihm schon gehaltenen Unterredung ausdrücklich verlangt hätten: sie sollten nach ihrer Ankunft zu Rom bittlich um diese Gewalt zu dispensiren, einkommen, indessen aber könnten sie in vorkommenden Fällen einstweilen die ihnen mündlich verliehenen Dispensrechte ausüben.

15) Zum Schluß wurden Se. Heiligkeit befragt: ob die den anwesenden Bischöfen gegebene Vollmacht sich auch auf die Abwesenden erstrecke?

Hierauf erfolgte die Antwort, daß Sie diese Gewalt den abwesenden Bischöfen nicht anders gewähren würden, als auf ihre ausdrückliche Bitte.

Die ganze Behandlung dieser Angelegenheiten ist in dem dießfalls gehaltenen feierlichen Konsistorium laut vorgelesen, und daraus der gegenwärtige Auszug gemacht worden zu Wien den 22. April 1782.

K. K. Hofresolution

an des Herrn Kardinal, Fürst, Erzbischofs zu Wien, Grafen von Migazzi, Eminenz.

In der von der erzbischöflichen Kanzlei ohne vorläufige Censur zum Druck beförderten Ankündigung des vollkommenen Ablasses bei Gelegenheit des am Ostersonntage ertheilten päbstlichen Segens, ist nach Aeußerung der Censur ein wider den wahren Sinn der katholischen Kirche streitender Begriff von dem vollkommenen Ablasse, nämlich die Nachlassung aller Sünden enthalten, welches auch in der auf hiesigem Revisionsamt zur Censur erschienenen Andachtsübung, die aber nach dem wahren Verstande der katholischen Lehre berichtiget worden, gestanden ist.

Da nun eines Theils billig zu verwundern ist, daß eben unter den Augen des anwesenden Pabstes, und bei einem allgemeinen Zulaufe des Volkes, auch vieler Fremdlinge, eine so beschaffene Ankündigung öffentlich kund gemacht worden, durch welche diese öffentliche Aeußerung über ein Religionsgeschäft in Zusammenhaltung der Zeit, Umstände und Gegenwart vieler Protestanten in Bezug auf die katholische Lehre nicht geringen Eindruck machen könnte, andern Theils aber dem allerhöchst = landesfürstlichen Verbot allemal entgegen laufet, etwas ohne Censur drucken zu lassen; so haben Se. k. k. Majestät resolvirt, daß Ew. hochfürstl. Eminenz über die Ursachen dieser so beschaffenen Ankündigung vernommen, auch von denenselben die Befugniß angezeigt werden soll, aus welcher ohne landesfürstliche Censur diese überall ausgehangenen Affiche's von Dero Ordinariatskanzlei zum Druck befördert worden.

Ich ermangle nicht, diese allerhöchste Entschließung zu Euer hochfürstl. Eminenz Wissenschaft zu eröffnen, und bin Dero dießfälliger Aeußerung in Balden gewärtig, um solche Sr. Majestät allerunterthänigst vorlegen zu können.

Wien, den 20. April 1782.

Graf Blümegen.

Erklärung

Sr. Eminenz des Herrn Kardinals=Erzbischofes.

Euer Majestät allerhöchste Willensmeinung habe ich unterthänigst befolgt; da ich die Ursachen aufgedeckt und erklärt habe, wegen welcher ich mich in Ankündigung des vollkommenen Ablasses des Ausdrucks Nachlassung aller Sünden bedienet habe, welchen aber die Censur als einen wider den wahren Sinn der Kirche streitenden Begriff ohne Anstand angegeben und beurtheilet hat. Ich schmeichle mir zwar durch die Gründe und Erklärung, welche ich deßfalls Euer Majestät zu Füßen lege, alles erschöpft zu haben; allein der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich mich damit befriedigen und ruhig seyn soll.

Ich bin in dieser Erzkirche als Lehrer und Nachfolger der Apostel von dem heil. Geist gesetzt; mir ist allhier das kostbare Unterpfand des Glaubens anvertraut, nach diesem muß ich in aller Reinigkeit und unverfälschten Wahrheit die Schafe der Heerde Jesu Christi weiden. Es ist also meine Pflicht, daß ich, da ich eines Widrigen angeklagt bin, mich an denjenigen um den entscheidenden Ausspruch wende, welcher der oberste Richter in Glaubensstreitigkeiten ist. Der römische Pabst ist als ein solcher in der katholischen Kirche jederzeit anerkannt worden, und in dergleichen Fällen, wie derjenige ist, in welchen man mich versetzen will, und wirklich versetzt hat, haben alle katholische Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen zu allen Zeiten die Belehrung von dem heiligen römischen Stuhl begehrt. Die Kaiser, Könige und Landesfürsten selbst haben sich also benommen, und sogar nach Wichtigkeit des Gegenstandes auf ökumenische Konzilien gedrungen.

Woraus denn Eure Majestät zu ersehen geruhen werden, daß ich wider die zu Eurer Majestät höchstem Throne von Dero Censur getragene Klage zu meiner eigenen Sicherheit, zur Sicherheit der mir anvertrauten Seelen, zur Aufrechthaltung des Glaubens selbst, von dem Oberhaupte der Kirche die Entscheidung begehren muß, ob nämlich in der von mir gemachten Ankündigung des vollkommenen Ablasses ein wider den wahren Sinn der katholischen Kirche

streitender Begriff enthalten sey; und da die Unfehlbarkeit denen einzelnen Bischöfen von ihrem göttlichen Sender nicht versprochen, sondern sie nur durch Paulum sonderbar ermahnet werden, das Pfand des Glaubens rein und unverletzt zu bewahren, so werde ich mit Freuden von dem Statthalter Jesu Christi, der deßfalls der rechtmäßige Richter ist, das Urtheil erwarten, einem solchen in aller Demuth mich unterworfen, und dem erhabenen Beispiel des großen Erzbischofs zu Cambrai, Fenelon, unverzüglich zu folgen nicht unterlassen, welcher, da in einem seiner Bücher von dem damals regierenden Pabste einige Sätze verdammt wurden, die Kanzel bestiegen, das die Verdammniß enthaltende päbstliche Breve seiner Heerde öffentlich vorgelesen, und sie um Verzeihung gebeten, wenn er durch die ihm unvorsichtig, und als einem Menschen entfallene Lehre sie geärgert habe, und ersterbe rc. rc.

Vorstellung

des Bischofs von Stuhlweißenburg an die königliche Statthalterei in Preßburg.

Dieser Bischof beginnt seine Vorstellung mit der Versicherung: Daß die kaiserlichen Duldungsgesetze nothwendig die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen, und eben sowohl das Heil der Menschen, als den Wohlstand des gemeinen Wesens und die öffentliche Ruhe auf das Spiel setzen müßten. Denn schon gleich im Eingange des für Ungarn ergangenen Toleranzpatentes lasse die landesherrliche Aeußerung, daß man die Duldung in diesem Königreiche auf den gleichen Fuß, wie in allen übrigen Erbländern, einführen wolle, eine gänzliche Zerstörung der bestehenden Landeskonstitution befürchten. Der Landesherr habe bei Besitznehmung seines ererbten Thrones das königliche Diplom beschworen, worin in dem dritten Artikel vom Jahre 1715 und im achten vom Jahre 1741 die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten mit den Katholiken in den bestimmtesten Ausdrücken festgesetzt sind. Man müßte also besorgen, daß die Nation sich nimmer-

mehr auf die Eide ihrer Regenten verlassen könnte, wenn man nicht hoffen dürfte, daß der Kaiser, dem es bei so mannigfaltigen Regentensorgen leicht habe begegnen können, den Inhalt der feierlich beschwornen Diplomen aus dem Gedächtnisse zu verlieren, Besorgnissen von der Art abhelfen werde, sobald man ihm nur die beeidigten Punkte wieder zu Gemüth führen würde. Zwar heisse es, das Duldungsedikt sey in der Absicht erlassen worden, um den Gewissenszwang aufzuheben. Allein da ein so unbestimmter Ausdruck nur zu leicht mehrere Katholiken, denen ihre Religionsdisciplin zu strenge ist, verleiten könnte, den Uebertritt zu irgend einer andern Sekte um so eher für erlaubt zu halten, da in Folge des sechszehnten Artikels besagten Gesetzes alle Strafen der Religion wegen aufgehoben sind, und da man außerdem von einem sehr katholischen Regenten nicht wohl vermuthen dürfe, daß er die Protestanten zum Nachtheil der Katholiken begünstigen werde; so wäre es seiner Meinung nach höchst nöthig, daß der Kaiser, um dem Uebergange der Katholiken zu einer andern Sekte vorzubauen, sich öffentlich erklärte, an dem Inhalte der hierüber bereits schon früher erlassenen Gesetze nichts abändern zu wollen. Aber selbst dieser vorgebliche Gewissenszwang sey ein bloßes Hirngespinnst. Kein einziger Nichtkatholike könne sich mit Grund hierüber beschweren; *) und es sey, da sie allenthalben an den ihnen angewiesenen Orten ungestörte Re-

---

*) Hierüber wird der Verfasser dieser Vorstellung von einem hungarischen Patrioten mit folgenden Worten zurechtgewiesen: *Valde hospes debet esse dominus, suo titulo dignissimus auctor, in rebus gestis patriae, si revera ita sentit, uti scribit. Mille exemplis contrarium doceri potest; dolendum tamen, quod sint odiosa. Ignorat forte (non credo), quomodo miseri Evangelici affligebantur, Apostasiae criminis (si ita compellari deberet) accusati, vel in ipso Comitatu Albensi, in quo scriptum hocce confectum esse dicitur; illi videlicet, qui evangelicam religionem, quam amplexi sunt, deserere noluerunt. Taceo Martini Bironis, Episcopi Vesprimiensis, et Joannis Damiani, Canonici Vacziensis, famosa scripta, typis in orbem missa, quibus ostendere connitebantur, armis, et quavis genere crudelitatum evangelicam religionem in Ungaria esse extirbandam. Quot quaeso illis templa vi et armata manu ademta sunt, in locis etiam illis, in quibus vel nulli, vel valde pauci Catholici, deprehendebantur, et quibus fidem catholicam profitentes prorsus non egebant. Prolixus catalogus illorum dari posset: pareo tamen adhuc auctori.* Schlözer's Staatsanzeigen ꝛc. ꝛc. a. a. O. S. 447.

ligionsübung genossen, *) und, was bürgerliche Gerechtsame betrifft, durchaus mit den Katholiken gleich gehalten worden, überhaupt schwer zu errathen, worin denn eigentlich ein solcher Religionszwang bestehe. Wahrscheinlich liege der Grund aller ihrer Beschwerden darin, daß sie nicht im ausschließlichen Besitze aller Ehrenstellen und Aemter sind." **)

„Die Duldung, auf welche sie gesetzmäßigen Anspruch machen könnten, wäre blos eine bürgerliche Duldung. Ihre Irrthümer hingegen, so wie überhaupt der Abfall von der katholischen Religion, würden nicht nur vermöge aller vaterländischen Gesetze nicht geduldet, sondern auch ernstlichst verdammet. Dieses beweise unter anderm der zwölfte Artikel vom Jahre 1550, worin es ausdrücklich heisse: daß man sich alle Mühe geben solle, in dem Königreiche Ungarn den heiligen und katholischen Glauben und Religion wieder herzustellen, Ketzereien allenthalben auszurotten, und der unfehlbaren römischen Kirche das ausschließliche Bürgerrecht zu verschaffen. So sehr nun aber die Gesetze, die nachher noch öfters er-

---

*) *Quid significat*, fragt der nämliche Patriot, *hominibus, pro quibus innocentia militat, illudere, si non hoc? Quot millia Evangelicorum hucdum, ad tria, quatuor, sex, et ultra milliaria, ad ecclesiam evangelicam proficisci debebant, qui conciones sacras audire, coena Domini bis vel ter per annum uti cupiebant? Quos sumptus in peregrinationem hanc, sacram sitim expleturi, facere debebant? Quae viarum incommoda superanda fuerunt? Et quot quaeso millia animarum, sine omni solatio, sine viatico spirituali, quod anhelabant, quovis anno, morte opprimebantur? Siquidem ministro evangelico extra locum residentiae suae excurrere, sacramenta administrare, moribundosque ad mortem praeparare non licebat. Aegri, sacrum viaticum anheli expetentes. in frigore, pluviis, nivibus decitentibus, turbinibus, ad suos ministros, ad unum, duo milliaria, vehi debebant, contra omnem naturam, contra impopulationis indolem, contra charitatem proximam.* Daselbst a. a. O.

**) *Ad quos et quales honores*, fragt hier der Patriot abermal, *promovebantur hoc saeculo miseri Protestantes? Num in Camera et cameralibus stationibus accommodabantur? Quam pauci in Comitatibus et civitatibus? Cur? Unica religio obstabat. In cameralibus bonis et offiiciis, extranei idiotae, patriae filiis, evangelicam religionem profitentibus, praeferri debebant. Hi erant fructus coeci zeli, principiorum ad oppressionem innocentissimorum Protestantium excogitatorum, per praepotentiam Ecclesiasticorum, Religiosorum, Tertiariorum, certarum Confraternitatum membrorum stabilitorum. Jam in scholis Magnatum filii adjurabantur, per certi ordinis (Jesuitarum) Magistros, ut omni ratione in catholica religione, oppressione Protestantium propaganda, quam diu viverent, desudarent.* Daselbst a. a. O. S. 449.

neuert wurden, *) dafür gesorgt hätten, daß die Religion in diesem Königreiche wieder auf ihren alten Fuß gesetzt, und Ketzereien allenthalben unterdrückt würden; so sehr müßten jetzt, da die Ketzer zufolge des neuen Toleranzsystems wieder um sich greifen, und sogar dort, wo sie bis dahin keinen Schutz fanden, sich niederlassen dürfen, alle Hoffnungen und alle gesetzmäßigen Anstalten, die man zur Wiederherstellung der väterlichen Religion getroffen hätte, vereitelt werden. Denn es sey nicht bloße Volksmeinung, sondern die Meinung vieler verständigen und gebildeten Menschen, daß mittels der so ganz unverhofften Begünstigung der Nichtkatholiken die katholische Religion nach und nach ihr Ansehen verlieren, und endlich ganz zu Grunde gehen müsse, indem die durch das Toleranzedikt begünstigten Sektirer all' ihre Kräfte dahin anstrengen würden, die Zahl der Katholiken zu verringern, und, wo es möglich wäre, die Katholizität gänzlich auszurotten. **) Man dürfe sich nur an jene vergangenen Zeiten erinnern, in welchen sie an politischer Macht die Oberhand im Königreich behauptet hätten, um ein Beispiel von der Gewaltthätigkeit zu finden, mit welcher sie zu allen Zeiten an der Ausrottung des ganzen katholischen Christenthums gearbeitet haben. ***) Auch heutzutage fehle es an dergleichen Beispielen nicht. Man habe es bei der im letzten Kriege geschehenen Rekrutenaushebung bemerken können, mit wie vieler Sorgfalt die Sektirer ihre Jugend vom Kriegsdienste zu befreien, hingegen aber katholische Jünglinge unter allerlei Vorwänden den Werbern in die Hände zu liefern

---

*) Der Bischof erwähnt nur solcher Gesetze, welche den Protestanten ungünstig sind, verschweigt aber die bei weitem größere Anzahl jener Verordnungen, die zu ihrem Vortheile gereichen. Ueberhaupt kann man sich schon gar nicht auf die Diplome vom Jahre 1550 berufen, nachdem dieselben durch die später erfolgten Friedensschlüsse zu Wien und Linz aufgehoben worden sind.

**) *Vanus metus*, sagt der patriotische Ungar, *in vetula magis edentula, quam Praelato, quaerendus. Evangelici nunquam utebantur talibus principiis et technis, qualibus Episcopi et Religiosi in affectis sibi procurandis.* Schlözer a. a. O. S. 452.

***) *Quando id fecerunt?* fragt der Patriot bei diesem Vorwurfe. *Non Evangelici, sed inquieti Episcopi, Sacerdotes Religiosi, pacificationes, pacta bilateralia, leges, subvertare studebant, templa, scholas, parochias, fundationes Evangelicis vi experta extorquebant, innocentes sacrorum ministros ad triremes pellebant.* Daselbst a. a. O.

suchten. Bekannt sey es außerdem noch, wie viele katholische und elternlose Kinder sie mit List und Gewalt raubten, und in den Grundsätzen ihrer Rotte unterrichteten." *)

„Da die Ketzer sich dergleichen Gewaltthätigkeiten und Ränke zu einer Zeit bedient hatten, wo ihre Freiheiten noch beschränkt waren; so müsse man jetzt, da sie durch die neuen Toleranzedikte beinahe mehr als die Katholiken begünstiget würden, allerdings befürchten, daß sie noch kühnere Versuche wagen, und, wozu ihnen ihre jetzigen Begünstigungen Gelegenheit verschaffen, mehrere Privilegien und Gesetze dieses Königreiches entkräften werden. Er könne daher nicht ohne Entsetzen und Kummer an die Zukunft und an die Zeiten denken, in welchen sie bald wieder alle Ehrenämter und Würden im Besitze haben werden; und wenn er die Grundsätze betrachte, welche von den Stiftern dieser Sekten ausgebreitet worden sind, so wäre es leicht vorauszusehen, daß es mit der von ihnen so angerühmten evangelischen Freiheit am Ende dahin kommen werde, daß sie ihren Landesherrn nur in so weit, als es ihnen anständig seyn möchte, Gehorsam und Unterthanspflicht leisten werden. Endlich müßte zum gänzlichen Verfall der katholischen Religion auch der Umstand viel beitragen, daß mehrere katholische Pfarrer, die wegen des Unvermögens ihrer nicht sehr bevölkerten Gemeinden zufolge älterer landesherrlichen Verordnungen auch von den Nichtkatholiken gewisse Stollgebühren zu ihrem nothdürftigen Unterhalt bezogen hatten, nun dieses Zuschusses beraubt, und folglich außer Stand gesetzt würden, ihren katholischen Gemeinden noch ferners vorzustehen. Würde man einem solchen Uebelstande nicht zeitlich vorbauen, und insbesondere den katholischen Pfarrern ihren Lebensunterhalt sichern; so müßten eine Menge Seelen der Verführung derjenigen preisgegeben werden, welchen das gnädigste Toleranzedikt so viele Wege eröffnet habe, für die Ausbreitung ihrer Religion zu sorgen."

„Das neue Toleranzedikt sey aber überhaupt auf eine

---

*) *Cui hoc persuadebis?* fragt der Ungar. *Contra vos et vestrae religionis assedas, eatenus querelae ad thronum regium sunt delatae. Quot parentum protestantium liberos in plateis surripuistis? quibusque variis ac illicitis blandimentis ad vos pertraxistis, et perduxistis ad professionem fidei apud vos faciendam? Millena exempla adduci possent, nisi res haec in vulgus esset nota.* Daselbst a. a. O. 453.

nie erhörte Weise, außer den Landtagen, und gegen alles in diesem Königreiche beobachtete Herkommen erlassen worden, und könne folglich um so weniger für ein gültiges Gesetz gehalten werden, da auch dasselbe den Nichtkatholiken in Beziehung auf ihr privates Religionsexercitium weit mehr zugestanden wird, als ihnen nach den höchsten Entschließungen der verewigten Kaiser Leopolds I., Joseph I. und Carls VI. zustehen sollte. *) Daher wäre es sogar wahrscheinlich, daß selbst die Nichtkatholiken mit der Art, wie ihnen dergleichen Begünstigungen ertheilet worden, und insbesondere damit nicht ganz zufrieden seyn werden, daß in Sachen, welche durch ältere Gesetze und Privilegien festgesetzt waren, Dispensationen stattfinden sollten. Denn für so ganz Fremdlinge in der Politik dürfte man sie nicht halten, um nicht einsehen zu können, daß, wenn es je erlaubt wäre, an solchen Gesetzen, welche mit einstimmiger Genehmigung des Königs und der Reichsstände gemacht worden sind, willkürliche Abänderungen vorzunehmen, es um so eher auch selbst um ihre jetzigen erhaltenen Freiheiten geschehen seyn könnte, da sie dieselben auf eine in den bestehenden Reichsconstitutionen keineswegs begründete Weise, sondern blos durch willkürliche Anordnungen eines Regenten erhalten hätten, der noch nicht gekrönt, und folglich auch mit der nöthigen Gewalt nicht versehen wäre, Privilegien zu ertheilen, welche andern von gekrönten Monarchen getroffenen Einrichtungen widersprechen. Den Protestanten müßte so viel als den Katholiken daran liegen, daß Ungarn

---

*) Was es mit diesen höchsten Entschließungen für eine Beschaffenheit habe, darüber gibt der ungarische Patriot den nöthigen Aufschluß. *Leopoldi I. et Caroli VI. resolutiones*, sagt er, *non auditis Protestantibus, contra naturam pacificationum, pactorum bilateralium, et leges expressas, imprimis decretum diaetale de anno* 1647 *sunt procuratae. Procuravit illas venerabilis Clerus per se, et pro se. Facile id praestare poterat; sedebat namque ad clavum Regni. Praeerant Cancellariae Regni Ungarici Episcopi: pro sociis et collegis non alios facile deligebant et commendabant, quam qui fortunae sibi ducebant, ab ore et nutu eorum pendere....... Leopoldus et Carolus VI.*, heißt es weiter, *dum ad importunas preces et adursiones nonnullorum inquietorum Praelatorum ac Religiosorum ejusmodi leges, quales illi peroptabant, altera parte non audita, extra comitia, condebant, sanctae illae auctori videbantur, imo actu adhuc videntur, neque facile asseverabit, praeter regni morem illas conditas. Ergo plus Leopoldo et Caroli VI. licebat, quam suae Majestati nunc glorissime regnanti.* Daselbst a. a. O. S. 454 u. f.

nicht auf den Fuß der übrigen Erbländer, sondern nach seiner in den Gesetzen schon von Alters her begründeten Constitution regiert werde. *)"

---

*) Der ungarische Patriot begleitet diese Stelle mit folgendem Kommentar. *Quomodo docet auctor*, sagt er, *Suam Majestatem Ungariam ad normam aliarum Provinciarum redigere velle? Si primum in Bohemia, dein in Moravia, Archiducatu Austriae, tribunal Inquisitionis haereticae pravitatis introduceret, post aliquot annos, benigna resolutione, tribunal hoc, ungarica civitate donaret; non clamaret, idnulla tenus licitum esse, tali modo Ungariam ad normam extranearum provinciarum regi vel redigi; adseveraret, licere id illi. Si capitalis ungaricis Ecclesiarum Cathedralium, canonicam electionem Episcoporum suorum, qualis in Germania obtinet, concederet, et jure denominandi Episcopos se abdicaret, profecto auctor illum nunquam subsumeret, quod ad normam aliarum provinciarum Regnum Ungariae regere et gubernare incipiat. Declarabo rem adhuc clarius; si exemplo Ferdinandi II. malorum ac perfidorum consiliariorum consiliis in animo locum danti, initio regiminis, edictum publicasset Sua Majestas, ut Protestantes, nisi amplexi fuerint catholicam fidem, in teterrimos carceres detrudantur, bonis ac facultatibus omnibus priventur, itaque tractentur, uti anno* 1621 *et sequentibus in Bohemia, Moravia, Austria tractabantur; nemo auctori persuadere posset, id non licere, hac via ad formam extranearum provinciarum Ungariam redigi. Id negaret, pernegaret. Cui in gratiis referre debet Serenissima Domus Austriaca desolationem ac destructionem haereditariarum suarum provinciarum Germanicarum? Certe, coeco zelo Episcoporum, Jesuitarum, et Ministerii Hispanici, quod per inquisitionem in Hispanicis provinciis florentem regebatur. Ex hac fatali scaturigine erupit in Germania bellum tricennale, cujus exitus pro domo Austriaca sat tristis fuit. Bellum hoc Bohemiam et Moraviam, et Austriaci circuli plurimas provincias, opulentis subditis spoliavit, Saxonem et Brandeburgum, in cujus ditiones exules migrarunt, ditiores et valentiores effecit. Nec scio, quid sentire debeam de verbis illis, quae Ferdinandus II. in extremum discrimen res suas adductas videns, et ad Crucifixi simulacrum preces fundens, audivisse perhibetur: Non deseram te, Ferdinande! Evenitne prodigium tale? vel fraude Monachorum circumventus est imperator? Re enim vera Ferdinandus II adversus hostes suos parum profecit; filius vero ejus Ferdinandus III. prope se desertum esse experiebatur: anno enim* 1648 *Alsatiam suam Gallo, Saxoni Lusatiam, Helvetis jura sua in partem Helvetiae, antea vero jam, primum Gabrieli Bethlehem, dein Georgio Rakoczio, septem superioris Ungariae comitatus, cedere cogebatur. Eandem sortem tristam experti sunt foederati Ferdinandi III. Hispani, qui septem provincias foederati Belgii, ad quas subjugandas omnes propemodum opes Americianae impendi debebant, pro libera gente declarare coacti sunt, subseque Portugalliam, cum omnibus dictionibus ad eam spectantibus, perdebant, Siciliam, Cataloniam ac Arragoniam, aegerrime in fidem et obsequium reduxerant; Galli contra, Angli, eorum hostes; spoliis illorum se potentes et tremendos effecerant. Retinuit Ferdinandus III. confecto tam diuturno bello, Bohemiam, Moraviam et Austriaci circuli provincias desolatas, ad paupertatem redactas, incolis et subditis spoliatas;*

Die durch das Toleranzedikt begünstigten ungleichen Ehen wären ebenfalls ein Gegenstand der Bekümmernisse für wahre Katholiken. Bisher habe es die Erfahrung bewiesen, daß der katholische Theil, besonders wenn der Mann ein Nichtkatholike ist, so sehr alle Religionsübungen vernachläßiget, daß dergleichen Leute oft nur blos dem Namen nach Katholiken sind, und am Ende sogar öffentlich zur andern Sekte übertreten. Würde ein solcher Uebertritt nicht durch besondere Gesetze erschwert, so müßte nothwendig die Gefahr, von dem alleinseligmachenden Glauben abzufallen, für die Katholiken immer größer werden. Dieses wäre denn auch einer der Hauptbeweggründe gewesen, warum durch die Kirchengesetze die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten so strenge verboten waren. Ereignete es sich aber dennoch, daß dergleichen Ehen in einzelnen Fällen nicht mehr verhindert werden konnten; so habe sich die Obrigkeit stets gewisse Reservalien überreichen lassen, um bei deren Uebertretung gegen die Fehlenden nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren zu können."

„Daß es inskünftig den Katholiken nicht mehr gestattet seyn soll, unkatholische Waisenkinder in der alleinseligmachenden Religion zu erziehen, sey nun wieder um so mehr ein bejammernswürdiger Zwang, da jenes, ohne Jemanden zu schaden, und zum Seelenheil dieser Kinder hätte geschehen können. Es sey zwar einigermaßen zu entschuldigen, wenn

---

retinuit vix mediam partem subditorum oppressorum, et ad speciem tantum catholica sacra profitentium. Nihil forte horum evenisset, si Episcopi, qui tum ad clarum positi fuerant, et Religiosi, obauditi fuissent; si Ministerium consilia illorum spretisset; si Ferdinando II. ostendisset, propria illius commoda deposcere, Bohemis, Moravis, Austriacis, seditiosis et rebellibus, seposita severitate, anno 1620 *gratiam concedere, beneficium mutuae christianae tolerantiae, simile isti, quod Sua Majestas d.* 29. *Octobris* 1781 *publicari curavit, in suis ditionibus edere, omnique modo firmum ac stabile efficere. Non perdidisset Serenissima Domus Austriaca Alsatiam, Lusatiam, partem Helvetiae, aliquot comitatus in regno Ungariae; affluxissent opibus, quas longum bellum abligurivit, subditi Austriacae gentis; diversae religionis christiani, in pace et concordia vixissent. Turca citius ex Regno hoc fuisset ejectus, non fuisset necessum tanto nunc labore, sudore et constantia, libertatem conscientiarum subditis procurare. Sed quare salutaria consilia posthabita? Interesse Cleri et Religiosorum, inprimis Jesuitarum, id deposcere videbatur; et revera per oppressionem Protestantium, opes et auctoritatem acquisiverant; res tamen Principiis multum decreverant, et labefactatae sunt.* Daselbst a. a. O. S. 462 u. f.

man verbietet, noch lebenden Eltern ihre Kinder wegzunehmen; denn dadurch könnte es das Ansehen gewinnen, als wollte man sich an der väterlichen Gewalt vergreifen; allein ein solcher Grund finde bei Waisen nicht statt, deren Seelenheilsbeförderung man auf keinerlei Weise Hindernisse in den Weg legen soll. Noch weit unvermeidlicheren Gefahren, ewig verloren zu gehen, würden die unschuldigen neugebornen Kinder dadurch ausgesetzt, daß es zufolge des neuen Toleranzedikts auf die Willkür der nichtkatholischen Kinder ankommt, diese Kinder zu taufen. Denn er habe auf seinen bischöflichen Visitationen mehrmal Gelegenheit gehabt, mit den Grundsätzen dieser Prediger in Rücksicht auf die Kindertaufe bekannt zu werden. Einige aus ihnen hielten die Taufe für ganz unnöthig, und andere glaubten, daß, wenn auch die Taufhandlung unterlassen würde, das Kind deßwegen um nichts desto weniger selig werden könnte. Alle aber wären der Meinung, daß es einer Hebamme, auch selbst im äußersten Nothfalle, nicht gestattet werden dürfe, die Taufe an neugebornen Kindern vorzunehmen. *) Bei einer so auffallenden Verschiedenheit der Grundsätze müßten also viele Kinder, besonders solche, welche zu frühzeitig auf die Welt kommen, wegen Unterlassung oder Versäumung der Taufhandlung ihrer ewigen Seligkeit verlustig werden."

„Den katholischen Priestern gebieten, sterbende Nichtkatholiken nur in dem einzigen Falle, wenn sie ausdrücklich berufen werden, zu besuchen, sey eben so viel, als sie an ihrem Apostelamte hindern. Hätten sich die Apostel den Heiden, von denen sie verspottet und verfolgt worden, mit der Verkündigung des Glaubens nicht aufgedrungen, sondern gewartet, bis sie berufen worden wären, so würde sich die alleinseligmachende Religion nicht viel weiter, als innerhalb der sehr beschränkten Grenzen von Palästina, ausgebreitet haben. Vergebens würden katholische Priester auf ihre Berufung an das Sterbebette der Nichtkatholiken warten, die in ihrer Krankheit beständig von den Anhängern ihrer Sekte

---

*) Der Bischof bürdet hier den protestantischen Theologen offenbar zu viel auf. *Haec iterum dicuntur*, sagt der ungarische Patriot, *sed non probantur. Ex libris theologicis, vel potius ex libris eorum symbolicis probae fuissent depromendae; non vero nuda asserta, cum gravitate aliqua affectata, hic locum non habente, proferenda.* Daselbst a. a. O. S. 467.

umrungen werden; und es wären mehr als hundert Beispiele vorhanden, daß Sterbende zwar einen katholischen Seelsorger verlangt, die Umstehenden aber einen solchen weder berufen noch zugelassen hätten. So wie Gott den Bischöfen, welche zum Heil aller übrigen Menschen erwählt seyen, befohlen habe, in alle Welt auszuwandern; so wären sie noch außerdem durch göttliche Gebote verpflichtet, verlorne Schafe aufzusuchen. Würden sie also gehindert, einer solchen Pflicht nachzukommen, so dürften sie sich ohne Zweifel mit Recht über Gewissenszwang beschweren. *) Den Regenten müsse man zwar in allen zeitlichen Dingen Gehorsam leisten, aber ein solcher Gehorsam könne sich keineswegs auf Gegenstände erstrecken, welche mit dem Heil der Seelen in Verbindung stehen."

„Endlich dürfe er nicht mit Stillschweigen umgehen, wie überhaupt schon das ganze Toleranzsystem eine Sache wäre, worüber sich der geistliche und weltliche Stand beschweren müßte. Denn man habe, ohne einen dieser Stände anzuhören oder zu befragen, Anordnungen getroffen, die nothwendig auf ihre Unterdrückung abzielen, und man habe Gesetze, welche den Katholiken günstig waren, durch den Weg der Dispensation entkräftet, hingegen solche, wodurch schon vorhin die Nichtkatholiken begünstiget wurden, noch mit neuen Privilegien vermehrt. Und doch sollte, zufolge der heiligsten vaterländischen Gesetze, die römisch-katholische Religion über alles erhaben seyn; wie sich denn auch die katholischen ungarischen Stände durch ihre Treue für das regierende Haus immer so auszeichnend hervorgethan haben, daß sie sowohl ihrer eigenen, als der Verdienste ihrer Voreltern wegen allerdings hoffen dürften, man werde sie, besonders in Sachen, welche ihre ständische Existenz betreffen, bei ihren alten Rechten erhalten und schützen. Er bitte demnach Se. Majestät, daß sie nicht blos den Nichtkatholiken, sondern auch den Katholiken geneigtes Gehör geben, und es am allerwenigsten der Geist-

*) *Quam inermis*, heißt es in den Anmerkungen über diese Stelle, *prodit noster Athleta in aciem! Eant Episcopi in universum mundum: cur non eunt? Sed quid si Episcopus, si Praelatus, si Sacerdos ipse, est ovis deperdita? Si est vanus, mundanus, voluptatibus immesus, arrogans, avarus. Querelae non deerant, nec nunc desunt.* Daselbst a. a. O. S. 470.

lichkeit zum Verbrechen anrechnen möchten, wenn sie, nachdem die katholische Religion gesetzmäßig die herrschende in Ungarn ist, es nicht über ihr Gewissen bringen kann, dem Toleranzsystem Beifall zu geben. Denn der göttliche Stifter des Christenthums habe selbst gesagt, daß derjenige, welcher nicht glaubet, verdammt, und für einen Heiden anzusehen sey. Uebrigens stünde er sowohl, als alle übrigen Hirten, unter dem Schutze des Allerhöchsten, und sie dürften daher hoffen, daß die Erhöhung der Nichtkatholiken in diesem apostolischen Königreiche von keiner langen Dauer seyn werde."

Hirtenbrief des Bischofes zu Verona.

Nur deßwegen wird ein geweihter Seelenhirt zum Bischofe ernannt, damit er auch auf die entfernten Gegenden seines Kirchsprengels sein Augenmerk richte, und für die ihm anvertrauten Seelen Sorge trage. Dieser Pflicht suchen wir dadurch genug zu thun, daß wir auf euch, vielgeliebte Brüder und Söhne, häufig unsere Blicke heften; denn obschon ihr an den Grenzen unserer geistlichen Gerichtsbarkeit lieget, so seyd ihr nichts desto weniger ein wichtiger Gegenstand unserer väterlichen Obsorge, und besonderen Liebe.

Es ist also unser Wunsch, daß alles, was zum Gottesdienste der geheiligten Religion gehöret, sich mit jenem Ausdrucke von Wahrheit und Festigkeit unter euch erhalte, der den wahren Charakter der Religion Christi ausmachet. Daher wollen wir durch diesen gegenwärtigen Hirtenbrief von euch jeden Schatten von Aberglauben und eitlen Lehren heben und entfernen, die auf den Gott schuldigen Dienst, und die Erlangung der Gnaden, und der von der heiligen Kirche zu eurem Seelenheile ertheilten Ablässe Bezug haben können.

Es ist außer allem Zweifel, daß der äußerliche Gottesdienst ein wesentlicher Theil unserer geheiligten Religion ist; denn Gott ist nicht mit den blos innerlichen Empfindungen des Herzens zufrieden, sondern er verlangt, daß sie von äußerlichen Handlungen begleitet seyen, und daß mit ihnen das Herz vollkommen übereinstimme. Daher war eine äußerliche und sinnliche Sache, die im Stande der Unschuld anbefohlene Enthaltung von der verbotenen Frucht, — eine

äußerliche, Abels angenehmes Opfer — eine äußerliche, die Opfer des Noe, Melchisedech, Abraham, Jacob, Isaak, Moses, Josue, Samuel und David — eine äußerliche, der von den Juden bei der Rückkunft aus der Sklaverei wiedererbaute Tempel Salomons, in welchem der Gottmensch sich freiwillig mit der Menge der Gläubigen vereinigte, um den in dem Mosaischen Gesetze vorgeschriebenen äußerlichen Gottesdienst zu begehen. Auch die ersten Christen versammelten sich zur Zeit der Verfolgung in ihren Häusern, manchmal auch in Gräbern und Höhlen, um vereinigt dem Allmächtigen und weisen Schöpfer aller Dinge äußerlich zu huldigen, und die göttlichen Geheimnisse zu feiern. Kaum ward der Kirche Christi der Frieden geschenkt, so wurden Kirchen erbauet, Gemeinden errichtet, Ceremonien zum Dienste des Herrn festgesetzet, woraus auch äußerlich ein Zeugniß jenes Glaubens erhellet, den wir von unseren Vorfahren empfangen haben.

Allein es ist das Loos menschlicher Dinge, daß auch dasjenige, was in sich selbst sehr gut ist, durch den Gebrauch, welchen die Menschen davon machen, verdorben, und fähig werde, die Reinigkeit eines Glaubens zu trüben, der mit den frommen, christlichen Vorschriften gleichförmig ist.

Man kann nicht genugsam gewisse Arten des äußerlichen Gottesdienstes, und der äußerlichen Anbetung beweinen, die in der Kirche des Herrn eingeführt wurden, und die, anstatt in den Gemüthern der guten Christen Empfindungen von Ehrerbietung, Dankbarkeit und Reue zu erwecken, sie vielmehr bei blos materiellen Gegenständen festhalten, und, indem sie solche zu einer abergläubischen Andacht verleiten, dasjenige ungewiß und unsicher machen, was uns von der heiligen Kirche mit so vieler Standhaftigkeit zu hoffen und zu glauben vorgelegt wurde. Und daher entstehen dann Versammlungen und Gesellschaften, deren ganze Andachten blos Aberglauben und Unwissenheit zum Grunde haben.

So sind zum Beispiele, die von den Vätern aus dem dritten Orden des heiligen Franziscus eingeführten Gürtelbruderschaften eine Andacht, die nicht den geringsten lobwürdigen Bezug auf die göttlichen Geheimnisse der christlichen Religion hat; so die Bruderschaften vom Herz Jesu, die nicht auf ein symbolisches, sondern auf ein fleischliches Herz Christi die Begehung ihres äußerlichen Gottesdienstes wenden, und so den Gläubigen einen Gegenstand der Anbetung vor-

setzen, der nicht Christus ist, und, indem sie die in seiner göttlichen Person vereinigte ungetheilte Menschheit in Stücke theilen, die doch der einzige Gegenstand unserer Anbetung ist, so führen sie Zweifel, Zank und Streit ein, und sind den Frommen ein Beweggrund des Aergernisses, und den Unglaubigen ein Beweggrund des Spottes.

So sind noch andere Gesellschaften, die — wir müssen es mit wahrem Leidwesen sagen — ihre Entstehung in blos menschlichem Interesse, und nicht in jener ehrfurchtsvollen und sanften Gemüthsbestimmung gegen Gott und seine Heiligen halten.

Nicht kleiner sind die Mißbräuche, die jene von den heiligen Abläßen, und den zur Nachlassung der Sünden, und zum Seelenheile der Gläubigen eingeführten Absolutionen machen.

Daß in der christlichen Kirche ein Schatz von Genugthuung, Ablaß und Vergebung sey, ist ein Glaubensartikel, an dem kein Katholik zweifelt; die heilige Schrift, die Väter, die Conzilien, die Gottesgelehrten bezeugen, daß die Gewalt der Abläße von Christus in die Hände der Kirche gelegt worden, und derselben Gebrauch der christlichen Gemeinde wahrhaft heilsam sey. Wenn ein Hausvater seinen Söhnen vergibt, obschon sie ungehorsam, ein Herr seinen Knechten, obschon sie unachtsam und untreu, ein Landesherr seinen Unterthanen, obschon sie schuldig, strafbar und aufrührerisch waren, so wird doch Jedermann eine so außerordentliche Vergebung für Familienhäuser und Königreiche vortheilhaft finden, wenn diese Reuevollen alle dadurch wieder zur Erfüllung ihrer Pflichten zurückkehren.

Wie kann man also der christlichen Kirche vorwerfen, daß die Versöhnungsacten und die Gnade eine beschwerliche Erfindung der erschlafften Disciplin sey? Die Gerechtigkeit Gottes wird ihre Tage des Zorns und der Rache haben, und die Barmherzigkeit Gottes soll keine Tage der Güte und Verzeihung haben? Und werden wohl dieß jene sagen, die der Güte und Vergebung am meisten bedürfen? Außer dem, daß schon bei den Juden das fünfzigste Jahr oder Jubiläum gefeiert wurde, was lehren uns die Beispiele der Ehebrecherin, der Magdalena, der Samaritanin, des Gichtbrüchigen, des Aussätzigen, des guten Schächers und so vieler anderer, welchen der Herr auf eine außerordentliche und wunderbare Weise

mit der Gesundheit des Leibes jene der Seele ertheilet hat? Was anders lehrt uns das Beispiel des verlornen Sohnes, der reuevoll und unterwürfig in das väterliche Haus zurückkehrt? Jenes erste Kleid, jener Ring, jene von Christus so ausführlich beschriebenen Tafeln erklären uns, daß man in der Kirche, von der Christus der Eckstein ist, eine Gewalt einführen müsse, Sünden nachzulassen, und manchmal alle Strafen dahin nachzusehen, und sie gleichsam zu vergessen. Von dieser Gewalt machte Paulus mit dem reichen Blutschänder Gebrauch, der heilige Johannes mit dem ausschweifenden abtrünnigen Jüngling, von dem Eusebius in seiner Kirchengeschichte spricht. Auch waren die Communionbriefe, die die Märtyrer und Beichtiger den Reumüthigen in der alten Kirchenzucht ertheilten, nichts anders, als Ablässe und Nachlässe der Sünden. Von diesen Ablässen reden nicht selten, als von einem Glaubenspunkte, Origines, Tertullian, der heilige Cyprian, Augustinus, das uralte anzienische Conzilium, jenes von Laodicea, dem der heilige Augustin vorsaß, das allgemeine von Nizäa; noch viele Jahrhunderte, bevor die ebenfalls allgemeinen lateranensischen, Lyoner und tridentinischen Kirchenversammlungen diese Materie ausdrücklich bestimmt hatten.

Aber gleichwie die Lehre der Ablässe wahr und katholisch ist, so sind die Mißbräuche davon verwerflich und tadelhaft, und von einem falschen Eifer und gewinnsüchtigen Beweggründen eingeführt.

Einen wahren Mißbrauch muß man jenen nennen, wenn in einigen Kirchen der Franziskaner am 2. August eine Tafel mit dem Ausdrucke Toties Quoties ausgehängt wird, welche so viel sagen will, daß, so oft man an dem nämlichen Tage durch die Kirche aus- und einginge, man eben so oft den vollkommenen Ablaß gewinne; eine Sache, die der guten Ordnung, den Bullen der Päbste, und vorzüglich der Bulle Innocenz des Eilften de apogriphis indulgentiis entgegen ist, die den 7. Mai 1778 bekannt gemacht wurde; eine Sache, über die schon viele Bischöfe gerechte Klagen vorgebracht haben.

Man leugnet nicht, daß dem heiligen Franziskus vom Papste Honorius III. ein vollkommener Ablaß für Diejenigen ertheilt worden ist, die am Jahrestage der Kirchweihung die Porziunkulakirche besuchen würden, ein Ablaß, der nachmals

auf alle Kirchen des Franziskanerordens erstreckt wurde. Ferners ertheilte Innocenz der Zwölfte der Kirche Maria der Engel einen anderen vollkommenen Ablaß; aber es ist keine Bulle vorhanden, welche weiters was hinzusetzte, und alles, was man von dem wunderbaren Ursprunge dieses Ablasses erzählt, ist eine bloße Erfindung, die durch das Stillschweigen des heiligen Bonaventura widerlegt wird, der von noch am Leben gewesenen Mitbrüdern des heiligen Vaters die Nachrichten eingezogen, und dessen Leben umständlich beschrieben hat. Und in der That, als die Congregation dieses Conciliums die Klagen einiger Bischöfe, und besonders eines Bischofes in Krain über diesen Punkt vernahm, so hieß sie keineswegs diese wunderbare Verwicklung gut, die einige zu fromme oder zu eigennützige Andächtige zur Unterstützung so eines Ablasses erdichtet hatten, sondern sie sagte mehr in klugen als entscheidenden Ausdrücken, daß man bei dem eingeführten Gebrauche bleiben soll, wo die Sache vielleicht eine genauere Untersuchung verdient. Nun aber, wenn einige Ketzereien nicht immer verdammt wurden, so kann man nicht schließen, daß es keine Ketzereien waren; also kann man auch von einem Mißbrauche, weil er nicht aufgehoben wurde, nicht sagen, daß er kein Mißbrauch sey.

Man lese über diesen Punkt die Bolandisten vom 4. Oktober, zweiter Band, vom nämlichen Monate, S. 917, nach der Antwerpener Ausgabe; die Bibliothek des Ferrari Art. Ablaß, fünfter Band S. 117, Venediger Ausgabe; und die Abhandlung in Briefen von Girolo. Tartarotti über den Ursprung der aquilaischen Kirche, Mailand 1759 S. 52 gegen das Ende.

Mißbräuche sind endlich die vielen sogenannten, Gott weiß wie, erhaltenen päbstlichen Ablässe, welche von einigen Ordensgeistlichen so häufig in den Beichten und Generalabsolutionen ertheilet werden, und die, anstatt die Frömmigkeit der Gläubigen zu vermehren, vielmehr die übermäßige Leichtigkeit des Ablasses die Anzahl der Verbrechen häufen.

Da wir also allen diesen Mißbräuchen begegnen und vorbeugen wollen, und zugleich durch eine gütigste Verordnung von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph dem Zweiten in Begleitung eines Schreibens von einer hochansehnlichen Regierung in Inspruck unter dem 14. Dezember dazu aufgefordert worden sind, so erklären wir hiermit alle Gesellschaften vom Herz Jesu, und die Gürtel des heiligen Franziskus sammt allen

übrigen, welche nicht von uns und unseren Vorfahren gutgeheißen wurden, und deren Versammlungen nicht das allerhöchste kaiserliche Placet erhalten haben, für aufgelöst und aufgehoben.

Zugleich wollen wir, daß zu keiner Zeit die oben angeführte Tafel Toties Quoties, oder eine andere, die eben so viel sagte, ausgehängt werde; ja wir befehlen den Pfarrern und Beichtvätern unserer Diözes, die Personen, und ihrer Obsorge anvertraute Gemeinde von der wahren Beschaffenheit der Abläße, und von der Eigenschaft des Porziunkulaablasses nach der obenangeführten Lehre zu unterrichten.

Endlich verbieten wir den Gebrauch der sogenannten päbstlichen Abläße und Generalabsolutionen, und wollen in Zukunft keine davon zulassen, wenn sie nicht von uns eingesehen, und ihr Grund von uns gutgeheißen worden ist, und wir das k. k. Placet zu ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erhalten haben.

Wir sind von dem Gehorsam unserer Diözesgeistlichkeit überzeugt, und hoffen nicht, gezwungen zu werden, eine nachdrücklichere Aufforderung an sie zu thun, daß sie sich genau nach unserem Willen richten. Noch weniger werden sie uns in die Nothwendigkeit setzen, den Beistand des Monarchen anzuflehen, der uns in angeführter Verordnung kräftig verheißen wird. Nichts ist uns mehr angelegen, als daß auch unter euch, vielgeliebte Söhne, die Worte des Herrn wahr werden: die Stunde ist gekommen, da die wahren Anbeter den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten werden. Und inzwischen ertheilen wir euch unsern bischöflichen Segen.

Verona, im bischöflichen Palaste, den 4. Jänner 1782.

Eidesformel der Bischöfe.

Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes, und gelobe Sr. Majestät...... lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das Beste des Staats und ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile Eines oder des Anderen gereichen könnten, vielmehr, wofern etwas von dieser Art zu

meiner Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät unversäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe, und die heiligen Evangelien, die ich hier berühre.

Verzeichniß

aller vom Jahre 1782 bis 1783 inclusive in den sämmtlichen k. k. Staaten erloschenen Manns- und Frauenorden.

In Böhmen:

Im Jahre		Seelen
1782.	Karthäuser zu Walditz	18
	Benediktinerinnen zu Prag auf dem Hradschin	33
	Karmeliterinnen zu Prag	19
	Cisterziensenserinnen zu Frauenthal	35
	Klarisserinnen zu Krumau	20
	» zu Eger	30
	» zu Prag	21
	Cölestinerinnen zu Prag	26
	Dominikanerinnen zu Brix	28
	» zu Pilsen	21
	» zu Prag	14
	Prämonstratenserinnen zu Chotieschau	41
	» » zu Doxan	44
1783.	Kreuzherren zu Prag	17
	Theatiner eben da	15
	Trinitaren auch da	15
	» zu Stinovitz	4
		401

In Gallizien:

1782.	Benektinerinnen zu Jacobslau	32
	Brigittinerinnen zu Lemberg	21
	» zu Sambor	16
	» zu Sokal	26
	Kanonisserinnen zu Lemberg	9
	Karmeliterinnen, beschuhte, zu Lemberg	30
	Unbeschuhte eben da	16
	Cisterziensenserinnen eben da	30

Im Jahre		Seelen
1782.	Klarisserinnen zu Sandec	51
	„ zu Zamosk	13
	Dominikanerinnen zu Lemberg	46
	„ zu Przemisl	18
	„ zu Zulkiow	19
	Franziskanerinnen zu Stanow	19
1783.	Trinitaren zu Burstin	5
	„ zu Lemberg	128
	Ingleichen in der Vorstadt	8
	zu Milek	15
	zu Stanislawow	11
	zu Tomaszow	10
	Karmeliterinnen, unbeschuhte zu Witenick . .	9
		429

In Görz:

1782.	Benediktinerinnen zu Manstero in Aquileja .	23
	Katharinnerinnen zu Ferra	29
	Klarisserinnen zu Görz	25
		77

In Hungarn:

1782.	Kamalduenser zu Langern	10
	„ im Thale Lechnitz	16
	„ zu Malk	13
	„ zu Zobern	11
	Augustinerinnen zu Eisenstadt	22
	Klarisserinnen zu Agram	19
	„ zu Ofen	47
	„ zu Pest	19
	„ zu Preßburg	45
	„ zu Tyrnau	44
		246

In Kärnthen:

1782.	Benediktiner zu Arnoldstein	17
	Benediktinerinnen zu Langsee	54
	„ zu Lauretto	24
1783.	Benediktiner zu Ossiach	17
		92

Im Jahre		Seelen
	In Krain:	
1782.	Karthäuser zu Freudenthal	15
	Klarisserinnen zu Lack	21
	„ zu Laibach	22
	„ zu Minkendorf	19
	Dominikanerinnen zu Michelstätten	18
1783.	Pauliner zu Mariensee	6
	St. Peter im Walde	12
		113
	In Mähren:	
1782.	Karthäuser zu Königsfeld	16
	„ zu Olmütz	11
	Cisterzienserinnen zu Brünn	60
	„ zu Teschnowitz	50
	Dominikanerinnen zu Brünn	39
	„ zu Olmütz	36
	Franziskanerinnen zu Brünn	31
	Klarisserinnen zu Olmütz	22
	„ zu Znaim	36
	Trinitaren zu Holleschau	12
	„ zu Zoschau	13
		326
	In Oesterreich über der Enns:	
1782.	Karmeliterinnen zu Linz	18
	Dominikanerinnen zu Windhag	21
	Cölestinerinnen zu Steier, nahmen das Ursuliner-institut an	32
		71
	In Oesterreich unter der Enns:	
1782.	Kamaldulenser auf dem Kalenberg	19
	Karthäuser zu Aggsbach	11
	„ zu Gamming	21
	„ zu Mauerbach	23
	Karmeliterinnen zu Neustadt	18
	„ zu St. Pölten	19
	„ zu Wien	21
	Klarisserinnen zu Wien im Königskloster	48
	Dann bei St. Nikolai	35

Im Jahre		Seelen
1782.	Dominikanerinnen zu Imbach	24
	„ zu Tuln	38
	Benediktiner zu Klein-Mariazell	21
	„ in Wien in der Elsterpfarre . .	19
	Chorherren des St. Andreas zu Trasen . .	13
	Zu St. Dorothee in Wien	19
	Philippi Neri eben da	6
	Prämonstratenser zu Parneck	16
	Kapuziner zu Hollabrunn	14
	„ zu Kornneuburg	19
	Karmeliter zu Mannersdorf	12
	Karmeliter zu St. Pölten	15
	Hieronimitaner zu Wien	8
	Pauliner zu Herrnals	9
	„ zu Neustadt	16
	„ zu Ranne	11
	Serviten zu Schönbüchel	11
	Theatiner zu Wien	11
	Trinitaren eben da	62
	Kanonisserinnen zu Kirchberg	30
	„ in Wien zur Himmelspforte .	67
	„ eben da zu St. Jacob . . .	64
	„ eben da zu St. Laurenzi . .	50
		770

In Steiermark:

1782.	Karthäuser	14
	Benediktinerinnen zu Göß	36
	Karmeliterinnen zu Grätz	18
	Klarisserinnen eben da	37
	Dominikanerinnen zu Müh	24
	„ zu Studenitz	16
	Cölestinerinnen zu Marburg	16
1783.	Chorherren des St. Augustin zu Semau . .	31
	Kapuziner zu Marburg	25
	Trinitaren zu Grätz	6
	Dominikanerinnen eben da	44
		267

In Tyrol:

1782.	Karthäuser zu Schnalls	12
	Augustinerinnen zu St. Martin bei Schwaz .	38

Im Jahre		Seelen
1782.	Klarisserinnen zu Borgo	28
	» zu Hall	37
	» zu Meran	23
	» zu Rovereit	24
	» zu Valduna	31
	Dominikanerinnen zu Marienthal	36
	» zu Steinnach	48
	Franziskanerinnen zu Tollbach	25
	Kapuzinerinnen zu St. Anna bei Bregenz . .	33
	Karmeliterinnen zu Lizomo	19
	Servitinnen zu Inspruck	33
	Cölestinerinnen zu Rottenburg	32
	Tertianerinnen zu Inspruck	23
		442

In Vorderösterreich:

1782.	Karthäuser zu Freiburg	10
	Klarisserinnen eben da	20
	» zu Seckingen	18
	Dominikanerinnen zu Willingen	13
	Franziskanerinnen zu Altdorf	15
	» » Ehingen	23
	» » Görheim	26
	» » Günzburg	26
	» » Laitz	16
	» » Mosheim	17
	» » Neukertingen	14
	» » Oberklausen	19
	» » Reite	17
	» » Riedlingen	11
	» » Seckingen	20
	» » Sipplingen	7
	» » Sulgau	17
	» » Ambrigen	16
	» » Waldsee	15
	» » Welden	16
	» » Warthausen	18
		346

Bestimmung der Grenze beider Mächte.

Aus dem Nachfolgenden ist mit mehreren zu ersehen, wie das von dem päpstlichen Herrn Nuntius bei der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei über verschiedene die Geistlichkeit betreffende Gegenstände eingereichte Promemoria beantwortet worden sey. Dieser in dieser Antwort enthaltenen Grundsätze ist sich auf allerhöchsten Befehl zum bestimmten Richtmaße in allen Fällen quoad Publica Ecclesiastica zu bedienen, folglich ist sich in allen Rathschlägen hiernach zu achten. Wien, den 19. Dezember 1781.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz Riedberg hat das von dem päpstlichen Herrn Nuntius Garampi an ihn erlassene Billet Sr. kaiserl. Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darin zuvörderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. päbstlichen Heiligkeit, und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem, was zu allerhöchst Dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben: so wünschen Allerhöchstdieselben, daß Se. Exzellenz dieserwegen dem heiligen Vater die wechselseitigen Versicherungen ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile, als Se. Majestät sich in diesem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät, jedoch mit nicht geringer Befremdung, im obgedachten Billet wahrgenommen, daß

1mo. Der päpstliche Herr Nuntius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangenen Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellt habe, welche der Religion, der Kirche und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do. Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmäßiger Institute geistlicher Häuser be-

schlossen, obwohl solche von der Kirche feierlich wäre gebilliget worden.

3tio. Daß durch die Worte: kein einziger so vieler Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der römisch-katholischen Gemeinschaft geblieben ist, und durch den folgenden wenig gemäßigten Ausdruck: daß es unter diesen niemals einen gegeben habe, der sich unterstanden hätte, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken, der päpstliche Herr Nuntius wenigstens zu dem ex ratione inversa zu ziehenden gemäßigten Schlusse Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to. Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wolle, in welchen Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsame ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich

5to. Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschließungsweise in der allgemeinen Kirche zustünden, geboten, indem sie solche den Bischöfen zueignen wollen.

Alle eben erwähnten Aeußerungen sind allerdings so auffallend als bedenklich, und ungeachtet dessen würden Se. Majestät dieselben herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermäßigen Eifers des Herrn Nuntius anzusehen sey, wenn derselbe solche bei sich allein behalten hätte; allein, da zu Allerhöchstdero Wissenschaft gebracht worden ist, daß er für gut befunden hat, ohne einmal die Antwort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserl. Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Majestät blos deßwegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke machen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß Allerhöchstdero Hof- und Staatskanzler in ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantwortet und zwar

Ad primum. Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen

könne, unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mäßigung ihrer Grundsätze und der Vortrefflichkeit ihrer Sittenlehre von dem Regenten des größten Theils der gesitteten Nationen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden sind, also vermuthlich zum ewigen Unglück der Menschlichkeit nicht würden aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte; daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen kann, indem solcher diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann; daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate zu befehlen das Recht hat; daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisei und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehre Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen; daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu seyn sich befinden; daß sie bekanntermaßen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener dermal sich befindet, niemanden als derselben freiwillig und willkürlichen Aufnahme zu verdanken haben; daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten im vollen Maße nicht nur befugt gewesen, als dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zu Folge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden, und endlich, daß es keiner der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung be-

darf, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle, blos in der Einbildung bestehen, und übrigens vollkommen unstatthaft sind. (S. Anmerkg. I.)

Ad secundum. Rechtmäßige Befugnisse eines andern zu beeinträchtigen, ist von der weltkündigen Billigkeit Sr. kaiserl. Majestät so weit entfernt, daß Allerhöchstdieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilligt worden ist, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, da es Sr. Majestät sehr gleichgiltig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn Allerhöchstdieselben in den ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, noch forthin beibehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesetzmäßigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken: also werden sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberen landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen.

Ad tertium. Seine Majestät schmeicheln sich, daß der Herr Nuntius nach einer reiferen Ueberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und solches versprechen sich Seine Majestät gleichfalls in Ansehung des 4ten Artikels, welchem jedoch Allerhöchstdieselben noch beifügen zu sollen erachten, daß sie sich nie in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider

sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen, jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freiheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrifft, haben Allerhöchstdieselben dabei zu erinnern anbefohlen, daß unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter denjenigen Behörden, welche ausschließungsweise dem Episkopate zustünden, und als demselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden ist, und daß Seine Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer erlassenen Auftrag sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeugniß der persönlichen Schätzung, welche Seine kaiserliche Majestät gegen den päpstlichen Herrn Nuntius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl Allerhöchstderselben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiemit befolget hat, um den Herrn Nuntius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können, wornach daher dermal dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Excellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen.

Wien, den 19. Dezember 1781.

Zwei Tage darauf, den 21. Christmonat, erfolgte nachstehende

Antwort des Nuntius.

„Dem apostolischen Nuntius ist zu sehr daran gelegen, den mindesten Schein eines ungleichen Verdachts, welcher über sein Betragen, und seine gegen Ihre K. K. Apostolische

Majestät unveränderlich tragende Ehrerbietung entstehen könnte, zu entfernen, als daß er nicht ungesäumt dasjenige beantworten sollte, was ihn in der von dem Herrn Hof- und Staatskanzler von Kaunitz unterm 19. d. M. auf sein vorhergehendes Memoire vom 12. ebendesselben ertheilten Antwort persönlich angeht."

„Ohne die Grundsätze zu berühren, welche in besagter Antwort aufgestellt sind, deren Uebereinstimmung er auch nicht zu begreifen aufrichtig gesteht, indem sie von den ganz gemeinen, und bis jetzt in der Kirche öffentlich bekannten oder von ihr autorisirten Grundsätzen allzuweit entfernt sind, versichert er zur Steuer der Wahrheit kürzlich, daß er bei der neuen Erklärung, welche von ihm durch angezogenes Memoire gegenwärtig geschehen ist, keinen andern Endzweck gehabt habe, als einen fernern Beweis seiner unverbrüchlichsten engsten Ergebenheit sowohl für die Person Sr. Majestät, für Dero Ruhm und Dienst, als auch für die Religion und Kirche abzulegen; daß er vielmehr fest geglaubt habe, sich dadurch in Sr. Majestät erhabenes, gerades und religiöses Gemüth zu schicken, welches Verstellung und unzeitige Verschwiegenheit nicht dulden könne, womit, wer die Ehre hat, sich seinem Thron zu nähern, diejenigen Gesinnungen zu verbergen suchen möchte, welche Gewissen, Ehre und Gehorsam eingeben; daß er es nebst diesem in der traurigen Lage, worin er sich befindet, und bei der offenen Aufmerksamkeit des Publikums, wiewohl mit der ehrerbietigsten Behutsamkeit nicht habe verborgen können seyn lassen, daß er seine eigenen Pflichten nicht verfehle. Se. Kais. Majestät sind zu billig und zu großmüthig, als daß Sie solches ungnädig nehmen könnten. Er schmeichelt sich also, der Herr Fürst Kanzler werde von diesen unterthänigen Betrachtungen nicht etwa einen neuen Beweggrund zu Beschwerden hernehmen, sondern vielmehr im Gegentheil dadurch bewogen werden, den aufrichtigen und reinen Absichten sowohl, als der ergebensten Ehrerbietung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, zu welcher der päpstliche Nuntius gegen Se. Majestät sich bekennet, und jederzeit sich zu bekennen für Ruhm und Pflicht halten wird. Uebrigens versichert er den Herrn Fürsten seiner beständigen Hochachtung und Ergebenheit rc. rc."

Gegenantwort des Staatskanzlers.

Da auf das neue Billet des Herrn Nuntius vom 19. Dez. dasjenige, was demselben der Hof= und Staatskanzler unterm 19. desselben überlieferte, bereits eine umständliche Antwort erhält; so würde eine jede weitere dermalen überflüssig seyn. Und da auch der Wille Sr. Majestät ist, daß man sich künftighin in keine Untersuchung der Materien, worüber Sie ihre Meinung in dem angeführten Billet vom 19. d. M. erklärt haben, weiter einlasse; so muß der Hof= und Staatskanzler sich blos dahin einschränken, den Herrn Nuntius davon zu benachrichtigen, und erneuert übrigens die Versicherung seiner beständigen Freundschaft und vollkommenen Hochachtung 2c. 2c.

Note

des päbstlichen Nuntius am Wiener Hofe, Grafen Garampi, am 12. Christm. 1781 dem Staatskanzler Fürsten Kaunitz überreicht.

„Nachdem sich der apostolische Nuntius die Ehre gegeben, dem Herrn Hof= und Staatskanzler, sowohl am 25. März als 18. April schriftlich und auch mündlich, nicht nur ihm, sondern auch Sr. Kais. Königl. Apostolischen Majestät, die Willfährigkeit des Heiligen Vaters zu erkennen zu geben, ja sogar auf dessen ausdrücklichen Befehl alle mögliche Nachgiebigkeit anzubieten, mit welcher Se. Heiligkeit, ohne Nachtheil ihres Gewissens und ihrer Ehre, zur Zufriedenheit Sr. Majestät in den Kirchenangelegenheiten ihrer Reiche einwirken könnten; so mußte er des festen Vertrauens seyn, dieses Erbieten zu seiner Zeit und Stelle also betrachtet zu sehen, daß die Wirkungen davon den Kirchenregeln gemäß, und mit denen beiden Mächten gebührenden Rücksichten eingerichtet werden würden; damit nicht allein denjenigen Gegenständen, welche Se. Majestät sich vorgesetzt, in gehöriger Art fürgesehen würde, sondern auch der Beruhigung ihres

Gewissens, ihrer Unterthanen, und selbst Sr. Heiligkeit, welche als Haupt der Kirche sich nicht entbrechen können, für die Ausbreitung der göttlichen Ehre, und für die Gesetze und Rechte der Kirche selbst unaufhörlich zu wachen."

„Gleichwohl konnten die nachgehends über mancherlei Materien von der äußersten Wichtigkeit von Zeit zu Zeit bekannt gewordenen Entschließungen, wie auch die dabei angenommenen Ausdrücke und ungewöhnlichen Grundsätze, ihn, den Nuntius, nicht anders als beunruhigen; weßwegen er sich an den heiligen Vater selbst gewendet, und um Licht und erforderliche Instruktion gebeten hat."

„Allein in dem Augenblicke, da Se. Heiligkeit gerührt über die verschiedenen Verfügungen, welche sie so unerwartet nach einander erscheinen sahen, die Maaßregeln in Erwägung zogen, wie sowohl die Gottesfurcht Sr. Majestät, als ihr eigenes apostolisches Amt dem Schaden, der daraus ganz klar und augenscheinlich für die Religion und Kirche entspringet, auf die schicklichste Art abhelfen könnten; kam noch eine neue Entschließung zum Vorschein, worin die Aufhebung verschiedener Klöster beiderlei Geschlechts befohlen, ja sogar die Vertilgung ihrer Ordensgesetze verfügt wurde. Es würde demnach der päbstliche Nuntius die geheiligten Pflichten seines Amtes, gegen Se. Majestät sowohl, als den heiligen Stuhl, zu sehr vernachlässigen, wenn er nicht auf das ehrerbietigste vorstellen wollte, wie sehr durch eine solche Entschließung das Ansehn der Kirche, die geistliche Wohlfahrt der Seelen, und der wahre Ruhm des apostolischen Königs, des ersten Advocaten und Beschützers der Religion, ja selbst der Kirche, leide."

„Eine jede Gewalt hat ihre Grenzen, welche sowohl durch die Gesetze, als durch die rechtmäßig eingeführten, und von der Religion zu ihrem Besten, das jeder Souverain zu befördern verbunden ist, vorgeschriebenen Gebräuche bestimmt sind. Die Kirchengesetze haben allen glorwürdigen Regenten der österreichischen Monarchie von Rudolf I. bis jetzt zur unveränderlichen Richtschnur gedient; und in Rücksicht eines solchen Beispiels von Religion, von Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit hat es unter so vielen Fürsten des weiten deutschen Reichs, die in der katholischen Gemeinschaft geblieben sind, noch keinen gegeben, der es gewagt hätte, die Ausübung seiner Gewalt bis zu einer willkürlichen Verordnung über

das Eigenthum der Kirche und ihrer Einkünfte zu treiben; dieselben zu einem Gebrauche zu verwenden, der von demjenigen unterschieden ist, wovon sie von der Gottesfurcht und dem Willen der Gläubigen gewidmet wurden; Ordensgesetze, welche die Kirche feierlich genehmiget hat, aufzuheben; die Unterthanen in die Versuchung, und vielleicht in die Nothwendigkeit zu setzen, ihre Gott gethanenen Gelübde nicht mehr erfüllen zu können, noch ihrem Rufe gemäß zu leben; und endlich über Gerechtsamen zu disponiren, welche ganz allein dem Pabste bei der Regierung der allgemeinen Kirche zustehen, und solche, so zu sagen, durch eine Art von geheimer Vorschrift den Bischöfen überlassen zu wollen, da doch das Ansehen des Pabstes und der Kirche, und die geistlichen Rechte, die jenes bestimmen, in dieser Materie, ein gemeinsames, öffentliches, und überall sowohl in Deutschland, als bei jeder andern Nation im Schwunge seyendes Recht formiren; ein Recht, welches niemals hat können abgeändert werden, als durch ein außerordentliches und zufälliges Schicksal, welches man in contrario successu, mehr wegen der Widrigkeit und Bosheit der Zeiten, als wegen anderer gerechter und billiger Bewegungsgründe anführen konnte."

„Gott behüte demnach die Religion und die Kirche, wenn ja Se. Majestät dermal in einer Sache von so großer Wichtigkeit Einrichtungen gut finden sollten, welche von denjenigen verschieden wären, die von Ihren glorwürdigen Vorfahren beständig beibehalten worden sind, indem ein erstes Beispiel, das man in Deutschland, so wie in den andern Reichen der österreichischen Monarchie aufstellte, allen unkatholischen Souverains nur gar zu leicht Anlaß geben würde, mit den Gesetzen der Klöster und der frommen Stiftungen in ihren Staaten zugleich jene Ueberbleibsel, welche daselbst noch von der katholischen Religion und Gottesdienst übrig sind, zu vertilgen: — Folgen, von welchen das fromme Gemüth Sr. Majestät noch immer zu sehr entfernt und abgeneigt ist."

„Es kann daher der apostolische Nuntius nicht Umgang nehmen, das päbstliche Anerbieten dermalen mit dem unbeschränktesten Vertrauen gegen Se. Majestät zu erneuern, und ist versichert, daß Se. Heiligkeit sich ein wahres, besonderes Geschäft daraus machen werden, zur Zufriedenheit Sr. Majestät, soviel nur an Ihnen ist, und es die eigenen Pflichten

erlauben, beizutragen, wie solches beständig gegen Sie und Ihre Vorfahren geschehen ist, sowohl in Ansehung der Maria Theresia, glorwürdigsten Andenkens, als Ihrer ganzen Familie, ja selbst Sr. jetzt regierenden Majestät."

„Zu dem Ende sucht der apostolische Nuntius um den kräftigen Einfluß und Mitwirkung des Herrn Fürsten Hof- und Staatskanzlers an, und versichert Se. Durchlaucht von seiner unabänderlichen Ergebenheit 2c. 2c."

Breve

des Pabstes Pius VI. an den Kardinal-Erzbischof von Mecheln und an die niederländischen Bischöfe.

„Wie hätten wir wohl, vielgeliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, die wir zwar nicht nach unserm Verdienste, sondern aus göttlicher Gnade, die Stellvertreter des Gottes des Friedens sind, welcher den Schoß seines Vaters verließ, und auf die Erde hernieder kam, um den Menschen den wahren Frieden zu bringen — wie hätten wir es anders, als mit dem größten Herzeleide vernehmen können, daß unter katholischen Völkerschaften die verderblichste Zwietracht ausgebrochen ist, und daß sie der Raub beweinenswürdiger Trennungen geworden sind? Denn welche verdient wohl unsere Thränen mehr, als diejenige, die den Unterthan von seinem Fürsten, den Vater von seinen Kindern trennt?"

„Dieses Gefühl unsers Herzens, und unsere apostolische Amtspflicht, fordert uns auf, daß wir ohne Verweilung, und mit aller väterlichen Zärtlichkeit dafür sorgen, solche unglückliche Mißverständnisse zu zerstreuen. Zwar sind wir solches auch unserer Liebe zu unserm in Christo vielgeliebten Sohne Joseph, apostolischem Könige von Ungarn und Böhmen, erwähltem römischen Kaiser, und euerm Landesfürsten schuldig, welcher, vom nämlichen Geiste der Eintracht gegen seine ihm theuern Unterthanen beseelt, diesen Schritt von uns verlangt hat. Auch sind wir solches den berühmten Ständen und Völkern der Niederlande schuldig, welche sich zu allen Zeiten um die katholische Religion so verdient gemacht haben, daß sie der apostolische Stuhl von jeher als seine liebsten und getreuesten Söhne angesehen hat. Dem

zufolge haben wir für gut befunden, dieses Breve als ein gemeiner Christenvater, und in der Eigenschaft eines Mittlers und Friedensstifters, zu erlassen, und wir stellen es an euch, die ihr als Oberhirten der Kirche Gottes alle Sorgfalt für sie mit uns zu theilen schuldig seyd."

„Wir halten uns vergewissert, daß ihr an der bei euch ausgebrochenen Staatserschütterung keinen thätigen Antheil genommen, sondern eure Pflicht, das bischöfliche Amt, die Religion unversehrt zu erhalten, eure geheiligten Rechte zu behaupten, und die Glaubenslehre gegen alle Irrthümer zu verwahren, mit dem gerechten, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu vereinbaren, auch jederzeit gegenwärtig gehalten habet; wie uns auch dessen eure wiederholten und in Druck gegebenen Vorstellungen überzeugen. Es ist uns gleichfalls bekannt, daß die dortigen Landstände die ganze Zeit her vom Geiste der Empörung sich nicht haben ergreifen lassen, und die Majestät des Landesherrn zu verwerfen nie gedacht haben; sondern, ohne die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht beiseits zu setzen, ohne aufzuhören, seine rechtschaffenen Absichten zu rühmen, haben sie nichts anders begehrt, als Er wolle so vielen, obschon in seinem Namen, doch wie es scheint wider seinen ausdrücklichen Willen eingeführten Neuerungen, besonders solchen, welche an die belgische Staatsverfassung und ihr Herkommen stießen, ein Ende machen. Wir wissen, daß sie sich darauf beschränkt haben, von dem Monarchen eine einfache, redliche und unbedingte Erklärung zu fordern, welche vermögend wäre, alle ihre Besorgnisse zu stillen, und Vertrauen und Ruhe im Lande wieder herzustellen. Dieses hieß denn wirklich einen des Kaisers würdigen, für seine Regierung ruhmvollen Schritt verlangen, der ihm die Liebe seiner Unterthanen auf einen so hohen Grad zugesichert hätte, daß sie ihre Habe und selbst ihr Blut für ihn würden hingegeben haben. Die von verschiedenen Ständen herausgegebenen Vorstellungen, welche in Jedermanns Händen sind, zeugen von diesen Gesinnungen."

„Wohlan denn also, vielgeliebter Sohn! ehrwürdige Brüder! Sehet, was ihr so billig, so sehnlich gewünscht habt, was die Stände so angelegentlich und mit so inständigem Bitten gesucht haben, das bewilliget euch jetzt euer Kaiser aus eigener Bewegung. So ist es. Er hat es uns berichtet, daß er erklärt habe, und nochmals ganz unbedingt erkläre,

er wolle den Bischöfen, sowohl was ihre Priesterseminarien, als alle übrigen kirchlichen Gegenstände betrifft, die volle Ausübung ihrer Rechte frei lassen, so zwar, daß nun bald alles wieder in den vorigen Stand zurücktreten wird. Wir hoffen sogar (so viel Vertrauen setzen wir auf die Güte des Kaisers), daß Se. Majestät zum Besten der Religion, welches unsere Sorgfalt allezeit beschäftiget und beschäftigen wird, auch für ihre übrigen Erbländer eine gleiche Erklärung von sich geben werden. So versichert uns der Kaiser gleichfalls, er habe ohne Vorbehalt erklärt, künftighin die Rechte der Stände und des belgischen Volkes aufrecht und unangetastet lassen zu wollen, und habe von nun an alle ihre Privilegien und Statute in den vorigen Stand mit der beigefügten Versicherung gesetzt, daß er allen und jedem das bisher Geschehene gänzlich vergessen wolle, so zwar, daß den Bewohnern der Niederlande nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Zu dem Ende haben denn auch Seine Majestät ihren Hof- und Staatsvicekanzler dahin abgesandt, und mit den größten und weitläufigsten Vollmachten versehen, um dieses wichtige Geschäft der Versöhnung und des Friedens so geschwind als möglich zu vollbringen."

„Da nun gegenwärtig die vorigen Ursachen der Unruhen nicht mehr vorhanden sind, so müssen auch die Unruhen selbst aufhören. Für uns wird es ein glücklicher, froher Tag seyn, wenn der erste unsrer Herzenswünsche in Erfüllung gehen wird, und wenn ihr freudig wetteifern werdet, euch so großer Wohlthaten würdig zu machen. Wir versehen uns dessen so gut zu euch, ehrwürdige Brüder, und vielgeliebter Sohn, daß wir es für überflüssig halten, euch hiezu mit vielem Zureden zu ermahnen. Glaubet es, daß es euch von dem allmächtigen Gott zum Verdienste angerechnet werden wird, wenn ihr einverständlich und mit Anstrengung aller eurer Kräfte euch bestreben werdet, ein so heilsames Werk auszuführen. Glaubet es, daß ihr dadurch nicht nur eurem Landesherrn und uns selbst einen gefälligen Dienst erweisen, sondern auch für euch zwar einen guten Ruhm bei allen Völkern, für die Bewohner euers Vaterlandes aber viel Nutzen und Vortheil gewinnen werdet. Sollte es denn euch, die ihr so gelehrt, und mit so schönen Tugenden geziert seyd, nicht bekannt seyn, daß es eine bischöfliche Pflicht sey, die Unterthanen mit ihrem Fürsten auszusöhnen, und zu ihrem Gehorsam zurückzuweisen? So

bietet denn allem euern bischöflichen Eifer auf, die Stände und das Volk zu vermögen, daß sie mit dem kaiserlichen Vicekanzler sich in Unterhandlungen einlassen, welcher, wie wir schon gesagt haben, mit allen möglichen Vollmachten versehen ist, um auf das feierlichste einen ächten und dauerhaften Frieden, dessen sich Kirche und Staat freuen mögen, wieder herzustellen. Vor Allem müsset ihr euch angelegen seyn lassen, dieses dem Volk wohl einzuprägen: daß, da es alles, was dasselbe billig verlangen mag, dermal ganz sicher und unbedenklich erlangen kann, der ihm angebotene Friede ohne allen Zweifel dem Kriege vorzuziehen sey. Möchte doch der allmächtige Gott die Geiseln und die Verheerungen des Krieges von jenen blühenden Landschaften zu allen Zeiten abwenden!“

„Nur aus Beherzigung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, nur aus zärtlicher Liebe zum Kaiser, zu euch, zu jenen Ständen und Völkern, schreiben wir euch alles dieses! Lasset es euch von dem Propheten Nahum gesagt seyn, und sehet da auf den Bergen die Füsse eines Mannes, der euch gute Botschaft bringt, der euch den Frieden verkündiget. Alle Zwietracht höre auf! Getreue und unterthänige Völker leisten wieder ihrem Fürsten den Gehorsam, den sie ihm schuldig sind! Der Fürst seinerseits liebe seine Unterthanen wie Kinder, und nehme sie mit offenen Armen auf, da sie sich wieder zu ihm kehren! Die Rechte der Kirche bleiben gesichert und unbetastet, und unverletzbar bleiben die allerhöchsten Majestätsrechte! Rein erhalten sich die Völker bei ihren gesetzmäßigen Freiheiten, und die Universität Löwen erschwinge sich wieder zu ihrem vorigen Ruhm von Gelehrsamkeit! Kurz, man sehe den Gehorsam, die Liebe, die Freude, den Ueberfluß, endlich den Frieden und die Ruhe in die niederländischen Provinzen wieder zurückkehren!“

„Dieses ist es, wonach wir uns in Gott sehnen, um was wir euch inständig bitten, und was wir uns auch von eurer Sorgfalt, Klugheit und Frömmigkeit versprechen; nämlich, daß unsere Söhne zu den zärtlichen und angelegentlichen Zurufungen ihres Vaters das Ohr neigen. Dieses ist es endlich, um was wir zu dem allmächtigen und barmherzigen Gott, von dem alles Gute, alles Licht herkömmt, mit Thränen und Gebeten alle Tage flehen, damit der Fürst und sein Volk, um uns des Ausdruckes des Propheten Isaias zu bedienen,

der Schönheit des Friedens sich erfreuen, und in gesicherten Häusern und im reichlichen Frieden sitzen. Denn seyd ihr unter einander einträchtig, so wird auch der Gott des Friedens und der Liebe mit euch seyn. Zu dem Ende ertheilen wir euch und euern Heerden von ganzem Herzen den apostolischen Segen, als eine Vorbedeutung himmlischer Gaben, und als ein Pfand unserer besondern Liebe zu euch. Gegeben bei St. Peter zu Rom unter dem Fischerringe, den 23. Jänner 1790, im fünfzehnten Jahre unsers Pabstthums."

Antwort

der niederländischen Bischöfe auf das an sie erlassene päbstliche Breve, vom 23. Jänner 1790.

„Ew. Heiligkeit, mit dem Gepräge der den allgemeinen Christenvater so gut bezeichnenden Gottseligkeit und Sorgfalt an uns erlassenes Schreiben, hat uns mit der demüthigsten Ehrfurcht und der reinsten Freude erfüllt. Auch war es, heiligster Vater! wir gestehen es mit Vergnügen, es war ein Trostgrund mehr, und eine Freude für uns, aus diesem Schreiben zu ersehen, wie Ew. Heiligkeit völlig überzeugt sind, daß es nie uns Bischöfen und den übrigen Häuptern des Christenvolkes zur Schuld kam; wenn bürgerliche Einigkeit, und die Bande, welche den Unterthan mit dem Landesherrn vereinigten, nicht ganz und unversehrt erhalten worden sind. Damit sie ja nicht zerrissen würden, haben wir, heiligster Vater, all' unser Mögliches gethan, oder wenigstens nach allen Eingebungen unsers Amtseifers zu thun versucht; es ist unserseits alles in's Werk gesetzt, alles erschöpft worden."

„Aber ach! indessen wir uns in dieser Hinsicht auf's Aeußerste anstrengten, schlug man auf Belgiens friedsame Bewohner mit täglich neuen Mißhandlungen. Mit jedem Tage kamen neue Edikte an, mit jedem Tage verkündigte man neue Gesetze, neue Verordnungen, welche nicht nur den Umsturz der Kirchenverfassung, und die Unterdrückung aller Gefühle der unsern Niederländern so eigenen Religion und Frömmigkeit, sondern auch die Vernichtung der Landesver-

fassung, und aller der unsern Städten und Bürgern zustehenden Freiheiten und Rechte bewirken sollten. Endlich ward auch jenem feierlichen Grundverein der letzte Stoß gegeben, den man bei uns die Joyeuse Entrée nennt; einen Verein, der den Landesfürsten eben so, und mehr, als den Unterthan, bindet, und der, als das Palladium der belgischen Freiheit, uns so heilig war. Und in welchem Zeitpunkte mißhandelte man solchergestalt die Niederlande? In eben demselben, heiligster Vater, in welchem das uns benachbarte und viel mächtigere Frankreich in seinem Schoße eine neue Ordnung der Dinge entstehen, und die königliche Macht sich, wo nicht herabgesetzt, doch zur billigen Einschränkung genöthigt gesehen hat; kurz in eben dem Zeitpunkte, als die in den stürmischen Bewegungen aufbrausenden Unterthanen dieses Reiches selbst die Gesetze und deren Diener zum Schweigen brachten."

„Ew. Heiligkeit und alle Christenwelt werden uns gewiß so viele Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und glauben, daß das Betragen der belgischen Bischöfe und der gesammten Geistlichkeit untadelhaft gewesen sey. So lange die landesfürstliche Gewalt nur geistliche Güter und Personen bedrohte, so lange hat sich zu ihrer Vertheidigung kein Bürger bewaffnet, man hat keine Gegengewalt gebraucht, und sich keine Kriegsrüstung erlaubt. Um die Aufbrausungen eines erhitzten Volkes zu stillen, haben sich die Bischöfe keiner anderen Mittel bedient, als der in der Schule Christi gelernten Geduld. Nachdem man sich aber nicht mit dem begnügte, daß man das Bollwerk unserer Freiheit, unserer bürgerlichen Rechte und Privilegien, unserer uralten Landessitten, und unserer durch viele Jahrhunderte geheiligten, sorgfältig und mühsam behaupteten Grundverträge nicht nur angegriffen, sondern es sogar gewagt hat, alle so heilige Gerechtsame und sogar die Joyeuse Entrée zu vernichten; da schlug jedes Bürgerherz alle Empfindungen der Ehrfurcht aus, und bald hörte man auf dem Lande und in Städten nichts anders mehr, als das einstimmige Geschrei: daß nun die Belgier entweder ihre Freiheit wieder erkämpfen oder sich um ein anderes Vaterland umsehen, oder unter dem Mordschwerte sterben müßten. Da wurden wir nun, wie es Ew. Heiligkeit nicht unbekannt ist, von allen Seiten bedroht, und es blieb uns nichts anders übrig,

als uns mit Verlassung des Vaterlandes zu flüchten, oder in eine unsern nachstellenden Verfolgern unzugängliche Einsamkeit zu verkriechen. Wir waren aus derselben vor unsere Mitbürger noch nicht wieder öffentlich getreten, als schon die siegende Nation, nachdem sie Joseph II. der Landesherrschaft für verlustig erklärt, und sich eine neue Staatsverfassung gegeben, uns zu einer andern Vereidung berufen hatte."

„Nach dieser vorausgesetzten Erzählung wird es Ew. Heiligkeit ein Leichtes seyn, zu urtheilen, was man in der gegenwärtigen Lage der Sachen von uns Bischöfen fordern kann. Nachdem sich die Belgier allezeit in ihrer Hoffnung getäuscht gefunden haben, und nachdem es ihnen noch allezeit anders ergangen ist, als sie erwartet hatten; dürfen sie wohl jetzt noch den Verheißungen des Beherrschers trauen? Verheißungen, welche, so begründet sie auch im Rechte des Volkes sind, und so sehr sie immer der Erwartung desselben schmeicheln, dennoch schon so vielmal angeboten und verkündigt wurden, und wodurch man vielleicht jetzt noch hofft, Leichtgläubige zu gewinnen? Kann es wohl bei Menschen, kann es bei dem noch so gewichtigen Ansehen der Bischöfe stehen, eine in ihrem Entschluße stark befestigte, in die einmal versuchte Freiheit verliebte Nation in den königlichen Gehorsam wieder zurückbringen? Wir können nicht anders, als überzeugt seyn, daß alles Geschehene die Nation hat thun müssen, und rechtmäßig hat thun können, und Ew. Heiligkeit würden davon, wie wir, überzeugt seyn, wenn Sie hier unter uns, und von der Tapferkeit, den Kriegskräften, den Anstalten und den Constitutionen, welche die Nation der neuen Republik bereits zu geben gewußt hat, ein Augenzeuge wären. Gewiß ist es Keinem aus uns mehr erlaubt, andern Gesetzen nachzuleben, noch einer andern Herrschaft zu huldigen. Mithin bleibt uns nichts anders übrig, als daß wir mit vereinigten Herzen und Kräften uns anstrengen, die Religion und den alten Glauben, diesen bisherigen Stolz des belgischen Volkes, zu schützen, und die Sittenreinigkeit und alle übrigen Tugenden zu erhalten, welche eine biedere Völkerschaft zu beglücken fähig sind. Lassen Sie uns, heiligster Vater, auf nichts anders bedacht seyn, als den Wolf vom Schafstalle abzutreiben, und eine Seuche zu entfernen, welche uns schon anzustecken gedroht hat."

„Indessen wir aber diesen Zweck zu erreichen allen unsern Hirteneifer und alle unsere Kräfte aufbieten, würdigen Sie sich, heiligster Vater, unsern Sprecher bei auswärtigen Landesfürsten, bei Republiken, und an den Höfen zu machen, die in unsern Bund schon getreten sind oder doch bald treten werden. Seyen Sie unser Gönner und unsere Stütze. Verleihen Sie uns väterlich den apostolischen Segen, um welchen wir demüthig flehen, und erbitten Sie unsern Bemühungen den himmlischen Beistand."

„Dieses sind die Herzensgesinnungen, der zu Dero Füßen liegenden Ew. päbstlichen Heiligkeit demüthigsten und unterthänigsten Söhne und Diener. Gegeben in Brüssel den 8. März 1790.

Unterzeichnet: Heinrich, Erzbischof von Mecheln.
„ Korn. Franz, Bischof von Antwerpen.

Vorstellung des Kardinals Migazzi durch die ungarische Hofkammer.

1) Habe die Kaiserin das Bisthum Waizen dem Kardinal und Erzbischof von Migazzi lebenslänglich geschenkt, und der Pabst dieß auch so lange Zeit bestätigt.

Antwort des Kaisers. Meine Vorfahrerin konnte thun, was sie wollte, und ich auch; und die Confirmation des Pabstes geht nur auf das, was besteht, nicht auf das, was nicht mehr besteht.

2) Habe der Kardinal als Gesandter in Spanien viele Schulden machen müssen, und dadurch sich und seine Familie in mühselige Umstände versetzt.

Die ganze Welt weiß es, daß weder er noch seine Familie je was hatten.

3) Habe der Kardinal über 600,000 Gulden verwendet, um das Bisthum und die Stadt Waizen wieder herzustellen.

Ob er 600,000 fl. darauf verwendet, ist nicht untersucht; aber gewiß ist es, daß er zwei Millionen bezogen habe.

4) Sey der Kardinal ungarischer Magnat, und man könne ihm daher das Bisthum nicht nehmen, ohne ihm vorher einen Prozeß zu machen.

Und ich bin ungarischer König, und weiß, was ich mit meinen Magnaten zu thun habe.

5) Verbiete zwar der tridentinische Kirchenrath, mehrere Bisthümer zu besitzen; doch aber mache er einen Unterschied unter viros illustres et summe doctos.

Unter diese Kategorien gehört er gar nicht, indem darunter nur Königssöhne verstanden werden; und was seine Lehre betrifft, da berufe ich mich auf die Wiener.

Aktenstücke

zur österreichischen Nachdruckergeschichte *).

Vorbericht des Herausgebers.

In langer Zeit ist wohl keine problematische Materie, wobei es auf Recht oder Unrecht ankommt, genauer und vollständiger untersucht worden, als die Frage: „über das Eigenthumsrecht der Schriftsteller an ihre Werke; und über die Unrechtmäßigkeit oder Zuläßigkeit der Nachdruckerprofession.“

Die Sache ist durch gelehrte und scharfsinnige Männer von allen möglichen Seiten, unter allen möglichen Beleuchtungen, und aus allen möglichen Entscheidungsgründen so gründlich und ausführlich abgehandelt worden, daß ich es (zumal nach allem dem, was man davon im deutschen Museum gelesen hat, und besonders nach der bekannten, dem Kaiser selbst zugeeigneten Schrift des berühmten Campe) für unmöglich halte, noch etwas Neues darüber zu sagen.

Ich gestehe offenherzig, die Gründe für das Eigenthumsrecht der Schriftsteller scheinen mir von jeher so einleuchtend und entscheidend, hingegen nicht nur Gerechtigkeit und Billigkeit, insofern die Sache Privatangelegenheit der Schriftsteller ist, sondern auch das allgemeine Interesse der deutschen Literatur als Nationalangelegenheit betrachtet, so offenbar gegen die Nachdrucker zu seyn: daß ich mich unmöglich überreden konnte, daß irgend ein verständiger und billiger Mann, der die Sache auch nur einige Augenblicke in Ueberlegung zu nehmen gewürdigt, folgende zwei Sätze im Ernste sollte bezweifeln können; es sey nämlich

---

*) Aus Wielands deutschem Merkur.

Erstens: unredlich und unbillig, die Werke eines Schriftstellers, ohne seine Einwilligung, d. i. ohne mit ihm darüber contrahirt zu haben, folglich zu seiner und seines rechtmäßigen Verlegers offenbarer Beraubung und Beschädigung, nachzudrucken; und

Zweitens: es bringe Fürsten und Landesobrigkeiten wenig Ruhm, und könne mit dem Schutze, der Aufmunterung und der öffentlichen Achtung, welche der gelehrte Stand und gute Schriftsteller von ihnen zu erwarten berechtigt sind, sehr schlecht bestehen, wenn sie den Nachdruck als eine Art von Gewerbe, das

1) seiner Natur nach dem Handel mit gestohlener Waare gleich ist,
2) wodurch im Grunde nur die besten und beliebtesten, und also gerade die verdientesten Schriftsteller gekränkt und beschädiget werden, und welches endlich
3) in seinen natürlichen Folgen unfehlbar eine gänzliche Zerrüttung des Verhältnisses zwischen Schriftsteller und Verleger, und also des Buchhandels überhaupt, nach sich ziehen, dadurch aber den Zustand der Gelehrsamkeit und der Nationalaufklärung selbst verderblich werden muß,

nicht nur in ihren Staaten dulden, sondern noch wohl gar, unter welcherlei Vorwand es auch geschehe, begünstigen, aufmuntern und unterstützen.

Diese Wahrheiten scheinen mir (wie gesagt) so klar, und schon dem bloßen allgemeinen Menschenverstande so einleuchtend zu seyn, daß ich mich nicht erwehren konnte, zu glauben, daß man die wahren Ursachen, warum das Publikum über diesen Punkt so unentschieden und bei dem immer zunehmenden Unfug des Nachdruckerwesens so gleichgültig zu bleiben schien, vielmehr in der Kaltsinnigkeit der Meisten gegen Alles, was sie nicht unmittelbar und persönlich angeht, in der kleinen ökonomischen Betrachtung, daß man gestohlene Waare wohlfeiler bekomme, und in der menschlichen Inconsequenz überhaupt, als in der vorgeblichen Ungewißheit und Dunkelheit der Hauptfrage, oder in einem Mangel an hinlänglicher Fähigkeit, sich in wenig Augenblicken von den vorbesagten beiden Wahrheiten zu überzeugen, suchen müsse.

Aus dieser Betrachtung kam es, daß ich, um zu einer Zeit, wo mit so großem Ernst und Eifer und doch mit so

wenig anscheinendem Erfolge über den Nachdruck geschrieben wurde, meines Ortes nicht einen ganz untheilnehmenden Zuschauer abgegeben (zumal da ich beinahe mehr als irgend einer meiner gelehrten Mitbrüder von den Nachdruckern gelitten hatte) auf den Einfall gerieth, im Junius des J. M. 1780 in der angenommenen Person eines Nachdruckers aufzutreten, um, unter dem Vorwande, die gute Sache dieser Freibeuter und ihrer Auguste und Mäcen zu verfechten, die Ungereimtheit der Gründe, womit man den Nachdruck zu rechtfertigen gesucht hatte, desto auffallender zu machen; und bei dieser guten Gelegenheit, auch den Schriftstellern und Verlegern, vornehmlich aber dem lieben Publico und den erlauchten Beschützern unserer berüchtigten Verlagsdiebe im Vorbeigehen die Wahrheit zu sagen. Natürlicherweise mußten die Sophismen, die ich meinem Nachdrucker in die Feder dictirte, in ein Vehiculum eingewickelt werden, daß ihnen wenigstens so viel von ihrer auffallendsten Absurdität benahm, als von Nöthen war, damit er nicht beim ersten Anblick unter der Maske erkannt würde. Da ich aber nicht erst seit gestern mit der Ironie umgehe, so glaubte ich hinlänglich dafür gesorgt zu haben, daß die Leser, qui nasum habent, sie gar bald ausfindig machen müßten. Auch bin ich überzeugt, daß nunmehr, da das Wort des Räthsels heraus ist, nicht ein einziger seyn wird, der, falls er jenen Aufsatz wieder zu überlesen würdigt, sich nicht wundern sollte, wie Jemand sogar — unschuldig habe seyn können, die Ironie und die Persiflage nicht in allen Zeilen zu wittern. Freilich lag der Fehler bloß daran, daß der geneigte Leser nicht in einer Note gehörig davon avisirt worden war — eine Vorsicht, die ich allen Schriftstellern, die sich der Ironie, als einer uns ehrlichen Deutschen ganz fremden und heterogenen Figur künftig etwa bedienen wollten, wohlmeinend empfohlen haben will. — Und so war es dann (wie Jedermann sieht) bloß meine Schuld, daß ich unrecht verstanden, und (was ja ohnehin so wahrscheinlich war) für einen gewaltigen Politiker gehalten wurde, der sich bei den Herren Nachdruckern durch Einrückung dieses Schreibens in Gunst setzen wolle und vielleicht durch diese niederträchtige Verläumdung seiner wahren Herzensmeinung künftig gelinder bei ihnen wegzukommen hoffe.

Wie oft ist es schon mein Schicksal gewesen, auf diese Art verstanden und gerichtet zu werden! Und wie könnte ich

mich beklagen, wenn mir dieß von fremden Leuten begegnet, da noch erst neulich ein Mann, der mir die Ehre erwiesen, mich seinen lieben, alten, guten, unvergeßlichen Freund zu nennen, der berühmte Herr Leibarzt Zimmermann in Hannover, mir vermuthlich kein Unrecht zu thun glaubte, da er in einer Anmerkung zu S. 431 des dritten Bandes seines großen Werkes über die Einsamkeit, von mir zu sagen beliebt: ich denke im Herzen nicht Alles, was ich schreibe; ich hänge zuweilen bekanntlich den Mantel nach dem Winde; und es sey nichts Natürlicheres, als daß ich mich aus Staatsklugheit ein klein wenig hämisch gegen ihn, und die zwei ersten Theile seines besagten Buches erklärt habe. Wenn unsere ältesten Freunde so rasch sind, aus einer so leichten Veranlassung und mit so weniger Wahrscheinlichkeit Arges von uns zu denken und in einem Buche, das schon, nach seinem bloßen äußerlichen Ansehen zu urtheilen, für die Nachwelt bestimmt ist, drucken zu lassen — was sollen unsere Feinde thun?

So wenig es mich also befremdete, daß das vorbemeldte Sendschreiben eines Nachdruckers mir, aus einem wirklich mehr lächerlichen als ärgerlichen Mißverstande, für eine Verrätherei an der gemeinen Sache der Schriftsteller ausgedeutet wurde, und daß sich kaum noch ein einziger wackerer Mann fand, dem es möglich vorkam, daß vielleicht wohl gar der ganze Brief bloße Persiflage seyn könnte; so war doch von Nöthen, daß ich, um nicht manche alte und neue gute Freunde, die ich in der Welt habe, unvorsichtiger Weise in Versuchung zu neuen Zungensünden zu führen, mich hier über diesen Punkt öffentlich erkläre, und in gutem derbem Deutsch, ohne Ironie oder Zurückhaltung, versichere, daß ich — des großen Vortheils ungeachtet, der mir davon zuwächst, wenn meine Schriften, beinahe noch feucht von der Presse, von Leuten, die mir kein gutes Wort darum geben, nachgedruckt werden; und wiewohl ich aus Staatsklugheit mich gar stark in Acht nehmen sollte, mir noch obendrein die Ungnade der Herren Schmieder, Trattner, Traßler, Gule, und wie die wackeren Patrioten weiter heißen, zuzuziehen, als welche mir ja leicht bei ihren höchsten und hohen Gönnern und Beschützern ein Tüchtiges verreiben könnten — daß ich, sage ich, dieser und anderer ökonomischen und politischen Ursachen ungeachtet, über das Eigenthumsrecht der Schriftsteller an ihre Werke, über die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks,

und über die Pflicht der Landesobrigkeiten, jene bei ihrem Rechte zu schützen, und diesem durch nachdrückliche Zwanggesetze Einhalt zu thun, jederzeit ebenso gedacht habe und noch immer ebenso denke, wie die edeln und biederherzigen österreichischen Gelehrten, deren Erklärung auf die Trattnerische Einladung zur Theilnehmung an seinem bücherräuberischen Vorhaben, ich hier, mit ihrer Genehmigung dem Publico in perpetuam rei memoriam vorzulegen das Vergnügen habe.

Die große Unternehmung, wovon hier die Rede ist, und an welcher Theil zu nehmen Herr Johann Thomas Edler von Trattner, K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler, wie es scheint, alle österreichischen Gelehrten von einiger Bedeutung eingeladen hat, ist zufolge des im November 1784 von ihm publicirten skizzirten Plans zur allgemeinen Verbreitung der Lectüre in den K. K. Staaten durch wohlfeile Lieferung der Bücher für alle Fächer der Wissenschaften, das Geschäft einer unsichtbaren Gesellschaft von Männern, deren Geschäft und Vergnügen die Wissenschaften sind, und denen nichts mehr am Herzen liegt als die Aufklärung in den K. K. Staaten per fas et nefas möglichst befördert und verbreitet zu sehen. Sie wollen in dieser patriotischen Absicht nicht nur eine namhafte Anzahl der gangbarsten und zum Theil der besten Werke aus allen Fächern der Wissenschaften und Literatur, Werke, welche größtentheils das rechtmäßig erworbene Eigenthum bekannter Buchhandlungen in verschiedenen Städten Deuschlands sind, nachdrucken: sondern, um sich so viel nur immer möglich eines ausschließlichen Bücherhandels zu versichern, suchen sie auch die Schriftsteller sowohl in als außer den K. K. Staaten dnrch Versprechung der vortheilhaftesten Bedingnisse anzulocken, ihnen neue Orginalwerke oder gute Uebersetzung zum Druck zu überlassen. Fistula dulce canit volucrem cum decipit anceps. Allein, was von dieser Lockstimme zu halten sey, läßt sich genugsam daraus erkennen, weil die Einladung mit gezogener Pistole gemacht wird. „Die Herren (so lautet sie eigentlich in gutem Deutsch) geruhen uns ihre Werke, gegen die Bedingungen die wir ihnen zu machen belieben werden, herzugeben, oder — wir drucken sie nach, ohne die Herren zu fragen.“

Es ist die Geschichte des Gellert'schen Bettlers:

Sie sehen ich fordre nichts mit Unbescheidenheit;
Nein! ich verlasse mich (hier wies er ihm den Degen)
Allein auf Ihre Gütigkeit.

Die unsichtbare Gesellschaft erwählte sich zur Ausführung dieses glänzenden Plans, einer Art von Universalmonarchie über Schriftsteller und Buchhandel, den weltbekannten Herrn Johann Thomas Edlen von Trattner. Ihre Wahl hätte auf kein würdigeres Subject fallen können. Herr v. Trattner ist nicht nur mit allen zu einer solchen Unternehmung erforderlichen moralischen Eigenschaften reichlich versehen, sondern hat auch allein in Wien 26 Pressen in Gang, ist mit Papier, Schriftgießerei, Kupferstecherei, Kupferdruckerei und Buchbinderei eingerichtet, hat in den meisten Hauptstädten der K. K. Provinzen, als in Prag, Linz, Gräz, Brünn, Innsbruck, Triest, Agram, eigene Buchhandlungscomptoirs, und ist sich der Uebermacht, die ihm dieß alles giebt, so lebhaft bewußt, daß er sogar darauf rechnet, mehr als 60 zum Theil sehr ansehnliche Buchhandlungen in den vornehmsten deutschen Städten, mit in seinen großen Plan einzuziehen; in einen Plan, der auf nichts Geringeres ausgerechnet ist, als alle deutschen Schriftsteller uud Buchhändler entweder auszurauben, oder zu seinen Taglöhnern, Handlangern und Sclaven zu machen.

Die Schändlichkeit des ganzen Projekts springt einem jeden ehrlichen Menschen in die Augen, und kann durch keine Vorspiegelung von guten patriotischen Absichten vertuscht noch gemildert werden. Die Heldenthaten einer Bande edler Landstraßenritter (Gentlemens of the highway) würden dadurch um kein Haar besser und löblicher, wenn die Herren gleich zur Absicht hätten, von den zusammengeraubten Uhren und Geldbeuteln dem Ritter Sanct Georg und seinem Lindwurm, oder irgend einem andern heiligen Legendenritter die schönste Capelle von der Welt zu erbauen.

Merkwürdiges Beispiel, wie sehr die Begierde nach Alleinherrschaft, die Lust zu großen Spekulationen, und die Beeiferung 26 Pressen im Gang zu erhalten sogar — den Kopf eines Trattners benebeln kann! Der Edle von Trattnern sah so wenig Unedles in dem Plane der unsichtbaren Gesellschaft, daß er sich nicht entblödete die edelsten unter Wiens

gelehrten Männern und Schriftstellern zur Theilnehmung an demselben einzuladen.

Hier ist sein an dieselben erlassenes Circular, welchem der skizzierte Plan, nebst einem Verzeichniß der Bücher, womit der Anfang gemacht werden sollte, beigelegt war.

Gehorsamste Nota.

Unterzeichneter Verleger bittet über den anliegenden Entwurf um Dero erleuchtet= und patriotische Meinung, sammt Anmerkung jener Bücher, welche zu weiterer Aufklärung in jedem Fache der Wissenschaften zum Gegenstand erforderlich oder zu wünschen wären.

Wien, den 3. December 1784.

Gehorsamster Diener
Edler von Trattnern.

Die Antworten, die er erhielt, lauteten folgendermaßen:

P. P.

Obschon der Nachdruck auswärtiger Bücher in den K. K. Staaten geduldet ist; so bin ich dennoch überzeugt: daß es eine unleugbare und dem Fortgange der Wissenschaften höchstnachtheilige Ungerechtigkeit ist, einem Gelehrten oder auch nur einem Verleger sein rechtmäßig an sich gebrachtes Eigenthum durch Nachdruck zu rauben. Ich würde diese meine Grundsätze verläugnen, und mich als einen Handlanger bei einem öffentlichen Raube ansehen müssen, wenn ich dieß Unternehmen unterstützen und die Gelehrten anzeigen sollte, die nach dem mir eingeschickten Plane geplündert und um ihr Eigenthum gebracht werden sollen.

Wenn Ew. Hochedelgeboren die Sache genauer überlegen wollen, so werden Sie gewiß in meine Grundsätze einstimmen, und Ihre Rechtschaffenheit wird sich gegen den Elenden empören, der dem Plan zu dieser unser Vaterland entehrenden Räuberei entworfen hat.

In dieser Ueberzeugung bin ich

Euer Hochedelgeboren

gehorsamster
J. E. v. Born.

Wien, den 4. Decemb. 1784.

---

24 *

Ich schmeichle mir durch keine meiner Handlungen verdient zu haben, daß Ew. Hochedelgeb. an mir einen Mann zu treffen hofften, der in seinen Grundsätzen mit sich selbst unübereinstimmig seyn würde. Als Ew. Hochedelgeb. diesen skizzirten Plan Sr. Majestät überreichten, habe ich meine Meinung darüber mit derjenigen Freimüthigkeit eröffnet, die ich an dem Mann in Geschäften für Pflicht halte, und die von guten Regenten immer mit größerem Wohlgefallen aufgenommen wird, als die vorsichtig zweisinnigen Unmaßgeblichkeiten, die für jeden Erfolg auf beide Seiten genommen werden können.

Als Lehrer, oder, wenn Sie wollen, als Schriftsteller an meinem Pulte denke ich wie der Rath am Rathstische. Wenn Nachdruck ein Beweis patriotischer Gesinnung ist, so muß es Straßenraub, durch den fremde Waare, statt sie zu bezahlen, mit Gewalt genommen wird, nicht weniger seyn. Beides erspart dem Staate den Ausfluß der Baarschaft, und aller Unterschied liegt in der Förmlichkeit des Benehmens.

Wien, den 5. Decemb. 1784.

J. v. Sonnenfels.

Der beiliegende Entwurf scheint doch am Ende zum Nachtheile der Schriftsteller ausfallen zu müssen. Der Unterzeichnete bittet also um Vergebung, wenn er wider eine Gattung von Menschen nicht sprechen kann, zu welcher er selbst gehöret; erbietet sich aber sonst zu allen gefälligen Diensten.

Denis.

Ich werde es mit meinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit nie vereinigen können, Theil an einer Sache zu nehmen, die Ich für eine Beeinträchtigung fremden Eigenthums halte, so wie ich das Unternehmen, die Ausländer um ihr Eigenthum zu bringen, für die Ehre unseres Vaterlandes schlechterdings nicht patriotisch finden kann. Ew. W. werden daher von selbst einsehen, daß ich in diesem und allen dergleichen Fällen nicht seyn kann

Dero dienstwilliger Diener

Blumauer.

Euer Wohledelgebornen verlangen von mir eine patriotische Meinung über den mir zugeschickten Entwurf, sammt Anmerkungen über jene Bücher, welche zur Aufklärung in jedem Fache der Wissenschaften zu wünschen wären. Ich will Ihnen in beiden Stücken ohne Umstände willfahren. Wenn es hier blos auf die Frage ankäme, durch welche Werke die Aufklärung befördert werden könnte, so wäre die Antwort ganz kurz: durch die besten in jedem Fache der Wissenschaften: dieses ist aber in dem beigelegten Plane nicht beobachtet worden; denn um mich nur auf ein Fach, das mich näher angeht, einzuschränken, so fehlen bei jenem der schönen Wissenschaften, außer Ramlern, Zachariä und Wielanden, alle großen und berühmten Dichter Deutschlands, als Klopstock, Kleist, Uz, Haller, Gleim, Göthe, Rabner, Weiße, Bürger, Karschin, Stollberg, Nicolai, Gellert, Hagedorn, Lichtwehr, Lessing, Schlegel, Michaelis, Blum, Gökingk, Dusch, Jakobi, Hölty, Voß u. s. w. Es fehlen weiters Mendelsons philosophische Schriften, Winkelmanns Geschichte der Kunst des Alterthums, Garvens Abhandlungen und Cicero von den Pflichten, Gerards Versuch über den Geschmack, Meister über die Einbildungskraft, Bettinelli vom Enthusiasmus in den sch. K. und Wiss. Burke von dem Ursprung unserer Begriffe vom Erhabenen. Lessings Laokoon, Du Bos, Harris, Webb, Gravina u. s. w. wofür ein paar Werke gesetzt sind, die zwar das schöne Geschlecht, nicht aber die schönen Wissenschaften betreffen.

Ist aber die Frage, ob man unter dem Vorwande der Aufklärung die besten und nützlichsten Schriftsteller nachdrucken soll, so gestehe ich's, daß ich einen so ungerechten Plan als Menschenfreund und als Schriftsteller von ganzem Herzen verabscheue. Ich habe die Ehre ꝛc.

Mastalier.

Mein edler Herr von Trattnern!

Ich achte den Büchernachdruck einem Straßenraube gleich. Schändliche Handlungen dergleichen jeder Straßenraub in sich ist, kann Gott selber mit aller seiner Gottesmacht nicht unschändlich machen. Ich werde also Ihrem Ansinnen so wenig fügen, als ich einem Unglücklichen, der da unter die Räuber gefallen, die Hände halten würde, sollte mich

auch der Harambassa mit einem allerhöchsten Freibriefe dazu auffordern können. Sie will rühmen, etwas recht vaterländisches gethan zu haben, dafern Sie an Richtigkeit und Schönheit des Druckes Eckard in Altona, Bohn in Hamburg, Dieterich in Göttingen, Voß in Berlin, Reich in Leipzig, und Orell in Zürich, auch nur in weiter Entfernung erreichen werden: ich aber bilde mir ein, es so lange mit der Ehre meines Geburtslandes edel und gut zu meinen, als ich dem allverfluchten Nachdrucke widerstreite; was ich auch redlich mit Mund und Hand thun werde, so lange ich Feder und Zunge bewegen kann.

Da haben Sie über Ihr nicht einmal zweideutiges Unternehmen die verlangte patriotische Meinung

Ihres

gehorsamen Dieners
Lorenz Leopold Haschka.

Vom Hause, den 2. Dez. 1784.

Was meinen nun unsere Leser, daß diese eben so rechtschaffenen als freimüthig und einstimmig geäußerten Erklärungen der verdienstvollesten Gelehrten und besten Köpfe in Wien auf den Edeln v. Trattner und seine unsichtbaren Gesellen wirkte? Kaum hatte er sie erhalten — so ging er hin und machte sein löbliches Vorhaben durch einen zweiten noch weitläufigern Plan (unterm 22. Jänner 1785) öffentlich in der Wiener Zeitung bekannt.

Und nun noch ein paar Worte zur Bestätigung dessen, was ich oben davon sagte, wie gefährlich es sey, sich unter Böotiern der Ironie zu bedienen. Unsere Leser erinnern sich vielleicht des Plans einer Universalbibliothek, den ich in den T. M. vom August 1783 einrücken ließ. Die Sache war offenbar ein bloses Persifflage über die ungeheure Zahl und grenzenlose Behändigkeit unsrer Büchermacher; über gewisse Buchhändler, welche die Schriftstellerei als blose Manufactur und die Gelehrten als Strumpfweber ansehen, die ihnen so und so viel Dutzend wöchentlich ums Taglohn fertig machen müssen; über die Nachdrucker, die ihre diebische Gewinnsucht durch patriotische Absichten zu adeln hoffen; und endlich (mit allem Respect) über das Publicum selbst, welches alles was gedruckt wird, gerne auf einmal verschlingen, und

um etliche Gulden eine ganze Bibliothek kaufen möchte, gewöhnlich von allen Scharlatans Dupe ist, aber sich auch dafür vor ehrlichen Leuten destomehr in Acht nimmt. — Sie werden sehen, was Sie angerichtet haben, sagte ich zu dem Verfasser dieser Satyre; man wird ihre Universalbibliothek für Ernst nehmen — und was ich vorher gesagt hatte, erfolgte. Die Herren die keine Nase haben, freuten sich mächtig auf ein so löbliches Institut, und ich erhielt die seltsamsten Zuschriften von Ungenannten darüber. Endlich, da die Ausführung so lange verzog und die vorgebliche Gesellschaft patriotischer Literaturfreunde nichts mehr von sich hören ließ, beschlossen jene, Hand an's Werk zu legen; und nun trat zuerst der Buchhändler Gerle in Prag auf, bemächtigte sich des Namens der erdichteten Gesellschaft, und kündigte eine Art von Universalbibliothek an, worin er alle gute Bücher in allen Fächern um ein Spottgeld nachgedruckt zu liefern versprach, und um Subscriptionen warb. Bald darauf erschien auch der Edle von Trattnern mit seinem Plan, der ebenfalls nur eine Trattnerisirte Copie der Universalbibliothek ist. Das nun alles, was man im October 1784 und im März 1785 des T. M. unter dem Namen jener patriotischen Gesellschaft gelesen hat, blose Fortsetzung des im Jahr 1783 angefangenen Spaßes sey, und lediglich durch die albern-ernsthafte Art, wie Herr Gerle die Sache genommen, veranlaßt worden, brauche ich kaum zu erinnern. Aber ist es nicht lustig — oder auch traurig, wenn man will — daß es in unserm lieben deutschen Vaterlande nur einen komischen Einfall, nur ein bischen Persifflage und Ironie braucht, um gleich ganze Gesellschaften von Plattköpfen in Activität zu setzen, und unschuldiger Weise Scandal und Unheil anzurichten, wo man zu warnen und zu bessern dachte? W.

Ueber den allerhöchsten Bescheid Sr. Kais. Maj. auf die Vorstellung der K. K. Studien- und Censur-Hofcommission den Büchernachdruck betreffend.

(Aus Wieland's deutschem Merkur.)

„Um von Journalisten geprießen, und von Dichtern „besungen zu werden, will ich mein Volk dem Eigen-

„nutz gewinnsüchtiger Buchhändler nicht länger Preis
„geben.“

Diese Antwort haben Se. Maj. der Kaiser, wofern die öffentlichen Blätter nicht lügen, eigenhändig auf die von der Studien- und Censur-Hofcommission eingereichte Vorstellung wider den Büchernachdruck geschrieben: und sie ist sehr wichtig, nicht blos für die österreichischen Staaten, sondern für die Menschheit überhaupt, und am wichtigsten für das deutsche Reich. Den Eindruck, den eine landesherrliche Erklärung über Recht und Unrecht auf das Volk macht, ist bei weitem bedenklicher, und wird von aufgeklärten Regierungen billig eben so reiflich erwogen, als die Entscheidung des Falles selbst, welcher die Gelegenheit dazu darbietet. So würde obiger Ausspruch Joseph II. gewiß das Urtheil und die Gesinnung vieler Millionen in Ansehung des Nachdrucks bestimmen, wenn er auch nicht durch den Arm der Gerechtigkeit unterstützt wäre.

Es kommt aber dabei nicht allein auf den vorübergehenden Vortheil oder Schaden einiger Einzelnen an; sondern auf die Feststellung eines Grundsatzes der Billigkeit und des Rechts. Die Antwort des Monarchen entscheidet nicht blos über den gegenwärtigen Besitzstand des Verlagseigenthums: sondern zugleich über das Recht desselben. Sie legt der gesetzgebenden Gewalt die Macht bei, zu bestimmen, was in der Sache Recht seyn soll; sie erklärt stillschweigend, daß in Ansehung des Nachdrucks keine gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen benachbarten Staaten anerkannt werden. Diese und andere Grundsätze, auf welchen jene Entscheidung beruht, lassen sich auf tausend ähnliche Fälle anwenden; ihr Einfluß auf die künftigen Schicksale der Menschheit kann also nicht berechnet werden, sondern geht in's Unendliche fort, und die Wichtigkeit der K. K. allerhöchsten Antwort ist folglich desto größer, je entscheidender sie zu seyn scheint.

Bisher wurde die Frage über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks vor dem Publicum verhandelt. Männer, welche wegen ihrer Rechtschaffenheit eben so allgemein, als wegen ihrer Einsichten und Talente verehrt werden, haben dieses Gewerbe von allen Seiten betrachtet, seine Vertheidiger gehört, und es einstimmig für unzulässig erklärt. Die von Sr. Kais. Majestät zur Aufsicht des Bücherwesens allerhöchst verordnete Landesstelle bittet selbst

um die Abstellung desselben in den Erblanden, als eines Eingriffes in fremdes Eigenthum. Endlich entscheidet der Monarch durch oben stehende Antwort, und legt damit jedem guten Bürger ein ehrerbietiges Stillschweigen über die Sache auf.

Jeder Unbefangener wird aber beim ersten Anblick einsehen, daß jene der Erwartung des Publicums nicht entsprechende Entschließung aus der edelsten Quelle hergeflossen sey.

„Ich will mein Volk nicht dem Eigennutze gewinn„süchtiger Leute Preis geben, wenn ich auch des Ruhms der „Großmuth bei dem Publicum deshalb verlustig werden „sollte:“ dieses scheint des Kaisers Gedanke zu seyn. Und kann ein mächtiger Monarch der Gerechtigkeit wohl ein größeres Opfer bringen, als den Ruhm einer seiner Lieblingstugenden? Ist es nicht die höchste Großmuth, den Namen der Großmuth aus Liebe für sein Volk zu verläugnen?

Auch folgen Se. Maj. hier nicht blos Ihrem landesväterlichen Eifer für das Wohl Ihrer Unterthanen: sondern eben so sehr der Ueberzeugung, daß dieses Wohl mit der gegenseitigen Entscheidung der Sache keineswegs bestehen könnte. Wer im Mittelpunkte der großen verwickelten Staatsmaschine steht, und ihr inneres Räderwerk durchschaut, dem erscheinen die Dinge in einem andern Lichte, als dem gelehrten Forscher, der erst aus den Erfolgen auf die Triebfedern zurückschließt, und die Thatsachen nach seinen Idealen und Wünschen richtet. So konnten Se. Majestät sicherer als der scharfsinnige Philosoph berechnen, welche Masse von Kenntnissen noch zur Aufklärung und Glückseligkeit Ihrer Staaten nothwendig sey, und daß diese in den guten Schriften der Ausländer, wenigstens zum Theile, schon verarbeitet dalägen. Der Nachdruck schien nun das Mittel, diese Schriften nicht blos am wohlfeilsten, sondern auch am geschwindesten in die meisten Hände zu bringen; und wahrscheinlich gab dieser letzte Vortheil den Ausschlag bei der Abwägung der Gründe und Gegengründe. Denn die großen und schönen Plane, welche der Monarch in allen Theilen der Staatsverwaltung auszuführen angefangen hat, können in der That nicht eher eine sichere Stätigkeit und Dauer gewinnen, bis der Bürger die Einsichten empfängt, die zu ihrer richtigen Beurtheilung, insofern sie ihn betreffen, erforderlich sind.

Daß aber das österreichische Publicum, da die Lectüre bei demselben immer ausgebreiteter wird, besser thäte, die besten Produkte des deutschen Geistes, welche größtentheils auswärtige Verlagsartikel sind, als die meisten in Wien täglich erscheinenden Broschüren zu lesen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Der Kaiser will also lieber den Tadel der urtheilenden Stimmen des Volks einstweilen tragen, um seine Staaten früher zum großen Ziele der Glückseligkeit durch Aufklärung zu führen. Kein Vernünftiger kann hierin den zärtlichsten Vater verkennen, dem die Bildung seiner geliebten Kinder am Herzen liegt: und der österreichische Patriot muß den Monarchen segnen, der sich nicht begnügt, die Landeserziehung und den Volksunterricht auf's sorgfältigste zu verbessern; sondern auch die Einsichten der Ausländer in seinen Staaten auf's schnellste in Umlauf zu bringen sucht.

In diesem Lichte muß die Begünstigung des Nachdrucks für die österreichische Monarchie dem unpartheiischen Beurtheiler erscheinen, wenn er diesen großen Staatskörper außer seinen mannigfaltigen Verbindungen mit den übrigen europäischen Staaten betrachtet. Allein, da wir Deutschen alle K. Josephs Kinder, und alle Fürsten der Erde seine Brüder sind; da es eine allgemeine Republik der Nationen giebt, wo die Staaten das Bürgerrecht ausüben und gemeinschaftliche Gesetze anerkennen; so verdient wohl die Sache auch in dieser Rücksicht erwogen zu werden.

Das erste Gesetz, welches die Nationen unter sich zur Richtschnur angenommen haben, ist dieses: Schade Niemanden. Dieses beobachten sie wirklich gegen einander, fordern für jede Verletzung desselben Genugthuung, und erklären den Krieg, wenn diese verweigert wird. Jede Regierung hält auch ihre Unterthanen dazu an, diese Pflicht den Unterthanen derjenigen zu leisten, mit welchen sie in Frieden lebt, und bestraft die Uebertreter derselben, oder liefert sie dem beleidigten Nachbar aus. Dieses ist Herkommens bei den meisten Völkern, deren bürgerliche Verfassung nur einige Vollkommenheit erreicht hat; und wo es nicht so ist, sollte es so seyn. Ist ein Baier von einem Oesterreicher in seinem Eigenthume gekränkt worden, und klagt nach landesüblicher Form bei der Gerichtsobrigkeit seines Nachbars, so wird er die Entschädigung erhalten, die er mit Recht fordern kann. Seine Landesherrschaft würde ihn sonst vertreten, es als

einen Bruch des gegenseitigen freundschaftlichen Vernehmens ansehen, wenn man ihrem Bürger kein Recht wiederfahren ließe, und Repressalien brauchen. In Ansehung des Mein und Dein kann blos die äußerste Noth einen Eingriff entschuldigen, und die Wiedervergeltung ihn rechtfertigen.

Ein anderer Grundsatz aus dem Codex der Nationen ist, „daß die Hervorbringung einer Sache der gegründetste Titel zu ihrem Besitzthum sey.“ Nach dem Natur= und Völkerrechte läßt sich daher über das Eigenthumsrecht des Autors an sein Buch, so wie des Buchhändlers, dem er den Vertrieb desselben überträgt, gar nicht streiten; und da ihm der Nachdruck offenbar einen Theil seines davon zu ziehenden Ertrags wegnimmt, so gut als der Dieb der einen Garten bestiehlt: so ist es zu verwundern, daß man über die Zulässigkeit dieses Gewerbes bisher so viel Worte verlieren konnte. Mich dünkt aber es lag daran, daß man den Nachdruck als eine Nachahmung der Originalwaare ansahe, da er doch eigentlich ein Diebstahl ist. Denn der Fabrikant, der einen Stoff nachmacht, eignet sich vom Original nichts weiter zu als die Form: aber der Nachdrucker nimmt die Materie des Autors, und giebt ihr eine schlechtere Form. Dieses ist so gut, als wenn der Manufacturist demjenigen, dessen Arbeit er nachahmt, die Wolle stiehlt, und schlechter verarbeitet: und warum sollte die Gerechtigkeit die Produkte des Thierreichs mehr schützen, als die Produkte des Geistes.

Ein Staat kann nur wohl zuweilen wegen besonderer innerer Verhältnisse eine ungerechte Sache seinen Unterthanen unter sich gestatten, wie Sparta die Felddieberei: aber zwischen Nationen behält das natürliche Recht seine Gültigkeit unveränderlich, so lange sie in friedlichem Vernehmen mit einander stehen. Fände also eine Regierung auch für gut, ihren Unterthanen das Nachdrucken der von ihren Mitbürgern im Lande verlegten Werke zu gestatten: so kann sie es doch, in Ansehung auswärts verlegter Schriften, blos in den beiden oben angeführten Fällen thun. Entweder muß die Nation nicht länger bestehen können ohne den vervielfältigten Umlauf eines gewissen übertrieben theuren Buches; oder sie muß durch versagte Justiz oder andere Beeinträchtigungen, von dem benachbarten Staate, dessen Werk sie nachzudrucken gestattet, in den Fall gesetzt seyn, das Ver=

geltungsrecht gegen ihn zu brauchen. Daß jenes nicht statt findet, bedarf keines Beweises: aber der letztere Fall wäre, dünkt mich, dann schon vorhanden, wenn die Buchhändler eines Landes den Nachbarn enorme Preise setzen, welche das Maas eines billigen Gewinns überschreiten. Denn im Buchhandel giebt es keine eigentliche Concurrenz, weil der Käufer dieselben Waarenartikel immer nur aus einer Hand erhalten kann. Drückt ihn diese: so müßte er die Waare entbehren, die er vielleicht nothwendig braucht; oder die Polizei des Marktplatzes müßte den Preis nach billigen Handelsgrundsätzen bestimmen, so wie sie Brod- und Fleischtaxen verordnet.

Bis jetzt ist dieses aber noch nicht eingeführt. Se. Kais. Maj. handeln also auch der Gerechtigkeit gemäß, wenn Sie den Nachdruck fremder Geistesprodukte für Dero Erblande gestatten; in der Voraussetzung, daß die auswärtigen Buchhändler ihre Preise unbilliger Weise übersetzen. „Ich will mein Volk dem Eigennutze gewinnsüchtiger Buchhändler nicht länger Preis geben."

Die Sache des Nachdrucks scheint mir also durch diese allerhöchste K. K. Antwort um so weit gediehen zu seyn, daß die dabei interessirten Buchhändler darthun müssen, daß ihr Handel auf eben so billigen Grundsätzen beruhe, als anderer Produktenhandel, und das ihr Gewinn mit Capital, Unkosten und Risico in einem billigen Verhältnisse stehe. Alsdann können sie bei den ordentlichen Gerichtsobrigkeiten in den K. K. Landen, so wie anderwärts, wegen jedes erweislichen Nachdrucks um ihre Entschädigung und um Bestrafung des Nachdruckers ansuchen, und ihre Landesherrschaft kann und wird sie dabei vertreten. Denn es läßt sich kein Grund denken, warum der nachbarliche Staat in diesem Falle nicht eben sowohl Gerechtigkeit gewähren müßte, als wenn sich einer seiner Unterthanen eines andern Verbrechens gegen einen Fremden schuldig gemacht hat.

Hieraus folgt nun auch, daß jeder Landesherr in seinem Lande die Nachdrücke von Verlagsbüchern seiner Unterthanen für Contrebande und heimfälliges Gut zu erklären befugt sey, und sie erklären müsse, wenn ihm an Treue und Redlichkeit im Handel sowohl als an der Erhaltung seiner Buchhändler gelegen ist.

Daß übrigens die Zulässigkeit des Büchernachdrucks bis jetzt zwischen den europäischen, und besonders den zu einem

Körper verbundenen deutschen Staaten, noch kein Gegenstand der Unterhandlungen wurde, ist nicht zu verwundern: weil die bürgerliche Gesellschaft, eben wie der einzelne Mensch, sich stufenweise bildet, und bisher noch immer dringendere Gegenstände vorwalteten. Und dieser Mangel an Aufmerksamkeit der Obrigkeiten auf diese Sache, den man für stillschweigende Billigung hielt, machte auch, daß sich brave Leute nicht schämten, Nachdrücke in ihren Bibliotheken aufzustellen. Sind sie aber einmal förmlich für gestohlene Waare erklärt, so wird sich kein ehrlicher Mann damit bemengen wollen; und die Buchhändler werden ihre Preise vielleicht auf die Hälfte herabsetzen können und müssen, wenn sie keine Nachdrücke mehr zu fürchten haben. Auch werden sie gute Bücher wohlfeiler geben können, als schlechte.

Brief Josephs II. an Carl Theodor von Dalberg.

Die Mainzer Zeitung lieferte folgendes Schreiben des Kaisers Joseph nach dem vorhandenen französischen Originale. Es war an den Koadjutor von Mainz und Worms Carl Theodor von Dalberg (nachherigen Großherzog und Primas) gerichtet und enthält Ansichten, die auch in unserer Zeit Beachtung verdienen. „Wien, 13. Jul. 1787. Ich habe, mein lieber Baron, mit vielen Vergnügen Ihr Schreiben durch den Grafen Trautmannsdorf erhalten. Recht gern nehm' ich das Anerbieten an, welches Sie mir machen: Ihre Ansichten über die Mittel mir mitzutheilen, um das allgemeine Wohl Deutschlands zu erzielen, unsres gemeinschaftlichen Vaterlands, das ich gerne so nenne, weil ich es liebe und stolz darauf bin, ein Deutscher zu seyn. Wir haben darin eine völlig gleiche Denkungsart, und ich glaube, wenn Alle so dächten und gerecht wären, so würde man sich nicht beklagen, einen Obern zu haben, wie ich bin, so wie ich Ihnen versichere, daß ich mich sehr glücklich fühlte, wenn alle Kurfürsten und Fürsten so dächten wie Sie, mein lieber Koadjutor, den ich der Kenntniß und wiederholten Beweise wegen, die ich von der Rechtlichkeit Ihres Charakters und Ihrer Einsicht habe, achte und liebe. Gleich Ihnen habe ich mich öfters beschäftigt, darüber nachzudenken, was unser Vaterland glücklich machen könnte; ich bin ganz einstimmig

mit Ihnen, daß nur ein enges Band des Kaisers mit dem deutschen Staatskörper und seinen Mitstaaten das einzige Mittel sey; aber bis dahin zu kommen — hierin liegt der Stein der Weisen. Er ist um so schwerer zu finden, da es darauf ankommt, die verschiedenen Interessen zu vereinigen, besonders der Untergebungen, die vorsätzlich die Angelegenheiten Deutschlands verwirren und sie zu einer wahrhaft unerträglichen Pedanterie machen, um die Fürsten abzuschrecken, ihre Angelegenheit durch sich selbst zu betrachten, um sie über ihre eigenen Interessen zu verblenden, sie in Abhängigkeit zu erhalten und sich nothwendig zu machen, indem man Mährchen aller Gattungen ersinnt, abgeschmackte Ideen ausbreitet, die man erdichtet, ihnen glauben macht, und wonach man sie zu handeln bewegt, als ob es die wahrsten Thatsachen wären. In jeder Gesellschaft, von welcher Art sie sey, muß ein Allen gemeinschaftliches Objekt vorhanden seyn, aber das Wort „Patriotism," dessen man sich gegenwärtig so gemeiniglich bedient, sollte ausschließlich auch eine reelle Bedeutung haben, während das Interesse des Augenblicks, die Eitelkeit der Personen, politische Intriguen Verbindungen bilden und Besorgnisse rege machen, denen man, selbst bis zu den juridischen Entscheidungen unter Einzelnen Alles unterwerfen möchte. Wenn unsere guten deutschen Mitpatrioten sich wenigstens eine patriotische Denkungsart geben könnten; wenn sie weder Gallomanie noch Anglomanie, weder Prussiomanie noch Austromanie hätten, sondern eine Ansicht, die ihnen eigen wäre, nicht von Andern erborgt; wenn sie wenigstens selbst sehen und ihre Interessen prüfen wollten, während sie meistens nur das Echo einiger elender Pedanten und Intriguants sind. Ihnen, mein lieber Baron, ist dieses rühmliche Unternehmen einzig aufbewahrt, und wenn es Ihnen mißlingt, dann muß man ihm auf immer entsagen; denn zum ersten Male sehe ich zu meinem großen Vergnügen ganz Deutschland auf einen Punkt vereinigt, nämlich in seiner Ansicht über Ihre Person. Alle verschiedenen Parteien lassen Ihrem Charakter und Ihren Einsichten Gerechtigkeit widerfahren, während Sie der Schrecken der Brausköpfe, der Intriguants und Pedanten sind. Glauben Sie daher, daß ich mit aller Aufrichtigkeit und Achtung bin, mein lieber Baron, Ihr wohlgeneigter Joseph." (Allg. Zeitung Nro. 354. 1819.)

Zur Geschichte der Volksbildung des josephinischen Zeitalters.

I.

Tagebuch und ausführliches Verzeichniß der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im Kloster Seefeld **Ordinis Eremitarum sancti Augustini** im Maimonat 1783 zugetragen.

Da Johanna Seiberin, ledige Weibsperson aus der Curatie Lengenfeld im Etzthal, vom höllischen Geist, der sich Mittagteufel nannte und einen überaus großen Anhang anderer böser Geister angab, befreit worden. Wobei zu Aufhebung der über die Richtigkeit dieser Befreiung etwa aufstoßen mögenden Zweifeln vor allem angeführt wird der Hergang der Sache*).

Ersagte Johanna Seiberin, eine Bauerntochter von ermeldtem Lengenfeld, war bis in ihr damals habendes Alter von fünfzehn Jahren und fünf Monaten von Jugend auf immer frisch und gesund; da sie einige Täge vor Weihnachten 1782 im Stall, wo das Vieh schon vorher mit zerschie-

*) Die Person, Johanna Seiberin, aus welcher die Seefelder Mönche hundert Millionen Teufel sollen vertrieben haben, befand sich Ende 1784 noch zu Insbruck, wo die ganze Geschichte auf Befehl des Kaisers untersucht ward. Der Eingang sowohl, als das Tagebuch selbst ist von dem Original, welches von Seefeld nach Insbruck hat geschickt weroen müssen, eine treue Copie. Ein paar Beilagen fehlen uns, wie die bald im Anfange sub Litt. **A.** angeführte authentische Copia 2c.

denen Anfällen bekränkt war, ganz unvorsehens mit einem ganz besondern Uebel überfallen worden, nicht nur, daß sie allerlei Unziefer und Katzen gesehen, sondern auch gleich schwerlich erkranket, und wenn sie auch aufstehen gekönnt, nicht mehr hat arbeiten können.

Dagegen aber stoße sie wider all ihre vorige Gewohnheit gegen Gott, gegen die Heilige und Geistliche allerlei Lästerungen, besonders wider den Herrn Cooperatoren zu Lengenfeld, Priester Joseph Schweickhofer, aus, und unter welchen der böse Geist sich schon selbst deutlich verrathe, da er immer sagte: keiner als dieser werde ihn austreiben.

Die Person wurde hierauf von Tag zu Tag je mehr und mehr gepeiniget, öfters des Tags zu Boden geworfen, daß man der Meinung gewesen, sie liege in den letzten Zügen. Sie verstunde, wenn sie lateinisch angeredet worden, und gabe hierauf zu deutsch ordentliche Antwort. Sie wußte manchesmal die verborgensten Sachen zu offenbaren, anderemal war sie von einer solchen Stärke, daß sie mit einer Hand einen Tisch, an welchem acht Personen beisammen sitzen könnten, in die Höhe gelupfet. Wie da neben andern Umständen Titl. Herr Curat zu erholtem Lengenfeld, Priester Ignaz Recheiß, vermög in authentischer Copia sub Litt. A. beiliegenden Schreibens unterm 27. Februarii a. c. ad reverendissimum Consistorium nacher Brixen einberichtet, auch leicht rechtlich an den Geschwistrigen der Seiberin, als andern Hausnachbars Leuten erhebt werden kann.

Aus erst ersagtem Bericht auch hier nicht zu umgehen, daß die Seiberin nicht arm oder jemalen dem Bettlen nachgegangen seye, sondern standmäßige Mittel besitze und mit ihren Geschwistrigen hausend zu essen und zu arbeiten haben; gleichwie sie dann auch in Anbetracht dieser ihrer Betrübniß von keinem Menschen eine zeitliche Beihülfe jemalen zu suchen verlangt, wohl aber entgegen ihre Geschwistrige sowohl Alles, was bei ihrer Erledigung an Unkosten aufgehen sollte, wenn es auch hundert Gulden wären, richtig und mit Willen aus dem Ihrigen abzuführen, und daß ihnen dießfalls Ernst gewesen, hat sich aus deme an Tage geleget, daß sie im Seefelder Wirthshaus (wo die Bedrängte mit ihrer immer an der Seiten stehenden Schwester durch mehrere Täge den Unterhalt genossen) allen Aufgang aus dem Ihrigen mit Dank bezahlt, ja auch am Ende dem Kloster eine beträchtliche

Erkenntlichkeit anerboten, obschon von solchem zu genauer Beobachtung des göttlichen Auftrags gratis accepistis gratis date durchaus nichts angenommen worden.

Da oben angeregte Umstände summarie sowohl von dem Decanal Officio an hochgeistliche Obrigkeit schriftlich einberichtet, als dem eigends derentwillen nacher Brixen gereisten Bruder der Seiberin bestätiget und mit dem vorstellig gemacht worden, daß das Betragen seiner betrübten Schwester wahrlich nicht mehr zu erleiden seye, wurde all dessen ungeachtet dem Anbringer Glauben beizumessen Anstand genommen, aus Beisorge, es möchte hinter der Sache weibliche Bosheit und Arglist, oder natürlich verborgene Krankheit stecken, daher a reverendissimo Consistorio die erste Resolution dahin erfolgt, daß die Seiberin sich persönlich bei einem Herrn Medicus stellen, ihre Umstände genau erforschen lassen und sodann ein ordentliches Attestatum medicum, daß ihr Zustand widernatürlich seye, vor allem einstellen solle.

Diesem Schluß zu Folge ist dann oft erhellte Seiberin zu ihrem Kreismedicus, Herrn Doktor Michael Anton Piero, nacher Imst geführt worden, wo sie nach langem Examiniren das sub Littera B. copialiter beikommende Attestatum erhalten: Quod omnibus medice bene perpensis nulla naturali morbo laborare videatur. Imst den 24. Febr. 1783, und da solches Attestatum mit obiger Litt. A. vom Herrn Curaten zu Lengenfeld an hochgeistliche Obrigkeit eingesendet worden, ist endlich von Hochselber die sub Litt. C. am Ende folgende Licentia exorcizandi an S. Hochwürden P. Priori Aegidio Pert Ord. Eremit. S. Augustini zu Seefeld cum facultate einen seiner unterhabenden Patrum zu substituiren, erlassen worden, die von Officio Decanali ersagtem Hochwürdigem P. Priori um so unerwartet und unvermutheter bestellt worden, als weder er, noch einer aus seinen Patribus sich jemalen mit Exorcismis abgegeben, und andrerseits sowohl die Persona exorcizanda, als ihre Umstände ihnen ganz und gar nicht bewußt waren; dessen ungeachtet aber wurde diese Licentia in gehorsamster Ehrerbietung empfangen, und da der P. Prior den Auftrag in virtute obedientiae darinnen erlesen, der glückliche Erfolg ungezweifelt angehofft und erwartet. Von Seiten Officii Decanalis wurde zugleich durch den Capitel Cursorem dem Herrn Curaten zu Lengenfeld intimiret, daß er die betrübte Seiberin zu Folge hochgeist-

lichen Befehls ad exorcizandum in das Kloster Seefeld zu schicken habe; wohin er sie dann auch mit ihrer Schwester ungesäumt unter dem Vorwand einer ihr bis dahin durchaus unbekannten Wallfahrt versendet; maßen sie vorher weder das Kloster Seefeld, weder einen Augustiner jemalen gesehen, noch minder gesprochen.

Aus welchem am hellen Tag lieget, daß mit keinem Schein der Wahrheit geargwohnt werden können, als ob die Seiberin zu dem, was nach der Hand sich mit ihr zugetragen, vorläufig von den P. P. Augustinern unterrichtet worden wäre: indem es eine ein für allemal unmögliche Sache, eine vorher durchaus unbekannte, lebenslänglich im Etzthal (aus welchem sie ehevor nur wenigemal gekommen) erzogene, und in öffentlichen Reden einmal geübte, und nur 15 Jahre alte Bauerntochter inner 5 bis 6 Tagen dergestalt abzurichten, daß sie eine halbe Stunde lang ununterbrochen fort zum Volk laut sprechen und mit so eindringlichem Nachdruck predigen konnte, daß mehr hundert Zuhörern nicht nur viele Zähren, sondern lautes Weinen dadurch abgezwungen wurden, wie davon nachhin vorkommen wird, und durch so viele Zeugen, als Zuhörer damals waren, bestärket werden kann.

Diarium der Exorcization.

Den 1. Mai kam die betrübte Seiberin mit ihrer Schwester nach Seefeld und melden sich bei Sr. Hochwürden P. Prior, der sie also gleich zum Unterricht sowohl, als ferners anzuwendenden Benedictionen und Exorcismen dem ehrwürdigen P. Prediger und Pfarrer, Verwalter allda zu Seefeld, P. Paul Weißhammer übergeben, um zu allseitig-genauester Befolgung hochgeistlicher Licenz nach Anleitung des brixnerischen Sacerdotis in Sachen zu verfahren, in Virtute sanctae Obedientiae aufgetragen.

Deme zu Folge sie Seiberin von ersternanntem P. Prediger zum Unterricht übernommen worden; allein die ersten zwei Täge, als den ersten und zweiten Mai, war mit ihr außer dem Beichtstuhl gar nichts zu rechten, indem bei Anwendung der in der Licenz vorgeschriebenen Benediction die Betrübte alsogleich ihrer Sinnen beraubt wurde, und nichts denn Fluchen und Schelten des Satans zu hören war, mit öfterer Wiederholung, daß er da zu Seefeld nicht ausfahren werde, weil er da nicht eingefahren; und müßte er

wohl ein schlechter Teufel seyn, wenn er den Seefelderpfaffen gehorsamen müßte; er könne auch von Niemand, als vom Herrn Cooperator zu Lengenfeld, Priester Joseph Schweickhofer (den er aber alleinig, und zwar immerhin von Anfang bis zum Ende den Großgrind nannte) ausgetrieben werden.

Da sie aber in offener Kirche zur heiligen Beicht gegangen, hatte sie vollkommenen Gebrauch der Vernunft, daher sie auch alldort in dem zur Befreiung nöthigen Glauben und Vertrauen unterrichtet und nach Möglichkeit gestärket worden, wobei P. Exorcist auch nicht ermangelt, mit allem Fleiß nachzuforschen, ob in der Person wohl kein heimlicher Betrug, List oder Falschheit verborgen liege, und da man sie zubereitet erachtet, wurde sie am zweiten Tag auch zur heiligen Communion gelassen.

Den 3. Mai, als an dem Kreuzerfindungstag, war der P. Prediger mit Predigt und Amt in der heiligen Kreuzkirche beschäftigt, wurde die Betrübte also am Vormittag allein zur Andacht angewiesen.

Nachmittag um 12 Uhr wurde in der heiligen Blutskapelle in Gegenwart Sr. Hochwürden, oben ernannten P. Priors, wie auch Titl. Herrn Joh. Kaspar Nigg, schloßbergischen Gerichtsverwalters und Gemeinds-Anwalts allda zu Seefeld, Anton Weidenhofer, als eigends hinzu bestellter Gezeugen, nebst mehr andern, sowohl fremden Wallfahrtern, als Seefeldern bei ausgesetzter wunderthätiger hochheiliger Hostie der erste Exorcismus nach Inhalt sacerdotalis brixinensis vorgenommen, wo dann nach Endigung der vorgeschriebenen Gebeter und Benedictionen auf die im Rituale vorgeschriebenen Fragen vom bösen Geist geantwortet wurde, wie folgt, als:

Ad Quaestionem primam: Quale est Nomen tuum? ward die Antwort: Du magst mich fragen, so oft du willst, ich kann nicht lateinisch, ich rede nur hochdeutsch. Auf diese Antwort, da das lateinische Reden zur Befreiung eben nichts beiträgt, wurde der Sprache halber nicht insistirt, denn sonst, da er das Latein vollkommen zu verstehen durch die ganze Exorcization deutlich an den Tag gelegt, hätten glaublich auch lateinische Antworten erzwungen werden können, wurde also deutsch erwiedert: Wie heißt

du? worauf die Antwort folgte: Gelt! du kannst mich deutsch fragen, ich heiße Mittagsteufel.

Ad Quaestionem secundam: Bist du allein, oder sind mehrere bei dir? sagte er: Ich bin nicht allein, es sind mehrere mit; und auf die weitere Frage: Wie viel sind denn bei Dir? war die Antwort: Hundert Millionen. Diese Aussage schien Jedermann nicht minder unglaublich als verwunderlich. Da solche aber ad expulsionem mehrmalen weder nützte, weder schadete, wurde um so minder dagegen eingewendet, als der Lugengeist durch derlei Gezänke bekanntermaßen die Befreiung nur zu verzögern pflege, sondern glatthin Fides penes auctorem gelassen, und

Tertio gefragt: Warum hast du sie besessen? wo die Antwort war: Dieß hast du mich nicht zu fragen, auf Insistiren aber mit Vermelden: Ich will es wissen, daß Du mir die Ursach sagest? widersetzte er: Weil sie in einer Todsünd gewesen. Worauf dießfalls nicht mehr angehalten, sondern die vierte Frage gesetzet worden: Mit was Gelegenheit hast du sie besessen? die der Feind also beantwortet: Weil sie sonst ein Kind der Verdammniß geworden wäre, und durch den Wunsch einer Hexe. Ad quintam Quaestionem: Wann wirst du ausfahren? Und was wirst du für ein Zeichen geben deines Aus- und Abzugs? meldete er: Bei den verfluchten Seefelderpfaffen fahre ich nicht aus, in Seefeld sind ohne das schon Wunder genug geschehen. In Seefeld bin ich nicht eingefahren, und in Seefeld fahre ich nicht aus.

Nach diesen Fragen wurde der Exorcismus sammt denen vorgeschriebenen Gebetern ex Sacerdotali vorgenommen und gewöhnlichermaßen beschlossen, worunter zwar große Qualungen der Besessenen erschienen, besondere Aussagen des Satans aber nicht mehr vorgekommen.

Der Vorsteher des Klosters aber hat an diesem Tag allen Priestern in der heiligen Messe die collectam, Deus Refugium, oder pro tribulatis einzulegen, aufgetragen.

Am 4. Mai, als Sonntag und zugleich St. Monikafest, nichts vorgenommen, sondern der Bedrängten allein Privatunterricht ertheilet, wobei ihre Erscheinung unter spöttischen

Geberden des Leibs (obschon die Person in ihrem Leben keinen Tanz gesehen) der erste Gruß ware: Dieß freuet mich! dieß freuet mich! und da der Prediger widersetzte: Was freuet dich? ware die Antwort, daß Spielleute im Wirthshaus sind, wo die Besessene in der Kost stunde, und da ihme eingewendet wurde: Was geht es dich an, wenn die Christen in Ehren lustig sind? sagte er: Ich weiß schon, du hast es nicht gern, der Großgrind auch nicht. Nach diesem Wortwechsel setzte er noch hinzu: O, wenn ich nur da nicht ausfahren dürfte! nach welchen der Feind das Stillschweigen, und daß er die Person in dem von ihm zu empfangenden Unterricht nicht hindern solle, per praeceptum aufgetragen wurde, auf welches ihm die Betrübte, auch außer dem Beichtstuhl, ungehindert Unterricht annehmen und die übrige Zeit des Tages denen Andachtsübungen hat obliegen können.

Am 5. Mai, als den Montag, wurde die Betrübte in der Frühe abermal Beicht gehört und von dem P. Exorcisten unter seiner Messe in der heiligen Blutskapelle communicirt; sodann auch in beide dießortige Bruderschaften, als des allerheiligsten Sacraments und der heiligen Monika eingeschrieben, wo bei Umgebung der ledernen Gürtel die Teufel sich widersetzten und solche sich anzuziehen bis auf expressen Befehl des P. Exorcisten der Besessenen nicht gestatteten, zum deutlichen Zeichen, daß den Teufeln andurch Gewalt angethan werde.

Gleich darauf wurden die Beschwörungen in Gegenwart vor eingeführten Gezeugen und noch mehreren Volks, als am Sonntag, das zweitemal vorgenommen, wo gleich Anfangs der Satan abermal über die das erstemal an ihn gestellten Fragen constituirt wurde. Die Antwort auf die ersten drei Fragstücke war durchgehends jener von Sonntag, oder dritten dieses, gleichförmig.

Auf die vierte Frage: Mit was Gelegenheit hast du sie besessen? sagte er: Weil sie sonst ein Kind der Verdammniß gewesen wäre, und aus Anwünschung einer Hexe.

Auf die fünfte Frage aber: Was wirst du für ein Zeichen deiner Ausfahrt geben? sagte er: Ich will sie krank machen; und da er weiters befragt wurde: Warum willst du sie krank machen? meldete

er: Weil sie geduldig ist und für die armen Seelen leidet; und da der P. Exorcist ferner anhaltete: Wird es ihr aber wohl weder am Leibe, noch an der Seele einigen Schaden bringen? antwortete er: Es wird ihr keinen Schaden bringen. Nach diesen aber fuhr er fort: Der verfluchte Großgrind hat mich verrathen, dem verfluchten Seefelderpfaffen muß ich es bekennen. Da ihm aber im Namen Jesu das Stillschweigen geboten wurde, sagte er: Ich muß dir gehorsamen, du magst mir schaffen, was du willst.

Unter denen gleich gefolgten Exorcismis fing er abermal an zu reden, und zwar in einer so hoch übertriebenen und gezwungenen, der Person gar nicht angebornen Stimme: Ich habe Befehl von Gott, ich muß es bekennen; da zu Seefeld muß ich mit meinem Anhang ausfahren; hätte man mich nicht in das Seefeld geschickt, dürfte ich nicht ausfahren; Gott hat mich dessentwegen ins Seefeld geschickt, daß ich da soll ausfahren, damit die Wallfahrt erneuert werde. Es sind schon viele Wunder allda geschehen, jetzt geschehen wiederum zwei die größten, wir Teufel müssen ausfahren und die Hexe muß sich bekehren. Da fragte der P. Exorcist: Wer die Hexe bekehren müsse? wo die Antwort ware: Du oder der Großgrind. Auf solche nicht allzu wahr scheinende und zu dießfälliger Befreiung nichts beitragende Antwort wurde nichts mehr erwiedert, sondern der Teufel in andre Weg befragt: Ob er wohl glaube, daß da unter dieser roth und blau unterloffenen heiligsten Hostie der wahre Gott mit Fleisch und Blut, mit Gott und Menschheit schon durch vierhundert Jahre wahrhaft gewohnt habe und noch wohne? worauf er sagte: Ich muß es frei bekennen, da ist der wahre Gott noch allezeit in wahrhaften Brodsgestalten, Gott zwingt mich, da müssen die Teufel ausfahren.

Die Beschwörungen wurden fortgesetzt, unter welchen der Satan die Betrübte besonders quälte und gähling auf rufte: Christen! segnet euch, itzt fahren die ersten Teufel aus. Die Person aber litte viele Gewalt=

thätigkeiten, Krümmungen, Herzensstöße, als ob sie sich erbrechen wollte; dergestalten, daß drei bis vier sie zu halten kaum im Stande waren, unerachtet der P. Exorcist ihnen ruhig auszufahren befohlen.

Ueber ein Kleines sagte er: Jetzt sind zehen Millionen heraus, er quälte die Betrübte ferners und schrie abermal: Christen! segnet euch! es kommen wiederum Teufel, wobei die vorigen Gewaltthätigkeiten erfolgten, und der Satan bald darauf sagte: Jetzt sind wiederum zehen Millionen heraus; wornach er sich zum P. Exorcisten wendend sagte: Jetzt magst du machen, was du willst, heute fahrt keiner mehr aus, womit auch der Exorcismus für solchen Tag unter gewöhnlichen Gebetern beschlossen worden.

Den 6. Mai, als Dienstag, war die Besessene in der Frühe schwerlich krank, so, daß sie von ihrer Schwester Franzisca zum Aufstehen nicht konnte gebracht werden; es wurde also der Pat. Exorcist berufen, und da er dem Satan befahl, er solle abstehen, sie zu quälen, und aufstehen lassen, antwortete er: Hab ich es nicht gesagt, ich will sie krank machen, und die Krankheit sey das Zeichen, daß Teufel ausgefahren sind? Auf dieses wiederholte der P. Exorcist die Praecepta, durch welche er sie zu sich brachte, und da die Betrübte gefragt wurde, wie sie sich befinde, antwortete sie, es sey ihr nicht anders, als wenn man in ihr ein glühendes Rad umtriebe; worauf unter wiederholten Praeceptis der Satan sie aufstehen ließe. Und sie stund nicht nur gesund auf, sondern genoß auch ruhig das Frühstück, welches der böse Geist ihr nicht zuzulassen gedroht hatte, auch hatte sie der Andacht obzuliegen keine Beschwerniß gehabt.

Wurde also mit den Beschwörungen abermal der Anfang gemacht, zu welchen, nebst obigen Gezeugen und ziemlicher Volksmenge, auch der P. Sacrista, Ferdinand Wolff, gekommen, der diesen und nachfolgende Tage (wie vorigen Tags Seine Hochwürden P. Prior) ober dem Haupt der Besessenen mit einer Hand eine Pallam unterhebend das höchste Gut in einem kleinen Ciborio gehalten.

Die Exorcismi wurden auf vorige Art mit den alten fünf Fragen angefangen; die erste Frage wurde wie vorige Tage beantwortet, und auf die zweite gab er noch achtzig

Millionen seiner Mitgefährten an; das dritte und vierte Fragestück verhaltet sich wie gestern; auf die fünfte Frage aber sagte er: Ich fahre vor dem Freitag nicht aus; ich fahre allein aus, wenn die andern alle fort sind, und zwar Nachmittag von zwei bis drei Uhr, weil ich der Mittagteufel bin. Bei Fortsetzung der Exorcismen waren an der Besessenen mehrmalen vorbeschriebene Quälungen und Erkränkungen zu sehen, worunter der böse Geist aufschrie: Nun sind abermal fünf Millionen fort, die bei der Kreuzigung Christi waren. Und darauf rufte er weiters: Nun sind mehr fünf Millionen fort, die unreine Geister waren, Christen segnet euch davor!

Die Beschwörungen waren noch nicht vollendet, als er zum drittenmal schrie: Nun sind zehen Millionen fort, gegen das Ende derselben aber sagte er: Heut fahrt keiner mehr aus, und da der P. Exorcist die Frage von dem Zeichen seiner Ausfahrt wiederholte, widersetzte er: Ich werde die Christin an der Zunge lähmen, daß sie Zeit ihres Lebens nicht mehr verständlich reden kann.

Als der P. Exorcist aber dagegen protestirte und ein solches dem bösen Feind praeceptive einbot, mit dem Auftrage, ein anders Zeichen zu geben, sagte er: Am Freitag zwischen Ein und Zwei Uhr werde ich die Christin eine halbe Stunde krank machen.

An diesem Tage fragte der P. Exorcist den Feind auch, ob er bei seiner Ausfahrt der Creatur, oder ihren Befreunden, oder andern Leuten einen Schaden am Leib, oder der Seele zufügen werde, worauf die Antwort war: Nein, aber im Stalle, wenn ich auch gänzlich ausgefahren bin, muß der Geist, der sich in selbem aufhaltet, neuerlich beschworen werden, nach welchem die Beschwörungen dieses Tags gewöhnlichermaßen mit den vorgemeldten Gebetern beschlossen worden.

Den 7. Mai, als Mittwoch hat sich der Zulauf des umliegenden Volks beträchtlich abermal vergrößert, und da wurde die Exorcization wiederum in der nämlichen Kapelle um zehn Uhr Vormittag angefangen in Gegenwart vorigen Tags angeführter Gezeugen, zu welchen auch noch zwei andere

RR. PP. aus dem Convent gekommen, als V. P. Subprior Pantaleon Widmann und R. P. Cosmas Weinberger.

Bei den anfangs abermal gemachten fünf Fragen beharrte der Satan bei denen vormaligen Aussagen, außer daß er die Zahl seiner Mitgefährten noch auf sechzig Millionen angegeben.

Da mit denen wirklichen Beschwörungen der Anfang gemacht werden sollte, schrie der böse Geist: Heut mußt du mich eine halbe Stunde reden lassen; es ist mir zwar die größte Pein, aber Gott hat mir's befohlen, ich muß es sagen; da der P. Exorcist erwiederte: ob es zur Ehre Gottes und der Gegenwärtigen Seelenheil, auch Niemand an Seel, Leib oder gutem Namen schädlich? meldete er: Es ist zum Seelenheil, und hierauf fing er mit besonderer Wohlredenheit, auch sehr erhebt, die natürlichen Kräften der jungen Weibsperson weit übersteigend, so eindringender Stimme, daß sie in der ganzen Kirche bis im hintersten Conventchor männiglicher verständlich gewesen, an zu sprechen, mit so außerordentlichem Nachdruck, daß alle Anwesende in viele Zähren zerflossen, auch vielfältig ein lautes Seufzen und Heulen ausgebrochen.

Seine gegen eine halbe Stunde dauernde Predigt konnte wegen allzugroßer Geschwindigkeit nicht ganz aufgeschrieben werden; der Hauptinhalt aber war eine Invective über die Sünden und im Schwung gehenden Bosheiten des Volks, besonders über die geringe Ehrerbietigkeit gegen das wunderthätige Altars-Geheimniß allda, über die laue Besuchung desselben, über die Vernachlässigung der Bruderschaftsandacht und über die geringe Ehrerbietung gegen die Seelsorger, als welche sie nur insgemein die Pfaffen zu nennen pflegen, wo er ein bereits vor zwei Jahren geschehenes und schon lange vergessenes factum specificum angeführet, daß nämlich dem P. Pfarrer Provisor und derweiligen Exorcisten, als er bei nächtlicher Zeit von einem Todtkranken in das Kloster ging, von ledigen Purschen oder sogenannten Buben Unbilden zugefüget worden; denn da er ihre nächtliche Ausgelassenheiten bei sogenannter Spreizung eines Hauses, aus welchem das Eheweib entloffen war, zerstreuen wollte, wurde er schlechthin ein Pfaff gescholten und in das Kloster gewiesen, bei

welchem er beisetzte, dieselbigen Pursche wären schuldig sich zu stellen und abzubitten.

Neben dem donnerte er über das nächtliche Herumziehen, Spielen und Tanzen, wovon die formalia aufgemerkt worden: Ihr verfluchten Christen! ihr klaget uns Teufel an, wir stürzen euch durch Versuchung in die Sünde; es ist wahr, wir helfen mit, wir versuchen euch, aber ein anders ist aus Schwachheit, ein anders aus Bosheit sündigen; ihr sündiget aus Bosheit bei nächtlichem Herumziehen und auf den Tanzböden, wir Teufel tanzen mit euch herum, Tanzen ist der Teufel ihre Ergötzlichkeit, wenn sie mit den Hexen auf den Tanz ausfahren; ein ehrlicher Christ soll keinen Tanz thun etc. Nachdem die Anrede gegen eine halbe Stunde gedauert hatte, gebot der P. Exorcist dem Teufel das Stillschweigen, mit Vermelden: Nun müsse auch er reden und seine Beschwörung wider ihn fortmachen; worauf er also gleich schwieg, sodann auf jeden gegebenen Befehl jederzeit erfolgt, mit solcher Eilfertigkeit, daß er auch mitten im Satz abgebrochen und meistens nur nach erhaltener Erlaubniß geredet.

Da die Exorcismi aber fortgesetzt worden, schrie er unter mehrfaltigen größten Quälungen der Kreatur: Segnet die Christen, jetzt kommen Teufel, heut müssen die zornige Teufel ausfahren. Und kurz darauf, währenden Exorcismis, sagte er: Jetzt sind zehen Millionen ausgefahren.

Da die Exorcization weiter fortdauerte, schrie er mehrmalen: Segnet die Christen, es kommen Teufel, es sind faule Teufel, Seelsorger, segne die Christen! Es sind faule Christen da, die nicht arbeiten mögen; sie möchten von Gott Gewalt haben, in sie zu fahren. Die jungen Pursche rufte er alsda auch vor: Es sind einige, die ihr Geld hart gewinnen und zu Nachts wiederum verluedern, sonst könnten sie nicht genug luedern. Ihr besuchet, sprach er, die Menscher bei den Fenstern und führt sie bei der Nacht in das Wirthshaus, damit es desto liederlicher zugehe.

Nach angeschienener Erbrechung der Kreatur aber meldete

er: Nun sind fünf Millionen fort. Mit den Beschwörungen wurde unterdessen juxta sacerdote bis an das Ende fortgefahren, wo der böse Geist das drittemal zu schreien anfing: Segnet die Christen, es kommen abermal Teufel; und da er in der Kreatur ganz besonders wüthete und tobte, so, daß die Person von mehr beigerufenen Weibsbildern mit Gewalt hat gehalten werden müssen, befahl der P. Exorcist, daß sie ruhig ausfahren sollten; worauf ihm aber geantwortet wurde: Diese können nicht ruhig ausfahren, weil es fliegende Geister sind, so in der Luft und nunmehr in die Hölle müssen. Endlich aber nach ganz besondern Quälungen der Kreatur sprach er: Nun sind fünf Millionen fort; heut fahrt keiner mehr aus; ich fahre am Freitage aus. Worauf die Besessene wiederum zu ihrer Vernunft gekommen (denn von dem, was während den Exorcismen mit ihr vorgegangen, wußte sie nach der Hand nichts zu sagen), und die Beschwörungen für diesen Tag mit den gewöhnlichen Gebetern geendigt worden.

Nachmittag wurde die Besessene (wie auch die vorigen Tage geschehen) durch eine Krankheit geplaget, von welcher der Teufel sagte, daß sie das Zeichen sey, daß wiederum Teufel ausgefahren.

Diese Krankheit aber ist auf gegebenes praeceptum des P. Exorcisten jederzeit gewichen, daher die Person darnach auch dem Gebete und geistlichen Uebungen hat obliegen können.

Den 8. Mai, als Donnerstag, nach zehn Uhr wurde die Betrübte abermal in die H. Blutskapelle ad exorcizandum geführet, wo neben den eigens bestellten und von Anfang bis zum Ende anwesenden Zeugen vom Convent in Allem eilf Patres, als R. P. Prior, S. Subprior Pantaleon Widmann, P. Paul Weißhammer Exorcista, P. Ferdinand Wolff, P. Johann Ernest Strobl, P. Alphons Moser, P. Conrad Holzhammer, P. Maximilian Hoffingott, P. Cosmas Wegscheiter, P. Eduard Kraus, P. Cosmas Weinberger, F. Benignus Zunterer Subsacrista, welche durchaus gegenwärtig gewesen sind. Von gemeinen Leuten aber nicht nur aus Seefeld, sondern auch aus Scharnitz, Mitterwald, Luitesch, Reutt, Delffs und Ziel, als wohin die sich vom bösen Geist vorigen Tag gehaltene Predigt alsogleich verbreitet hat, war eine große Menge Volk zugegen.

Beim Anfang der Beschwörungen wurden an den Satan die vorbeschriebenen fünf Interrogationen abermal gesetzt, worauf die Antworten jenen gleich ausgefallen, außer daß um zwanzig Millionen minder von seinem Anhang, mithin noch vierzig Millionen angegeben. Bei wirklicher Exorcization aber rufte der Geist auf: Seelsorger, heut mußt du mich eine Stunde reden lassen. P. Exorcist erwiederte: Wenn es zur Ehre Gottes und zum Seelenheil ohne Nachtheile der Ehre des Nächsten ist, kannst du reden, dermalen aber schweige.

Wornach er auch geschwiegen, und der Exorcismus fortgesetzt worden. Nach kurzer Zeit schrie er abermal auf: Jetzt laß ich es mir nicht mehr wehren, ich habe Befehl von Gott; ich muß es reden. Auf dieses sagte dann endlich der P. Exorcist: So rede dann, was zur Ehre Gottes und unserm Seelenheil ist.

Wornach denn der leidige Satan mit vorbeschriebener Heftigkeit und allgemein verständlicher Stimme (die der Person doch gar nicht angeboren war) hauptsächlich folgendes den Anwesenden einprägte: Vordersamst schärfte er ihnen ein die Schuldigkeit, ein anderes Leben zu führen; er trieb sie an zu alltäglichem Morgen- und Abendgebet; zu alltäglicher Abbetung des heiligen Rosenkranzes auf den Abend; weiters zu Gewinnung der Bruderschaftablässe; zu öfterer Besuchung der allerheiligsten allda gegenwärtigen Hostie. O Christen, sprach er, wie leicht könnet ihr selig werden! ihr habt da Gott allezeit vor Augen und bei euch. Was thäten wir Teufel, wenn wir Gott nur einen Augenblick ansehen könnten? wir wollten gerne bis auf den jüngsten Tag auf Messern, Spitzen und Ahlen herumtanzen, wenn wir Gott nur noch einmal ansehen könnten, aber durch die ganze Ewigkeit ist es uns nicht mehr erlaubt. Hierauf schwieg er still, und unter fortdauernden Exorcismen bewegte sich die Besessene mit vieler Heftigkeit, endlich sprechend: Jetzt sind fünf Millionen lauter Geizige weg. Bald hernach fing der böse Geist mit voriger Heftigkeit abermal an zu sprechen und verfiel mit seiner Rede auf die H. Beicht. Er ermunterte die Gegenwärtige ungescheut zu beichten, mit den eigentlichen Worten: Christen, scheuet euch nicht zu beichten! Nachhin sprach er den

Hausvätern zu, daß sie besorgt seyn sollen, ihre Kinder und Hausgenossen zu Hause zu behalten und keineswegs zu gestatten, daß sie nach Betläuten aus dem Hause gehen, bei Haftung ihres eigenen Gewissens.

Ganz ohnerwartet erhebte der Satan die Besessene, sagend: Seelsorger, ich muß dich um Verzeihung bitten, weil ich dich so oft den verfluchten Seefelderpfaffen genannt; und hierauf machte er durch die Person eine kniefällige tiefe Verbeugung, mit Vermelden: Was ich gethan habe, müßt ihr Alle thun, die ihr mit Ehrabschneidung und Beschimpfung die Seelsorger mißhandelt habt. Auf welche Reden in den Gemüthern der Zuhörenden eine außerordentliche Bewegung entstanden, so daß sie mit lauter Stimme und großem Geheul für ihre Abwesende sowohl, als für sich um Verzeihung gebeten.

Nach in etwas beruhigtem Volk sprach der Geist: Jetzt will ich meine Christin zur Vernunft kommen lassen, sonst müßte sie sterben. Wobei der P. Exorcist mit mehrern Umstehenden an der bedrängten Person beobachtet, daß die vorher im Angesicht und am Schlund erschienene Wallungen gleich einem hinunterfallenden Wasser sich ganz behende gesetzt haben, und sie wiederum zum Gebrauch der Vernunft gekommen seye: dahero denn der P. Exorcist (wie er es in derlei Umständen jederzeit gepflogen) selbe befragte: wie sie sich befinde, und ob sie bei der Vernunft seye? So sie da sehr entkräftet bejaht und also nach dem Schweißtuch gegriffen, um sich den heftigen Schweiß ihres Angesichts abzutrocknen. P. Exorcista gestattete der so sehr geschwächten Person einige Minuten auszuruhen; da sie sich aber auf geschehene Anfrage bei hinreichenden Kräften zu seyn glaubte, wurde in denen Beschwörungen fortgefahren, unter welchen gleich wiederum neue Wallungen und Quälungen wahrgenommen worden, auch der leidige Satan abermal zu sprechen angefangen: Seelsorger, du predigst schon recht, aber du mußt es noch schärfer machen, du mußt sie verdammen wegen ihrer allzugroßen Lauigkeit, und zu Bekräftigung dieser Wahrheit, wenn ich keinen Glauben finden sollte, will ich gar die Hölle aufthun. Insonderheit führte er an, daß sie anstatt des großen Schatzes dem Spielen und Tanzen

nachgehen. Wenn die Seelsorger nicht gebittet hätten (sagte er), wäret ihr in die Hölle geholet worden. Hierauf sprach er dem Seelsorger zu mit diesen Formalien: Seelsorger! Ihr müßt die Sünder nicht rasch fragen, wartet, bis sie Alles sagen, unterrichtet eure Beichtkinder, so viel sie nöthig haben auf das beste. Ihr wisset euren Lohn im Himmel nicht. Kommen auch große Sünder in den Beichtstuhl, seyed gegen selbe nicht scharf und zornig, unterrichtet sie in Sanftmuth; habt ihr nicht Gewalt, selbe los zu sprechen, entlasset sie in Geduld zu einem Gewalthabenden etc. Während solchem Geplauder setzte der P. Exorcist seine Beschwörungen fort, und nach einer kurzen Zeit rufte er auf: Jetzt müssen die hochfärtigen Teufel ausfahren. Sie müssen den Boden küssen, weil sie hochfärtige Teufel sind. Auf welches die Person mit aller Anständigkeit sich von dem Sessel erhob, und den Boden geküßt.

Der P. Exorcist fragte, ob sie nun alle ausgefahren? Noch nicht, war die Antwort, aber sie müssen alle ausfahren. Und da wendete er sich wieder zu den jungen Purschen, sprechend: Bei der Nacht seyet nicht mehr beieinander, gehet mit keinem Mädl ins Wirthshaus etc. Der Schluß aber war: Jetzt schweige ich, ich habe nicht mehr Gewalt. Bei abermaliger Erneuerung der Exorcismen, und da verschiedene Quälungen in der Exorcizanda abermal wahrgenommen worden, fragte der P. Exorcist: ob nun alle zwanzig Millionen ausgefahren, und was die letzte für Geister gewesen seyen? antwortete er mit ja, beisetzend: Es sind lauter hochfärtige Geister gewesen. Endlich wiederholte er sein gewöhnliches: Heut geht keiner mehr, du magst machen, was du willst.

Womit denn auch den Exorcismis für diesen Tag auf oft beschriebene Art ein Ende gemacht worden.

Den 9. Mai, als Freitag und letzten dieser Exorcization, wurde die Besessene in der Früh nach abgelegter Beicht zur H. Communion gelassen, welche sie ganz ruhig empfangen. Nach 10 Uhr wurde mit den Beschwörungen abermal der Anfang gemacht, wo nicht nur mehr erholte zwei Zeugen, und am

gestrigen Tag specificirte 11. RR. Patres aus dem Convent, sondern eine ungemeine Menge des umliegenden Volks, die das ganze große Gotteshaus, wie immer an einem hohen Festtag angefüllet, zugegen war. Worunter besonders anzumerken der nächst anliegende Curat zu Rutt, Priester Martin Kramer, der den Beschwörungen Vor- und Nachmittag beigewohnt.

Da die vorgeschriebene fünf Fragen an den Höllenfeind gesetzt wurden, wurden selbe von ihm, wie vorige Tage, beantwortet, mit der Ausnahme, daß er seinen Anhang nunmehr auf zwanzig Millionen angegeben, und auf die letzte Frage meldete er: Heut werde ich ausfahren, und zwar Nachmittag, weil ich der Mittagteufel bin; die andere müssen zuvor ausfahren, ich fahre allein aus. Unter solchen Fragen bestrafte er auch die Umstehenden, die sich mit dem Rücken gegen den Altar und ausgesetzten wunderbaren hochheiligen Hostie wendeten: Meine Kreatur dürft ihr nicht anschauen; dort (auf den Tabernakel deutend) schauet hin, mir Teufel dürft ihr keine Ehre erweisen.

Unter den angefangenen Exorcismis wurden an der Besessenen abermal besondere Quälungen bemerkt, dahero der P. Exorcist befohlen, daß die Geister ruhig ausfahren sollten; worauf die Antwort erfolgte: Diese fahren ruhig aus, ich aber nicht. Nach welchem der böse Geist mehrmal mit großer Gewalt und sonders eindringender Stimmen die Anwesende anredete, aufrufend: Verfluchte Christen! wie ungeschickt, wie ungeschickt handelt ihr, bessert euch, ändert euer Leben; Gott läßt euch durch mich Teufel ermahnen, wollt' ihr euch nicht bessern? Wann ich von Gott Gewalt soll bekommen, so zerreiß ich euch zu Sonnenstäublein. Besonders schmähte er des nächtlichen Heimgartens und Herumziehens. Seelsorger! wenn du ein braver Seelsorger seyn willst, mußt du das Spiel (das ist nach dießörtig bäurischer Redensart die Spielleute und das Tanzen) abbringen. Hierauf ermahnte er die Umstehende, sowohl als die Seelsorger, der armen Seelen nicht zu vergessen und für sie zu beten; maßen während dieser Zeit nach seiner Aussage mehrere derselben sollten erlöset worden seyn; dagegen aber täglich unglaublich viele in das

Fegefeuer, noch weit mehrere aber in die Hölle, nicht nur Unglaubige, sondern auch Christen falleten. Er erholte auch das oben Gesagte von der Beicht und rufte die Umstehende zur Abbitte vor: in specie alle von den jungen Purschen, welche den P. Prediger (wie am Vorgang des Mittwochs gemeldet worden), da er nächtlicher Weile von einem Sterbenden in das Kloster zurück ging, mit groben Worten beschimpfet hatten, vermeldete: Weil ich dich gestern hab um Verzeihung gebeten, so müssen auch sie dir abbitten, ich werde ohne dem nicht ausfahren.

Da die Beschwörungen fortgesetzt wurden, fuhren unter oft beschriebenen Quälungen der Bedrängten abermal die vom bösen Geist angegebene zwanzig Millionen unter zweimalen aus, von welchen er sagte: Jetzt sind alle ausgefahren, bis auf mich allein. Und endlich fing er von freien Stücken an und sprach zum Exorcisten: Jetzt mußt du mich erst beschwören, was mit der Hexe und mit dem Stall anzufangen: du magst mich jetzt beschwören oder Nachmittag. Worauf der P. Exorcist erwiederte: Ich behalte es mir auf Nachmittag bevor. Auf welches hin die gewöhnliche Gebeter und Ceremonien der vormittägigen Exorcization den Schluß gemacht haben.

An dato Nachmittag wurde die Besessene gleich nach ein Uhr unversehens von dem bösen Feind mit besondern Schwachheiten und Gewaltthätigkeiten bekränket. Dessen ohngeachtet wurde sie von dem P. Exorcisten in die H. Kapelle geführet, wo diese Gewaltthätigkeiten des Satans bis auf zwei Uhr fortdauerten: diese war die ausbedingte Krankheit, welche der böse Feind zum Zeichen seines Abzugs geben mußte. Eben jetzt gebot der P. Exorcist, daß er von diesen Quälungen abstehen sollte, und er gehorchte. Gleich darauf nahmen die Beschwörungen ihren Anfang in Gegenwart aller vor eingeführten Zeugen und einer noch größern Volksmenge dann Vormittags, als welche gegen 2000 Köpfe geschätzt wurde, und das Gottshaus zahlreichst anfüllte.

Gleich Anfangs sind die fünf Fragstücke an den Satan wiederholet worden, wo er sich auf das erste, wie vormals, den Nachmittagteufel nannte und auf das zweite allein zu seyn aussagte. Das dritte und vierte beantwortete er ebenfalls, wie vorigemal; auf das fünfte aber, wenn er ausfahren

werde? sagte er: Nicht wahr, Seelsorger! diese Stunde, von zwei bis drei Uhr. Nach diesen gewöhnlichen Interrogatoriis gebot der P. Exorcist dem Geist, nunmehr zu eröffnen, wer die Person, welche der Johanna das Uebel angewunschen haben solle, ohne Verletzung ihrer Ehre zu helfen sey? Auf welches er antwortete: Ich bin gezwungen worden, es zu sagen, du oder der Großgrind, du mußt hineinschreiben.

Weiteres haltete P. Exorcista an, wie dem Uebel im Stall abzuhelfen? Worauf die Antwort war: Im Stall sind vier Teufel, sie müssen beschworen werden. Wer muß sie beschwören? wiedersetzte P. Exorcista, und der Teufel sagte: Du oder der verfluchte Großgrind.

Es wurde insistiret, ob es einen neuen Gewalt von Brixen hierzu nöthig habe? welches er mit ja beantwortet, sprechend: Ihr müsset nach Brixen schreiben.

Bei dieser Gelegenheit warf der P. Exorcist dem leidigen Geist auch vor, daß er ein Lügner sey, indem er in Lengenfeld ermeldet hätte, daß mit seiner Ausfahrt auch das Uebel im Stall aufhören werde. Allein dieß wollte er keineswegs auf sich liegen lassen, sondern rufte in vollem Grimm: Dieses ist nicht wahr, du hast falsche Zeugen im Brief. Wodurch er das Sub Litt. A. angeführte Schreiben des Herren Curaten zu Lengenfeld (als in welchem obiges enthalten) verstunde. Er ziehe auch zu seiner diesfälligen Rechtfertigung einen Zeugen ein, zu der Schwester der Besessenen sprechend: Nicht wahr, Christin! dieses habe ich nicht gesagt. Nach weiterm Fragen wurde abgestanden, und die Beschwörungen fortgesetzt, unter welchen der Höllenfeind jähling aufschrie: Ich fahre nicht aus, bis nicht Alle persönlich selbst herkommen, die dem Seelsorger bei nächtlicher Weil zugefügten Unbilder abzubitten. Und ohnerachtet man ihm eingewendet, daß der schloßbergische Herr Verwalter und der Gemeinds-Anwalt im Namen Aller abzubitten in Bereitschaft stehen, und von gesammten Patribus hingegen allen und Jedem von ganzen Herzen Alles verziehen seye; anbei auch in der ganzen Kirche ein lautes Geschrei von Abbitten, auch Heulen und Weinen zu hören war, hörte er doch nicht auf, mit Vermelden: es müssen Alle in eigener Per-

son erscheinen und herfür kommen. Da nun Einige hierauf sich stellten, Einige aber wegen der Volksmenge in die Kapelle nicht gleich eindringen konnten, und Andere zu erscheinen sich noch besinnten und zauderten, schrie er noch lauter: Wenn ihr nicht Alle kommet, mache ich die Hölle auf, ich habe von Gott die Gewalt dazu. Worüber ihm Alle, auch die Verwegenste und zu hinterst im Conventchor verborgene sich mit weinenden Augen gefaltet herzugenähert und den P. Exorcisten um Verzeihung zu bitten angefangen, über welches sie aber der böse Geist vor Allen an Sr. Hochwürden P. Prior mit dem Finger angewiesen, mit Vermelden: Wisset ihr nicht, wer der Erste ist? Sodann deutete er auf den P. Subprior, sagend: Dieser ist der Zweite, und dieser (den P. Exorcisten oder Prediger bemerkend) ist der Dritte, und endlich wies er sie an alle Patres.

Nach vollendeter Abbitte sagte der Geist dem P. Exorcist: Seelsorger! nunmehr mußt du auch machen, daß die laue Christen in Lengenfeld abbitten; du mußt hineinschreiben, daß ich es hab sagen müssen. Bei dieser Gelegenheit meldete er auch: Es geht noch ein Seelsorger ab; und da der P. Exorcist glaubte, er rede von seinem Bruder dem P. Herman, sagte er: dieser habe Erlaubniß von seinem Obern, Predigt zu studiren. Der böse Geist aber erwiederte: Es gehet noch einer ab. Hierauf besinnend erinnerte man sich, daß er den apostatirten, durch zehn Jahre abwesenden, mit einem ketzerischen Weibe verheiratheten, nunmehro aber durch 14 Jahre in seiner Zelle freiwillig büßenden P. Raymundum Lang hierdurch verstehen möchte, dahero ihm vermeldet wurde, daß er sowohl an einem Fuß beschädiget, als in seiner Zelle zu verbleiben von seinem Obern Erlaubniß hätte. Auf dieses widersetzte er: Seelsorger! sage ihm, er kann und muß ein Seelsorger seyn; er soll für sein Weib und Kind beten, daß sie den wahren Glauben erkennen und also selig werden; er kann es erbitten, und dieses ist das dritte Mirakel.

Worüber alle Anwesenden um so mehr in Erstaunen gesetzt wurden, als nicht nur allein dem gemeinen Volk, sondern auch mehreren Patribus vom Convent, insonderheit

von den Kindern des P. Raymundus durchaus nichts bewußt war.

Nach diesem rufte der leidige Geist noch einmal auf: Wisset, ihr Christen, was ich vor ein Teufel bin: ich bin derjenige, der den allerhöchsten Gott hat anfechten und versuchen wollen. O, könnte ich nur einen Augenblick Gott noch anschauen! Wenn ich nur einen Augenblick den (auf die wunderthätige H. Hostie deutend) einmal sehen könnte. O verflucht! o verflucht! in die Hölle muß ich fahren, o verfluchte Hölle! Seelsorger, erlaubst du mir nicht, daß ich in eine ferne Klippe fahren darf? erlaubst du mir nicht, daß ich in die große Zehe der Christin fahren darf? ich werde mich dort ruhig halten. Da ihm dieses aber allzeit verneinet wurde, und er allein in jenes Ort angewiesen wurde, in welches ihn der gerechteste Richter gemäß seinen Urtheilen verordnet hat, schrie er noch auf: O was ist mir dieses für eine Pein!

Er forderte über das, in sichtbarer Teufelsgestalt ausfahren zu dürfen; allein dieses wurde nicht allein von allen Anwesenden mit großem Heulen verbeten, sondern von dem P. Exorcisten platterdingen abgeschlagen, und dagegen geboten, daß er in aller Ruhe, ohne jemanden zu schaden oder einige Furcht einzujagen, ausfahren sollte.

Endliche erbat er sich von dem P. Exorcist die Erlaubniß, sich noch einmal vor dem gerechtesten Richter verdemüthigen zu dürfen, und da ihm dieses zugestanden wurde, warf er die Kreatur mit aller Ehrerbietung auf die Knie, und machte sie den Boden küssen.

Nach welchem, da die Beschwörungen fortgesetzt wurden, eine so heftige Ohnmacht erfolgte, daß sie von einer wirklich Sterbenden nicht zu unterscheiden war; indem unter bängsten und kaum vermerklichen Athemzügen die häufigsten Schweißtropfen, ohnerachtet sie öfters von den Umstehenden abgetrocknet wurde, ohne Unterlaß von ihr abgeflossen; indessen war sie in diesen bedrängten Umständen sich vollkommen gegenwärtig und gab auf die Frage des P. Exorcisten, wie sie sich befinde? entweder durch Zeichen oder sehr schwacher Stimme die Größe ihrer Schwachheit zu verstehen.

Während dieser Zeit gab sie mit der Hand gegen

verschiedene Orte um sich herum Zeichen, und da sie befragt wurde: ob sie was widriges sehete? bejahete sie es mit Neigung des Haupts und wiederholten vorigen Deutungen.

Diese Orte wurden mit dem H. Weihwasser öfters besprenget, und sie schien jedesmal beruhiget zu seyn. Solcher Zustand und Ohnmacht hielt gegen eine halbe Stunde an, und gegen Ende dieser Zeit warf der höllische Feind mit Spott und Hohn dem P. Exorcisten noch diese Frage an: Seelsorger! gelt, du weißt nicht, was du sagen sollst, wenn der letzte Teufel ausfahren soll; muß ich es dir sagen? Worauf aber der P. Exorcist erwiederte: Ich brauche von dir nichts zu wissen fahre hin, vermaledeiter Geist, wo dich Gott hin verordnet hat. Worauf die letzte Worte des leidigen Satans mit diesem noch zu hören waren: O wehe! jetzt bin ich hin! O könnte ich da bleiben!

In der Person zeigten sich damals lange und mehrere Convulsionen, unter welchen der P. Exorcist in seinen Beschwörungen so lange fortfuhr, bis die Bedrängte gänzlich ruhig und befreiet schien, auch auf beschehene Anfrage, wie sie sich befinde? mit vollkommenem Verstand geantwortet, sie befinde sich gut.

Hier vermuthete der P. Exorcist, der Teufel möchte sich verbergen, und fuhr in denen Beschwörungen fort; da ereigneten sich alsobald in der Person so heftige Bewegungen, Erkrümmungen und Erbrechungen, daß es wirklich geschienen, als wollte der Teufel die Betrübte vollkommen ersticken und jenes an ihr vollziehen, was er ihr vormals in ihrer Schwester und des P. Exorcisten Gegenwart angedrohet hat, mit diesen Worten: Das Lueder muß mir krepiren.

Diese letzte Gewaltthätigkeiten hielten am längsten an, bis endlich Johanna zum Gebrauch ihres vollkommenen Verstandes und ihrer Sinnen gekommen ohne Empfindung des mindesten Schmerzens nach ihrer eigenen mündlichen Bekenntniß.

Dahero denn die so sehr verlangte Befreiung angehofft, und die Exorcismi probativi angewendet wurden, mit dem Auftrage an den höllischen Feind, daß er, wenn er noch eine Gewalt habe, die Person wie vor und ehe quälen sollte; so da zu dreimalen wiederholt worden, und obschon die ersten

zweimal kein Zeichen erschienen, so folgten doch auf den dritten exorcismum probativum einige Bewegungen zu dreimalen, doch ohne Dauer.

Man fuhr also fort, die Exorcismi und darauf hin die praepecta probativa sehr oft anzuwenden, doch ohne allermindest erfolgten Zeichen, bis sie selbst mit heiterm Angesichte vom Sessel aufgestanden, vor dem Altare niedergekniet, und P. Exorcisten das vorgelesene Danksagungsgebet mit herzlicher und freudiger Andacht nachgesprochen hat.

In dessen Erblickung dann die vorhero von Zerknirschung und Furcht niedergeschlagenen Herzen der Zuschauer mit Freuden erfüllet, und das hierauf von gesammten Convent angestimmte Herr Gott dich loben wir unter Jubel und Frohlocken des gesammten gegen 2000 Menschen geschätzten Volkes abgesungen, folgsam dieser Actus mit vieler Erbauung der Glaubigen zu allseitig dießartigem Trost und Vergnügen geendet worden.

Testes domestici: Fr. Aegidius Pertl, Prior.
Fr. Pantaleon Widmann, Subprior.
Fr. Paulus Weishamer, Con. et Exorcista.
Fr. Ferdinandus Wolff, Sacrista.
Fr. Johannes Ernestus Strobl.
Fr. Alphonsus Moser.
Fr. Conradus Holzhammer.
Fr. Maximilianus Hoffingott.
Fr. Joan. Evang. Wegscheiter.
Fr. Eduardus Kraus.
Fr. Cosmas Weinberger.
Fr. Benignus Zuntherer, Chyrurgus.

Testes extranei: Johann Caspar Rigg, Schloßbergischer Gerichtsverwalter. Anton Wiedenhofer, Anwalt.

II.

Ursprung und gründliche Erklärung der Wirkungen der Conceptions-Zettlen.

Als ungefähr vor 40 oder mehr Jahren ein Mägdlein, ihres Alters 19 Jahr, von einer ganzen Legion, das ist

6666 Teufeln besessen worden, und als alle Mühe und Arbeit angewendet, solche auszutreiben, war alles umsonst und vergebens, dahero dann dieses Mägdlein nachher Alten-Oetting zu dem uralten und wunderthätigen Gnadenbild der allerheiligsten Mutter Gottes Maria geführet worden. Indem man aber gesprochen, sie hätten keine Macht über sie, allein es stehe einer zu München bei den P. P. Franziskanern auf der Kanzel, der hat Gewalt über uns: Welcher alsobald berufen, und ihm anbefohlen worden, das besessene Mägdlein zu beschwören, als nun dieser Pater Namens Lucas nach langwieriger Casteiung seines Leibs, mit diesem Mägdlein nichts ausrichten konnte, gieng er auf eine Zeit nach vollendetem Studiren bei diesem besessenen Mägdlein vorbei, darauf redet ihn einer von den Teufeln unverhoffter Weiß also an: Du mortificirest dich Tag und Nacht, und trachtest auf alle Weiß, uns auszutreiben, kannst aber nichts ausrichten, wenn du aber heunt hättest wohl betracht, was du wegen unser gelesen, wurdest du viel schärffer, als bisher, mit uns verfahren seyn. Bald darauf verfügt sich dieser Pater in sein Zellen, widerholete Alles, was er zuvor gelesen, bis er endlich das Fundament ergriffen, solche Zettel zu machen, welche er auch verfertiget, und angefangen das Mägdlein zu beschwören; da schrie einer aus denen vornehmsten Teuffeln zu dem Pater, wehe uns, daß du solches weist! der andere aber hingegen schrie: wehe mir! daß ich solches gesagt. Darauf hat der Pater mit vorhergehenden Exorcismis das Mägdlein gezwungen, ein solches Zettel einzunehmen, sobald dieß geschehen, seynd alle Teufeln weggeflohen.

Wer ein solches Zettel brauchen will, muß es vorhero benetzen mit H. 3 König-Wasser, und hernach nur einmal beten zu Ehren der Geburt Christi, und der unbefleckten Empfängnuß Mariä drei Vatter unser, drei Ave Maria, und dreimal Ehr sey Gott dem Vatter, samt 1. Glauben, nach diesen spricht er diese zwei Wörter, Ave, Amen.

Gebrauch der Zettlen.

1. Wer ein solches Zettel bei sich tragt, ist sicher vor allen erdenklichen Zaubereien, sollte aber einer vorher verzaubert seyn, der muß solches Zettel verschlingen, also wird er davon befreiet werden, und kann dem verzauberten Vieh

ein solches Zettel eingegeben werden, der Mensch aber muß anstatt des Vieh das Gebet verrichten, also auch, wenn ein solches Zettel in ein Wiegen gelegt, oder dem Kind angehängt wird, damit es nicht verzaubert werde, so muß die Mutter anstatt des Kinds das Gebet verrichten.

2. Wenn solche Zettel in ein Blechlein verlöthet gelegt werden in die vier Ecken eines Garten oder Ackers, so können nicht schaden die verzauberte Ungewitter oder Ungeziefer.

3. Kann ein solches Zettel eingesperrt werden in das Butter-Vaß, damit die Zaubereien verhütet werden.

4. Können solche eingelegt werden in die Thür-Schwöllen so wohl in denen menschlichen Wohnungen, als auch in Vieh-Ställen. Item in die Krippen und Leitern, darauf die Schaaf, Pferd und anderes Vieh zu essen pflegt, kann nicht das geringste verzaubert werden.

5. Seynd diese Zettel sehr dienlich denen gebährenden Frauen, wann sie kurz oder vor der Geburt ein solches Zettel verschlingen, so bringt das Kind öfters das Zettel mit sich auf die Welt, entweders an der Stirn oder zwischen den Leffzen, oder in einem Händlein.

6. Verhüten die Zettel in dem Bräu-Haus unter den Zapfen, wo man das Bier abzulassen pfleget, alle Zauberei, auch in einer Mühl im Mühl-Rad, wenn ein dergleichen Zettel eingelegt wird, auch in der Rudelstuben, seitenhalber, so kann weder das Bräu-Hauß noch die Mühl keines Wegs verzaubert werden.

7. Verhüten diese Zettel die Zauberei, wenn sie gelegt werden in die Büchsen-Röhr und anders Geschoß.

8. Diese Zettel können auch gelegt werden in die Agnus-Dei, denjenigen aber, welchen man solche Agnus-Dei gibt, muß man sagen, damit sie das Gebett verrichten. Letztlichen ist auch zu merken, daß ein jede kranke Person ein solches Zettel könne verschlingen, es mag seyn ein gezauberte oder natürliche Krankheit.

III.

Abrahami gegen Gott, und Isaaci gegen seinem Vatter Gehorsamb.

Auf öffentlicher Schaubühne

vorgestellet

von einer Hoch=Adelichen, Wohlgebornen, Wohl=Edlen, Edlen, Ehr=und Sinnreichen Jugend der Andert und Ersten Schull in Gymnasio der Gesellschaft Jesu, den 22. Tag des Brachmonats, im Jahre 1725.

Innhalt.

Abrahamus, nachdeme er in Palaestinam abgereiset, wird von Gott ermahnet, seinen Sohn Isaacum auf dem Berg der Erscheinung dem Himmel aufzuopfern. Welcher, dem göttlichen Befelch nachkommend, Isaacum (so ihme selbst den Scheiterhauffen zugetragen, und selben befestigte) schon wirklich enthaupten wollte, aber er ist von einem Engel in währendem Streichführen inne gehalten worden. Genes. c. 22.

Vorspiel.

Die Meernymphen bestellen wegen Cassiopis Hochmuth Andromedam, dero Tochter einen Wallfisch vorzuwerfen, und reichen solche Mercurio dar, an eine Felse anzubinden.

Erste Vorstellung.

Abrahamus vergleichet sich wegen einem Brunnen mit zweien Fürsten Abimeleche und Phicole, von welchen ihme auch Palaestinam zu bewohnen gestattet wird.

Andere Vorstellung.

Abrahamus höret eine ihme vermahnende Stimme, seinen Sohn, Isaacum, Gott aufzuopfern, welcher auch ohne Verzug darein verwilliget.

Dritte Vorstellung.

Meidis, ein Hirt, so den dem Abrahamo gegebenen Befehl hörete, erzählet alles, was vorbei gegangen, der Sarae, welche darauf heftig entrüstet alles mit Klag=Wörter anfüllet.

Vierte Vorstellung.

Abrahamus nach von Sara erhaltener Ursach sothaner Traurigkeit bestrafet solche, und anbei ermahnet, dem Willen Gottes nichts in Weg zu legen.

Fünfte Vorstellung.

Isaacus sambt Artauno einen Hirten lobet Palaestinae-Wayde, und Bersabees-Auen, stimmet zugleich in Ankunft Meidis einen Hirten-Gesang an, wessen letzteren Gesang ein traurigen Ausgang bedeuten solle.

Sechste Vorstellung.

Sara aus Größe der Schmerzen vergessend vorigen Ermahnung beginnet mit Isaaci Kleider Artaunum anzuthun, der Hoffnung, daß sie solches durch Beihilf Meidis, wie er ihr versprochen, vollziehen könne.

Unterspiel.

Mercurius bindet Andromedam an eine Felse an, welcher der Wallfisch mit aufgesperten Rachen nachtrachtet.

Siebente Vorstellung.

Abrahamus, auf das er die betrübte Saram in etwas tröste, befilcht Isaacum mit Artauno die Kleider zuverwechslen, und gibet vor: als sollte Artaunus, nicht aber Isaacus aufgeopfert werden.

Achte Vorstellung.

Meidis kommet denen von Abrahamo zurück reisenden Isaaco und Artauno entgegen, vollziehet Sarae listigen Befelch ohne sonderer Mühe und Widerstand, indeme sie glaubeten, als wäre er vom Vater gesendet.

Neunte Vorstellung.

Der schon allbereit reisfertige Abrahamus tröstet die Weinende Saram, und gibet vor, es müßte gemäß neu ergangenen Befehls, ein Hirt anstatt Isaaci aufgeopfert werden. Gehet mit Isaaco und Artauno dem Berg zu.

Zehente Vorstellung.

Sara nach erhörten neuen Befelch will fast verzweiflen, in Meinung als wollte Gott ihre lüstige Anschläg also belohnet haben, wenn nämblich an statt des vermeinten Hirten der wahre Isaacus, so mit Hirten-Kleider angethan, getödtet werden sollte.

Eilfte Vorstellung.

Abrahamus samt Isaaco, der da alles zur Schlacht-Bank gehöriges mit sich getragen, besteiget den Berg, Isaacus den Scheitter-Hauffen, allwo, da Abrahamus den Streich führet, fallet ihme ein Engel ins Schwerdt, und haltet solches auf.

Letzte Vorstellung.

Abrahamus führet Isaacum in eigenen Kleider zurück, und lobet sambt der Sara seiner Gemahlin Gott umb den ihnen wiederumb geschenkten Sohn.

Nachspiel.

Perseus führet die allbereith von ihme entbundene, und den Wallfisch entrissene Andromedam als seine Braut fort.

Alles zu grösserer Ehre Gottes.

Definitiv-Uebereinkunft zwischen Sr. k. k. ap. Majestät und den Hochmögenden Herren der Generalstaaten der vereinigten Niederlande, unterzeichnet zu Fontainebleau den 8. November 1785.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Vater, Sohn und heiligen Geist! Amen.

Jedermann kund und zu wissen ꝛc.

Art. 1. Es wird ein dauerhafter Friede und eine aufrichtige, beständige Freundschaft zwischen Sr. k. k. ap. Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, und den Hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, Ihren Staaten, Provinzen und Landen, Ihren Vasallen und beiderseitigen Unterthanen Statt haben.

Art. 2. Der am 30. Januar 1648 zu Münster abgeschlossene Friedens-Vertrag dient zur Grundlage des gegenwärtigen Traktates, und alle Stipulationen des Friedens-Vertrages von Münster werden beibehalten, in so weit ihnen nicht durch den gegenwärtigen Abbruch geschieht.

Art. 3. Es steht von nun an beiden vertragschließenden Mächten frei, solche Verordnungen zu erlassen, welche sie für den Handel, die Mauthen und Zölle ihrer beiderseitigen Staaten für dienlich erachten.

Art. 4. Die Gränzen von Flandern werden auf dem Fuße der Convention des Jahres 1664 verbleiben, und wenn es deren geben sollte, die durch den Verlauf der Zeit zweifelhaft geworden sind oder werden könnten, sollen innerhalb eines Monats nach Auswechslung der Ratifikationen jeder Seits Commissäre ernannt werden, um sie wieder herzustellen. Man ist überdieß übereingekommen, daß ein beiderseits anständiger Austausch gütlich getroffen werde.

Art. 5. Die hohen vertragschließenden Theile verbinden sich wechselseitig, keine Forts oder Schanzen in der Kanonenschußweite der Festungen des Einen oder Andern anzulegen, und jene, welche sich in diesem Falle befinden, niederreißen zu lassen.

Art. 6. Die Hochmögenden Herren werden auf die zweckmäßigste Art und zu des Kaisers Zufriedenheit den Abfluß der Gewässer im flandrischen Gebiete Sr. Majestät und an der Maas besorgen lassen, um so viel als möglich die Ueberschwemmungen zu verhüten. Die Hochmögenden Herren willigen sogar ein, daß in dieser Absicht, nach einem vernunftmäßigen Maßstab das erforderliche unter Ihrer Hoheit stehende Terrain benützt werde. Die Schleußen, welche zu diesem Ende auf dem Territorium der Generalstaaten angelegt werden, verbleiben unter Ihrer Souveränetät, und man wird deren auf keinem Punkte Ihres Territoriums bauen, wo es der Vertheidigung Ihrer Gränze Nachtheil bringen könnte. Innerhalb eines Monats nach Auswechslung der Ratifikationen werden beider Seits zur Bestimmung der schicklichsten Plätze für besagte Schleußen Commissäre ernannt. Sie werden sich über jene Schleußen einverstehen, welche einer gemeinschaftlichen Regie unterliegen sollen.

Art. 7. Die Hochmögenden Herren erkennen das unbedingte und selbstständige Souveränetätsrecht Sr. kais. Maj. über den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis ans Ende des Landes Söftingen, gemäß der gelben Linie S. I. welche bei I. auf die brabantische Gränze zurückfällt, so wie es die von beiderseitigen Botschaftern unterzeichnete Charte ausweiset. Die Generalstaaten entsagen daher der Einnahme und Behebung jedes Zolles und jeder Auflage in diesem Theile der Schelde, unter welchem Rechtstitel und welcher Gestalt es seyn möge; eben so auch, auf irgend eine Art die Schifffahrt und den Handel der k. k. Unterthanen zu belästigen. Der übrige Theil des Flusses von der angegebenen Linie bis zum Meer, worüber die Ober-Herrschaft bei den Generalstaaten verbleibt, wird Ihrer Seits verschlossen bleiben, so wie die Kanäle von Sas, Swin, und andere dahin laufende Meer-Mündungen, so wie es der Traktat von Münster vorschreibt.

Art. 8. Die Hochmögenden Herren werden die Forts Kreis-Schanze und Friedrich Heinrich räumen und nieder-

reißen lassen, und hievon das Terrain an Se. kais. Majestät abtreten.

Art. 9. Die Hochmögenden Herren, in der Absicht, Sr. Maj. dem Kaiser einen neuen Beweis Ihres Wunsches zu geben, das vollkommenste Einverständniß zwischen beiden Staaten wieder herzustellen, willigen ein, die Forts Lillo und Liefkenshoek mit ihren Festungswerken in dem Zustand, worein sie sich gegenwärtig befinden, räumen zu lassen und Sr. kais. Maj. zur Disposition zu übergeben. Die Generalstaaten behalten sich vor, das Geschütz und die Kriegsvorräthe jeder Art herauszuziehen.

Art. 10. Die Vollziehung der zwei vorhergehenden Artikel wird innerhalb sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen Statt haben.

Art. 11. Se. Majestät entsaget den Ansprüchen, welche Sie auf die Gerichtsbezirke und Dörfer Bladel und Reußel gemacht haben.

Art. 12. Die Hochmögenden Herren entsagen Ihrerseits jedem Anspruche auf das Dorf Postel, jedoch so, daß die von den Generalstaaten säcularisirten Güter der Abtei von Postel nicht reclamirt werden können.

Art. 13. Innerhalb eines Monats nach Auswechslung der Ratifikationen sollen Commissäre ernannt werden, um die Gränzen von Brabant zu erkennen und über den wechselseitig anständigen Austausch gütlich übereinzukommen.

Art. 14. Se. kaiserl. Maj. entsaget allen Rechten und Ansprüchen, welche Sie kraft des Vertrags von 1673 auf die Stadt Maestricht, die Grafschaft Verenhofen, die Gerichtsbezirke von St. Servais, und den k. k. Antheil des Landes jenseits der Maas angefordert haben oder anfordern können.

Art. 15. Zum Ersatz für obige Partien werden die Hochmögenden Herren die Summen von neun Millionen fünfmal hundert tausend Gulden in Holländer Courant an Se. kais. Maj. bezahlen.

Art. 16. Da die Hochmögenden Herren erklärt haben, daß Ihre Absicht ist, jene k. k. Unterthanen zu entschädigen, welche durch die Ueberschwemmungen gelitten haben, machen Sie sich verbindlich, an Se. kaiserl. Maj. eine Summe von fünfmal hundert tausend Gulden in gleicher Währung zu erlegen.

Art. 17. Die Bezahlung der durch die zwei vorhergehenden Artikel festgesetzten Summen wird auf folgende Art geschehen. Drei Monate nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags werden die Generalstaaten die Summen von zwölfmal hundert fünfzig tausend Holländer Gulden der kaiserl. Kasse zu Brüssel auszahlen lassen; sechs Monate darauf eine gleiche Summe und so von sechs zu sechs Monaten bis zur gänzlichen Tilgung beider erwähnter Summen, welche zusammen jene von zehn Millionen Holländern Courant ausmachen. Diese Zahlungen werden nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können, aus welcher Ursache oder welchem Vorwande es seyn möge.

Art. 18. Die Hochmögenden Herrn treten an Se. kais. Maj. den im Lande Dühlem gelegenen Gerichtsbezirk von Aulne mit seinen Dependenzen ab, ferner die Herrschaft oder Obergerichtsbezirk von Bligny, le Trembleur, mit St. André, den Gerichtsbezirk und die Herrschaft von Teneue, den Gerichtsbezirk und die Herrschaft von Bomboye, die Stadt und das Schloß von Dahlem mit Zugehör und Dependenzen, ausgenommen mit Oost und Cadier.

Art. 19. Gegen die im Art. 18 erwähnten Abtretungen überläßt Se. Maj. den Hochmögenden Herren die Herrschaften von Alt-Fauquemont, Schie an der Geule, Strucht mit Zugehör und Dependenzen, die Herrschaft Schaesberg mit Dependenzen, das Enclave von Oestreichisch-Fauquemont, worin das Kloster St. Gerlach liegt, das anders wohin unter Herrschaft Sr. kaiserl. Maj. versetzt werden soll, und die in Oesterreichisch-Geldern liegenden Dörfer Obbicht und Pappenhoven mit ihren Dependenzen. Se. Maj. entsaget ferner ihren Ansprüchen auf den Theil des Dorfes Schimmert, les Bies genannt, mit dem Theile dieses Bezirkes, welches immer in den Petitionen der Hochmögenden Herren sein Contingent abgetragen hat und noch abträgt, mit Inbegriff der 40 Bonniers Gründe beiläufig, welche die Bewohner des Dorfes Ruth ansprechen. Ebenso entsaget Se. kais. Maj. auch ihren Ansprüchen auf den von den Bewohnern von Ubach, Brontsen und Simpelveld angeforderten Theil der Haiden und Gründe, nahe bei Heerlen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die k. k. Unterthanen über den Theil der Heerstraße, die sich längs den Gerichtsgränzen von Kerkenroodt hinzieht, eine ungehinderte und von allem Zollmauth,

und andern Auflagen befreiete Communikation haben, so wie auch die Unterthanen der Hochmögenden Herren die ungehinderte und befreiete Communikation auf den übrigen Theil des Weges bis zur Landschaft Tee-Heide beibehalten.

Art. 20. Da sich die Generalstaaten dem Wunsche gefügt haben, welchen Se. kaiserl. Maj. geäußert hatte, die Forts von Lillo und Liefkenshoek in ihrem gegenwärtigen Stand zu erhalten, so überläßt Se. Maj., in der Absicht, Ihnen einen wechselseitigen Beweis Ihrer Freundschaft zu geben, und tritt an Sie ab alle Rechte, welche sie auf die sogenannten Auslösungsdörfer ansprechen konnte, mit Ausnahme von Falais, Argenteau und Hermal. Die Hochmögenden Herren leisten Ihrerseits Verzicht auf allen Rechten und Ansprüchen, rücksichtlich dieser drei Dörfer, und machen sich verbindlich, keine Auflagen an Auslösungspfennigen daselbst zu erheben; so wie Se. kais. Majestät sich wechselseitig verbindet, deren keine von den übrigen Auslösungsdörfern zu beheben, und eben so wenig von den an die Generalstaaten abgetretenen Gerichtsbezirken von St. Servais.

Art. 21. Es stehet den beiderseitigen Unterthanen frei, die Lande zu verlassen, welche wechselseitig abgetragen worden sind, und die Zurückbleibenden werden eine freie Ausübung ihrer Religion genießen. Beide Mächte werden Jederseits für die Anstellung und den Unterhalt der Diener Ihrer Kirchen sorgen.

Art. 22. Die hochmögenden Herren treten ab und überlassen an Se. kais. Maj. alle ihre bei der Theilung des Landes jenseits der Maas im J. 1661 ungetheilt gebliebenen Rechte auf das in der Landschaft Dahlem liegende Dorf Bereneu.

Art. 23. Se. kais. Maj. tritt im Gegengange ab und überläßt den Hochmögenden Herren die bei der nämlichen Theilung ungetheilt gebliebenen Rechte auf das in der Landschaft Fauquemont liegende Dorf Elslon.

Art. 24. Innerhalb eines Monats nach Auswechslung der Ratifikationen sollen beiderseits Commissäre ernannt werden, um zu wechselseitiger Zufriedenheit der hohen vertragschließenden Theile die Grenzen ihrer Territorien im Lande jenseits der Maas zu berichtigen und über den etwa wechselseitig anständigen Austausch gütlich überein zu kommen.

Art. 25. Man ist zwischen den hohen vertragschließenden

Theilen übereingekommen, daß alle Geldforderungen von Staat zu Staat gegenseitig aufgehoben und erloschen sind. In Anbetracht jener der Privaten sollen Commissarien zu deren Untersuchung ernannt werden.

Art. 26. Einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen sollen jederseits Commissäre ernannt werden, um das billige Contingent zu untersuchen und zu bestimmen, welches die Generalstaaten bei Bezahlung der auf die alten brabantischen Abgaben (Aides) haftenden Staaten von nun an abtragen müssen. Besagte Commissäre werden ihre Arbeit in einem Jahre vollenden, und inzwischen wird die Sache auf dem alten Fuß bleiben.

Art. 27. Beide hohe vertragschließende Theile entsagen wechselseitig, ohne Vorbehalt, allen Ansprüchen, welche sie gegenseitig haben könnten, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Art. 28. Da Se. Maj. der Allerchristlichste König zum guten Erfolg der zwischen den hohen vertragschließenden Theilen getroffenen Uebereinkunft durch Ihre freundschaftliche Dazwischenkunft und billige und wirksame Vermittlung beigetragen haben, wird besagte Majestät von den hohen vertragschließenden Theilen ersucht, auch die Garantie des gegenwärtigen Traktates zu übernehmen.

Art. 29. Gegenwärtiger Traktat wird durch Se. kais. Maj. und die Hochmögenden Herren Generalstaaten ratifizirt, und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen von heute an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben Wir Botschafter und bevollmächtigte Minister gegenwärtige Convention unterzeichnet und das Siegel unserer Wappen beisetzen lassen.

Gegeben zu Fontainebleau, den 8. Nov. 1785.

L. S. Graf v. Mercy-Argenteau.
L. S. v. Beckenroode.
L. S. Brontsen.

Wir Bevollmächtigter Sr. Maj. des Allerchristlichsten Königs, als Vermittler des Friedenswerkes, erklären, daß obiger Friedensvertrag nebst der damit verbundenen Convention, mit allen Clauseln, Bedingungen und Stipulationen, welche darin enthalten sind, unter Vermittlung der Garantie Sr. Allerchristlichsten Majestät geschlossen worden ist. Zur

Urkunde dessen haben wir gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterschrieben, und das Siegel Unserer Wappen beidrucken lassen.

Geschehen zu Fontainebleau, den 8. Nov. 1785.

L. S. Gravier von Vergennes.

Separat-Convention, in Betreff der den wechselseitigen Abtretungen der hohen vertragschließenden Theile angehängten Bedingungen.

Art. 1. Daß die Steuern (Aïdes) und andere Ordinärauflagen, welche von den Ständen des Landes Dahlem für das Jahr 1785 repartirt worden, dem bestehenden Einnehmer für Rechnung der Hochmögenden Herrn und zur Tilgung der Lasten des laufenden Jahres erlegt werden.

Art. 2. Daß gleichfalls die im laufenden Monate November verfallenden geistlichen und Dominicalrenten und Zehenten, so wie auch die Erbzinse von Mühlen, und andere, für das laufende Jahr von dem Einnehmer der Hochmögenden Herren für ihre Rechnung behoben und eincassirt werden, so zwar, daß die Steuern besagten Landes und diejenigen Landestheile, welche an Se. kais. Maj. abgetreten worden, erst mit dem ersten Januar 1786 für die Rechnung Sr. M. laufen werden, die Geistlichen- und Domanialrenten mit dem ersten Dezember, und die Erbzinse nach Ablauf des Jahres.

Art. 3. Um jede Schwierigkeit wegen der Rückstände besagter Renten und Steuern und die Execution zu vermeiden, welche die Einnehmer der Hochmögenden Herren, wegen nicht erfolgter Zahlung etwa anwenden müßten, wird ein genaues und detaillirtes Verzeichniß hievon aufgesetzt, und der k. k. Einnehmer und Commissär beauftragt werden, den betreffenden Einnehmern der Hochmögenden Herren den Betrag erwähnter Rückstände zu erlegen, welchen er von den Schuldnern abfordern kann.

Art. 4. Daß jeder Verkauf von geistlichen Gütern, Erbzinsen oder Zehentpachtung, so wie alle bewilligte Octrois ihre volle und gänzliche Erfüllung haben.

Art. 5. Die Beamten der Stände von Dahlem, und alle Jene, welche wegen ihrer Anstellung Besoldungen oder

bestimmte Sporteln bezogen, die auf besagtem Lande hafteten, werden Zeit ihres Lebens eine verhältnißmäßige Pension beziehen, die ihnen aus den Einkünften des Landes angewiesen werden soll.

Art. 6. Die Vorsteher und Aktuare, sowohl der Stadt und des Gerichtshofes von Dahlem, als der an Se. kais. Maj. abgetretenen Herrschaften, welche Sie in Ihren Bedienstungen nicht zu belassen gedenket, werden auf eine billige Art entschädiget werden und sollen das Befugniß haben, Ihre Stellen mit Genehmigung des Generalgouvernements der Niederlande zu verkaufen. Obige Artikel beziehen sich gleichfalls auf die von Sr. kais. Maj. den Hochmögenden Herren abgetretenen Landestheile.

Art. 7. Daß, in so fern der k. k. Antheil der Landschaften von Fouquemont und Rolduk mit Kapitalien und anderen Schulden beschwert wäre, welche von den Ständen besagter Landschaften negozirt und gemacht worden sind, sey es wegen des Truppenmarsches, oder welch immer einer Ursache, werden die von Sr. kais. Maj. den Hochmögenden Herren abgetretenen Landestheile davon gänzlich enthoben werden, so wie es in Hinsicht der an Se. kais. Maj. abgetretenen Landschaft Dahlem wechselseitig beobachtet werden soll.

Art. 8. Die in den beiderseits abgetretenen Bezirken liegenden und davon abhängenden Lehen werden den Lehenhöfen des Souverains, unter dessen Herrschaft sie stehen, zugepflichtet, ohne weitere Abhängigkeit von den Lehenhöfen des anderen Souverains, wovon sie bisher zu Lehen gingen, so wie es in dieser Hinsicht in dem Theilungsvertrag von 1661 verabredet worden ist. Die wechselseitigen Cessionen werden einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen zur nämlichen Zeit und auf die nämliche Art vor sich gehen.

Art. 9. Man ist ferner übereingekommen, daß, wenn das Kloster von St. Gerlach aufgehoben oder einem andern Orden oder Kloster incorporirt würde, die Generalstaaten alsdann die Fiskalrechte über jene Güter ausüben können, welche in Ihrem Gebiete liegen.

Gegenwärtige Convention wird dem Traktat angeschlossen werden und die nämliche Kraft haben, als wenn sie Wort für Wort darin eingeschaltet wäre.

Zur Urkunde dessen haben wir Bothschafter und Bevollmächtigte gegenwärtige Convention unterzeichnet und unser Wappensiegel beisetzen lassen.

L. S. Graf v. Mercy=Argenteau.
L. S. Bestevenon v. Barkenroode.
L. S. Brontsen.

Erklärung der Ursachen, welche Se. königl. Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des deutschen Reichs eine Association zu Erhaltung des Reichssystems anzutragen und mit einigen derselben zu schließen. 1785.

Es geschieht sehr ungerne, daß Se. königl. Maj. von Preußen sich durch die in denen vom Wiener Hofe an alle Höfe in und außer dem deutschen Reich gerichteten und nunmehr öffentlich bekannt gemacht werdenden Ministerialschreiben und Deklamationen, Deroselben gemachten so bitteren als ungegründeten Vorwürfe und Aeußerungen genöthigt sehen, denselben Höfen die Ursachen zu eröffnen, welche Sie bewogen haben, Ihren Reichsmitständen eine reichsverfassungsmäßige Association anzutragen und mit einigen derselben zu errichten. Eine kurze und wahrhafte, jederzeit zu erweisende Darstellung der in dem noch laufenden Jahre vorgekommenen Umstände und Thathandlungen wird zu solchem Endzweck zureichen.

Es ist weltbekannt, daß der k. k. Hof nach dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern das Herzogthum Niederbayern erst durch die daran gemachten Ansprüche und durch die am 3. Jänner 1778 mit dem Churfürsten zu Pfalz geschlossene Convention und, da der König von Preußen mit dem Herzog von Pfalz=Zweibrück sich dagegen gesetzet, durch die in den Monaten Mai und Junius 1778 zu Berlin und hernach im Monat August im Kloster Braunau angestellten Tauschhandlungen zu erwerben gesuchet; daß aber der königl. preuß. Hof allen dergleichen Austausch der bayerischen Länder mit denen damals in dem Exposé des motifs bekannt

gemachten Gründen als gleich widerrechtlich und dem deutschen Reiche gefährlich abgelehnet und die Unzulässigkeit desselben gezeiget, und daß darüber der bekannte Krieg entstanden, welcher durch den am 13. Mai 1779 zu Teschen geschlossenen Frieden geendiget worden. Da nun der Wiener Hof darin allen nur ersinnlichen Ansprüchen auf Bayern feierlich entsaget und im achten Artikel dieses Friedensschlusses mit den sämmtlichen Mächten, welche denselben theils geschlossen, theils vermittelt, die Garantie der sämmtlichen Hausverträge des Hauses Pfalz-Bayern, welche diesem hohen Hause alle Veräußerung und selbst allen Austausch seiner Lande verbieten, übernommen, so konnten Se. königl. Majestät von Preußen sich fest versichert halten, daß der k. k. Hof nun niemals weiter an einige Eintauschung oder andere Erwerbung von Bayern gedenken würde.

Wider alle diese so gegründete Erwartung aber mußte der König im Jännermonate dieses Jahres von dem Herzoge von Zweibrück vernehmen, daß der k. k. Hof diesem Fürsten durch den russisch-kaiserl. Gesandten, Grafen von Romanzow, den vorher bereits zu München durch den Gesandten von Lehrbach gegangenen sonderbaren Antrag thun lassen:

„daß das Haus Pfalz-Bayern dem Hause Oesterreich ganz „Ober- und Nieder-Bayern, die Ober-Pfalz, die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Herzogthümer Neuburg und „Sulzbach gänzlich abtreten möchte; dagegen des Kaisers „Majestät dem Hause Pfalz Ihre Niederlande, mit denen von der Republik Holland zu erwartenden Vortheilen, jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Luxemburg „und der Grafschaft Namur, unter dem Titel des Königreichs Burgund, abtreten, und dem Churfürsten und „Herzoge annoch drei Millionen Gulden zu gefälligem, „allenfalls vergnügendem Gebrauch auszuzahlen, sich aber „alle Artillerie und alle Nationaltruppen, sowohl von „den Niederlanden als von Bayern, und zugleich das „Recht, in den Niederlanden nach Gutbefinden Geld „negociren zu können, vorbehalten wollten, und sollte „ein jeder Theil die auf jedem Lande haftenden Schulden übernehmen; der Tauschhandel sollte geschlossen „werden unter der Garantie von Frankreich und Rußland, ohne von Preußen und dem Reiche (welche doch „als schließende und garantirende Theile des Teschener

„Friedens und sonst so wesentlich dabei interessirt sind) „etwas zu erwähnen.“

Ohngeachtet dem Herzoge bei diesem Antrage bedeutet wurde, daß man von der Einwilligung des Churfürsten zu Pfalz vorläufig sicher sey, und daß die Sache auch ohne ihn und wider seinen Willen zu Stande kommen würde, und daß man binnen acht Tagen eine feste Entschließung von ihm erwarte; so erklärte sich derselbe doch darauf großmüthig und rund aus, daß er niemals einen seinem Hause so nachtheiligen Handel eingehen und seine altväterlichen Erblande vertauschen würde. Er gab sogleich und in der Mitte des Jännermonats dem Könige, als seinem Freunde und Urheber des Teschener Friedens, von Allem Nachricht, er verlangte seinen Beistand gegen dieses ihm so gefährliche Projekt und übersandte ein Schreiben seines Ministers von Hofenfels, an den russisch-kaiserl. Vicekanzler, Grafen von Ostermann, mit einem ausführlichen Memoire, darin er den ganzen Umfang des Antrages und die Unthunlichkeit des Tausches mit den Ursachen seines Widerspruchs auf eine überzeugende Art darlegte und Ihre russisch-kaiserl. Majestät als Garant des Teschener Friedens ersuchte, von diesem Entwurf abzustehen und des Kaisers Majestät davon zurückzubringen. Se. königl. Majestät, so verwundert als beunruhiget durch diese Nachricht, trugen Ihrem Gesandten zu Petersburg, Grafen von Görz, auf, gedachtes Schreiben und Memoire des Herzogs von Zweibrück dem Grafen von Ostermann zu übergeben, Ihre eigene Besorgniß darüber zu eröffnen und das Ansuchen des Herzogs von Zweibrück mit allen zweckdienlichen Vorstellungen zu unterstützen. Eben dergleichen Vorstellungen ließen Se. königl. Majestät von Preußen bei dem königl. französischen Hofe als gleichmäßigem Garant des Teschener Friedens thun und diejenigen, welche der Herzog von Zweibrück durch seinen nach Paris eigens abgeschickten Gesandten von Esebeck thun lassen, unterstützen. Ihre Majestät die russische Kaiserin ließen darauf zu Ende des Jänner durch ihren zu Berlin stehenden Gesandten, Fürsten Dolgoroucki, zur Antwort ertheilen: daß Sie diesen Tauschhandel, den Sie beiden Theilen zuträglich hielten, dem Herzoge von Zweibrück nur dergestalt hätten thun lassen, als derselbe von dem freien Willen beider Theile abhange. Der königl. französische Hof ließ gleichfalls dem Könige verschiedentlich versichern,

daß des Kaisers Majestät dieses Tauschprojekt, da der Herzog von Zweibrück solches nicht annehmen wollen, fallen lasse. Man hat es aber nicht dahin bringen können, eine schriftliche oder direkte Verfahrung darüber von dem k. k. Hofe zu erhalten.

Se. königl. Majestät würden sich durch die Versicherungen zweier so ansehnlicher Höfe haben beruhigen lassen, wenn Sie nicht aus dem bedingten Inhalte derselben, aus dem beständigen System des Wiener Hofs und uns denen bei und nach den Friedenshandlungen von Utrecht und Teschen so oft wiederholten Versuchen des bayerischen Tauschhandels hätten schließen müssen, daß er dieses ihm so angelegene Projekt niemals ganz aufgeben, sondern bei jeder ihm günstig scheinenden Gelegenheit wieder hervorsuchen würde. Mehrgedachter hoher Hof eiferte zwar in denen so vielfältigen Deklarationen seiner Minister vors erste nur überhaupt gegen die ihm angeblich beigemessenen widerrechtlichen Absichten, hernach aber, da der russische Hof in seinen Deklarationen den Tauschhandel von Bayern eingestanden, gestehet er denselben gleichfalls, versichert aber, daß er niemals an einen gewaltsamen Tausch gedacht habe, noch weiter denken werde. Er zeiget durch diese Einschränkung und den so sorgfältig machenden Unterscheid zwischen einem gewaltsamen oder freiwilligen Tausch nur zu deutlich, daß er sich die Möglichkeit und die Freiheit des sogenannten freiwilligen Tausches, dessen Natur man schon aus der Convention vom 3. Jänner kennet, noch immer vorbehalte. Diese an sich schon so starke Muthmaßung bestätiget sich noch mehr durch die von dem Wiener Hofe dem russisch-kaiserl. an die Hand gegebene Behauptung, daß das Haus Bayern durch den Badener Frieden die Freiheit habe, seine Staaten zu vertauschen. Es ist zwar an dem, daß in dem 18. Artikel dieses Friedens festgesetzet ist, daß, „wenn das Haus Bayern einige Vertauschung seiner Staaten seinem Interesse gemäß findet, der Allerchristlichste König versprochen hat, solchem Tausch nicht zuwider zu seyn.“ Es folget aber selbst aus den klaren Worten dieses Artikels, daß man dadurch dem Hause Bayern nur die Vertauschung einiger Länder und Distrikte oder Theile des Ganzen, und zwar solche Vertauschung, welche seinem Interesse gemäß sey, verstattet habe; man hat aber gewiß damals nicht daran gedacht, noch gedenken können, die gänzliche und willkür-

liche Vertauschung eines großen Churfürstenthums und Reichslehns, welches unter der Verfügung und dem Schutze der güldenen Bulle und des Westphälischen Friedens stehet und darin seine Grundlage hat und dessen gänzliche Veränderung die wesentliche Verfassung des Churfürstl. Collegiums und selbst des ganzen Reichenbundes würde zerstöret haben, zu verstatten oder zu berechtigen.

Wollte man aber auch zugeben, daß der Friede von Baden dem Hause Bayern einen ihm nützlichen Tausch einiger seiner Besitzungen verstattet habe, so ist solches doch wieder durch den 8. Artikel des Friedens von Teschen und durch die zu gleicher Zeit zwischen dem Churfürsten von Pfalz und dem Herzoge von Zweibrück geschlossene Neben-Akte verändert und aufgehoben worden, indem durch beide die Hausverträge des Hauses Pfalz-Bayern von den Jahren 1766, 1771 und 1774 erneuert, bestätiget und garantiret worden, in welchen Hausverträgen man alle Länder des Hauses Pfalz-Bayern mit einem beständigen und unveräußerlichen Fideicommiß beleget und die alte zu Pavia im J. 1329 geschlossene pragmatische Sanktion dieses Hauses erneuert, in der alle Fürsten dieses Hauses sich versprochen haben, niemals etwas vor ihren Ländern zu veräußern, zu verwechseln oder zu vertauschen. Da nun der Friedenstraktat von Teschen mit allen seinen Nebenakten unter der Garantie des Königes und des Churfürsten von Sachsen, als hauptschließende Theile dieses Friedens, ingleichen der Höfe von Frankreich und Rußland und des gesammten deutschen Reiches, welches die Garantie davon übernommen, stehet, so folget daraus unwidersprechlich, daß kein Tausch von Bayern mehr Statt haben kann, ohne ausdrückliche Einwilligung aller eben genannter Mächte, und besonders nicht ohne Mitwirkung des Königes und seiner Reichsmitstände, als welche wesentlich und vorzüglich dabei interessirt sind, daß das große und wichtige Herzogthum Bayern dem Hause Pfalz verbleibe und nicht an ein anderes mächtigeres Haus komme. Es fällt in die Augen und Sinne, daß, wenn dem Hause Oesterreich frei stände, den so weitläufigen, an sich so vortrefflichen, auch noch einer viel größeren Verbesserung fähigen und von einer vorzüglich braven Nation bewohnten Staat von Bayern gegen ein ihm entlegenes dreifach kleineres, ungleich schlechteres, und wenig zu

verbesserndes Land zu vertauschen, seine mit Bayern grenzenden Staaten damit zu vereinigen und dadurch seinen schon so überwiegenden Staatskörper auf eine so übertriebene als unbillige Art zu verstärken, alsdann das Gleichgewicht der Macht in Deutschland sich gänzlich verlieren, und sowohl die Sicherheit als Freiheit aller übrigen Reichsstände, bloß von der Mäßigung des Hauses Oesterreich abhängen würde. Dieses schon so große und übermächtige Haus sollte sich doch an seiner so weitläufigen Monarchie begnügen und nicht au neue, an sich nicht rechtmäßige Erwerbungen gedenken, welche nicht allein Deutschland, sondern auch ganz Europa beunruhigen müssen; es sollte sich von selbst erinnern, daß König Karl VI. in dem Barriere-Traktat vom Jahr 1715, welcher ohne Einwilligung aller schließender Theile nicht aufgehoben werden kann, feierlich versprochen hat, daß die Niederlande niemals an einen Fürsten außer dem österreichischen Hause veräußert werden sollen.

Da nun der König nach den hier angeführten Grundsätzen überzeugt ist, daß der Wiener Hof keine Befugniß hat, Bayern, durch welche Mittel und Art von Tausch es auch sey, an sich zu bringen, daß aber derselbe nach denen in diesem Jahre erneuerten Versuchen noch öfters und nach größter Wahrscheinlichkeit beständig damit umgehet und nach denen in ganz Europa verbreiteten Deklarationen sich zu einem sogenannten freiwilligen Tausch noch immer berechtigt hält; da ferner Se. königl. Majestät von Preußen aus denen hier gleichfalls angezeigten Ursachen, bei einer so widerrechtlichen als willkürlichen Vergrößerung ihres Nachbarn nicht gleichgültig seyn können; da Sie schon einen Krieg darüber geführet und durch den Teschener Frieden ein neues und beständiges Widerspruchsrecht dagegen erhalten; da Sie als Chur- und Reichsfürst und als Contrahent und Garant des Westphälischen und Teschen'schen Friedens so berechtiget als interessirt sind, darauf zu wachen und mit allen Kräften darauf zu halten, daß das ganze deutsche Reich in seinem constitutionsmäßigen System und Gleichgewicht erhalten, und besonders, daß nicht eines der größten und ältesten fürstlichen Häuser, das zu diesem Gleichgewichte nöthig ist, fast aus dem Reiche vertrieben werde, so haben Sie geglaubet, für Ihre und des ganzen deutschen Reiches Sicherheit und Wohlfahrt nicht weniger thun zu können, als

daß Sie Ihren hohen Mitständen eine Vereinigung angetragen, welche den Reichsgrundgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden, den kaiserl. Wahlkapitulationen und dem Herkommen aller Jahrhunderte gemäß ist, indem Sie keinen andern Endzweck hat, als die gegenwärtige gesetzmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, ein jedes Mitglied desselben bei dem freien und geruhigen Genusse seiner Länder, Besitzungen und Rechte zu handhaben und sich jeder widerrechtlichen und willkürlichen Unternehmung zu widersetzen. Da nun Se. königl. Majestät von Preußen bei den durchlauchtigsten Herrn Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg eine gleiche Gesinnung gefunden, so haben Sie, als Churfürst von Brandenburg, mit Hochdenenselben einen Vereinigungstraktat getroffen und abgeschlossen, welcher auf nichts Anderes gehet und abzielet, als auf die so eben angezeigten Gegenstände und auf die Erhaltung des constitutionsmäßigen Reichssystems, der also weder gegen den Kaiser noch das Reich, noch gegen einigen Reichsstand gerichtet ist, der den Rechten und der Würde Ihrer kaiserl. Majestät gar nicht zu nahe tritt und den Wiener Hof weder beleidigen, noch beunruhigen kann, wenn seine Absichten und Gesinnungen für die Erhaltung des Reichssystems so beschaffen sind, wie man von der Großmuth und der Rechtschaffenheit des Reichsoberhaupts erwarten kann und auch zuversichtlich erwartet.

Der königl. preuß. Hof hat gegründete Ursache, sich zu beschweren, daß die Oesterreichischen Ministers in ihren, sowohl an die Reichsfürsten gerichteten Schreiben, als in den an auswärtigen Höfen gethanen Deklarationen demselben so falsche, als unter gleichen Höfen unanständige Vorwürfe von Unwahrheiten, Calumnien und dergleichen machen, daß sie die obgedachte Union mit unechten und gehässigen Farben abzuschildern und als reichssatzungswidrig davon abzurathen suchen, auch wohl gar Sr. königl. Majestät ungleiche Absichten andichten. Höchstdieselben haben sich über allen dergleichen nur möglichen Argwohn durch das offene, patriotische und uneigennützige Betragen, welches Sie vor, in und nach dem Frieden von Teschen, gegen das Haus Pfalz-Bayern und gegen Jedermänniglich ohne Wandel bezeiget, gänzlich erhoben und weggesetzet und könnten erwarten, daß man Ihrer Art, zu denken und zu handeln, mehr Gerechtigkeit

widerfahren lassen sollte; Sie haben auch die Fortdauer dieses Ihres so patriotischen und gemeinnützlichen Systems selbst durch die Ihren Herren Mitständen angetragene und zu Stande gebrachte Union außer Zweifel gesetzet, indem selbige durch ihre Natur und Beschaffenheit selbst die Möglichkeit aller eigennützigen Absichten ausschließt. Der königl. preuß. Hof hat sich niemals niedriger und heimlicher Mittel in seinen Staatsverhandlungen bedienet, er könnte also die obgedachten ihm gemachten so unziemenden Vorwürfe so leicht widerlegen, als mit mehrerem Grunde auf jene Seite zurückweisen und aus gleichem Tone beantworten; man will aber einem solchen unschicklichen Beispiele nicht folgen, sondern kann sich vielmehr auf den hierin kürzlich dargestellten Vorgang und Zusammenhang der Sache und selbst auf das Zeugniß derjenigen Herren Churfürsten und Fürsten berufen, denen man die Vereinigung angetragen, und welche bezeugen werden, daß man nichts gethan, als daß man ihnen die Unzulässigkeit und die Gefährde des Tausches von Bayern ohne Jemandes Beschuldigung vorgestellet und ihnen eine reichsconstitutionsmäßige und solche Vereinigung angetragen, welche man der ganzen Welt zeigen kann; solches würde sich auch selbst aus dem ersten Entwurfe dieser Vereine zeigen, der vermuthlich in den Händen des Wiener Hofes seyn wird, und der nach seinem Inhalte lediglich gegen jede widerrechtliche und gewaltsame Unternehmung von Tausch, Säkularisation und Zergliederung deutscher Reichslande, aber namentlich gegen keine Macht, welche sich derselben nicht schuldig machet, gerichtet ist.

Man glaubt durch alles Vorhergehende überzeugend dargethan zu haben, daß die Vereinigung, welche Se. königl. Majestät von Preußen mit den durchlauchtigsten Herren Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg geschlossen, einer Seits unschuldig, unverfänglich und constitutionsmäßig, andrer Seits aber für die künftige Sicherheit und Freiheit des Reichs und aller seiner Mitglieder so nothwendig als nützlich ist. Se. königl. Majestät von Preußen tragen also kein Bedenken, sondern achten sich vielmehr verbunden, Ihren hohen Mitständen von dieser geschlossenen Vereinigung Nachricht und Theil zu geben, Ihnen selbige, wenn Sie es verlangen, in ihrem ganzen Umfange vorzulegen und zu überlassen, ob sie derselben beitreten wollen. Man verspricht

sich solches von ihren hohen Einsichten und patriotischen Gesinnungen, und in solchem Fall werden Se. königl. Majestät von Preußen mit den durchlauchtigsten Herren Churfürsten zu Sachsen und Braunschweig-Lüneburg sich ein Vergnügen daraus machen, solche hohe Mitstände in diese Vereinigung aufzunehmen, Ihnen alle Vortheile davon angedeihen zu lassen und mit Ihnen das Nöthige darüber weiter zu verabreden und abzuschließen.

Berlin, im Augustmonat des Jahres 1785.

Traktat,

abgeschlossen zu München den 31. August 1784 zwischen dem römischen Kaiser und dem Churfürsten von Bayern zur Definitiv-Berichtigung der Grenzen des durch den Teschener Friedensvertrag an Oesterreich abgetretenen Innviertels.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Ober- und Nieder-Bayern, Erztruchseß und Churfürst des heiligen römischen Reichs rc., machen hiemit kund und zu wissen und erklären, daß: gleichwie durch den Friedensvertrag von Teschen die Donau, der Inn und die Salza zwischen dem Sr. k. k. Majestät gehörigen Innviertel und den bayerischen Staaten als Grenzen angenommen worden sind, insoweit diese Flüsse besagten an das Erzhaus Oesterreich neuabgetretenen Distrikt berühren, Se. k. k. apost. Majestät und Wir, zur Befestigung der Freundschaft und des guten Einverständnisses, welches zwischen Uns bestehet, für dienlich erachtet haben, auch die Grenz-Irrungen, welche sich über einige zweifelhafte Punkte erheben könnten, auf eine billige und beiden Theilen zuträgliche Art beizulegen, und darüber mittelst einer förmlichen Uebereinkunft zu verfügen. Aus diesen Ursachen haben der Kommandeur, Freiherr von Lehrbach, bevollmächtigter Minister Sr. k. k. Majestät, und Unsere Minister, geheime Staats- und Conferenzräthe, gleichfalls mit Vollmachten versehen, folgende Artikel festgesetzt und beschlossen, nämlich:

Art. 1. In Gemäßheit des Teschener Friedensvertrages werden die Donau, der Inn und die Salza die Grenzen jenes Theiles von Bayern bilden, welcher an das Erzhaus Oesterreich abgetreten worden ist.

Art. 2. Die Ufer und Inseln besagter Flüsse, die anliegenden Wiesen und zugeschwemmten Gründe, so wie auch

die Landeshoheits-Rechte darüber, werden nach dem Wasserfaden getheilt und bestimmt werden, und zwar so, daß Alles, was rechts liegt, zum Innviertel, was links liegt, zu Bayern gehört.

Art. 3. Die Benützung des Holzes und der Waiden auf besagten Ufern, Inseln, Wiesen und angeschwemmten Gründen verbleibet Jenen, welche sich in rechtmäßigem Besitz des Einen und Andern befinden.

Art. 4. Gemäß dem Art. 5 des Teschener Friedens, wird keiner der vertragschließenden Theile die Schiff- und Durchfahrt der Unterthanen, Waaren, Erzeugnisse und anderer Güter auf besagten Grenzflüssen jemals hindern oder unterbrechen, noch den Schiffzug beeinträchtigen dürfen, in welch immer für einem Bezug und auf welch immer für eine Art geschehen könne, wohl einverstanden, daß dieß Uebereinkommen auf die Anlandung und Ausschiffung der Waaren auf den entgegengesetzten Ufern, für den Bedarf der betreffenden Unterthanen, nicht angenommen werden kann, und daß man davon keinen Mißbrauch machen dürfe, um die heimliche Ein- und Ausfuhr verbotener Waare zu erleichtern.

Art. 5. In jenen auf besagten Flüssen vorkommenden Fällen, welche die Dazwischenkunft der Gerechtigkeit erfordern, sie mögen ausschließend die Unterthanen des einen oder andern Theils, oder Unterthanen beider Gebiete, oder selbst Fremde betreffen, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die endliche Erkenntniß über besagte Fälle jenem der vertragschließenden Theile zustehen, auf dessen Seite der Vorfall, welcher zum gerichtlichen Verfahren Anlaß geben wird, sich ereignet hat. Daher werden ihm die Delinquenten auf das erste Ansuchen von dem andern Theile übergeben werden. Findet ein Zweifel über die Lokalität Statt, so concurriren beide Theile zum Urtheilsspruch. Wenn aber Gefahr auf dem Verzug haftete, soll das Recht des Zuvorkommens Statt haben, jedoch mit der Bedingung, daß hievon kein Mißbrauch gemacht werde, und daß die Beamten des einen der vertragschließenden Theile unter dem Vorwande der erforderlichen Schnelligkeit in Behandlung des Geschäftes die Erkenntniß den Beamten des andern Theiles nicht entziehen dürfen. Der zuvorkommende Theil wird übrigens den zuvorgekommenen von Allem unterrichten, was er in Folge des Präventionsrechtes verfüget haben wird.

Art. 6. Es wird beiden vertragschließenden Theilen unbenommen bleiben, Mühlen und Bauwerke in besagten Flüssen anzulegen, wenn anders diese Bauwerke der Schifffahrt kein Hinderniß bringen, und unter Bedingung, daß in wichtigen Fällen der anordnende Theil nicht nur den andern davon unterrichte, sondern auch, daß man sie bei irgend einem Nachtheil des andern Theiles sogleich einstelle und solche Verfügungen treffe, daß sie auf keine Weise schädlich werden.

Art. 7. Der Teschener-Vertrag hat schon vorgesehen, daß keiner der vertragschließenden Theile den natürlichen Lauf der Flüsse abändern dürfe. Dieß Uebereinkommen wird jedoch nicht hindern, daß der eine oder andere Theil die erforderlichen Maßregeln ergreife, um die beiderseitigen Ufer vor dem Einbruch der Gewässer zu schützen; doch wohl verstanden, daß diese Arbeiten nach ihrer größern oder mindern Wichtigkeit von einem Theile nicht unternommen werden können, ohne den andern hievon unterrichtet zu haben.

Art. 8. Beiden vertragschließenden Theilen wird es erlaubt seyn, auf den betreffenden Ufern Schanzen und Fortificationen anzulegen.

Art. 9. Beide vertragschließende Theile werden jeder, seiner Seits, vorzüglich darauf Acht nehmen, daß die Hälfte der an besagten Flüssen erbauten Brücken, welche nach der von den beiderseitigen Commissarien gezogenen Scheidungslinie einen Theil seines Territoriums ausmacht, beständig in gutem Stande erhalten werde.

Art. 10. Da man die Frage aufgeworfen hat, welche Vorschriften rücksichtlich der Fischerei der Unterthanen sowohl als der Herrschaften befolgt werden sollen, hat man für billig erachtet, daß jeder der vertragschließenden Theile dieses Recht seiner Seits mit Ausschließung des andern ausübe, jedoch mit Vorbehalt des besondern auf Rechtstitel oder Gebrauch gegründetes Eigenthumsrechtes.

Art. 11. In Betreff der gegenüber der Stadt Braunau liegenden Wiesen und Möser sollen die Bürger dieser Stadt in dem Eigenthum und friedlichen Genuß derselben erhalten und geschützt werden, mit der Folge für sie, daß sie gemäß ihres alten Besitzes und der mehrfältigen dießfalls erflossenen Entscheidungen und Verordnungen, darüber frei verfügen können. Diese Verordnungen, und die am 24. April 1760

geschlossene und den 25. Oktober 1763 ratificirte Uebereinkunft werden durch gegenwärtige Convention als erneuert und bestätigt angesehen, so zwar, daß die nicht benannten Eigenthümer der in besagten Wiesen und Mösern liegenden Gründe mit Fug durch Kauf und Verkauf darüber verfügen können, und daß sie künftig in dieser Hinsicht mit den benannten Eigenthümern gleich gehalten werden sollen.

Art. 12. Rücksichtlich der von besagten Wiesen und Mösern zu entrichtenden Abgaben ist die Uebereinkunft getroffen, daß der Magistrat der Stadt Braunau jährlich die Summe von dreißig Gulden, zahlbar in zwei Terminen, dem bayerischen Landgerichte Julbach als im Pauschquantum erlege; außer welcher Summe von dreißig Gulden von den Besitzern nichts, weder in Geld noch Produkten, unter welch immer einem Namen oder Vorwand gefordert werden kann.

Art. 13. Man ist übereingekommen, daß die auf besagten Wiesen gegenwärtig bestehenden Gebäude darauf beibehalten und zum nämlichen Gebrauch, wozu sie bisher bestimmt waren, verwendet werden sollen; aber Se. churfürstliche Durchlaucht werden nicht zugeben, daß andere darauf erbauet werden, wodurch für das Eigenthum oder den Nutzgenuß besagter Gründe eine Lästigkeit oder ein Nachtheil erwachsen könnte.

Art. 14. Da das zum Bau und zur Ausbesserung der Brücken nöthige Holz bisher in einer zu dieser Absicht in besagten Wiesen errichteten Zimmerholz-Niederlage aufbewahrt worden, und da gegenwärtig Se. k. k. Majestät verbunden ist, wegen des Besitzes des Innviertels zu ihrer Unterhaltung zur Hälfte beizutragen, so willigt Se. churfürstliche Durchlaucht ein, daß dieses Gebäude hinfüro zur gemeinschaftlichen Niederlage des zu besagten Bauten und Ausbesserungen erforderlichen Holzes dienen möge.

Art. 15. Wenn es sich im Verfolg der Zeit ereignete, daß das Wasser zu niedrig wäre, als daß die Schiffe und Kähne das Ufer von Braunau erreichen könnten, erlaubet Se. churfürstliche Durchlaucht nicht nur, daß sie bei besagten Wiesen anlanden dürfen, sondern bewilliget auch, aus bloßer Willfährigkeit, und des Wunsches wegen, die gute Nachbarschaft fortwähren zu lassen, daß in diesem besondern Falle allein, und ohne daß es zur Folgerung dienen könne, die Mauthbeamten von Braunau sich dahin verfügen und ihre

Amtirung ausüben dürfen; jedoch mit der Bedingung, daß das Landgericht Julbach jedesmal von Allem unterrichtet werde, was besagte Beamte daselbst in ihrer benannten Eigenschaft vorgenommen haben werden.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag von den betreffenden hiezu beauftragten Ministern Sr. k. k. Majestät und Sr. churfürstl. Durchlaucht unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen worden, jedoch mit Vorbehalt der Ratifikation Sr. k. k. Majestät und Sr. churfürstlichen Durchlaucht.

Geschlossen zu München den 31. August 1784.

L. S. Freih. v. Lehrbach, Commandeur. L. S. J. F. Graf von Sinsheim.

L. S. E. Graf von Königsfeld.

L. S. M. Freiherr von Vieregg.

L. S. W. A. Freiherr von Kreitmayr.

Wir genehmigen, billigen und ratificiren hiemit obige Artikel nach ihrem ganzen Inhalt, in bester Form und verbindlichster Weise, sowohl für Uns, als Unsere Erben und Nachfolger, eben so, als sie von Uns selbst beschlossen worden wären; Wir versprechen auf churfürstliche Treue und Wort, alle Punkte, wozu Wir Uns durch obige Convention verbindlich gemacht haben, treulich und vollkommen zu erfüllen. Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und unser großes churfürstliches Siegel beisetzen lassen. Gegeben in Unserer churfürstl. Residenz zu München den 3. Januar 1785.

Karl Theodor, Churfürst.

Kreisschreiben des Kaisers vom 11. Mai 1785 an seine Minister im teutschen Reiche, die Vertauschung von Bayern betreffend.

Durch mein unter dem 13. April erlassenes Schreiben sind Ew. 2c. bereits von den Bearbeitungen des Königl. preußischen Hofes benachrichtiget worden, durch welche derselbe sich bemühet, unter den gehässigsten Vorspiegelungen eine förmliche Ligue mit den meisten deutschen Reichsständen, zwar nicht namentlich, gleichwohl aber blos gegen Se. Kaiserl. Majestät zu Stande zu bringen.

In dem nämlichen Schreiben sind zugleich die Ursachen enthalten, die uns anfänglich ganz unglaublich machten, daß diese Bearbeitungen irgendwo einen günstigen Eingang finden sollten.

Zu unserm wahren Erstaunen ist inzwischen gleichwohl das Widerspiel erfolget, und wiederholte Nachrichten bestätigen uns ganz zuverlässig, daß bereits einige der ansehnlichsten Reichsstände sich bereitwillig erkläret haben sollen, der von Berlin in Antrag gebrachten Conföderation beizutreten. Wir können uns die Wirklichkeit eines solchen Erfolges nicht anders als durch Vermuthung erklären, daß die ausgestreueten Verleumdungen Glauben gefunden und verschiedene Reichsstände in die wahre Besorgniß versetzt haben müssen: der hiesige Hof dürfe in der That Willens und im Begriffe seyn, die ihm angedichteten gewaltsamen Austausch=, Theilungs=, Säkularisations=, und mehrere andere der Aufrechthaltung der Stände gefährliche, die deutsche Grundverfassung zerstörende Projekte zu bewerkstelligen.

Es ergehet demnach an Ew. rc. hiemit der Auftrag, an jene Höfe, an welchen dieselben accreditiret sind, im Namen Sr. Kaiserl. Majestät die ungesäumte Eröffnung gelangen zu lassen, kraft welcher alle vorerwähnte Ausstreuungen sammt und sonders für das, was sie wirklich sind, nämlich für offenbare Verleumdungen und überhaupt für solche Absichten erkläret werden, die der Kaiserl. Königl. Hof nie gehabt, noch dermalen hat, noch jemals haben wird, bei deren Erdichtung und Verbreitung kein anderer Endzweck seyn kann, als das allerhöchste Oberhaupt zum Gegenstande des allgemeinen Mißtrauens aufzustellen; dabei aber zugleich die selbsteigenen gefährdenvollen Anschläge vorzubereiten und durchzusetzen.

Um jedoch die sämmtlichen hohen Stände des Reichs nicht blos durch Worte allein, sondern auch auf die werkthätigste Art zu überzeugen, wie weit Se. Kaiserl. Majestät von den Ihnen so unverschämt angedichteten Absichten nicht nur entfernet, sondern wie erst Sie entschlossen seyn, die gesetzmäßige Reichsverfassung, im Ganzen und einzeln genommen, unverrückt aufrecht zu erhalten, wollten Allerhöchstdieselben gedachten hohen Ständen, welche die allfällige Bewerkstelligung der bisher ausgestreueten oder was immer für sonstige gefährliche Absichten von irgend einer Seite wirklich besorgten

und durch eine engere Vereinigung sich gegen solche sicher zu stellen für nöthig ansehen dürften, eine förmliche und feierliche Verbindung unmittelbar mit dem Reichsoberhaupte selbst anbieten und sich gegen Sie hiezu bereitwillig erklären. Einen auffallendern thätigern Beweis wüßten Se. Kaiserl. Majestät von dero wahren Gesinnungen und Vorsorge für die Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Reichs-Grundverfassung nicht zu geben, so wie im Gegentheile jene Stände, die sich, dessen ungeachtet, gegen alle bessere Vermuthung zu nebenseitigen Verbindungen einlassen dürften, bei der ganzen unparteiischen Welt außer Zweifel setzen würden, daß hierunter ganz andere Beweggründe und Absichten, als die blos äußerlich vorgegebenen, obwalten.

Die Ew. &c. auf diese in allerhöchstem Namen zu machende Eröffnung zukommende Rückäußerung wollen dieselben unverzüglich einberichten.

Copia Circularis an die Kaiserl. Königl. Minister im Reich, d. d. 23. Juni 1785.

P. P.

In der abschriftlichen Anlage erachte ich, Ew. zu dero diensamen Wissenschaft jenen Circularauftrag *) mitzutheilen, welchen der russischen Kaiserin Majestät, nach ihrer intimen Freundschaft gegen des Kaisers Majestät und nach der strengsten Wahrheit, an die betreffenden Minister haben ergehen lassen. — Bei Gelegenheit dieser Mittheilung muß ich Ew. zugleich eine recht auffallende Mißdeutung und Verdrehung bemerken, welche man sich neuerdings erlaubt, um der auf das Tapet gebrachten Conföderation Eingang zu verschaffen. — Wie denenselben ohnehin bekannt ist, hat man gleich anfangs Sr. Kaiserl. Majestät Absichten auf gewaltsame Ländervertauschungen, Säkularisationen &c. angedichtet und auf diese Vorspiegelungen die Nothwendigkeit einer engern Verbindung der meisten Glieder gegen das Haupt des deutschen Reichs gegründet.

*) Dieß beziehet sich auf jene bekannte Deklaration des russischen Hofes, die der Freiherr von Assenburg verschiedenen hohen Reichsständen auf Befehl der Kaiserin bekannt machte, und laut welcher die nachdrücklichsten Erklärungen gegeben wurden: daß dieses Projekt gänzlich aufgegeben und bei Seite gesetzt sey, da der Herzog von Zweibrücken damit nicht zufrieden wäre.

Nachdem Se. Kaiserl. Majestät die höchsten und hohen Reichsstände auf die positiveste und feierlichste Art haben versichern lassen, daß sie dergleichen gewaltsame Absichten nie gehabt und nie haben werden; so wird nun auf einmal die Sprache geändert, von gewaltsamen Ländervertauschungen ganz geschwiegen, diesen vorherigen Verleumdungen jene Austauschung, welche die Russisch-Kaiserl. Circular-Belehrung nach der pünktlichsten Richtigkeit des Facti dargestellt, unterschoben, und zugleich kein Bedenken getragen, zu behaupten: daß Se. Kaiserl. Majestät den gedachten Austauschantrag verleugnen, eben dadurch aber in einen geraden Widerspruch mit sich selbst und mit den an die Reichsstände jüngsthin erlassenen Versicherungen fallen. — Mit unredlicherer Zudringlichkeit läßt sich unmöglich den höchsten und hohen Reichsständen Staub in die Augen streuen. Ein freundschaftlicher Austauschungsantrag, so wie solcher in dem Russisch-Kaiserlichen Circulare mit der größten Wahrheit dargestellt wird, ist doch wohl von einer gewaltsamen, unrecht erzwungenen, folglich reichsverfassungswidrigen Handlung himmelweit unterschieden.

Mit welcher Stirne kann also behauptet werden: daß Se. Kaiserl. Majestät die dem Herrn Herzog von Zweibrücken geschehene freundschaftliche Proposition leugnen, mit sich selbst in Widerspruch fallen und die sämmtlichen Reichsstände zu täuschen suchen, wenn Sie die Allerhöchst Denenselben angedichteten gewaltsamen Austausch-Säkularisations- und andere Projekte für das, was sie wirklich sind, nämlich für grundlose Verleumdungen erklären und aller Orten versichern, daß Sie von dergleichen Absichten jederzeit weit entfernt gewesen, annoch sind und immer seyn werden; ja sogar gegen solche, wenn sie von irgend einer Seite wirklich besorgt werden sollten, als Oberhaupt des Reichs mit den Gliedern desselben über den ohnehin bestehenden gesetzmäßigen Verband noch enger sich vereinigen wollen. — Bei dieser handgreiflich überzeugenden Aufklärung der Sachen kann demnach die bisher in Bewegung gebrachte Conföderation der Reichsstände gegen nichts Anderes, als gegen folgende dreierlei Gegenstände gerichtet seyn *): nämlich entweder gegen

*) Die Königlich Preußische Erklärung sagt am Schluß mit den deutlichsten Worten, ohne alle Zweideutigkeit, ohne Subtilität und

die Sr. Kaiserl. Majestät angedichteten gewaltsamen Absichten, oder gegen ähnliche von andern Seiten etwa zu besorgende Gefahren, oder endlich gegen solche Austausche und solche Arrangements, worüber sich einzelne Stände des Reichs freundschaftlich, freiwillig und auf eine der gesammten Reichs-, Kreis- und Ständischen Verfassung unschädliche Art für jetzige und künftige Zeiten einverstehen dürften. — Bei dem ersten dieser Gegenstände würde gedachte Conföderation nach der bereits ergangenen Kaiserlichen positiven Deklaration gegen blose vorgespiegelte Schimären gerichtet seyn und lediglich zum Endzweck haben, blinde Abneigung, mißtrauungsvolle, gehässige Gesinnungen unter den Ständen des Reichs gegen Se. Kaiserl. Majestät zu verbreiten, eben aber dadurch das Band zwischen Haupt und Gliedern zu zerreißen. — Bei dem zweiten bieten Se. Kaiserl. Majestät durch eine eigene enge Vereinigung mit den Ständen alle nur immer erwünschte gesetz- und ordnungsmäßige Sicherheit an. — Bei dem dritten mögen die sämmtlichen Stände des Reichs, außer der ganz offenbaren Illegalität und Nichtigkeit dergleichen Verbindungen, noch die hieraus entstehen könnenden unübersehlichen Folgen selbst beherzigen, die Fesseln, die sie sich und ihren Gerechtsamen nach nicht vorher zu bestimmenden Zeiten und Umständen anlegen, zum voraus selbst erwägen und alsdenn einen wenigstens nicht übereilten selbst beliebigen Schluß fassen.

Alle diese Betrachtungen wollen Ew. an jenen Reichshöfen, an welchen Dieselben accreditirt sind, wie auch an sonstigen diensamen Orten, bestens geltend machen und bei so wohlgemeinten offenherzigen Erläuterungen, als eine billige Zurückgabe des jenseitigen Vertrauens, auf eine zwar höfliche, gleichwohl aber ernstliche und nachdrucksame Art von jenen höchsten und hohen Reichsständen, welche sich nicht schon vorher auf unsere gemachte Eröffnung bestimmt erklärt haben, eine von ihrer ganz freien Willkür abhängende, jedoch deutliche und kategorische Antwort im allerhöchsten Namen sich erbitten, ob sie eine nähere Verbindung gegen etwan zu besorgende gewaltsame Unternehmungen und reichsverfassungs-

Reservation: „daß die Vereinigung gegen keine Macht namentlich, sondern gegen jede widerrechtliche und gewaltsame Unternehmung von Tausch, Säkularisation und Zergliederung deutscher Reichslande gerichtet sey.“

widrige Verfahren für unnöthig und überflüssig finden oder nicht, und ob sie in dem letztern Falle der Ihnen von Sr. Kaiserl. Majestät angebotenen näheren Vereinigung beizutreten geneigt sind? —

Abschrift eines Circularschreibens des Grafen von Ostermann Exzellenz an alle Ihro Russisch-Kaiserl. Majestät am deutschen Reichstage und bei den verschiedenen Ständen und Kreisen des deutschen Reichs accreditirte Minister, vom 23. Mai A. St. (3. Jun. N. St.) 1785.

Die Kaiserin hat die Gerüchte, welche sich in Deutschland über vorgebliche gefährliche Anschläge des Wiener Hofes, zum Nachtheil der Freiheit der Staaten und Handhabung der deutschen Reichsconstitution, und zu deren Ausführung der Russische Hof die Hände bieten und seinen Beistand leisten würde, verbreitet haben, mit vieler Befremdung vernommen.

Ihro Kaiserl. Majestät hätte sich in der That geschmeichelt, daß das Betragen, welches Sie von Ihrer Seite, in Bezug auf den ganzen Körper des deutschen Reichs beobachtet hat, und dem Sie in keinem Stücke je zuwider handelte, Sie bei Allen gegen dergleichen Verdacht sicher stellen würde. Da Ihre Erwartung aber in diesem Stücke nicht erfüllet worden, so findet die Kaiserin, um den Werth, welchen Sie in das Vertrauen der Stände des deutschen Reichs setzet, zu beweisen, für gerathen, Ihnen, mein Herr, aufzutragen, daß Sie bei dem Reichstage (bei dem Hofe, wo Sie sich befinden, bei dem Kreise, an welchem Sie accreditirt sind) sich aller dienlicher Gelegenheiten gebrauchen, um die völlige Unwahrheit dieser Vorgebungen zu beweisen, welche ihren Ursprung in nichts Anderem, als in dem von dem Wiener Hofe zwischen Bayern und den Niederlanden entworfenen Tausche haben können. Sie werden folglich selbige in ihrem rechten Werthe aufstellen und allen Denjenigen, welchen es zu wissen daran gelegen ist, zu erkennen geben, daß die Kaiserin, durch Ihre Freundschaft gegen des Römischen Kaisers Majestät sowohl, als auch durch die Ueberzeugung, daß Sie sich hierin von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Behutsamkeit, welche den Grund aller Ihrer Handlungen ausmachen, nicht entfernen würde, bewogen, es auf sich genommen habe, dem Herzoge von Zweibrücken den besagten Tausch als eine

Einrichtung vorzuschlagen, die, eines Theils auf dem wechselseitigen Interesse der Parteien und andern Theils auf ihrer freien und ungezwungenen Einwilligung gegründet, dem Geiste der Constitution nicht zuwider seyn könnte. Da Jhro Majestät, die Kaiserin, bei dem gegenwärtigen Falle übrigens die sehr deutlichen Punkte des badenschen Friedens, der von dem Reiche ratificirt worden ist, erwogen, kraft welcher das Haus Bayern sich das Recht, dergleichen Austauschungen vorzunehmen, ausdrücklich vorbehalten hatte, so wäre es denenselben niemals in den Sinn gekommen, daß eine auf dergleichen Gründen sich stützende Unterhandlung mit dem vermuthlichen Erben der bayerischen Staaten jemals einer so nachtheiligen und übertriebenen Auslegung fähig seyn würde; und zwar um desto mehr, da seine Weigerung, in dieser Sache etwas zu beschließen, hinlänglich war, sie fallen zu lassen. Eine so ungekünstelte Art zu verfahren schien nicht so gestaltet zu seyn, um in den Gemüthern der deutschen Reichsstände Bestürzung zu erregen, und es gehörte sicher viel übler Wille dazu, um darin den Schatten eines Projekts zu finden, welches vermögend wäre, die Constitution zu Boden zu werfen, oder sie sogar mit einer gänzlichen Umkehrung zu bedrohen.

Die Kaiserin würde auch Umgang genommen haben, von dergleichen Anschuldigungen Wesen zu machen, indem sie es der Zeit und den Begebenheiten überlassen hätte, die Rechtschaffenheit, die Aufrichtigkeit und die Unveränderlichkeit Ihrer Grundsätze zu zeigen, wenn Ihre Ehre nicht durch den geradesten Antheil, welchen Sie, der Garantie des Teschener Traktates zufolge, an den Händeln von Deutschland zu nehmen habe, dabei interessirt wäre, alle Meinung, welche die Unverletzlichkeit, mit welcher Sie Ihre eingegangenen Verbindungen zu erfüllen Willens sey, in Zweifel ziehen lassen könnte, mit der Wurzel auszureißen. Sie werden daher nicht ermangeln, mein Herr, allen Denen, welche nicht schon in der gehörigen Ueberzeugung davon stehen, oder welche Ihnen wegen der nothdürftig ausgestreuten Gerüchte das Ansehen haben möchten, als ob sie sich in Ansehung dieses zu welcherlei Vorurtheilen hinreißen lassen, über die wahren Gesinnungen Jhro Kaiserlichen Majestät, als auch über die von dem Kaiser, Ihrem Bundesgenossen, die stärksten Versicherungen zu geben.

Die Kaiserin trägt kein Bedenken, hier förmlich zu gestehen, daß sie dem Teschener Traktate dieselbe Sanktion als dem Westphälischen beilegt; daß Ihro Kaiserliche Majestät ihn als eines der ersten Grundgesetze des deutschen Reichs ansieht, und daß Sie so wenig Willens ist, gegen die Verbindlichkeiten Ihrer Garantie zu handeln, daß Ihro Majestät nicht einmal die Möglichkeit einsieht, wie diese jemals mit der zwischen Ihr und Sr. Majestät, dem Kaiser, bestehenden Allianz in Collision kommen könne.

Sollte eine so allgemeine Versicherung nicht hinreichend seyn, einige unter den Ständen zu beruhigen und auf die Art alle zum Vortheil der beiden Kaiserhöfe einzunehmen; so können Sie ihnen im Namen der Kaiserin anbieten, sich mit ihnen darüber noch besonders zu eröffnen, damit ihnen nichts zu verlangen übrig gelassen werde, und sie davon zu überzeugen, daß man von ihrem guten Glauben Mißbrauch habe machen und sie unbedachtsamer Weise gegen besagte Höfe aufbringen wollen, indem man gesucht habe, sie zu überreden, daß diese Absichten gefasset hätten, welche dahin zielten, ihr wahres Interesse zu schmälern, und ihnen gerechte nnd gegründete Besorgungen machen könnten.

Handlungsvertrag oder Sened zwischen Oesterreich und der hohen Pforte, d. d. Constantinopel am 24. Februar 1784.

Im Nahmen des Allerhöchsten. — Die Ursache, warum gegenwärtiges Instrument ist aufgerichtet worden, besteht in Folgendem:

Es hat nämlich der kais. kön. Gesandte, unser Freund, in einem von Seite seines Hofes überreichten Memoire sich auf die Clauseln des eilften Artikels des Belgrader Vertrages gestützet und um einige Veranstaltungen zum Vortheile der kais. kön. Kaufleute und Unterthanen in den der ottomannischen Bothmäßigkeit unterworfenen Ländern angesuchet. Nach der Prüfung des Memoires liegt am Tage, daß der angeführte eilfte Artikel wirklich zur Grundlage des kais. kön. Begehrens diene, also kraft der in dem Memoire enthaltenen ausdrücklichen Versicherung, daß nämlich alle türkische Schiffe

und Unterthanen, welche in dem ganzen Umfange der kais. kön. Staaten zu Lande, zur See, oder auf den Flüssen Handlung treiben, sich eben der Freiheiten und Privilegien zu erfreuen haben sollen, welche die am meisten begünstigten Nationen genießen, hat die glänzende Pforte, welche sich stets äußerst angelegen seyn ließ, Alles aufrichtig zu erfüllen, was sie durch die Verträge gelobet hatte, und die jederzeit beflissen war, dem kaiserl. Hofe, ihrem alten Freunde und Nachbarn unzweideutige Beweise von ihren aufrichtigen Gesinnungen, und von ihrer vollkommenen Freundschaft zu geben, sich durch gegenwärtigen Sened zur pünktlichen Erfüllung folgender Artikel und Bedingungen feierlich zu verbinden entschlossen, welche in Zukunft zur unveränderlichen Richtschnur und Vorschrift der Behandlung deutscher Nation dienen und eben die Kraft und Wirkung als der Belgrader Vertrag selbst haben soll.

Art. 1. Der zu Passarowitz *) $\frac{1718}{1732}$ unterzeichnete

*) Der Passarowitzer Handels- und Schifffahrtsvertrag, d. d. 17. Juli 1758 lautet also: Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit. — Zu immerwährendem Andenken sey Allen und Jeden, denen daran gelegen ist oder seyn kann, kund und zu wissen. Nachdem durch göttliche Gnade zwischen dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Carln, erwählten römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Servien und beider Sicilien u. a. Könige, Erzherzoge in Oestreich u. a. eines und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Sultan Achmet Han, der Ottomannen, Asiens und Griechenlands Kaisern, andern Theiles der milde Frieden erneuert und beschlossen worden; so haben sich beide kaiserliche Majestäten bemühet, Alles beizutragen, was nur diesen Frieden mehr zu bestätigen und die gegenseitige Uebereinstimmung und das Zutrauen zu vermehren vermag. Zu diesem Ende haben sie nichts Gelegeners zu seyn erachtet, als wenn für die Unterthanen beider Reiche ein freier Handel auf den Flüssen, zu Lande und Meer versichert, die besondern Bedingnisse durch bequeme Artikel festgesetzt, und auf solche Weise allen Beschwerden und Zwistigkeiten, welche die gute Freundschaft schwächen könnten, gänzlich und kräftig vorgebeugt würde. Es sind deßwegen von Seite seiner römisch kaiserlich königlich katholischen Majestät der wohlgeborne Herr Anselm Franz von Fleischmann, kaiserl. Hofkriegsrath, von Seiten der ottomannischen kaiserl. Maj. aber der wohlgeborne Herr Seiffullach Effendi, wirklicher Nischandschi (das ist der in den sultanischen Diplomen, Mandaten und Dekreten die Reichszeichen führende Minister) als ernannte, mit Vollmachten versehene Abgeordnete, nächst Passarowitz zusammen getreten und nach dem Inhalte des in dem milden Friedensschlusse eingerückten dreizehnten Artikels über folgende zwanzig Artikel übereingekommen. — Artikel 1. Zwischen beiden, des römischen und ottomannischen Reichs

und zur Grundlage des erwähnten Belgrader Vertrages **) angenommene Handlungsvergleich soll gebührender Maßen in den gesammten Staaten des ottomannischen Reiches gegen die kais. kön. Unterthanen und Handelsleute beobachtet, aufrecht erhalten, und nicht die geringste Verletzung oder Abweichung

---

Unterthanen ist freie und allgemeine Handlung zu Wasser und zu Lande errichtet worden, so zwar, daß unter dem Namen der Unterthanen seiner kaiserlich königl. katholischen Majestät verstanden werden, die Deutschen, Hungarn, Italiäner, Niederländer von welcherlei Geschlecht und Religion, die entweder wirklich der römisch-königlichen Herrschaft unterworfen sind, oder ihr nur auf was immer für Zeit, Weise und Titel

**) Der eilfte Artikel des Belgrader Friedens (18. Sept. 1739) lautet: Beider Theile Handelsleute können die Handlung in den Ländern beider Kaiserthümer frei, ruhig und friedlich treiben, und soll den Unterthanen und Handelsleuten der dem römischen Kaiser unterworfenen Provinzen, sie seyen von welcher Nation sie wollen, nach der bisher üblichen Art frei stehen, zu Wasser und zu Lande mit eigenen Schiffen, unter römisch-kaiserlichen Flaggen und Patenten in die ottomannischen Provinzen ungehindert zu kommen und daraus wiederum abzureisen, zu kaufen und zu verkaufen, und wenn sie die bisherigen üblichen Zölle entrichtet haben, sollen sie nicht weiter beschweret, sondern vielmehr geschützet werden, also daß das, was in den dem ottomannischen Kaiserthume unterworfenen Ländern andern christlichen Nationen, die von Abgaben befreiet sind, auch denen, welche am freundschaftlichsten behandelt werden, und besonders den Franzosen, Engländern und Holländern zu Guten zugestanden ist, den römischen kaiserlichen Handelsleuten ebenfalls zu Guten kommen und bestätiget seyn soll, und sie mit denselben gleiches Nutzens, gleicher Sicherheit sich zu erfreuen und zu genießen haben sollen. — Dagegen sollen die Unterthanen und Handelsleute des ottomannischen Kaiserthumes, wenn sie die Grenzen der dem allerdurchlauchtigsten römischen Kaiser unterworfenen Länder und Leute betreten, auf gleichen Fuß behandelt, und die dahin Handelnden in allen ihren Geschäften beschützet und vertheidiget werden. — Den Algierern, Tunesern und Tripolitanern und Andern, denen es zu befehlen nöthig ist, soll ernstlich geboten werden, daß sie in Zukunft dem Inhalte dieses Friedens und den besonders mit ihnen geschlossenen Verträgen auf keine Weise entgegen handeln. — So sollen auch die Einwohner des an dem Ufer des Meeres gelegenen Schlosses Dulcigno und andern Unterthanen des ottomannischen Kaiserthumes in denselben Gegenden im Zaume gehalten werden, daß sie künftig keine Seeräuberei treiben, noch die Kaufmannsschiffe angreifen und beschädigen; vielmehr sollen ihre kleineren Schiffe oder Fregatten und die übrigen Raubschiffe weggeschafft, auch ihnen verboten werden, neue zu erbauen, so daß gegen solche Räuber, so oft sie sich auf einige Weise unterstehen werden, den Friedensbedingungen entgegen zu handeln, nebst Zurückgabe alles geraubten Habes und Ersetzung des Schadens und Wiederloslassung der Gefangenen auch nach Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

von demselben von Seite der glänzenden Pforte gestattet werden. Was aber die Handlung auf den Flüssen und zur See betrifft, da hat man sich nach dem sechsten Artikel dieses gegenwärtigen Senedś zu achten.

Art. 2. Die Pforte bestätiget wiederum aufs neue ihre alten Verträge in Betracht der zu entrichtenden Mauthgebühren der deutschen Handelsleute und Unterthanen. Es

---

untergeben seyn müssen; diese sollen ihre Waare (Gewehr, Pulver und andere verbotene Sachen ausgenommen) in allen ottomannischen Gebieten verkaufen und damit freien Handel treiben können. Alle mit Fahnen, Schiffsverzierungen oder kais. königl. Patenten versehene Schiffe sollen in die dem türkischen Reiche unterworfenen Meerhäfen einlaufen, wiederum auslaufen, daselbst ihre Waaren auslegen, den Schaden verbessern können, der ihren Schiffen durch Stürme oder irgend einen Fall zugefügt worden. Sie sollen mit Wein und allen hinreichenden Lebensmitteln und mit andern Bedürfnissen gegen Bezahlung des Werthes versehen werden und mögen von besagten Häfen unversehrt ausfahren. — Art. 2. Beider Reiche Unterthanen und Kaufleute mögen auf der Donau die Handlung frei treiben. Den Kaufleuten Seiner römisch-kaiserlichen und königlichen Majestät aber steht frei, die Waaren, die sie auf der Donau in die Türkei führen, zu Widin, Rudschuk und andern Orten von den Schiffen abzuladen, auf die um gewöhnlichen Preis bedungenen Wägen zu bringen und von da, nach welchem Orte sie wollen, sicher zu führen und die Handelschaft zu treiben. So steht es auch den römisch-kaiserl. und königl. Kaufleuten frei, wie man übereingekommen, weil die Donauschiffe nicht in das mittelländische Meer eingehen, zu Ibraila, Issaccia, Kilia und andern Handelsstädten, wo die Tschaiken, auch andere in das mittelländische Meer eingehende Schiffe befindlich sind, diese mit dem gewöhnlichen Schifflohne einzuführen, ihre Waaren einzulegen und sie nach Constantinopel, in die Krimm, nach Trapezunt, Synopel und andern Handelsstädten des schwarzen und mittelländischen Meeres, wo die Waaren verkauft werden, überzuführen, ohne Hinderniß hin- und herzuziehen und die Handlung zu treiben. — Art. 3. Die Kaufleute beider Reiche sollen für die Waaren, welche auf den Flüssen, zu Lande und zu Wasser geführt werden, an einem Zollorte, nämlich, einmal, wenn die Waaren gebracht, und zum zweiten Male, wenn andere fortgeführt werden, für einen Zoll drei für hundert bezahlen, über diese drei für hundert aber Niemand das Geringste zu fordern sich unterfangen; auch werden die Kaufleute in den ottomannischen Meerhäfen wegen glücklicher Ankunft der Schiffe, wie auch andere freundschaftliche Nationen des ottomannischen Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche sogenannte Selamet, als 300 Aspern, das ist 3 fl. und einen Viertelreichsthaler bezahlen, von der Mastarie, Cassabie und andern Auflagen und Rechten aber allerdings befreiet seyn, auf diese Art in Ansehung beiderseitiger Kaufleute beobachtet werden. Die Reichskaufleute mögen von ihren Waaren, die sie zu Land und zu Wasser bringen, im Falle die Zöllner oder Aufseher sie höher, als billig ist, schätzen sollten, gedachte

sollen dieselben nämlich für alle Waaren und Güter, die sie in die ottomannischen Staaten zum Verkaufe einführen, ent-

---

drei für hundert in Natur, das ist, in eben denselben Waaren bezahlen, mit welcher Bezahlung die Zöllner zufrieden seyn müssen; der Zoll mag auch in was immer für einer gebräuchlichen Handelsmünze entrichtet werden, worüber keiner von den Reichskaufleuten zu belästigen ist. Die Reichsschiffe, die mit Waaren beladen sind, welche in den ottomannischen Gebieten erkaufet werden, sollen nach dem ein Mal in einem ottomannischen Zollorte entrichteten Zolle und nach der von den Vorstehern des Zollamtes empfangenen Handschrift, Teskern genannt, in den Meerhafen oder Festungen der an dem Hellespont gelegenen Engen, Dardanellen genannt, nicht wieder durchgesuchet, sondern nach dem Inhalte vorbesagter ertheilter Handschrift behandelt werden. Sollte einem Reichsschiffe die Gelegenheit zum Verkaufe und zur Vertauschung der Waaren nicht günstig seyn, und wollte es von einem ottomannischen Hafen zu einem andern schiffen, so soll es nach einmal der türkischen Mauth entrichteten drei für hundert und der den Zöllnern vorgezeigten Handschrift, Teskern, nirgend mehr etwas zu bezahlen gehalten seyn. Sollte Jemand von den Kaufleuten beider Reiche wegen des Zolles einen Betrug verüben und auf der That ergriffen werden, daß er seine Waaren ohne Mauthentrichtung heimlich abführte: so soll er zur Strafe doppelten Zoll bezahlen. Vom Gelde in Gold und Silber, das sie ein- oder ausführen, von welchem andere freundschaftliche Nationen den Zoll nicht bezahlen, soll auch beiderseitigen Kaufleuten und Unterthanen keineswegs Mauth abgenommen werden. Die ottomannischen Zöllner sollen den kais. kön. Kaufleuten nach bezahltem Zolle über die aufgeladenen Waaren ohne Verzug Handschriften ausstellen, damit das Schiff durch Aufschub an seiner Abfahrt nicht gehindert werde. Die Reichskaufleute sollen deßwegen, daß sie ihre Waaren von ihren eigenen Schiffen auf die türkischen laden und in einige ottomannische Handelsstädte überführen, über den in diesem Vergleiche festgesetzten Zoll nicht beschweret werden. Art. 4. Alle Befreiung, welche in den türkischen Gebieten den Waaren der Könige verliehen worden, die der ottomannischen Pforte zugethan sind, um sie entweder durch Handlung zu erkaufen oder zu vertauschen und in ihre Provinzen abzuführen, soll auch den kais. königl. Kaufleuten verstattet seyn, und im Falle etwas von den jetzt verbotenen Sachen und Waaren andern Nationen von der ottomannischen Pforte erlaubt wird, so soll solches vor allen aus Achtung gegen die kais. königl. Majestät denselben Kaufleuten zu kaufen und wegzuführen verstattet werden. — Zu mehrerer Ruhe, Sicherheit und Aufnahme der Handlung der Reichskaufleute kann Se. römisch-kais. und königl. katholische Majestät ꝛc. ꝛc. durch denselben sich gegenwärtig in der Türkei befindlichen Minister in den Handelsstädten des mittelländischen Meeres und der ottomannischen Gebiete, Inseln, auch aller Orten, wo von auswärtigen Nationen Konsuln und Dolmetsche ꝛc. bestellt sind, gleichfalls Konsuln, Vicekonsuln, Agenten, Faktore und Dolmetsche auf ertheilte Dekrete ernennen und bestellen. Wenn aber in andern Orten, in welchen bisher keiner der vorbesagten sich aufhielt,

weder an dem Orte ihrer Einfuhr, oder auf dem Platze ihrer Bestimmung nur ein einziges Mal, und zwar nicht mehr

---

die Nothwendigkeit der Handlung dergleichen Konsuln, Vicekonsuln, Agenten ꝛc. erheischte: soll solches durch höchstgedacht Sr. römisch-kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Minister der ottomannischen Pforte vorgetragen werden. Wenn hiernach besagtem Minister die Erlaubniß verliehen würde, so sollen die gehörigen Gewaltsbriefe darüber ertheilet werden, damit diesen ernannten Konsuln, Vicekonsuln, Agenten und Dolmetschen ꝛc. von den Ministern des ottomannischen Reiches und den Beamten der bezeichneten Orte in allen Zufällen Beistand geleistet, und sie geschützet werden. In was für einem Orte des ottomannischen Reiches Jemand von den kais. kön. Handelsleuten auch mit Tode abginge, so sollen desselben Güter auf keine Weise von dem Fiscal eingezogen, sondern von den kais. Ministern und derselben Abgeordneten gänzlich übernommen werden. — Art. 5. Im Falle es dem seiner röm. kais. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. ꝛc. der ottomannischen Pforte sich befindenden Minister gut dünkte, in den vorgemeldeten Orten statt der Konsuln Dolmetsche zu bestellen, so sollen diese Dolmetsche nicht allein keineswegs beschweret werden, sondern dieselben sollen auch aller den Konsuln ertheilten Gunst, Schutzes und Freiheiten zu genießen haben. Vermög dieses gütlichen Vergleiches sollen Seiner röm. kais. königl. Majestät Konsuln, Vicekonsuln, Dolmetsche, Kaufleute, auch alle in wirklichen Diensten derselben stehende Bediente von aller Steuer und andern Auflagen frei und ledig seyn. Seiner röm. kais. und königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Unterthanen, Konsuln, Dolmetsche, Kaufleute und derselben Bediente sollen ihrer Handlung, Kaufes, Bürgschaft und anderer Geschäfte wegen sich zu dem Richter verfügen, ihre Geschäfte in das Gerichtsbuch eintragen lassen, auch von denselben gerichtliche Briefe, genannt Hugget, als gütliche Handschriften nehmen, und im Falle hernach eine Streitigkeit entstände, so sollen diese gerichtlichen Briefe, Handschriften, wie auch das besagte Gerichtsbuch eingesehen und nach Gesetz und Gerechtigkeit verfahren werden. Die Statthalter und andere Beamte der ottomannischen Pforte, von welcher Würde sie seyen, sollen Niemanden von besagten kaiserl. Leuten, unter dem Vorwande seiner Anklage oder einem andern in das Gefängniß legen, oder sich erkühnen, ihnen Beschwerden zu verursachen, oder sie zu schämen. So aber sich Jemand derselben vor dem ottomannischen Gerichte zu stellen hätte, so soll derselbe mit Wissen der Konsuln und in Gegenwart des Dolmetsches erscheinen und nur von den obgenannten Konsuln und Dolmetschen in das k. Gefängniß geführet werden. Wenn Jemand von einem kaiserl. Kaufmanne etwas zu fordern hätte, so soll der Gläubiger seine Schuld durch Hülfe der Konsuln, Vicekonsuln und Dolmetsche von seinem Schuldner und keinem andern begehren. Den oft besagten Konsuln, Vicekonsuln, Dolmetschen, Kaufleuten, derselben Hausgenossen und Bedienten soll in ihren Wohnungen die freie römisch-katholische Religionsübung gestattet seyn, und andere ausländische Nationen sollen dieser Religionsübung beizuwohnen auf keine Weise gehindert oder beschweret werden. Sollte ein Rechtshandel oder eine Streitigkeit wider die kais. königl. Konsuln, Vicekonsuln, Dolmetsche,

als drei für hundert Mauthgebühren erlegen; auf gleiche Art sollen sie für die in den ottomannischen Ländern zur Ausfuhr

---

Kaufleute ꝛc. entstehen, welcher die Summe von dreitausend Aspern, das ist 25 Thalern überstiege: so soll derselbe von keinem Provinzialgerichte entschieden, sondern an das Gericht der ottomannischen Pforte verwiesen werden. Sollten sich aber dergleichen Streitigkeiten zwischen den kais. königl. Kaufleuten ereignen, so sollen dieselben von den Konsuln und Dolmetschen nach ihren Einrichtungen und Gesetzen untersucht und beigeleget werden. Kein Schiff der vorbesagten Kaufleute, wenn es schon zum Absegeln bereit ist, soll wegen eines entstehenden Rechtshandels zurückgehalten, sondern solche Streitigkeiten mit Beihülfe der Konsuln, Agenten und Dolmetsche schleunigst entschieden werden. Und sollte sich auch Jemand von den Kaiserlichen einer Ursache wegen vor das ottomannische Gericht zu stellen haben, so ist derselbe in Abwesenheit des Dolmetsches nicht schuldig, vor besagtem Gerichte zu erscheinen. Die kais. königl. Kaufleute, in was für einen Ort des ottomannischen Reichs sie sich auch begeben, sollen von allen Schenkungsforderungen der Statthalter, Richter und sämmtlichen Beamten, auch der Befehlshaber desselben Reichs befreiet seyn und dieser Ursache wegen auf keine Weise beschweret werden. — Art. 6. Wenn die ottomannische Pforte, um zur Sicherheit und Ruhe ihrer Unterthanen und Kaufleute die nothwendigen Geschäfte abzuhandeln, einige Sachwalter oder sogenannte Sachbeender dem kais. königl. Gebiete bestellen wollte: so soll ihr dieses frei stehen, und es werden deßwegen von dem kais. königl. Hofe an die Beamten, welches Standes sie seyen, Befehle ausgefertiget werden, damit besagte mit dem ottomannischen Gewaltsbriefe versehene Sachwalter an denen Orten, wo es die Nothwendigkeit der Handlung heischet, geschützet, und ihnen keine Beschwerde zugefüget werde: und sollte Jemand von den türkischen Kaufleuten mit Tode abgehen, so soll besagter Sachwalter desselben Güter in Verwahrung nehmen. — Art. 7. Keiner von den Ministern und Beamten des ottomannischen Reiches soll den mit Fahnen oder Schiffsverzierungen, auch mit röm. kais. königl. Patenten versehenen Schiffen, die in einem türkischen Hafen anlanden, die Freiheit verwehren, daselbst Anker zu werfen, zu verbleiben, wegzugehen, oder Waaren aufzuladen und wegzuführen. — Art. 8. Den Reichsschiffen, welche von den Meereswogen oder Sturmwinden herumgetrieben werden, sollen die ottomannischen Schiffleute oder andere Seefahrer, die sich in derselben Gegend und Nachbarschaft befinden, Beistand leisten; und im Falle eines der besagten Schiffe durch Schiffbruch zu Grunde ginge, so sollen die an das Ufer ausgeworfenen Waaren den sich in den nächstgelegenen Orten befindlichen Konsuln gänzlich und vollständig eingehändiget werden. — Art. 9. Wenn gleich die Malteser und die auf dem mittelländischen Meere hin- und herstreifenden Seeräuber den Türken und andern Unterthanen des ottomannischen Reiches Schaden zugefüget haben, so sollen doch deßwegen die kais. Kaufleute und derselben Schiffe auf keine Weise belästiget werden. — Art. 10. Die der ottomannischen Pforte unterworfenen Kaufleute sollen, wenn sie die k. Schiffe besteigen oder auf dieselben Waaren und andere Sachen aufladen wollen, eben

erkauften und nicht verbotenen Waaren nur einmal in einem einzigen Orte drei für hundert entrichten, so zwar, daß die

---

die Rechte zu bezahlen gehalten seyn, welche die Engländer, Franzosen und Holländer von ihnen fordern. — Art. 11. Die Schiffe der kais. königl. Kaufleute sollen weder zur Ueberfuhr der ottomannischen Truppen noch anderer zum gemeinen Wesen gehöriger Sachen mit Gewalt angehalten werden. — Art. 12. Wenn beiderseitige Kriegsschiffe einander auf dem Meere begegnen, so sollen beide, von welcher Gattung sie immer sind, durch Aufsteckung und Ausbreitung der Fahnen und Zierden einander ihre Freundschaft bezeugen. — Art. 13. Den kais. königl. Unterthanen soll freistehen, Handlungs- oder Pilgerschafts halber, in einen jeden Ort des ottomannischen Gebietes zu reisen, auch ohne Hinderniß hin und wieder zu ziehen, und damit ihnen keines Ortes oder Weges von den Tributen-Einnehmern oder andern Leuten einiger Schaden zugefüget werde, so sollen ihnen von der ottomannischen Pforte strenge Patente ertheilet werden. — Art. 14. Die Juden sollen sich nicht beikommen lassen, sich in die Geschäfte der Reichskaufleute zu mischen, und weder mit dem ottomannischen Reichsdiplome, noch durch sonst mächtige Vermittlung einen Sensalen oder Unterhändler vertreten, es sey denn, daß sie von den besagten kais. königl. Kaufleuten freiwillig zu solchem Dienste zugelassen würden. Wenn sich aber die Juden deßwegen, weil sie zu diesem Sensaldienste nicht berufen werden, treulos verschwören und den kais. kön. Kaufleuten Schaden zuzufügen trachten sollten: so sollen sie Andern zum Beispiele auf das Strengste bestraft werden. — Art. 15. Den kais. kön. Kaufleuten soll, damit aller Zwist und Uneinigkeit vermieden werde, die gemeiniglich unter verschiedenen Nationen zu entstehen pflegen, zur Niederlage und Erhaltung ihrer Waaren gegen gewöhnlichen Zins, ein eigener und gelegener Ort, Chan genannt, von der ottomannischen Pforte auf Ansuchen des daselbst sich befindenden kais. kön. Ministers angewiesen werden. — Art. 16. Wenn Jemand von den Dienstleuten der kais. königl. Konsuln, Vicekonsuln, Agenten, Dolmetsche oder Jemand aus den Kaufleuten angeklaget würde, er hätte aus einigem Hasse oder böser Absicht die mahometanische Religion angenommen; so soll diese Anklage so lange für nichtig und eitel erkannt werden, bis ein solcher Mensch in Gegenwart des kais. königl. Dolmetsches mit freiwilligem und entschlossenem Gemüthe die mahometanische Religion bekennet, doch soll ihm solche Religionsveränderung zu keinem Behufe dienen, sondern falls er Schulden hätte, soll er zur Bezahlung angehalten und angetrieben werden. — Art. 17. Sollte von den Kaufleuten und Unterthanen Sr. röm. kais. kön. Majestät ꝛc. ꝛc. Jemand auf einem Schiffe der Seeräuber gefunden werden, so soll er, wenn das Schiff gefangen und die Seeräuber zu Sklaven gemacht werden, keineswegs gefangen, sondern frei entlassen werden. — Art. 18. Im Falle dieser zwischen den beiden durchlauchtigsten Kaisern geschlossene milde Frieden und Freundschaft in Feindschaft, welches Gott abwende, verwandelt würde, so sollen alle Unterthanen, die sich in beiden Reichen zu Wasser und zu Lande befinden, bei Zeiten davon Nachricht erhalten, damit sie nach eingebrachten oder abgeführten Schulden sich mit ihren

Handlung der deutschen Kaufleute sowohl bei der Ein- als Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von den Masterie, Kassabye, Bedeart, Ressun, Hudampe, Rest, Bag, Jaffek, Kule und andern dergleichen Abgaben frei und ausgenommen seyn. Ob nun gleich die hierher gehörigen Einrichtungen in dem Passarowitzer Handlungsvertrage klar und ausdrücklich festgesetzt sind, so hat dennoch der Gesandte vorgestellt, es hätten sich durch Verlauf der Zeit sowohl überhaupt in den ottomannischen Staaten, als besonders in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, verschiedene Mißbräuche gegen den eingeführten Gebrauch eingeschlichen; diesen zu begegnen bekräftiget also die glänzende Pforte förmlich gegenwärtige Einrichtung, damit sie in Zukunft in dem ganzen ottomannischen Reiche auf das Pünktlichste beobachtet werde.

Art. 3. Die deutschen Unterthanen und Handelsleute

Gütern frei und unverletzt aus den Grenzen begeben können. — Art. 19. Die persischen Kaufleute, welche aus dem kais. kön. Reiche auf der Donau in die ottomannischen Grenzen zu schiffen gedenken, sollen nach einmal gewöhnlicher Maßen über die Auflage, so genannt Refftie, bei dem ottomannischen Zollorte entrichteten fünf für hundert und von den Zöllnern darüber empfangener gewöhnlicher Handschrift zu einer weitern Schifflohnsbezahlung nirgendswo angehalten werden, so wie auch diejenigen, die aus Persien durch die ottomannischen Grenzen in das kais. kön. Gebiet zu reisen verlangen, über die auf dem schwarzen Meere oder der Donau einmal bezahlten fünf für hundert mit keiner wiederholten Bezahlung beschweret werden sollen. — Art. 20. Die Artikel des gegenwärtigen Handlungsvertrages, welcher von den von beiden Seiten mit Vollmacht und Mandat versehenen Commissarien mit ihren eigenen Siegeln unterzeichnet und bekräftiget werden, sollen in Zukunft heilig und gewissenhaft beobachtet werden, auch denselben durch kein von beiden Seiten ergangenes Mandat Nachtheil zugefüget werden: wie den beiden kaiserl. Majestäten in Zeit von dreißig Tagen vom Tage der Unterschrift besagten Vertrag gut zu heißen sich ohnfehlbar verbinden, und dieses vorbesagte Commissarien zu bewerkstelligen versprechen. Damit endlich die in diesen zwanzig Artikeln enthaltenen und von beiden Seiten angenommenen Handlungsbedingungen mit schuldiger und höchster Achtung unverletzt beobachtet werden, so hat der ottomannische Herr Abgeordnete vermöge der ihm ertheilten kaiserlichen Gewalt nur ein in türkischer Sprache verfaßtes und unterschriebenes rechtsgültiges Instrument eingehändiget, so wie ich ihm gleichfalls vermöge Mandats und Vollmacht diesen in lateinischer Sprache mit meiner Hand und eigenen Siegel unterzeichneten Vertrag als ein rechtliches Instrument unterzeichnet habe. Gegeben zu Passarowitz, den 17. Heumonat, 1718.

L. S. Anselm Franz von Fleischmann.

sollen sowohl bei der Einfuhr als Ausfuhr ihrer nicht verbotenen Waaren, wie auch im Kaufe und Verkaufe einer gänzlichen Freiheit genießen, und soll ihnen daher von Seite der privilegirten Corps von Gesellschaften, Monopolisten, oder wer es nur seyn möge, weder öffentlich noch heimlich das Mindeste in den Weg geleget, noch sie Kaufes oder Verkaufes wegen von türkischen Unterthanen mit Strafe und Züchtigung behandelt werden. Es soll auch keinesweges erlaubt seyn, daß ein türkischer Unterthan oder Kaufmann, wenn er von deutschen Handelsleuten einige Waaren erkaufet hätte, unter diesem Vorwande von den privilegirten Corps oder Monopolisten beläßtiget oder mißhandelt werde. Zu diesem Ende soll allen und jeden Befehlshabern der Provinzen, Meere, und Küsten, Mauthvorstehern und andern Beamten durch deutliche Fermane die Vollziehung des gegenwärtigen Seneds aufgekragen werden, der die Art und Weise enthält, mit welchen die in den ottomannischen Staaten ankommenden, abgehenden oder in denselben verweilenden kaiserlichen königlichen Unterthanen zu behandeln sind; und damit sich auch zugleich die gegenwärtigen Minister, Konsule, Agenten und Grenzbefehlshaber darnach verhalten können, so sollen dem kaiserl. königl. Hofe die Abschriften dieser Fermane mitgetheilt werden.

Art. 4. Um allem Anstande und Zweifel zuvor zu kommen, welcher etwa bei den Befehlshabern und Obrigkeiten der Provinzen in Ansehung des Handels zur See und auf den Flüssen entstehen könnte, so erkläret die Pforte, daß es kraft der Verträge den kais. kön. Unterthanen und Kaufleuten freistehen soll, mit ihren Pässen in allen Ländern und Provinzen des ottomannischen Reiches zu Meer und auf den Flüssen hin und herzureisen, ihren Handel zu treiben, wie auch zu Land, zur See und auf den Flüssen, wo sie es für schicklich finden, anzulanden und nach bezahlter gewöhnlicher Zollgebühr ihre Waaren aus- und andere nicht verbotene dafür wieder einzuladen.

Art. 5. Die glänzende Pforte erklärt ferner, daß der kais. königl. Hof dem Belgrader und Passarowitzer Handlungsvertrage zu Folge und in Rücksicht auf das gute Einverständniß zwischen beiden Höfen berechtiget sey, auch für seine Unterthanen ohne Ausnahme eben die Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen zu fordern, deren andere fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer

und Russen oder irgend eine andere noch mehr begünstigte Nation genießen oder künftig genießen werden.

Art. 6. Den kaiserl. kön. Unterthanen und Kaufleuten soll, ungeachtet der in dem Passarowitzer Handlungsvertrage enthaltenen Ausnahme, dennoch freistehen, mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen und Matrosen Handlungshalber aus den Flüssen in die See und wieder aus der See in die Flüsse zu schiffen, und sollen dieselben nach einmal entrichteter Mauthgebühr für alle ein- und auszuführende Waaren zu nichts Anderem mehr angehalten werden.

Art. 7. Der Durchgang der deutschen Kaufleute und Unterthanen längs den Küsten durch die Kanäle uud Meerengen des ottomannischen Reiches, namentlich aber durch den Kanal des schwarzen Meeres, soll frei und von allen Abgaben ausgenommen seyn, diese Handelsleute mögen nun aus den kais. kön. Staaten in fremde Lande, oder aus fremden Landen in die kais. kön. Staaten mit kais. kön. Flagge zur See oder auf den Flüssen hin und her kommen. Auch sollen sie keinesweges belästiget oder zur Ausladung ihrer Waaren verhalten werden; für die aber unterwegs freiwillig zum Verkaufe ans Land gebrachten Güter sollen sie außer den vorgeschriebenen Mauthgebühren sonst keine Auflage zu entrichten haben. Doch ist wohl zu beobachten, daß diese Fahrzeuge nicht größer seyen, als die den Russen bewilligten Kauffahrteischiffe. So soll auch den kais. kön. Unterthanen und Kaufleuten in Ansehung, daß solche dem kais. kön. Hofe, als dem aufrichtigsten Freunde der glänzenden Pforte, zugehören, während ihres Durchzuges durch die ottomannischen Staaten freundschaftlicher Beistand und Hülfe geleistet werden. In Erwägung aber, daß die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge überhaupt wenig oder gar nicht zur Seefahrt tauglich sind, soll es frei und erlaubt seyn, bei Ankunft dieser Fahrzeuge an und unweit von der See gelegenen Orten die gefrachteten Waaren auf andere Schiffe zu überladen, die das schwarze Meer befahren, ohne deßwegen zur Entrichtung irgend einer Gebühr verbunden zu seyn.

Art. 8. Wofern bei Vollziehung entweder eines oder des andern Artikels des gegenwärtigen Senedś, besonders aber was die verbotenen Waaren oder einige Handlungsbedingungen des Passarowitzer und Belgrader Vertrages anlanget, einige Schwierigkeiten entstehen sollten: so erbietet

sich die glänzende Pforte, dieselben mit beiderseitigem Einverständnisse auf eine freundschaftliche und billige Art auszugleichen. Sollte aber die Sache auf solche Art nicht zu Stande gebracht werden können, so williget dieselbe zum voraus ein, den streitigen Punkt nach den Maßregeln des mit dem russischen Hofe verflossenen Jahres geschlossenen Handlungsvertrages und auf eine der Handlung der deutschen Nation angemessene Art beizulegen und zu entscheiden. Gegeben zu Konstantinopel, den zweiten des Monats Rebiulacher 1198 d. h. den 24. Hornung, 1784.

Ferman in Vollziehung dessen an die türkischen Behörden und an den Woiwoden der Wallachei, Michael.

Daß dem deutschen Kaiserhof, als Freunde und Nachbarn der erhabenen Pforte, der alle Aufmerksamkeit verdienet, ein unterzeichneter und authentischer Sened sey zugestellt worden, und zwar zum größern Vortheile seiner Handelsleute zu Lande, Meere, Flüssen, und um ihre Hin- und Herfahrt auf dem schwarzen Meere mit ihren Kauffahrteischiffen zu begünstigen, alles in der Absicht, dadurch die Freundschaft und das gute gegenseitige Einverständniß zu vermehren und zu befestigen, welches unter den beiden Höfen bestehet. Diesem zu Folge ist dieser höchste Befehl ausgefertiget worden, damit die beigebogene Abschrift des besagten Seneds eingetragen, auch in euren Schriften aufbewahrt und Sorge getragen werde, in Zukunft das, was dem Inhalte besagten Instrumentes gemäß ist, und was es fordert, zu halten.

Ferman an den Großzöllner zu Konstantinopel, des Inhalts: Nachdem ist zugestellet worden 2c.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl erlassen worden, damit die hier beigefügte Abschrift des besagten Seneds eingetragen und in den Schriften des konstantinopolitanischen Zollhauses aufbewahret und Sorge getragen werde, indem man zugleich gehörige Kenntnisse und nöthigen Unterricht an den Dardanellenzoll ergehen läßt, in Zukunft 2c.

Ferman an den Bostangi Baschi, des Inhalts: Nachdem etc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen, damit die hier beigefügte Abschrift des besagten Seneds in ihrem Corps oder Ogiak aufbewahret, und Sorge getragen werde etc.

Uebersetzet den 5. Brachmond, 1784.

Nachdem die Kaufmannsschiffe des deutschen Hofes, Freundes und Nachbarn der erhabenen Pforte, seit dem Belgrader Frieden die Handlung auf dem weißen Meere getrieben haben, ohne daß ihnen erlaubt war, das schwarze Meer zu befahren: so hat uns nun auch besagter Hof durch seinen Minister bei unserer erhabenen Pforte, deren Ende glückselig sey, ersuchet, ihnen freundschaftlich zu gestatten, daß sie mit ihren Schiffen eben sowohl aus den Flüssen in das schwarze Meer und von diesen in das weiße, und so wechselsweise, fahren könnten. Um nun dem kaiserlichen Hofe gefällig zu seyn, und in Betrachtung der alten Freundschaft und guten Nachbarschaft, haben wir für gut erachtet, unsere Erlaubniß und sultanische Einwilligung zu ertheilen, daß in Zukunft die deutschen Handelsleute ihre Handlung frei zu Lande, Meer und Flüssen treiben können. Zu diesem Zwecke ist von Seite der erhabenen Pforte ein Sened oder authentisches Instrument, mit Siegel versehen, verfasset und dem besagten kaiserlichen Minister eingehändiget worden, welches in acht Artikeln einige Anordnungen der Handlung enthält.

Da nun die im besagten Sened enthaltenen Gelobungen ungezweifelt und nothwendig beobachtet und geschätzt werden, auch für immer zur Richtschnur dienen sollen, so ist aus unserer Staatskanzlei eine authentische Abschrift mit dem Siegel des Reichseffendi versehen, sowohl vom besagten Sened, als auch von dem Passarowitzer Handlungsvertrage, der darin angeführt ist, erhoben und an Euch abgesendet worden, der Ihr der besagte Woiwode seyd, damit Ihr alle beide eintragen lasset, daß sie beide gehalten, beobachtet und zur Richtschnur genommen werden, nach welcher Ihr Eure Handlungen und Verfahren einrichten, gewissenhaft die darin enthaltenen Angelobungen in Ansehung deutscher Kaufleute erfüllen und Alles vermeiden sollet, was denselben entgegen seyn könnte. Zu diesem Ende ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen

und ausgefertiget worden, kraft dessen Wir wollen und verordnen, daß, wenn Ihr Euch durch die beiden eingeschlossenen authentischen Abschriften sowohl mit den festgesetzten Artikeln des besagten Handlungssenedds als auch mit jenen des Passarowitzer Handlungsvertrages bekannt gemacht habet, Ihr Sorge traget, die beiden besagten Abschriften eintragen zu lassen und zu machen, daß ihr Inhalt für immer beobachtet und zur Richtschnur genommen werde, daß Ihr sorgfältig die darin ausgedrückten Bedingungen in Ansehung der deutschen Kaufleute vollziehet, Eure Handlungen und Euer Verfahren demselben gemäß einrichtet und endlich Alles vermeidet, was demselben entgegen stehen könne 2c. 2c. 2c.

Gegeben zu Konstantinopel im Anfange des Monats Regeb 1298, das ist gegen Ende Mai 1784.

Eine Abschrift dieses Fermans an den Kapitän Pascha, Gazi Hassan Pascha.

Eine andere an den Statthalter von Bosnien, Abdulach Pascha, so wie auch an den Kadi von Bosna-Serai.

Eine andere an den Abdi Pascha, Statthalter von Rumelien, so wie auch an den Kadi von Monastire.

Eine andere an den Statthalter zu Belgrad, Naif Ismail Pascha, und an den Molla dieser Festung.

Eine andere an den Said Achmed Pascha, Befehlshaber von Widdin, und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Hotin Ohreli, Achmed Pascha, und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Alep, Said Abdi Pascha, und an den Kadi.

Eine andere an den Sangiak Beg von Salonik, Hassan Pascha, und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber Kadi Schniek und andere vornehmere ägyptische Beys.

Eine andere an den Woiwoden der Moldau, Alexander Zade, Woiwoden.

Eine andere endlich an den Naibs und Zöllner der Schlösser der Meerenge.

Uebersetzt den 8. Brachmonat, 1784.

Schulz

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Groß-Hoffinger, Anton Johann,

Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. und Gemälde seiner Zeit

Bd.: 4

Stuttgart 1842

Austr. 1852-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009704-0